



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
**Bundesamt für Polizei fedpol**

MELDESTELLE FÜR GELDWÄSCHEREI (MROS)

# Typologien 1998–2015

Februar 2017



<b>Vorwort</b>	<b>6</b>
<b>1. Betrug</b>	<b>7</b>
1.1. Gemeldete Fälle	7
1.2. Strukturanalyse	49
<b>2. Missbräuchliche Verwendung einer Datenverarbeitungsanlage</b>	<b>51</b>
2.1. Gemeldete Fälle	51
2.2. Strukturanalyse	57
<b>3. Veruntreuung – ungetreue Geschäftsbesorgung</b>	<b>59</b>
3.1. Gemeldete Fälle	59
3.2. Strukturanalyse	74
<b>4. Insiderhandel und Kursmanipulation</b>	<b>76</b>
4.1. Gemeldete Fälle	76
4.2. Strukturanalyse	81
<b>5. Bestechung – ungetreue Amtsführung</b>	<b>82</b>
5.1. Gemeldete Fälle	82
5.2. Strukturanalyse	98
<b>6. Beteiligung an oder Unterstützung einer kriminellen Organisation</b>	<b>100</b>
6.1. Gemeldete Fälle	100
6.2. Strukturanalyse	110
<b>7. Illegale Handlungen i.Z. mit Betäubungsmitteln</b>	<b>112</b>
7.1. Gemeldete Fälle	112
7.2. Strukturanalyse	119
<b>8. Geldwäscherei</b>	<b>121</b>
8.1. Gemeldete Fälle	121
8.2. Strukturanalyse	134
<b>9. Bandenmässiger Schmuggel - Fälschung</b>	<b>136</b>
9.1. Gemeldete Fälle	136
9.2. Eigenschaften	140
<b>10. Menschenhandel - Erpressung</b>	<b>141</b>
10.1. Gemeldete Fälle	141
10.2. Eigenschaften	144
<b>11. Sonstige Delikte</b>	<b>145</b>
<b>12. Nicht definierte Vortat</b>	<b>153</b>
<b>13. Terrorismusfinanzierung</b>	<b>159</b>
13.1. Gemeldete Fälle	159
13.2. Strukturanalyse	167



MELDESTELLE FÜR GELDWÄSCHEREI (MROS)

# Typologien 1998–2015

Februar 2017

# Vorwort

Die Jahresberichte der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) enthalten anonymisierte Fälle, die von der MROS im Laufe der Jahre behandelt wurden. Es sind konkrete Beispiele, die zeigen, wie Erträge aus Straftaten gewaschen werden und/oder Gelder der Terrorismusfinanzierung dienen. Diese Typologien werden nicht nur von Finanzintermediären genutzt, sondern auch für Schulungszwecke, wissenschaftliche Arbeiten und in anderen Publikationen verwendet. Die MROS setzt die Fallbeispiele zudem für die Erarbeitung von Risikoanalysen ein, die nationale und internationale Tendenzen im Bereich der Geldwäscherei aufzeigen.

Mit dem Ziel die Verwendung der jährlich erschienen Typologien zu optimieren, bringt der vorliegende Bericht alle seit 1998 publizierten Fallbeispiele in einem Dokument zusammen. Zur Vereinfachung sind die Kapitel entsprechend den am häufigsten auftretenden Vorfällen geordnet. Am Ende jedes Kapitels werden in einer Strukturanalyse die den unterschiedlichen Vorfällen zugrunde liegenden Charakteristiken kurz zusammengefasst. Diese Strukturanalysen basieren auf Geldwäschereimeldungen der letzten zehn Jahre (2006–2015) und fassen Hauptcharakteristiken der verschiedenen Vorkatzenkategorien zusammen.

Der Betrug gilt in der Mehrzahl der gemeldeten Verdachtsfälle als mutmassliche Geldwäschereivortat. So hat die MROS seit ihrer Gründung im Jahr 1998 insgesamt mehr als 4000 Betrugsfälle behandelt. Die Bestechung, ein Delikt, das vor allem seit den politischen Unruhen in einigen Ländern im Jahr 2011 deutlich häufiger Gegenstand der Meldungen ist, lag bis anhin an zweiter Stelle. Im Jahr 2015 galt die Bestechung sogar als die am häufigsten auftretende Geldwäschereivortat. Daneben gingen im Jahr 2015 auch vermehrt Meldungen zu Terrorismusfinanzierung ein, weshalb auch diesem Delikt ein separates Kapitel gewidmet wird.

Die vorliegende Zusammenfassung von Fallbeispielen wird in den kommenden Jahren regelmässig durch die neuen, in den folgenden Jahresberichten veröffentlichten Typologien ergänzt werden.

Stiliano Ordolli  
Chef MROS

# 1. Betrug

## 1.1. Gemeldete Fälle

### Jahresbericht MROS 1998/1999

#### **Beschäftigungssektor: Banken**

Ein Kunde eröffnet bei einer mittelgrossen Bank ein Konto. Das Konto soll Angaben gemäss für die Verbuchung von Provisionszahlungen dienen, die der Kunde aus Verkäufen von Liegenschaften in der Karibik erhält. Der Neukunde bezeichnet sich selbst als Vermittler für eine auf diese Art von Liegenschaften spezialisierte Firma. Die Bank eröffnet die Kundenbeziehung und in der Folge fliessen längere Zeit grössere Geldbeträge. Eines Tages ruft der Kunde an und verlangt die sofortige Auflösung seiner Konti. Auf die Frage der Bank nach der Begründung, gibt der Kunde an, er habe sich mit seinem Auftraggeber überworfen. Von dritter Seite habe er erfahren, dass es sich bei der Immobilienfirma offenbar um eine Scheinfirma handle. Die Bank wird misstrauisch und will den Hintergrund der Provisionszahlungen ihres Kunden genauer abklären. Die Bank verlangt vom Kunden, dass er die entsprechenden Verträge einreichen soll. Es stellt sich heraus, dass die Verträge unprofessionell abgefasst sind. Die weiteren Erklärungen des Kunden sind nicht plausibel und teilweise widersprüchlich und die Bereitschaft mit der Bank zu sprechen, wird zunehmend geringer. Die Existenz der vom Kunden angegebenen ausländischen Immobilienfirma kann ebenfalls nicht überprüft werden, da diese Gesellschaft offenbar im Handelsregister des entsprechenden europäischen Landes nicht eingetragen ist. Die Bank erstattet darauf eine

Verdachtsmeldung an die Meldestelle für Geldwäscherei. MROS stellt fest, dass mehrere der involvierten Personen bereits im Zusammenhang mit Immobilienbetrügereien gestanden haben und leitet die Verdachtsmeldung zur weiteren Bearbeitung an die kantonale Strafverfolgungsbehörde weiter. Diese eröffnet ein Straf- und Einziehungsverfahren wegen Geldwäscherei nach Art. 305bis StGB. Ausserdem wird ein internationales Rechtshilfeersuchen in diesem Zusammenhang eingeleitet.

#### **Beschäftigungssektor: Versicherungen**

Ein Ausländer will bei einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft insgesamt CHF 25'000'000 in 5 Lebensversicherungspolicen à je CHF 5'000'000 anlegen. Das Geld soll von einer schweizerischen Auslandbank zur Versicherungsgesellschaft transferiert werden. Die Person gibt an, dass die Lebensversicherungspolicen als Sicherheit für einen kommerziellen Bankkredit dienen sollen, der bei einer Schweizer Bank aufgenommen werde. Die Versicherungsgesellschaft wird aus folgenden Überlegungen misstrauisch:

- Warum der Umweg über eine Versicherung?
- Ab 1.4.1998 wird die Stempelabgabe auf Versicherungen erhoben. Macht dieses Geschäft aus betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten für den Kunden überhaupt Sinn?

Die Versicherung entschliesst sich zu einer Verdachtsmeldung an MROS. MROS stellt fest, dass der Kunde bereits aktenkundig geworden

ist. Die Meldung wird an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet, welche ein Strafverfahren einleitet. Der zugrundeliegende Straftatbestand ist Art. 146 StGB.

#### **Beschäftigungssektor: Banken**

Ein westeuropäischer Finanzkaufmann unterhält seit mehreren Jahren eine Kontoverbindung zu einer Schweizer Bank. Bis anhin ist die Kundenbeziehung nicht auffällig gewesen. Der Totalbetrag der verschiedenen CHF- und Fremdwährungskonti beträgt ca. CHF 600'000. Dieser Betrag entstand durch eingereichte Checks, die alle in der Grössenordnung von CHF 10'000 – 30'000 liegen. Der Kunde gab bei der Eröffnung an, dass er Anlageberater sei und Vermögen von Dritten verwalte. Die bei der Bank verbuchten Checks seien seine Provisionen. Der Kunde ist auch Geschäftsführer einer schweizerischen Firma. Die Bank erfährt, dass sein Treuhänder seit kurzem das Mandat niedergelegt hat, da er offenbar kriminelle Handlungen des Kunden vermutet. Kurz darauf erhält die Bank von ihrem Kunden den Auftrag, circa einen Drittel des Vermögens in die USA (zwecks Hauskaufes) zu überweisen. Das Geld liegt auf einem zinsfreien Kontokorrent-Konto; an einer zinstragenden Anlage ist der Kunde nicht interessiert. Da der Kunde der Bank den Hintergrund der bevorstehenden Transaktion nicht weiter dokumentieren will, entschliesst sich die Bank zu einer Verdachtsmeldung an MROS. In Zusammenarbeit mit der Bank stellt sich heraus, dass die Provisionen von den Anlegern direkt an den «Vermittler» bezahlt werden. Ein Provisionsvertrag mit der entsprechenden Gesellschaft besteht nicht. Der Kunde ist in seinem Heimatland wegen Betruges bereits aktenkundig geworden. Eine entsprechende Strafuntersuchung ist hängig. Die kantonale Strafverfolgungsbehörde leitet ein Straf- und Einziehungsverfahren aufgrund Art. 146 StGB ein. Einem Rechtshilfeersuchen des Heimatlandes des Kunden wird entsprochen.

#### **Jahresbericht MROS 2000**

##### **Beschäftigungssektor: Banken**

Zwischen 1966 und 1996 gründeten drei Personen je drei Investitionsgesellschaften. Auf Investitionen im Optionen- und Termingeschäft stellten sie Gewinnmargen in der Grössenordnung von 30 bis 50 Prozent in Aussicht. Auf den Konten, welche die drei Unternehmen bei Grossbanken eingerichtet hatten, lagen schliesslich insgesamt rund 6,4 Millionen Franken; alles Geld von gutgläubigen Anlegern. Die Summe von 3,7 Millionen Franken wurde wieder ausbezahlt. Die Differenz, – 2,7 Millionen Franken – verwendeten die wirtschaftlich Berechtigten grösstenteils für ihre eigenen Bedürfnisse. Über diese Konten wurden Transferaufträge abgewickelt, aber auch zahlreiche Barabhebungen getätigt. Das ging während ungefähr 14 Monaten so, bis die Bank, auf die beträchtlichen Kontenbewegungen und Barabhebungen aufmerksam geworden, sich bei den wirtschaftlich Berechtigten um Angaben über die Art der Transaktionen bemühte. Die Konteninhaber blieben indessen eine plausible Erklärung schuldig, weshalb die Bank ein Guthaben von zwei Millionen Franken blockierte und der MROS den Verdacht auf Vorhandensein von Geldern deliktischer Herkunft meldete.

#### **Jahresbericht MROS 2001**

##### **Beschäftigungssektor: Banken**

Ein Kreiskirchenamt aus Deutschland erkundigte sich per Fax bei einer Schweizer Bank nach deren Konditionen für Festgeldanlagen. Diesem Fax-Schreiben legte das Kreiskirchenamt eine Briefkopie der Bank sowie zwei Kontoauszüge über 2,5 Millionen Mark und 350'000 Mark bei. Die Bank konnte keine Geschäftsbeziehung mit dem Kreiskirchenamt feststellen, fand aber heraus, dass das Kreiskirchenamt tatsächlich insgesamt 1,7 Millionen Euro überwiesen hatte. Diese Überweisungen wurden jedoch nicht zu Gunsten des Kreiskirchenamtes, sondern einer Privatperson verbucht. Diese Privatperson hatte dem Kundenbetreuer erklärt, dass sie ihre Residenz in Südeuropa verkauft hätte und dass es sich bei diesen Überweisungen um den Käuferlös



dafür handle. Das Kreiskirchenamt war natürlich erstaunt, dass die Bank keine Geschäftsbeziehung feststellen konnte, da das Amt ja im Besitz von Kontoauszügen der Festgelder und Korrespondenz der Bank war. Diese Unterlagen hatte das Kreiskirchenamt aber nicht direkt von der Bank, sondern über die Privatperson erhalten. Es stellte sich heraus, dass die Kontoauszüge von der Privatperson gefälscht worden waren und die Person, die die Korrespondenz der Bank unterzeichnet hatte, nie bei der Bank angestellt war. Das Kreiskirchenamt erstattete Anzeige. Die zuständige Strafverfolgungsbehörde in der Schweiz ist auf das Rechtshilfeersuchen aus dem Ausland bereits eingetreten.

#### **Beschäftigungssektor: Banken**

Auf dem Lohnkonto eines Bankkunden gingen innerhalb weniger Tage mehrere Gutschriften von Personen aus der ganzen Schweiz ein, die in keiner unmittelbaren Beziehung zum Kontoinhaber standen. Kurz darauf informierten die ausführenden Banken das Finanzinstitut des Kunden, dass diese Überweisungen ohne das Wissen ihrer Kunden ausgeführt worden seien. Die Abklärungen der Bank ergaben, dass ihr Kunde diese Personen angerufen und sich als Mitarbeiter einer Zeitschrift ausgegeben hatte. Er teilte ihnen mit, dass sie bei einem Wettbewerb gewonnen hätten und verlangte zur Überweisung des Gewinnes ihre Bankverbindung. Mit dieser Information fälschte der Bankkunde daraufhin mehrere Vergütungsaufträge. Die Bank sperrte die eingegangenen Beträge sofort und meldete den Vorgang der MROS. Die Verdachtsmeldung wurde an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet.

#### **Beschäftigungssektor: Leasinggesellschaften – Versicherungen**

Ein selbstständiger Vermittler schloss in Zusammenarbeit mit einem Garagisten rund 240 Leasingverträge ab. Diese Verträge waren jedoch fingiert. Die tatsächlich vorhandenen «Leasingnehmer» hatten gegen eine Entschädigung die Verträge unterzeichnet und alle notwendigen Unterlagen bereitgestellt aber kein Auto erhalten. Die Bestätigungen über die

abgeschlossenen Vollkaskoversicherungen wurden von einem kooperativen Mitarbeiter einer Versicherung gekauft. Die Leasinggesellschaft vergütete auf Grund der Verträge den Kaufpreis für die Autos dem Garagisten, der das Geld abzüglich einer Entschädigung für sich selbst an den Vermittler weiterleitete. Der Vermittler erwirtschaftete mit diesen rund 240 fingierten Verträgen zirka 13,5 Millionen Franken. Um die fingierten Verträge gültig erscheinen zu lassen, überwies der Vermittler anfänglich die Leasingraten selbst an die Leasinggesellschaft. Die nicht erbrachten Leasingraten betrug aber immer noch rund 9 Millionen Franken. Die Leasinggesellschaft entdeckte den Betrug auf Grund gefälschter Lohnabrechnungen von «Leasingnehmern». Die Leasinggesellschaft nahm darauf mit den «Leasingnehmern» Kontakt auf und stellte fest, dass diese nicht in der Lage waren, die angeblich geleasteten Fahrzeuge genauer zu beschreiben. Die Leasinggesellschaft erstattete darauf bei der Kantonspolizei Anzeige gegen den Vermittler. Kurz darauf zeigte sich der Vermittler selbst bei der Polizei an. Die von den zuständigen kantonalen Strafverfolgungsbehörden eingeleiteten Ermittlungen sind noch im Gange.

#### **Jahresbericht MROS 2002**

##### **Beschäftigungssektor: Banken**

Es gibt Fälle, in denen sich gleich mehrere Finanzintermediäre (Gross- und Privatbanken) veranlasst sehen, ihren Verdacht zu melden: In einem solchen Fall geht es um dem Anschein nach unbescholtene Gesellschaften und mehrere unverbesserliche Kriminelle. Betrüger, die im grossen Stil unterschlagen und Geld waschen. Einigen unter ihnen sagte die Presse gar Kontakte zu Kreisen des organisierten Verbrechens und des Terrorismus nach. Die Geschichte nahm ihren Lauf gegen Ende 2001. In jener Zeit wurden der Präsident und der Vizepräsident eines Unternehmens am Sitz einer Grossbank vorstellig, um auf den Namen des Unternehmens ein Konto einrichten zu lassen. Anstelle der erwarteten grossen Beträge gingen zahlreiche, von Einzelpersonen in Auftrag gegebene Überweisungen bescheidener Grössenordnung

auf das Konto ein. Auf die Herkunft des Geldes angesprochen, erklärten die Verantwortlichen des Unternehmens, es handle sich um Zahlungen von Aktionären zum Zweck der Liberierung des Aktienkapitals. Zu jenem Zeitpunkt zählte das Unternehmen europaweit angeblich rund vierhundert Aktionäre. Im April 2002 erschien eine Frau bei einer Filiale der Bank und verlangte die 8500 Euro zurück, die sie in besagtes Unternehmen investierte hatte. Sie sei das Opfer eines Betrugs geworden. Sie behauptete, Interpol habe gegen den Präsidenten dieses Unternehmens einen Haftbefehl ausgestellt. Die Abklärungen der Bank ergaben, dass der Präsident tatsächlich im Ausland wegen Betrugs gesucht wurde. Bei der Betrugstaktik wurde auf die Heimatsliebe von im Ausland lebenden Landsleuten spekuliert. Den potenziellen Opfern wurde vorgegaukelt, ein grosses europäisches Unternehmen soll gegründet werden. Um das Aktienkapital bereitzustellen, sollten die Opfer in dieses Unternehmen investieren. Den Investoren wurde eine Gewinnbeteiligung in der Höhe von 40 % in Aussicht gestellt. Überzeugt von den Ausführungen ihrer Landsleute und im guten Glauben an den Wert der von den eigenen Landsleuten angebotenen Investitionsmöglichkeit, überwiesen die Opfer nicht unbeträchtliche Summen. Natürlich kam es nie zur Unternehmungsgründung, und die Investoren warteten vergeblich auf die Auszahlung von den in Aussicht gestellten hohen Dividenden. Ihr Geld konnten sie in den Schornstein schreiben. Insgesamt dürften die Betrüger einige hundert Millionen Franken ertragen haben. Das Geld ist für undurchsichtige Geschäfte verwendet worden. Gegen die Betrüger wird nicht nur in der Schweiz, sondern auch in anderen europäischen Ländern ermittelt.

#### **Beschäftigungssektor: Banken**

Die Inhaberin eines Kontos bei einer Bank in der Schweiz kündete ihr Kommen an, um von ihrem Konto einen Barbezug zu tätigen. Die Kundin, eine Asiatin, und ihr Mann hatten bei der Eröffnung des Kontos im Jahre 1984 200'000 US-Dollar in bar einbezahlt. Seither hatte keine Kontobewegung mehr stattgefunden. Nach eigenen Angaben lebte das mittlerweile Paar in

Scheidung. Die Adresse ihres Noch-Ehemannes kannte sie angeblich nicht. Es erstaunte einigermassen, dass die Frau nach all der Zeit nun auftauchte, in aller Eile einen Termin vereinbarte und vom Konto das gesamte Geld in bar abheben wollte. Die Bank führte deshalb einige Abklärungen durch. Es zeigte sich, dass ein ehemaliger Chefredaktor einer asiatischen Zeitung nach seiner Flucht im Jahre 1984 im April des darauffolgenden Jahres in Untersuchungshaft genommen worden war. Im April 1987 wurde er wegen Betrugs zu einer Haftstrafe verurteilt. Die Bank konnte indessen nicht mit Sicherheit klären, ob es sich bei dem Verurteilten und dem angeblich unauffindbaren Ehemann um ein und dieselbe Person handelte. Die Klientin sollte in dieser Angelegenheit eingehender Auskunft geben. Sie wurde zu einem Gespräch eingeladen. Die Frau erschien in Begleitung ihrer Tochter und eines Übersetzers. Über die Herkunft des Vermögens und den Aufenthaltsort ihres Mannes befragt, sagte sie, das Geld stamme aus einer Erbschaft. Wo sich ihr Mann aufhalte, wisse sie nicht. Man fragte sie ausserdem, ob sie Zeitung lese und ob sie die Zeitung kenne, in der die Bank vermutete, dass ihr Mann arbeitete. Sie verneinte. Die Frau tauschte bei diesem Gespräch auch mit ihrer Tochter einige Worte aus. Was sie nicht wusste, war, dass auch ein Bankangestellter zugegen war, der ihrer Sprache mächtig war. Aus dem, was die beiden Frauen unter sich besprachen – ahnungslos, dass verstanden wurde, worüber sie redeten – ging klar hervor, dass das Geld aus den betrügerischen Machenschaften ihres inhaftierten Mannes stammte. In ihrem Verdacht bestätigt, blockierte die Bank das Konto und informierte, gestützt auf Artikel 9 GwG, die Meldestelle für Geldwäscherei. Die Angelegenheit wurde der Schweizerischen Bundesanwaltschaft übergeben und ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

#### **Beschäftigungssektor: Banken**

Im Jahr 2000 liess die Gesellschaft Z bei einer Grossbank ein Gesellschaftskonto einrichten. Geleitet wurde die Firma von Herrn F. Als wirtschaftlich Berechtigte traten die Herren A, B und C auf. Angesichts der in der folgenden Zeit namhaften, über dieses Konto abgewickelten

Transaktionen schien es der Bank eher unwahrscheinlich, dass dieses Konto als Gesellschaftskonto verwendet wurde. Vor allem die grossen Summen, die über dieses Konto liefen, deuteten darauf hin, dass dieses Konto anderen wirtschaftlichen Berechtigten diene. Schliesslich bat die Bank um Auskunft über die Herkunft der auf das Konto eingehenden Gelder. Auch die Identität der wirtschaftlich Berechtigten interessierte die Bank nun. Die Gesellschaft reichte wie geheissen das Formular »A« und eine Reihe von Verträgen ein, unter anderem ein Kommissionsvertrag zwischen den Herren A und B und einem in Asien ansässigen, mit Dentalprodukten handelnden Unternehmen Y sowie einen Treuhandvertrag zwischen den Herren A, B, C und Herrn F. Laut dem Kommissionsvertrag mit dem asiatischen Unternehmen setzte sich der monatliche Umsatz des Unternehmens zu 60 % aus den Kommissionen zusammen, die von europäischen, im Dentalmarkt tätigen Firmen (X und W) stammten. Auch das Unternehmen Z bestätigt, dass die über das in Frage stehende Konto getätigten Überweisungen den von einer Privatbank geführten Nummernkonten der Herren A, B, und C gutgeschrieben wurden. Wenig später machte die Presse publik, dass europäische Strafverfolgungsbehörden einer Betrugsmasche auf der Spur seien, bei der die Krankenkassen eines europäischen Landes mit fingierten Rechnungen betrogen worden seien. Es sollte sich herausstellen, dass das Unternehmen Y im asiatischen Raum zu einem konkurrenzlos niedrigen Preis Zahnprothesen einkaufte. Auftraggeber waren in Europa praktizierende Zahnärzte. Zahnärzte dürfen für Laborarbeiten lediglich die Arbeitskosten verrechnen. Es ist indessen untersagt, zusätzlich Kosten zu verrechnen, um einen Gewinn zu erzielen. Ein kleiner Teil des Gewinns, der mit den überfakturierten Prothesen erzielt wurde, ging an die Betrüger, der andere wurde den Zahnärzten rückvergütet. Nach Angaben der Staatsanwaltschaft dürften mehrere hundert Zahnärzte in die Betrügereien verwickelt sein. Nachdem in der Presse über die Verhaftung der Herren A und B berichtet worden war, gingen bei der Meldestelle für Geldwäscherei mehrere Meldungen von Finanzintermediären wegen Verdachts auf Geldwäscherei

ein. Die Meldungen wurden an die Schweizerische Bundesanwaltschaft weitergeleitet. Die daraufhin eingeleitete Strafuntersuchung gegen A, B, C und F wegen Geldwäscherei in schweren Fällen (Art. 305bis Abs. 2 Bst. b) dauern an.

### **Beschäftigungssektor:**

#### **Vermögensverwaltung – Anwälte und Notare**

Begleitet von ihrem schweizerischen Anwalt erschienen zwei südamerikanische Geschäftsleute bei einem Vermögensverwalter in einer Landgemeinde, um die Aufnahme einer neuen Geschäftsbeziehung zu besprechen. Die neuen Kunden erläuterten dem Vermögensverwalter ihre beabsichtigten Transaktionen wie folgt: Sie seien beide ehemalige Bankdirektoren, die sich nun selbstständig gemacht hätten. Die Saläre und Bonus-Zahlungen der letzten Jahre hätten sie beide angespart und in einer Offshore-Gesellschaft platziert. Das gesamte Vermögen von über 50 Millionen US-Dollar sei in Bankobligationen angelegt. Die Herkunft der Gelder dokumentierten sie mit Lohnbescheinigungen und Bonus-Abrechnungen ihrer früheren Arbeitgeber. Nun wollten sie in der Schweiz eine Gesellschaft gründen, die Start-up-Kredite an junge Firmen vergeben werde. Zu diesem Zweck sollten die Bankobligationen in die Schweiz überführt und eingelöst werden. Es sei geplant, jeweils nur die Zinserträge des Kapitals zur Kreditvergabe zu verwenden. Als Beispiel legten die beiden Herren dem Treuhänder eine Obligation über 40'000 US-Dollar vor und baten ihn, diese gleich einzulösen, damit das Gründungskapital für die Gesellschaft bereitgestellt werden könne. Noch am gleichen Tag brachte der Treuhänder die Obligation zur Regional-Bank, die diese anstandslos entgegennahm und den Verkaufserlös am nächsten Tag bereits dem neu eröffneten Konto gutschrieb. Unmittelbar nach Anzeige der Gutschrift erschienen die beiden Geschäftsherren wieder beim Vermögensverwalter – diesmal jedoch ohne ihren Anwalt – und legten ihm Obligationen im Gegenwert von 10 Millionen US-Dollar vor. Da sie ein äusserst lukratives Geschäft sofort abwickeln könnten, seien sie auf eine unmittelbare Auszahlung von 1,5 Millionen US-Dollar angewiesen. Der Vermögensverwalter nahm sogleich Kontakt mit

dem Bankdirektor auf, der kein Problem darin sah, die Titel vor dem effektiven Eingang des Verkaufserlöses zu belehnen. Die Obligationen wurden der Bank eingeliefert und diese schrieb dem Konto sogleich 1,5 Millionen US-Dollar gut, die die Kontoinhaber unverzüglich auf ein Konto einer Offshore-Gesellschaft im pazifischen Raum überweisen liessen. Gleichzeitig bezogen sie bis auf einen kleinen Betrag den Kontosaldo in bar, um angeblich gleich damit zwecks Firmengründung zum Notar zu gehen. Drei Tage später erfuhr die Bank, dass die eingelieferten Titel als gestohlen und gesperrt gemeldet waren. Versuche des Vermögensverwalters, mit seinen Klienten Kontakt aufzunehmen, scheiterten. Diese waren ohne Angabe eines Zieles abgereist. Bei der Vorbereitung der Verdachtsmeldung gemäss Artikel 9 GWG entdeckte der Vermögensverwalter im Internet mehrere Presseartikel, in denen seine Klienten in Verbindung mit verschiedenen Wertpapier-Betrügereien gebracht wurden.

### **Jahresbericht MROS 2003**

#### **Beschäftigungssektor: Banken**

Zwei Schweizer eröffneten ein Konto bei einer Kantonalbank. Wirtschaftlich berechtigt an den Vermögenswerten sind nicht die Kontoinhaber, sondern eine Drittperson in einem Nachbarland. Im Auftrag einer ausländischen Anwaltskanzlei wurden regelmässig hohe Beträge diesem Konto gutgeschrieben. Andererseits zahlten auch Drittpersonen direkt auf das Konto ein. Das eingegangene Geld wurde von den Kontoinhabern anschliessend auf das Konto einer nordeuropäischen Firma bei derselben Bank weitertransferiert. Der Bank kamen daher Zweifel an der ihr gegenüber erklärten wirtschaftlichen Berechtigung auf. Der Verdacht wurde erhärtet, als sich ein Einzahler meldete und sich nach dem Verbleib seines Geldes erkundigte. Gemäss Aussage dieses Einzahlers hatte die Firma gegen die Einbringung einer 20%igen Sicherheitsleistung die Auszahlung eines Darlehens in der Höhe von 100% versprochen. Es stellte sich dann heraus, dass zahlreiche Einzahler leider vergebens auf die Auszahlung ihrer Darlehen warteten. Auf diese Weise hatten sich bei der

Bank rund CHF 24 Millionen angesammelt. Recherchen der Bank haben ergeben, dass der wirtschaftlich Berechtigte von einer Schweizerin bei der Bank eingeführt worden war, die weltweit ein selbstentwickeltes Anlageprogramm anbot. Ihre Vorgehensweise war äusserst verdächtig. Um grösseren Schaden zu vermeiden, zahlte die Bank das auf das Konto der Frau vergütete Geld damals den Investoren zurück und brach die Geschäftsbeziehung mit ihr ab. Die Schweizerin unterhielt ebenso enge Geschäftsbeziehungen zu einer in Nordamerika lebenden Person, die vor kurzem wegen Betruges in Nordamerika verhaftet worden ist. Die Schadenssumme beläuft sich auf rund USD 160 Millionen. Die Schweizerin war der MROS bereits vor dieser Verdachtsmeldung bekannt. Eine Schweizer Regionalbank hatte der MROS vormalig die Geschäftsbeziehung einer in der Schweiz domizilierten Firma gemeldet, an welcher die Schweizerin wirtschaftlich berechtigt ist. Nebst dieser Firma hatte die Schweizerin mit einem osteuropäischen Partner eine Gesellschaft in der Karibik gegründet, welche mit Diamanten und Edelsteinen handelt. Potenzielle Käufer aus der ganzen Welt wurden durch eine im Nahen Osten angesiedelte Firma vermittelt. Einer dieser Käufer hatte sich bei der Regionalbank gemeldet, weil er anscheinend von der in der Karibik domizilierten Gesellschaft betrogen worden war. Die Verdachtsmeldung der Regionalbank leitete die MROS an eine kantonale Strafverfolgungsbehörde weiter, die gegen die Schweizerin ein Strafverfahren wegen Betruges und Geldwäscherei eröffnet hat. Die meisten der in der Verdachtsmeldung der Kantonalbank erwähnten Personen waren ebenfalls in den Polizeidatenbanken registriert. Abklärungen der MROS in acht Ländern ergaben weitere Hinweise. Aufgrund der internationalen Verknüpfungen wurde diese Meldung der Schweizerischen Bundesanwaltschaft zur weiteren Bearbeitung übergeben. Gegen den wirtschaftlich Berechtigten und die verantwortlichen Organe der nordeuropäischen Gesellschaft wurde ein Strafverfahren eröffnet.

**Beschäftigungssektor: Banken**

Eine vermögende ältere Dame schloss mit einem Kunden einer Auslandsbank einen Vertrag über den Erwerb von 25 Aktien einer in der Schweiz domizilierten Gesellschaft ab. Der charmante Verkäufer, gleichzeitig auch einziger Verwaltungsrat der Gesellschaft, hatte für die Verhandlungen repräsentative Büroräumlichkeiten gemietet und sich mit einem falschen Dokortitel geschmückt. Voller Zuversicht investierte die ältere Dame daher rund CHF 50 Millionen in die Produktion von Solarzellen, die einen Wirkungsgrad von bis zu 70% erreichen sollten. Die Dame wusste leider zu diesem Zeitpunkt noch nicht, dass der momentane Wirkungsgrad von Solarzellen lediglich bei 30% liegt, 70% wären eine Sensation. Der Anwalt der Dame stellte nachträglich fest, dass sich der Wert der Gesellschaft laut Steuerbehörden auf höchstens CHF 700'000.– beläuft. Die von der alten Dame für CHF 50 Millionen erworbenen Aktien waren demzufolge nur CHF 175'000.– wert. Ausserdem gab es keine Hinweise, dass die Gesellschaft überhaupt noch operativ tätig wäre. Der Verkäufer der Aktien war der MROS bereits bekannt. Ein paar Monate vor Eingang der Verdachtsmeldung bei der MROS hat eine kantonale Strafverfolgungsbehörde gegen ihn ein Strafverfahren wegen Betruges eröffnet. Die Meldung der Auslandsbank wurde an die zuständige kantonale Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet. Das Strafverfahren ist noch pendent.

**Beschäftigungssektor: Banken**

Ein aus dem nahöstlichen Mittelmeerraum stammender Geschäftsmann unterhielt mittelbar, nämlich als einzelzeichnungsberechtigtes Organ und wirtschaftlich Berechtigter von zwei als Kontoinhaberinnen fungierenden Offshore-Gesellschaften, Geschäftsbeziehungen zu einer Schweizer Bank. Im Sommer teilte der Geschäftsmann seinem zuständigen Kundenbetreuer bei der Bank telefonisch mit, dass im Zusammenhang mit der Finanzierung einer Gesellschaft zwei ihm bekannte Herren bei dessen Arbeitgeberin eine Geschäftsbeziehung eröffnen möchten, auf die anschliessende EURO 10 Millionen fliessen würden. Nachdem die von der Bank geforderte persönliche Vorsprache der

beiden Herren für die geplante Kontoeröffnung aus angeblich terminlichen Gründen platzte, informierte der Geschäftsmann wiederum seinen Kundenbetreuer und teilte diesem mit, dass die erwähnte Überweisung nun direkt auf die Konti seiner beiden Offshore-Gesellschaften erfolgen würde, was innert Kürze auch geschah. Diese Gelder in der Höhe von EURO 10 Millionen stammten jedoch nicht wie mitgeteilt von den beiden Herren, sondern von einer Versicherungsgesellschaft aus dem angrenzenden Ausland. Am Morgen des darauf folgenden Tages wurden jedoch bereits Dispositionen in der Höhe von EURO 300'000.– zu Lasten der vorgängig auf den Konti der Offshore-Gesellschaften gutgeschriebenen Vermögenswerte getroffen. Kurz danach, am Mittag des gleichen Tages, ging bei der Bank eine SWIFT-Nachricht der Absenderbank ein, die die zuvor erfolgte Überweisung von EURO 10 Millionen als betrügerisch erwirkt bezeichnete und deren sofortige Rückvergütung verlangte. Nach Abklärungen durch den internen Rechtsdienst wurden der Bank Kopien eines Schreibens und einer Strafanzeige der ausländischen Versicherungsgesellschaft zugestellt, die stark vermuten lassen, dass die Überweisung der EURO 10 Millionen auf die Konti der Offshore-Gesellschaften des Geschäftsmannes mit Hilfe von gefälschten Zahlungsaufträgen betrügerisch erwirkt wurde. In der Folge blockierte die Schweizer Bank unverzüglich die Vermögenswerte und wandte sich an die Meldestelle für Geldwäscherei. Die Meldestelle prüfte den Fall und leitete ihn weiter. Zurzeit befasst sich eine kantonale Strafverfolgungsbehörde damit.

**Beschäftigungssektor: Banken**

Ein Finanzintermediär erhielt einen Anruf von einem Mann, der behauptete, Opfer eines Internet-Betruges geworden zu sein. Dabei habe er auf ein Konto bei der Schweizer Bank eine grössere Summe einbezahlt, nachdem ihm versprochen worden war, mittels Heimarbeit ohne Probleme bis zu USD 200'000.– pro Jahr verdienen zu können. Es handelt sich dabei um die Möglichkeit, von zu Hause aus ein sogenanntes Internet-Mall (virtuelles Shopping Center) zu betreiben. Die zu tätigende Investition hängt

mit der Grösse des Malls, das man zu betreiben gedenkt, zusammen. Je grösser das Mall, desto wahrscheinlicher ist der Verkauf von Produkten und demzufolge die Auszahlung einer Provision für den Shop-Betreiber. Die fragliche Internet-Seite ist sehr professionell erstellt und auf den ersten Blick macht es den Anschein, als ob das besagte Unternehmen mit so bekannten Firmen wie Amazon.com, Dell oder Disney eng zusammenarbeiten würde. Gemäss Aussage eines Geschädigten ist die Auszahlung von Verkaufsprovisionen nicht erfolgt bzw. die grossproklamierte «Money-Back-Guarantee» nicht eingehalten worden. Aufgrund diverser Einträge erboster Investoren auf der Web-Site <http://www.badbusinessbureau.com/> (Internetseite gegen Betrügereien) muss davon ausgegangen werden, dass es eine grosse Anzahl von Personen gibt, die der Verlockung, mit Heimarbeit ein Vermögen zu erwirtschaften, nicht widerstehen konnten und namhafte Beträge investiert haben. Die Verdachtsmeldung wurde nach eingehender Analyse an die Bundesanwaltschaft weitergeleitet.

**Beschäftigungssektor:  
Zahlungsverkehrsdienstleister  
(Money Transmitters)**

Die Nachforschungen eines Money Transmitters ergaben, dass ein Schweizer innerhalb von ein paar Monaten über CHF 150'000.– an diverse Empfänger in ein westafrikanisches Land überwiesen hatte. Gegenüber dem Money Transmitter erklärte der Absender, er investiere in eine in Westafrika ansässige Ölgesellschaft und erwarte schon sehr bald eine enorme Rendite. Nachdem der Money Transmitter die vom Kunden vorgelegten Dokumente überprüft hatte, war offensichtlich, dass dieser nigerianischen Betrügern zum Opfer gefallen ist. Der Money Transmitter klärte den Kunden über die Betrügereien auf. Dieser war jedoch felsenfest davon überzeugt, dass seine Geschäftspartner nichts damit zu tun hätten. Obwohl die MROS keine Hinweise fand, dass die überwiesenen Gelder aus einem Verbrechen stammen könnten, wurde die Verdachtsmeldung an eine kantonale Strafverfolgungsbehörde übermittelt. Der Sinn der Weiterleitung bestand in diesem Fall darin, den Absender durch die Be-

hörden aufklären zu lassen. Ermittlungen der zuständigen Kantonspolizei ergaben dennoch, dass die transferierten Vermögenswerte tatsächlich aus dem Privatvermögen des Absenders stammten. Ausserdem erklärte die Kantonspolizei dem Absender ausführlich das Vorgehen der Betrüger und rieten ihm ausdrücklich, auf keinen Fall weitere Überweisungen nach Westafrika zu tätigen. Sechs Monate später meldete ein anderer Money Transmitter-Dienstleister bei der MROS denselben Schweizer, weil dieser abermals innerhalb weniger Monate über CHF 50'000.– nach Westafrika überwiesen hatte. Auch für diesen Finanzintermediär war klar, dass es sich nur um einen weiteren Fall der «Nigeria-Connection» handeln konnte. Der Absender war – wie die meisten Opfer dieser Betrügereien – vollkommen davon überzeugt, dass ausgerechnet ihm das nie passieren würde. Heute ist er klüger. Die versprochene Rendite in Millionenhöhe ist ihm nie vergütet worden.

**Beschäftigungssektor:  
Zahlungsverkehrsdienstleister  
(Money Transmitters)**

Ein Schweizer überwies mittels eines Money Transmitters CHF 5'000.– nach Kalifornien. Einen Tag später erschien der gleiche Herr erneut, um wiederum CHF 5'000.– in die USA zu transferieren. Die Herkunft des Geldes (Bankunterlagen oder etwas Ähnliches) konnte der Kunde nicht belegen. Als Grund für die Überweisung gab er an, dass er jemandem eine Spende machen würde. Die Transaktion wurde mangels Plausibilität abgelehnt. Gestützt auf die Meldung des Finanzintermediärs und dank einer Anfrage bei der entsprechenden Kantonspolizei gelangte MROS anlässlich der Personenanalyse zu erstaunlichen Erkenntnissen: Der Mann, der die Gelder überwies, war erst zwei Tage vor der Durchführung der Transaktionen überfallen und aus seinem Geschäft eine grössere Summe Bargeld gestohlen worden. Diese Tatsache erschien MROS Grund genug, die Verdachtsmeldung an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weiterzuleiten. Ein Urteil steht noch aus.

### **Beschäftigungssektor: Banken**

Durch den Brief einer Drittperson aufmerksam geworden, analysierte die Compliance-Abteilung eines Finanzintermediärs die Transaktionen eines Neukunden. Obwohl erst kürzlich gegründet, hatte die im Werbesektor tätige Einzelfirma eine stattliche Anzahl von Gutschriften auf ihrem Konto vorzuweisen. So wie die Sachlage geschildert wurde, hatte sich der Inhaber der Firma systematisch lokale Ortspläne beschafft, die Adressen der darauf zu findenden Inserenten abgeschrieben und diesen Firmen eine Rechnung für die zur Verfügung gestellte Werbefläche ausgestellt, obschon für die Vermarktung der Werbeflächen auf Ortsplänen eine andere Firma zuständig ist. Da sich die meisten angeschriebenen Firmen bewusst waren, ein solches Inserat aufzugeben zu haben, überwiesen sie in vielen Fällen die geforderte Summe ohne weitere Abklärungen zu treffen. Firmen, die die Rechnungen nicht umgehend beglichen, wurden gemahnt oder gar mit dem Richter gedroht. Innert kürzester Zeit flossen so über CHF 370'000.– auf das Konto der Werbeagentur. Glücklicherweise war der Geschäftsführer der Firma so mit dem Inkasso der Rechnungen beschäftigt, dass er vergass, die angehäuften Gelder zur Seite zu schaffen. Die Verdachtsmeldung wurde an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet und es kann angenommen werden, dass die geprellten Firmen den Grossteil ihrer Gelder zurückerhalten haben.

### **Jahresbericht MROS 2004**

#### **Beschäftigungssektor: Banken**

Innerhalb von zwei Monaten hat die MROS zwei Verdachtsmeldungen von verschiedenen Banken betreffend die Gesellschaft X erhalten. Zweck dieser Gesellschaft ist die Herstellung und der Handel mit verschiedenen Produkten. Mitte November 2003 hat der einzige Verwaltungsrat (Y) der Firma zwei Konti (USD und CHF) bei der Bank A und Ende Dezember 2003 weitere bei der Bank B eröffnet. Seit Dezember 2003 wurden drei Beträge von Total USD 53'000.– auf das Konto bei der Bank A gutgeschrieben. Ähnliches konnte bei der Bank B festgestellt werden. Auf dem

Konto bei der Bank B wurden im Januar 2004 fünf Gutschriften in einem Gesamtbetrag von USD 63'000.– verbucht. In beiden Fällen wurden die USD-Guthaben am selben Tag auf das CHF-Konto überwiesen. In den darauf folgenden Tagen hat die Mitarbeiterin von Y das Geld in bar bezogen. Ende Januar und im Februar 2004 haben sich dann einige Geldüberweiser bei den Banken A und B gemeldet und die Rückerstattung der überwiesenen Beträge verlangt. Die Geldüberweiser erklärten, dass sie über das Internet ein Auto kaufen wollten. Die vor allem in den USA wohnhaften potentiellen Käufer, haben via E-Mail mit dem Verkäufer Kontakt aufgenommen, dessen Name jedoch höchstwahrscheinlich erfunden war. In Wirklichkeit handelte es sich nämlich um Y. Der Verkäufer schlug den Interessenten vor, das Geschäft über eine Escrow-Gesellschaft abzuwickeln, die sich als Vermittlerin zwischen den beiden Parteien um das Inkasso des Kaufpreises kümmern würde. Der Verkäufer versprach den Interessenten das Fahrzeug umgehend zu liefern, sobald ihm von der Escrow-Gesellschaft der Eingang des Kaufpreises bestätigt worden ist<sup>1</sup>. Tatsächlich handelte es sich bei der angegebenen Bankverbindung nicht um diejenige einer Escrow-Gesellschaft, sondern um die Konti bei den Banken A und B, lautend auf die Firma X. Ausserdem haben die Käufer ihre Fahrzeuge nie erhalten. In Anwendung ihrer Sorgfaltspflichten wollten die Banken zusätzliche Informationen von Y über die Hintergründe der Transaktionen. Der Bank B wurde jedoch geantwortet, dass sich Y zurzeit im Ausland in den Ferien befinde. Die Bank A hat von Y lediglich Kopien von angeblichen Kaufverträgen erhalten, welche zwischen einer deutschen Gesellschaft und den Käufern abgeschlossen worden sind. Da es sich bei diesen Verträgen nur um E-Mails ohne Unterschriften handelte und unter Berücksichtigung der übrigen Umstände, zweifelte die Bank erheblich an der Echtheit dieser Verträge. Nachforschungen der MROS haben ergeben, dass die Gesellschaft X tatsächlich im Schweizerischen Handelsregister eingetragen ist. Die Firma X beschäftigt Personal und ist in der Produktion von sowie im Handel mit Reinigungsapparaten tätig. Y ist bereits aufgrund strafrechtlich relevanter Taten in den Polizeidatenbanken registriert. Die MROS

<sup>1</sup> Definitionen zum Thema Escrow sowie weitere Informationen zur Internetkriminalität finden sie auf der Homepage des Bundesamtes für Polizei unter [www.cybercrime.admin.ch/d/fragen-escrow](http://www.cybercrime.admin.ch/d/fragen-escrow).

hat daher die Verdachtsmeldungen an eine kantonale Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet. Inzwischen hat der zuständige Untersuchungsrichter ein Strafverfahren gegen Y und seine Mitarbeiterin wegen Verdachts des gewerbsmässigen Betruges eröffnet (Art. 146 Abs. 2 StGB).

#### **Beschäftigungssektor:**

##### **Banken – Vermögensverwaltung**

Zwei grosse Bankinstitute haben im April bzw. September 2002 für die Gesellschaft A, domiziliert in Lateinamerika, ein Konto eröffnet. Bei der Firma A handelt es sich um eine Sitzgesellschaft, welche die Vermögenswerte des wirtschaftlich Berechtigten X und dessen Familie verwaltet. X besitzt die Aktienmehrheit an einer Gesellschaft, welche in einem lateinamerikanischen Land ein sehr populäres Lotteriespiel mit Zahlenverlosung betreibt. Anlässlich der Kontoeröffnung wurden bereits hohe Beträge (USD 1 Million und USD 5 Millionen) auf das Konto einbezahlt. Der Kunde erwähnte gegenüber der Bank, dass sich sein Vermögen weltweit auf ungefähr USD 20 Millionen belaufe. Die bei der Bank deponierten Vermögenswerte stammen angeblich aus dem Betrieb seines Lotteriespiels in Lateinamerika. Mit der Bewirtschaftung der beiden Konten wurde ein unabhängiger Vermögensverwalter beauftragt. Diesem wurde aufgetragen, dabei eine konservative Anlagepolitik zu betreiben. Die Vermögenswerte wurden daher vor allem in USD-Obligationen und kurzfristige Treuhandanlagen investiert (kürzer als ein Jahr). Auf die beiden Konten wurden weiterhin regelmässig höhere Summen aus Lateinamerika überwiesen. Eine der beiden Banken hat zufällig aus einem Presseartikel erfahren, dass gegen X in seinem Heimatland ein Strafverfahren wegen Betrugs eröffnet worden ist. Gemäss diesem Zeitungsartikel wirft ein ehemaliger Geschäftspartner dem Bankkunden X vor, dieser habe die Ziehung der Gewinnzahlen zu seinem Vorteil manipuliert. X hat anscheinend den Barcode auf den Zahlenkugeln verfälscht, der bei der Ziehung von einem Computer eingelesen wird. Auf diese Weise konnte X die Ziehung beeinflussen. Ausserdem wurde das Resultat erst vier Stunden nach der Ziehung öffentlich bekannt gegeben. So konnten die Mitarbeiter von

X Lotteriescheine erwerben, welche bestimmt gewinnen würden. Eine der Banken hat ihren Kunden aufgrund des Zeitungsartikels erkannt und die Geschäftsbeziehung der MROS gemeldet. Der Vermögensverwalter erfuhr ebenfalls von den Zeitungsberichten und informierte auch die andere Bank. Somit gingen betreffend X drei Verdachtsmeldungen bei der MROS ein. Nebst der üblichen Recherchen hat die MROS mit der FIU in dem lateinamerikanischen Land Kontakt aufgenommen, um sich genauer nach dem Strafverfahren gegen X zu erkundigen. Nachdem die FIU der MROS die Eröffnung des Strafverfahrens gegen X bestätigt hatte, wurden die Verdachtsmeldungen an die Schweizerische Bundesanwaltschaft weitergeleitet. Ermittlungen haben ergeben, dass die strafbaren Handlungen vor allem im Ausland begangen worden sind, was eine Weiterleitung an die Bundesanwaltschaft rechtfertigt (Art. 340bis StGB)<sup>2</sup>. Inzwischen wurde gegen X ein gerichtspolizeiliches Ermittlungsverfahren wegen Geldwäscherei eröffnet.

##### **Beschäftigungssektor: Banken**

Eine Bank hat der MROS im Jahr 2003 drei Verdachtsmeldungen im Zusammenhang mit möglicher Geldwäscherei erstattet. Die drei gemeldeten Konten wurden zwischen Februar und April 2002 für folgende Personen bzw. Gesellschaft eröffnet:

- Die Gesellschaft X, domiziliert in einem Offshore-Zentrum im Mittelmeerraum
- A (wirtschaftlich Berechtigter an X), Staatsangehöriger eines westeuropäischen Landes, domiziliert im Mittelmeerraum
- B, Staatsangehöriger eines westeuropäischen Landes, ebenfalls wohnhaft im Mittelmeerraum

Ausserdem wird im Sachverhalt noch die Person C erwähnt, welche auf dem Konto von B bevollmächtigt ist. Die Bank hat festgestellt, dass bereits kurz nach der Eröffnung zahlreiche Beträge zwischen EUR 2'000.– und EUR 20'000.– auf das Konto der Gesellschaft X überwiesen wurden. Auftraggeber der Überweisungen waren vor allem Personen aus der Westschweiz und

<sup>2</sup> Art. 340bis StGB grenzt die Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen in Bezug auf die Bekämpfung des organisierten Verbrechens und der Wirtschaftskriminalität ab. Dieser Artikel wirft zahlreiche Auslegungsfragen auf, die zu doktrinären Meinungsverschiedenheiten Anlaß gegeben haben. Diese Fragen konnten allerdings teilweise aufgrund eines Bundesgerichtsbeschlusses vom 23. März 2004 geregelt werden (BGE 130 IV 68 in Italienisch).



Frankreich. Insgesamt beliefen sich die Überweisungen auf rund CHF 150'000.– (aus der Schweiz) bzw. EUR 1'260'000.– (aus Frankreich). Kurz darauf hat A der Bank den Auftrag gegeben, EUR 290'000.– auf sein eigenes Konto und EUR 400'000.– auf das Konto von B zu übertragen. Die EUR 400'000.– wurden entweder direkt vom Konto der Gesellschaft X auf das Konto von B überwiesen oder zuerst auf das Konto von A (Durchlaufkonto) und danach erst auf das Konto von B. Schliesslich bezieht B Ende Februar 2002 noch EUR 340'000.– in bar zu Lasten des Kontos von X. Nach diesem Barbezug blieben noch EUR 8'000.– auf dem Geschäftskonto übrig. Anlässlich des Barbezuges waren B und der bevollmächtigte C am Schalter der Bank. B bestand darauf, dass C den Barbezug quittierte und verlangte danach eine Kopie der von C unterzeichneten Quittung. Danach fanden keine relevanten Transaktionen mehr statt. Mitte März 2002 stellte die Bank bei A ein ähnliches Vorgehen fest: A erschien am Schalter und verlangte die Auszahlung von EUR 120'000.– zu Lasten seines Kontos. Nach diesem Barbezug belief sich der Saldo auf dem Konto von A nur noch auf EUR 2'400.–. Ende März 2003 meldeten sich mehrere Personen bei der Bank, da sie angeblich Opfer eines Betruges geworden sind. Die Personen haben Geld im Zusammenhang mit dem Verkauf ihrer Time-Share-Anteile auf das Konto der Gesellschaft X überwiesen. Die mit dem Verkauf dieser Anteile beauftragte Gesellschaft X hat jedoch seit der Überweisung keinen Kontakt mehr mit ihren «Kunden» aufgenommen. Der von der Bank beschriebene Sachverhalt lässt eindeutig auf einen Betrug und Geldwäscherei schliessen. Daher hat die MROS die Verdachtsmeldungen an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet, obwohl keine der involvierten Personen in der Schweiz bisher aktenkundig war. Bereits eine Woche nach der Weiterleitung hat die verantwortliche Behörde eine gerichtspolizeiliche Ermittlungsverfahren gegen A, B und C wegen Verdachts des Betruges (Art. 146 StGB), eventuell Veruntreuung (Art. 138 StGB) und Geldwäscherei (Art. 305bis StGB) eröffnet. Ermittlungen und Angaben der Opfer haben ergeben, dass die Gesellschaft X über mehrere Büros in einer Stadt im Mittel-

meerraum verfügt. Die Opfer wurden von den Vertretern der Gesellschaft X aufgefordert, in diese Stadt zu reisen und vor Ort die Verträge für den Verkauf ihrer Time-Share-Anteile zu unterzeichnen. Die Gesellschaft X bot den Opfern an, deren Time-Share-Anteile, welche sie vorher bei anderen Gesellschaften erworben hatten, zu kaufen und an andere Privatpersonen weiter zu veräussern. Der den Geschädigten angebotene Kaufpreis war natürlich weitaus höher als der Preis, den die Geschädigten ursprünglich für ihren Anteil bezahlt hatten. Allerdings verpflichteten sich die Verkäufer, der Gesellschaft X bei Vertragsabschluss eine Kommission von mehreren tausend Euro zu bezahlen. Die Verkäufer wurden angewiesen, diese Kommission auf das Konto der Gesellschaft X bei der meldenden Bank zu überweisen. X hat den Verkäufern versprochen, ihnen den erzielten Preis sofort nach dem definitiven Verkauf auszuzahlen. Trotz Bezahlung der Kommissionen haben die Verkäufer nie Geld von X erhalten. Die an X adressierte Post kam mit dem Vermerk «Abgereist» zurück. Telefonisch war X auch nicht mehr erreichbar, da der Anschluss inzwischen gekündigt worden war. Aufgrund der Unterlagen der meldenden Bank hat der zuständige Untersuchungsrichter weitere Vermögenswerte von B und C bei zwei anderen Banken (M und N) gefunden, diese unverzüglich gesperrt und die Edition der entsprechenden Unterlagen verlangt. Wahrscheinlich haben B und C einen Teil des ab dem Konto der Gesellschaft X bar bezogenen Geldes bei der Bank N deponiert (Stand des Kontos: EUR 163'323.–). Ausserdem konnte A während seines Aufenthaltes in der Schweiz verhaftet werden und zu den verschiedenen Transaktionen befragt werden. Er war aber nicht in der Lage, die Aktivitäten der Gesellschaft X glaubwürdig zu erklären. Gemäss A war vor allem B für die Gesellschaft X verantwortlich; A hat sich angeblich nur wenig um die Geschäftstätigkeit von X gekümmert. Schliesslich hat A behauptet, nicht das Geringste über die Aktivitäten der Firma X zu wissen und hat die gesamte Verantwortung auf die übrigen Beteiligten abgeschoben. Weiter hat A erklärt, dass die Firma X bereits Käufer für ungefähr 40% der zu vermittelnden Time-Share-Anteile gefunden

habe. Leider konnte A keine genaueren Angaben zu den Käufern machen, da sich natürlich nur B um die entsprechenden Formalitäten kümmert. Ausserdem verwies A auf Verträge, welche zwischen der Firma X und den Geschädigten abgeschlossen wurden. Da in diesen Verträgen die im Voraus zu bezahlende Kommission ausdrücklich festgehalten wurde, müsse diese den Auftraggebern nicht zurückerstattet werden. Sogar wenn die Firma X die Time-Share-Anteile nicht verkaufen konnte, hätten die Auftraggeber kein Recht, die Kommission zurückzufordern. Gemäss A stellt das auf das Konto von X überwiesene Geld, abzüglich Verwaltungskosten, den Gewinn von X dar. Diese Aussagen von A stimmten aber nicht mit den Resultaten der Nachforschungen der untersuchenden Behörde überein. Die Firma X war gerade nur ein Jahr aktiv (Ende 2001 bis Ende 2002 / Anfang 2003), bis die Büros ohne weitere Adressangabe verlassen wurden. Ausserdem waren einige der Verträge, die für eine Laufzeit von 6 oder auch 12 Monaten abgeschlossen wurden, zum Zeitpunkt der Büroschliessung noch nicht abgelaufen. Weiter ergaben die Ermittlungen, dass die Geschädigten richtiggehend von X gedrängt wurden, die Vermittlungsverträge abzuschliessen und die Kommissionen zu bezahlen. X behauptete nämlich, bereits Käufer für die Time-Sharing-Anteile gefunden zu haben. Da sich der Schwerpunkt des Falles auf das Ausland konzentrierte beschloss der zuständige Untersuchungsrichter, in der Schweiz kein Strafverfahren wegen Betruges gegen A, B und C zu eröffnen und den Fall dem Herkunftsland von A zu überlassen. Das Strafverfahren in der Schweiz bezieht sich nur auf die Geldwäscherei, begangen von den Verantwortlichen der Gesellschaft X, indem Sie das von den Geschädigten überwiesene Geld bar bezogen oder auf andere Schweizer Konti überwiesen und so die verbrecherische Herkunft der Vermögenswerte zu verschleiern versuchten. Da es sehr aufwändig gewesen wäre, sämtliche im Ausland wohnhaften Opfer zu befragen, wurde das Verfahren wegen Geldwäscherei in das betroffene Nachbarland abgetreten und in der Schweiz sistiert.

## Jahresbericht MROS 2005

### Beschäftigungssektor: Banken

Eine im Börsenhandel tätige Bank erstatte der MROS eine Meldung über ein Konto, das die Firma X bei ihr neu eröffnet hatte. Auf dieses Konto wurden innerhalb eines Monats rund 100'000 US-Dollar überwiesen. Das Geld stammte von mehreren Personen. Ende des Monats wurde der Finanzintermediär von einer US-amerikanischen Bank angewiesen, eine gewisse Summe zu retournieren; ihr Kunde sei das Opfer eines Betruges geworden. Eine Bank in Polen stellte kurz danach eine gleich lautende Aufforderung zur Rücküberweisung einer Geldsumme. Auch der Kunde dieser Bank behauptete, betrogen worden zu sein, indem ein Vergütungsauftrag erschlichen worden war. Es sollte sich herausstellen, dass die Opfer Aktien von US-amerikanischen Unternehmen besaßen, die in Konkurs waren oder aufgelöst wurden. Das Drittunternehmen Y mit Sitz in den USA und einer Niederlassung in Deutschland verschaffte sich die Namen dieser Aktieninhaber und anbot sich, für sie die nur noch schwerlich auf dem Markt verkäuflichen Aktien zu verkaufen. Um die Aktien verkaufen zu können, verlangte das Unternehmen Y jeweils einen Spesenvorschuss. Dieser Vorschuss war auf das Konto der Firma X zu überweisen. Das Unternehmen liess die Aktieninhaber im Glauben, dieses Geld sei erforderlich, um die Aktien aus der Konkursmasse herauszulösen. Nachdem die Aktieninhaber den vermeintlichen Vorschuss überwiesen hatten, brach jeder Kontakt mit dem Unternehmen Y ab. Offenbar bestand auch dieses Unternehmen erst seit Kurzem. Die Internet-Site war im Oktober 2005 aufgeschaltet worden. Die Internet-Site bot sich äusserst Vertrauen erregend und seriös dar. Bislang liess sich nicht klären, wie die begünstigte Firma X und das Unternehmen Y zu einander in Verbindung gestanden haben. Nur dank des raschen Handelns der Banken der Opfer konnte verhindert werden, dass die Firma X in den Besitz des Geldes kam. In den USA ist die Liste mit den Namen der Aktionäre von Unternehmen, die in Konkurs stehen, öffentlich. Vermutlich ist das Unternehmen Y auf diese Weise an die Namen

der Aktionäre gelangt und an sie herangetreten, um ihre Dienstleistung anzubieten. Nach Auskunft der deutschen und amerikanischen Meldstellen war das Unternehmen Y nicht im Handelsregister verzeichnet. Der Fall wurde den Strafverfolgungsbehörden zugeleitet.

#### **Beschäftigungssektor: Banken**

Ein Schweizer Finanzintermediär wurde durch eine Transaktionskontrolle auf einen Kunden aufmerksam, der innerhalb weniger Monate mehrere Millionen Schweizer Franken auf seinem Privatkonto angehäuft hatte. Weitere Abklärungen ergaben, dass der Kunde auf seiner Website mit hohen Renditen für seine Anlagestrategien warb (s. auch HYIP / High Yield Investment Program). Ein ausgetüfteltes Programm rechnete den Investoren in Echtzeit vor, wie sich ihr Investment vermehrt. Ein begeisterter jedoch auch ungläubiger Investor sprach von ausbezahlten Renditen von 6–7% pro Tag. Zwar wurde ein stattlicher Betrag der von den Investoren einbezahlten Gelder an diese zurückbezahlt. Ein Teil des Geldes wurde jedoch auch für den Kauf von Luxusautomobilen für den Kontoinhaber verwendet. Da der Großteil des Geldes auf dem Privatkonto des Kunden blieb, war es unmöglich, dass er die versprochenen Renditen auf legale Weise erzielen konnte. Wie sich die Sachlage präsentiert, hat der Kunde ein schneeballartiges Investment-Programm aufgebaut und die bereits länger zum Kundenkreis zählenden Anleger mit Geldern von Neuinvestoren ausbezahlt. Die ersten Anleger waren über den Wertzuwachs ihrer Anlagen so angetan, dass sie dies auf den einschlägig bekannten Webseiten verbreiteten, was wiederum dazu führte, dass laufend Neuinvestoren dazu kamen. Der Fall wurde an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet.

#### **Beschäftigungssektor: Banken**

Das Bankkonto einer Firma wies während vieler Jahre kaum nennenswerte Bewegung auf – bis plötzlich innerhalb von zwei Tagen mehrere Millionen auf dieses Konto überwiesen wurden. Die Bank sah sich veranlasst, die Firma über die Herkunft dieses Geldes zu befragen. Offenbar überrascht vom Ansinnen der Bank, blieb sie eine

Antwort schuldig. Einige Tage später erteilte die Firma den Auftrag, annähernd das gesamte Guthaben auf das Konto einer anderen, in derselben Region befindlichen Bank zu überweisen. Als Grund wurden einzig Steuerprobleme angegeben, woraufhin die Bank Meldung erstattete. Bei ihren Nachforschungen über die Herkunft der Gelder stiess die Bank auf ein ausländisches Unternehmen. Wie es schien, hatte dieses Unternehmen seine Tätigkeit kurz zuvor eingestellt. Das FIU des Landes, in dem das Unternehmen seinen Sitz hatte, wurde um Auskunft gebeten. Es stellte sich heraus, dass dieses Unternehmen bei dem FIU bereits aktenkundig war: Gegenstand der Meldung, die das FIU erhalten hatte, war der Manager der Firma, die bei der Schweizer Bank ein Konto führte. Er hatte sich für Scheinfirma Staatssubventionen erschlichen. Gegen ihn war ein Verfahren hängig wegen Betruges und Geldwäscherei. Die Firma war Teil eines komplexen Netzes inaktiver oder in Liquidation befindlicher Unternehmen, mit deren Hilfe Subventionen erschwindelt wurden. Die Angelegenheit wurde an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet.

#### **Beschäftigungssektor: Zahlungsverkehrsdienstleister (Money Transmitters)**

Der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) sind in der aktuellen Berichtsperiode mehrere Verdachtsmeldungen von einem Finanzintermediär zugestellt worden, der Zahlungsverkehrsdienstleistungen anbietet sowie Travelcash-Karten verkauft bzw. auch auflädt. Travelcash-Karten sind sog. «prepaid debit cards» mittels derer, wenn einmal bis zu einem bestimmten Höchstwert geladen, weltweit an Bancomaten bis zur vorgängig getätigten Gutschrift gegen eine Gebühr Bargeld in Lokalwährung abgehoben werden kann. Laut den vorgängig erwähnten Verdachtsmeldungen haben die Vertreter einer in der Schweiz domizilierten Gesellschaft oder Personen, die ihrem Umfeld zugerechnet werden können, regelmässig verschiedene Travelcash-Karten beim erwähnten Finanzintermediär aufgeladen, mit denen dann regelmässig im europäischen Ausland und in Asien an Automaten Bargeld bezogen worden ist. Mangels Plausibilität dieser Transaktio-

nen (unklarer wirtschaftlicher Hintergrund, im Vergleich zu Banküberweisungen hohe Kosten, unbefriedigende Erklärungen hinsichtlich der Gründe für diese Transaktionen) und infolge der Häufigkeit dieser Bezüge hat die Meldestelle die an sie übermittelten Verdachtsmeldungen an die zuständige kantonale Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet, die ihrerseits gegen bestimmte Exponenten dieser Gesellschaft ein Strafverfahren wegen des Verdachts des Betruges und der Geldwäscherei eröffnet hat. Es stellte sich heraus, dass Aktien dieser Gesellschaft im Umfang von über CHF 1 Million ausserbörslich privaten Investoren angeboten worden sind und dass der Verdacht besteht, dass die investierten Gelder mutmasslich grösstenteils unrechtmässig verwendet worden sind.

#### **Jahresbericht MROS 2006**

##### **Beschäftigungssektor: Banken**

Einem Finanzinstitut ist die auf einen Finanzintermediär lautende Kontobeziehung aufgefallen, nachdem ein Schalterbarbezug in einstelliger Millionenhöhe zum Zwecke einer Depotzahlung für den angeblichen Erwerb einer Präziose angekündigt worden ist. Die Durchsicht der Kontobewegungen auf der entsprechenden Kontoverbindung durch das Finanzinstitut zeigte, dass die Mittel für den zuerst angekündigten und dann getätigten Barbezug von zwei Privatpersonen aus dem europäischen Ausland stammten und von der gleichen Bank im Ausland überwiesen worden sind. Aufgrund der Ungewöhnlichkeit der erfolgten Transaktion und des unklaren wirtschaftlichen Hintergrunds verlangte das Finanzinstitut basierend auf Art. 6 GwG weitere Informationen. Anlässlich dieser besonderen Abklärungen machte der angefragte Vertragspartner verschiedentlich widersprüchliche Angaben, u.a. auch hinsichtlich der wirtschaftlichen Berechtigung an den Vermögenswerten, erteilte kaum nachvollziehbare und unglaubwürdige Auskünfte bezüglich der Modalitäten des Kaufs bzw. beabsichtigten Weiterverkaufs der Präziose auf Provisionsbasis und legte eine fragwürdige Expertise der Präziose hinsichtlich deren Bewertung in zweistelliger Millionenhöhe sowie das

Muster eines privaten Kontrakts zur Plausibilisierung der Überweisungen aus dem europäischen Ausland vor. Die seitens des Vertragspartners dem Finanzinstitut vorgelegten Unterlagen vermochten die berechtigten Zweifel hinsichtlich der Geschäftsvorgänge nicht auszuräumen, sondern es konnte sogar angenommen werden, dass allfällige vertragliche Vereinbarungen zum Schutz des von aussen eingebrachten Kapitals nicht eingehalten worden sind und eine Zweckentfremdung der Vermögenswerte seitens des finanzintermediärlich tätigen Vertragspartners nicht auszuschliessen ist. Aufgrund des Resultats der besonderen Abklärungen gemäss Art. 6 GwG reichte das Finanzinstitut eine Verdachtsmeldung bei der Meldestelle ein. Die Abklärungen der Meldestelle ergaben, dass die Exponenten des gemeldeten Vertragspartners und Finanzintermediärs aktenkundig sind und es sich beim Gutachten höchstwahrscheinlich um eine Fälschung handelt. Die Verdachtsmeldung wurde an eine kantonale Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet, die sich nun mit dem Fall befasst.

##### **Beschäftigungssektor: Banken**

Eine Bank hat MROS ihre Geschäftsbeziehung mit einer Schweizer Gesellschaft gemeldet. Die Firma wurde erst vor ein paar Monaten von einem Schweizer Treuhänder gegründet und bezweckt die Herstellung und den Handel mit Uhren. Die Gründung erfolgte im Auftrag eines in Fernost wohnhaften Unternehmers. Gemäss verschiedenen Presseartikeln wurde der Unternehmer kürzlich in seinem Heimatland wegen des Verdachts des Betruges verhaftet. Er hatte eine neue Uhrenmarke gegründet und im asiatischen Raum «Luxus»-Armbanduhren verkauft. Durch geschicktes Marketing und irreführende Aussagen hat der Unternehmer potentiellen Kaufinteressenten glaubhaft gemacht, dass es sich bei diesen Uhren um äusserst exklusive Luxusobjekte handle, welche bis vor kurzem nur für einen kleinen Kreis von Prominenten erhältlich waren. Ausserdem versicherte er seinen Kunden, dass die Uhren in einer renommierten Schweizer Manufaktur hergestellt würden. Um die Schweizer Herkunft zu belegen, hat er die in

Asien produzierten Uhren in die Schweiz geschickt, von wo aus sie umgehend wieder nach Asien retourniert wurden. Seine Firma in der Schweiz wurde nur zu diesem Zweck gegründet. Durch dieses Vorgehen kam der Unternehmer in den Besitz der gewünschten Ausfuhrdokumente, welche die Schweizer Herkunft belegen sollten. In der Tat handelt es sich aber bei diesen Uhren um Billigprodukte, welche in seinem Heimatland aus billigen, in Asien hergestellten Bestandteilen produziert worden sind. Die Produktionskosten der Uhren beliefen sich auf CHF 100.– bis CHF 260.–. Verkauft wurden sie jedoch in der Preisspanne zwischen CHF 8'000.– und CHF 130'000.–. Aufgrund dieser Informationen hat MROS die Verdachtsmeldung an eine kantonale Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet, welche ein Strafverfahren wegen Geldwäscherei eröffnet hat.

#### **Beschäftigungssektor: Banken**

Durch Hinweis einer europäischen Firma, die sich auf die Vermittlung von Schweizer Bankkonten spezialisiert, nahm ein Kundenberater einer Schweizer Bank mit einem potentiellen Neukunden mit Wohnsitz in den USA Kontakt auf, was mit der Eröffnung eines neuen Privatkontos endete. Der Kontakt zum Kunden lief vorwiegend über E-Mail-Verkehr ab, die nötigen Kopien der amtlichen Unterlagen wurden der Bank jedoch mittels Briefpost zugestellt. Der Neukunde hatte angegeben, dass die Vermögenswerte aus einem Immobiliengeschäft stammten und er vorhabe, das Geld bei der Bank längerfristig anzulegen. Er stellte die Einreichung eines Schecks zur Gutschrift auf das neue Konto in Aussicht, zudem wünschte er einen Zugriff auf sein Konto mittels E-Banking. Einige Tage später wurde ein Scheck über mehrere Hunderttausend US-Dollar zur Gutschrift auf das neu eröffnete Konto eingereicht. Bereits kurz nach Eingang dieses Schecks fragte der Neukunde praktisch täglich, ob der Scheck angekommen sei und wann er mit der Gutschrift auf seinem Konto rechnen könne. Die Bank wies, wie bei einer Scheckeinlösung eines Neukunden üblich, auf die Praxis hin, dass der Betrag erst gutgeschrieben werden könne, wenn durch die bezogene Bank die Echtheit des Schecks bestätigt und die Summe von dort gut-

geschrieben würde. Der Kunde war über dieses Vorgehen aufgebracht und fragte mehrere Male nach dem Verbleib des Geldes. Ca. 1 Monat nach Einreichung wurde die gesamte Schecksumme dem Kunden gutgeschrieben. Trotz der anfänglich erwähnten Absicht des Kunden, das Geld längerfristig bei der Schweizer Bank anzulegen, wurden die gesamten Vermögenswerte mittels E-Banking in mehreren Teilbeträgen innerhalb 1 Monats abdisponiert. Erst jetzt wurde die Bank auf den Kunden aufmerksam und reichte, da der Kunde auf die Schreiben der Bank nicht reagierte und widersprüchliche Angaben vorlagen, eine Verdachtsmeldung ein. Die durch die MROS getätigten Abklärungen im Internet (öffentlich zugängliche Seiten) liessen rasch den Verdacht aufkommen, dass die der Bank vorgelegten Dokumente Fälschungen sein könnten. So wurde festgestellt, dass es unter der auf dem Scheck erwähnten Adresse des Kunden tatsächlich eine Person mit diesem Namen gab, es sich jedoch um eine ältere Person handeln musste, die bereits in den Siebziger Jahren das Anwaltspatent erhalten hatte. Beim Bankkunden handelte es sich gemäss den eingereichten Ausweiskopien um eine Person mit Jahrgang 1978. Stutzig machte die MROS auch die Überprüfung der der Bank angegebenen Adresse, handelte es sich anscheinend doch um eine Postfach-Adresse in einem anderen Bundesstaat als die Adresse des Scheckbegünstigten. MROS hat daraufhin weitere Infos betreffend diese Person resp. die Ausweise eingeholt und es wurde bestätigt, dass es sich bei der der Bank vorgelegten Dokumente um Fälschungen handelt. Der Scheck wurde vermutlich gestohlen und die Betrüger fertigten Ausweise auf den Namen des Scheckbegünstigten an. Die Verdachtsmeldung wurde an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet, wo ein Verfahren wegen Geldwäscherei und anderen Delikten gegen unbekannt eröffnet wurde.

#### **Beschäftigungssektor: Zahlungsverkehrsdienstleister (Money Transmitters)**

Nach einer von den unternehmenseigenen Compliance Services durchgeführten Revision erstattete ein Finanzintermediär MROS eine

Meldung über einen versuchten Vorschussbetrug (sogenannte Nigerianer-Briefe oder -Mails). Eine offenbar äusserst religiöse Person wurde bei einem Finanzintermediär vorstellig mit dem Anliegen, einem in Not geratenen Monseigneur und Bischof ihrer Glaubensgemeinschaft in einem afrikanischen Staat Geld zu überweisen. Dieser Monseigneur hatte die Person über das Internet kontaktiert und von seinen grossen Problemen berichtet. Angeblich waren dessen Bruder und Familie bei einem Anschlag der Miliz ums Leben gekommen. Dieser Monseigneur, so die Person, die um dessen Anliegen bemüht war, bedürfe der seelischen und geistigen Unterstützung. Vor allem mangle es ihm am Geld. Einer ersten Internetmitteilung sei eine zweite gefolgt, berichtete diese besorgte Person. Die Mitteilung enthielt detaillierte Instruktionen zur Art der Überweisung des Geldes. Offenbar beseelt vom Wunsch, ihren Nächsten zu helfen, erbat sie die Hilfe des Finanzintermediärs, um dem Monseigneur Geld zukommen zu lassen. Nachdem der Finanzintermediär sie jedoch gewarnt hatte, dass es sich vermutlich um einen Betrug handle, nahm sie Abstand von ihrem Vorhaben. Das Geld war noch nicht abgebucht worden und der Person entstand kein Schaden. MROS verfolgte die Angelegenheit nicht weiter, zumal es sich bei der gemeldeten Person vermutlich um das Opfer eines Betrugsversuchs handelte.<sup>3</sup>

#### **Beschäftigungssektor: SRO**

Eine Aktiengesellschaft beantragte die Mitgliedschaft in einer Selbstregulierungs-Organisation (SRO) und wurde einige Monate später aufgenommen. Im Mai 2006, anlässlich der Kontrolle des Rechnungsabschlusses per 31.12.2005, stellte die SRO gravierende Unregelmässigkeit in der Unternehmensbilanz des neuen Mitglieds fest. Die Unternehmensstruktur der Gesellschaft erwies sich als äusserst komplex. So wies die Bilanz denn auch die Beteiligung zahlreicher anderer Unternehmen und Interessen aus. Der Wert der Aktiva war weit überhöht. Auch entsprach die Finanzlage, in der sich die Aktiengesellschaft angeblich befand, nicht der Realität und täuschte die Anleger. Die gemäss der Gewinn- und Verlustrechnung getätigten Transaktionen liessen

auf ein Geschäftssystem schliessen, bei dem die erwirtschafteten Schulden mit Neueinlagen kompensiert wurden. Die SRO mutmasste, dass diese Gesellschaft mit falschen Zahlen um neue Anleger warb und informierte MROS unter Verweis auf Artikel 27, Absatz 4 GwG. Die Abklärungen durch MROS ergaben, dass zwei Geschäftsführer der Gesellschaft bereits Gegenstand von Ersuchen um internationale Rechtshilfe waren. Es ging dabei um Fälle von Wirtschaftskriminalität. Auch waren diese beiden Personen wegen Wirtschaftsdelikten rechtskräftig verurteilt worden. Den öffentlichen Datenbanken war ebenfalls nur Negatives über deren Aktivitäten zu entnehmen. MROS leitete die Angelegenheit an die kantonalen Strafverfolgungsbehörden weiter. Deren Ermittlungen sind noch im Gang.

#### **Beschäftigungssektor: Banken**

Ein Finanzintermediär eröffnete im Namen eines Klienten ein Bankkonto. Der Klient bestand ausdrücklich darauf, dass das Konto als Referenz die Bezeichnung «Escrow harbour» erhalte. Auf dieses Konto gingen zahlreiche Zahlungen aus dem Ausland ein, vor allem aus den USA. Bei den Gutschriften handelte es sich jeweils um Beträge unter CHF 1000. Alarmiert durch die SWIFT-Meldung der Bank eines Auftraggebers, der eine Zahlung zurückerstattet haben wollte, stellte die Bank entsprechend den Bestimmungen in Artikel 6 GwG Nachforschungen an. Im Internet fanden sich bereits warnende Hinweise über die Aktivitäten dieses Klienten. Offenbar bot er über das Internet eine Reihe fiktiver Güter an, vor allem Baumaschinen. Interessenten wurden jeweils darum ersucht, eine Anzahlung zu leisten und diese auf besagtes Konto zu überweisen. Die Kontobezeichnung «Escrow harbour» sollte die Interessenten Glauben machen, die geleistete Anzahlung würde von einem Escrow-Dienst verwaltet. Diese Dienstleister – Vermittler zwischen Käufer und Verkäufer – behalten den für eine Ware geschuldeten Betrag solange zurück, bis beide Vertragsparteien ihre Verpflichtungen vollumfänglich erfüllt haben. Der Finanzintermediär fror das Konto seines Klienten ein und prüfte die Unterlagen zur Kontoeröffnung. Es stellte sich heraus, dass die eingereichten Dokumente

<sup>3</sup> Siehe hierzu auch die Anmerkungen unter Punkt 4.1 im MROS-Bericht des Jahres 2005

allesamt gefälscht waren. Vom Klienten fehlte jede Spur. Es gab ausreichend Verdachtsmomente, um von Betrug ausgehen zu können, weshalb der Finanzintermediär MROS Meldung erstattete. Die von MROS angestellten Nachforschungen bestätigten den Verdacht. Die Angelegenheit wurde an die Strafverfolgungsbehörden jenes Kantons weitergeleitet, in dem das Konto eröffnet worden war.

### **Jahresbericht MROS 2007**

#### **Beschäftigungssektor: Zahlungsverkehrsdienstleister (Money Transmitters)**

Ein Finanzintermediär, der als «Money Transmitter» tätig ist, verfügt über ein Informatiksystem, das die Erkennung von Risiko-Transaktionen erlaubt. Das System stiess bei der Überprüfung auf zwei Abbuchungen in der Höhe von je EUR 30'000, welche beide durch denselben Kunden am gleichen Tag bei zwei unterschiedlichen Filialen in derselben Region durchgeführt worden waren. Aufgrund eines Signals verlangte der Schalterangestellte bei der zweiten Abbuchung vom Kunden eine schriftliche Erklärung über die Herkunft der Gelder. Der Kunde gab an, dass sein Guthaben aus seiner Tätigkeit als Finanzberater stamme und die Bezüge seine Reisespesen decken sollten. Beim «Compliance Service» des Finanzintermediärs angelangt, wurden die Informationen zum Gegenstand besonderer Abklärungen. Bei der näheren Untersuchung der Kontobewegungen liessen sich Eingänge in der Höhe von insgesamt EUR 280'000 innerhalb von zwei Monaten feststellen, die alle von einer ausländischen Holding stammten, sowie Bargeldbezüge im Aufenthaltsland des Kunden und diverse Vergütungen durch einen «Money Transmitter». Dies führte zum Verdacht, dass das Konto als Durchgangskonto zur Geldwäsche verwendet wurde. Dem Kunden wurde ein Fragebogen mit Fragen betreffend seine Tätigkeiten zugesendet und von diesem innerhalb der vorgegebenen Frist retourniert. In seiner Antwort begründete der Kunde seine Tätigkeiten, indem er verschiedene Verträge und Rechnungen aus seiner Tätigkeit als Finanzberater beifügte. Aufgrund der fehlenden

Unterschrift auf einem Vertrag wurde der Kunde erneut gebeten, sich zu erklären, insbesondere betreffend die Honorare, welche sich auf nahezu EUR 300'000 beliefen. Diese Anfrage verblieb ohne Antwort. Internetrecherchen erlaubten es dem Finanzintermediär festzustellen, dass der Name des Kunden in einem Forum seines Heimatlandes auftauchte, wo er als Verantwortlicher für bedeutende Verluste bei Investoren genannt wurde. Diese Umstände führten dazu, dass der Finanzintermediär eine Verdachtsmeldung an die MROS weiterleitete. Die Recherchen der MROS ergaben, dass derselbe Kunde bereits 1999 von den Schweizerischen Justizbehörden bei den Behörden seines Aufenthaltslandes angezeigt wurde. 2002 stellte die FIU desselben Landes eine Personenanfrage, gefolgt von einem Rechtshilfeersuchen bei einem ähnlichen Delikt, an die MROS. Es konnte nicht ausgeschlossen werden, dass die angehäuften Beträge auf dem Konto des Kunden aus dieser kriminellen Vortat (Anlagebetrug) stammten. Die MROS erstattete Anzeige bei der kantonalen Strafverfolgungsbehörde, die ein Verfahren wegen Geldwäscherei eingeleitet hat.

#### **Beschäftigungssektor: Banken**

Bei der Eröffnung einer neuen Geschäftsbeziehung mit einem Staatsangehörigen der Europäischen Union, hatte ein Finanzintermediär Zweifel bezüglich der Echtheit der vorgelegten Identitätspapiere. Das Finanzinstitut stellte fest, dass auf die gleiche Adresse kurz zuvor bereits zwei weitere Geschäftsbeziehungen abgeschlossen worden waren und dass die Telefonnummern der drei Beziehungen derselben Person gehörten. Auf einem der drei Konten ging eine einzige Überweisung in Höhe von EUR 20'000 aus einem der angrenzenden Länder ein und wurde am selben Tag in Form von Bargeld wieder abgehoben. Der Finanzintermediär nahm an, es handle sich um Veruntreuung des Typs «Z-Connection» (Aneignung und Veruntreuung von Zahlungsaufträgen), und meldete den Fall der MROS. Unsere Meldestelle führte verschiedene Recherchen aus und fand heraus, dass zwei der Reisepässe, welche zur Eröffnung der Geschäftsbeziehungen verwendet wurden, von ihren Eigentümern einige Monate zuvor als gestohlen, verloren oder

verlegt gemeldet wurden. Die Namen und Passbilder, welche zwei weiblichen Staatsangehörigen der Europäischen Union gehörten, wurden dahingehend verändert, dass sie von einem Mann benutzt werden konnten. Der Urheber dieser Verstösse, welcher der Polizei bereits gut bekannt war (insbesondere wegen Diebstahls und Drogenschmuggels), konnte leicht identifiziert werden. Die MROS erstattete bei den kantonalen Strafverfolgungsbehörden, die für den Fall zuständig waren, entsprechend Anzeige und diese verurteilte den Täter wegen Geldwäsche und anderer Delikte.

**Beschäftigungssektor:  
Zahlungsverkehrsdienstleister  
(Money Transmitters)**

Gemäss der Verdachtsmeldung eines Money Transmitters überwies ein Schweizer im Jahr 2007 rund CHF 30'000 an verschiedene Empfänger in vorwiegend afrikanischen Ländern. Als er wieder eine Transaktion tätigen wollte, legte er am Schalter verschiedene Unterlagen vor, die eindeutig auf einen Vorschuss-Betrug hinwiesen. Im Rahmen ihrer Analyse stellte die MROS fest, dass der Geldabsender bereits in den Jahren 2001 und 2003 von zwei Money-Transmitters gemeldet worden ist. In der ersten Verdachtsmeldung wurde der MROS mitgeteilt, dass der Geldabsender über CHF 150'000 in afrikanische Länder geschickt hatte. Diese Meldung hat die MROS an eine kantonale Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet, welche ein Strafverfahren eröffnete und das Transfer-Verhalten des Absenders ein paar Monate beobachtete. Schliesslich wurde dieses Strafverfahren eingestellt, da die transferierten Vermögenswerte nachweislich aus dem Privatvermögen des Absenders stammten. Gemäss der Einstellungsverfügung wurde der Absender bereits im Oktober 1999 von Interpol Schweiz über die Nigerianer-Betrügereien informiert. Ihm wurde geraten, auf keinen Fall weitere Zahlungen zu leisten. Offensichtlich hat der Absender den Rat nicht befolgt: Bis Ende 2007 hat er insgesamt rund CHF 250'000 ins Ausland überwiesen. Da die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden ergaben, dass die bis Ende 2001 überwiesenen CHF 150'000 nachweisbar aus den

Ersparnissen des Absenders stammten, konnte die MROS davon ausgehen, dass die danach transferierten Vermögenswerte ebenfalls aus seinem Vermögen und nicht aus einem Verbrechen herrührten, oder dass er sich Geld von Dritten ausgeliehen hat. Schon aufgrund seines hohen Alters von über 80 Jahren konnten kriminelle Aktivitäten eher ausgeschlossen werden. Inzwischen hat der Absender seine Transfers eingestellt, da sein Vermögen aufgebraucht ist. Seine Liegenschaft wurde vom Betreibungsamt zwangsversteigert. Obwohl Strafverfolgungsbehörden und Finanzintermediäre den Absender auf den Betrug aufmerksam gemacht hatten, war dieser immer noch fest davon überzeugt, dass er irgendwann die ihm versprochenen USD 40 Millionen erhalten werde.

**Jahresbericht MROS 2008**

**Beschäftigungssektor: Kreditkartenfirmen**

Einem Finanzintermediär ist aufgefallen, dass seit der Ausstellung der Kreditkarte eines Kunden in regelmässigen Abständen Gutschriften aus Einsätzen bei verschiedenen Online-Casinos auf dessen Kreditkartenkonto verbucht werden. Nachdem der Kunde kurze Zeit später im Voraus angekündigt hatte, dass er im Verlauf der nächsten Tage weitere Gutschriften von Online-Casinos erwarte, hat der Finanzintermediär weitergehende Abklärungen getroffen. Aus einem in einer skandinavischen Tageszeitung erschienenen Zeitungsartikel konnte dabei entnommen werden, dass bereits ähnliche Betrugsfälle in Online-Casinos den Behörden gemeldet worden sind. Unter dem Begriff «Carding» werden Vorfälle aufgeführt, bei welchen im Rahmen von (Online)-Pokerspielen eine Person absichtlich gegen seinen Mitspieler verliert, wobei dieser «Verlierer» seine verspielten Spieleinsätze beim Online-Casino ausschliesslich mit entwendeten Kreditkarten respektive Kreditkartendaten bezahlt. Der vermeintliche Gewinner lässt sich wiederum den betrügerisch erlangten Spielgewinn auf sein eigenes Kreditkartenkonto gutschreiben. Die meldende Bank geht aufgrund der bisher getätigten Transaktionen davon aus, dass es sich hierbei um einen ebensolchen Fall handelt und meldet



diese Geschäftsbeziehung mit dem begründeten Verdacht des Betrugers an die Meldestelle. Abklärungen durch die Meldestelle haben ergeben, dass der gemeldete Vertragspartner in seinem Heimatland polizeilich aktenkundig ist. Die Meldestelle leitete die Verdachtsmeldung an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weiter, welche daraufhin zwar kein eigenes Ermittlungsverfahren in dieser Angelegenheit eröffnete, aber den zuständigen Behörden im Heimatland des mutmasslichen Betrügers mittels einer spontanen Rechtshilfe im Sinne von Art. 67a IRSG<sup>4</sup> die Gelegenheit gab, ein entsprechendes Rechtshilfeersuchen an die Schweiz zu richten, damit die in der Schweiz erlangten Erkenntnisse allenfalls im Rahmen von Ermittlungen ihrerseits verwendet werden können.

#### **Beschäftigungssektor: Kreditkartenfirmen**

Im Rahmen der periodischen Überprüfung von Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko, ist ein Kreditkarteninstitut auf verschiedene Internetartikel gestossen, in welchen ein in einem afrikanischen Land wohnhafter Kunde beschuldigt wurde, in betrügerische Aktivitäten involviert zu sein. Diese Internetrecherchen ergaben, dass in Nordamerika gegen den Kunden und dessen Partnerin wegen Betrugers im Zusammenhang mit fragwürdigen Heilmethoden mit ungetesteten Stammzellen ermittelt wird. Seit dem Jahr 2002 behaupteten der Kreditkarteninhaber und seine Partnerin, durch ihre Stammzellenbehandlung schwere und unheilbare Krankheiten wie z.B. Multiple Sklerose, Parkinson und HIV heilen zu können. Diese kostspielige Therapie entbehrte jeder wissenschaftlichen Grundlage und hatte noch nie die gewünschte Wirkung erzielt. Die in Nordamerika bereits ermittelnden Behörden erachteten diese Art von Betrug als besonders verwerflich, da todkranken Personen und ihren Angehörigen falsche Hoffnungen gemacht würden. Durch weitere Nachforschungen im Ausland erfuhr die Meldestelle, dass dem Kreditkarteninhaber und seiner Partnerin allein in Nordamerika Betrug in mehreren Fällen vorgeworfen wurde. Da der Kunde seine «Therapien» auch in verschiedenen asiatischen und europäischen Ländern anbot, beteiligen sich inzwischen auch mehrere

europäische Strafverfolgungsbehörden an den Ermittlungen. Da nicht ausgeschlossen werden konnte, dass die Vermögenswerte, mit welchen die Kreditkartenschulden beglichen worden sind, aus einem Verbrechen stammen, wurde die Verdachtsmeldung zur weiteren Beurteilung an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet, die daraufhin kein formelles Strafverfahren eröffnet, da bisher keine Geschädigten bekannt waren und im Ausland bereits gegen den Kreditkarteninhaber ermittelt wurde.

#### **Beschäftigungssektor: Banken**

Aufgrund der Veröffentlichung einer Konkursöffnung über einen Kunden überprüfte eine Bank eingehend dessen Geschäftsbeziehungen. Dabei stellte die Bank fest, dass der Kunde im Zeitpunkt des bald darauf folgenden Einstellungsbeschlusses – niemand war bereit, den entsprechenden Kostenvorschuss zu leisten – über Ersparnisse in der Höhe von über einer Million CHF verfügte. Da die Bank nicht ausschliessen konnte, dass der Kunde diese Vermögenswerte absichtlich beiseite geschafft hat, um seine Gläubiger zu benachteiligen, erstattete sie der Meldestelle eine Verdachtsmeldung. Rückfragen beim zuständigen Konkursamt ergaben, dass der Kontoinhaber den Konkurs selbst mittels Insolvenzerklärung herbeigeführt hatte. Der Kontoinhaber erklärte gegenüber dem Konkursamt, dass er nur über ein bescheidenes Vermögen von wenigen tausend Franken auf einem Konto bei einer Drittbank verfüge. Dies belegte er anhand von Bankunterlagen und seiner Steuererklärung, in der nur das Konto bei einer Drittbank aufgeführt war. Die Geschäftsbeziehung bei der meldenden Bank verheimlichte er jedoch gegenüber dem Konkursamt. Diese Information liess darauf schliessen, dass sich der Kontoinhaber durch Verheimlichung von Vermögenswerten des betrügerischen Konkurses i. S. von Art. 163 Abs. 1 StGB strafbar gemacht hat. Die Meldestelle leitete die Verdachtsmeldung an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weiter, welche ein Vorabklärungsverfahren eröffnet hat, das noch im Gange ist.

<sup>4</sup> Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, IRSG); SR 351.1

### **Beschäftigungssektor: Banken**

Die Kundenbetreuerin einer Bank informierte sich im Internet über das Geschäftsmodell ihrer Klientin, einer vor wenigen Jahren gegründeten Schweizer Firma im Immobiliensektor. Auf ihrer Homepage wirbt die Firma mit einem einzigartigen System, das es praktisch jedermann ermöglichen soll, sich den Traum einer eigenen Liegenschaft zu erfüllen. Das Miet-/Kaufsystem mit traumhaft günstigen Konditionen soll es speziell jenen Personen ermöglichen ein Haus zu besitzen, die normalerweise keinen Kredit von Banken erhalten oder zu wenig Eigenmittel beziehungsweise allgemein eine zu schwache Bonität aufweisen. Die Abwicklung des Immobiliendeals soll folgendermassen funktionieren: Der Kunde stellt mit seinem Architekten ein Objekt zusammen und ermittelt die Gesamtkosten für den Bau der Liegenschaft. Mit der sofortigen Bezahlung von 10% dieser Kosten erwirbt der Kunde ein Anrecht auf das Objekt, welches ihm aber erst nach Bezahlung von 298 monatlichen Raten von je 0.3525% des Gesamtpreises übertragen wird. Bis zur letzten Ratenzahlung bleibt die Anbieterfirma Eigentümerin des Objektes und wird auch entsprechend im Grundbuch eingetragen. Der Kunde erhält ein Vorkaufsrecht an der Liegenschaft. Der Kunde muss sich folglich nicht verschulden und bezahlt monatlich einen stets gleich bleibenden Betrag und wird nach Ablauf von 25 Jahren Eigentümer seiner Immobilie. In Deutschland soll diese Art von Geschäftsmodell durchaus üblich sein und sich grosser Beliebtheit erfreuen. Die Schweizer Firma ist als schwarzes Schaf dieser Branche auf den Zug aufgesprungen und hat auch gleich von zahlreichen Personen grössere Anzahlungen erhalten. Das Geld wurde jedoch nicht, wie man meinen könnte, für Aufwendung im Zusammenhang mit dem zu bewerkstelligen Neubau verwendet, sondern zumindest zu einem stattlichen Teil zur Deckung persönlicher Kosten des Firmeninhabers. Abklärungen der Meldestelle im angrenzenden Ausland ergaben, dass die verantwortliche Person bereits wegen Anlagebetrug, Vorbereitungshandlungen zu Geldwäscherei und anderen Delikten aktenkundig und Gegenstand eines Strafverfahrens war. Die Meldung wurde an die zuständige Strafver-

folgungsbehörde weitergeleitet, die nun abklärt, ob das Schweizer Strafverfahren ins Ausland abgetreten werden kann.

### **Beschäftigungssektor: Banken**

Um sich einen Überblick über die von Investoren getätigten Transaktionen zu verschaffen, kontrollierte ein Finanzintermediär während einer bestimmten Zeit systematisch alle Gutschriften, die auf Konten seiner Kunden eingingen. Besondere Aufmerksamkeit galt den Angaben, die die Auftraggeber zu den Transaktionen machten. Bei der Auswertung der Erhebung fielen bei einem Konto zahlreiche Auslandsvergütungen auf. Die dazu gemachten Angaben lauteten beispielsweise «Investition», «Darlehen» oder «Wertpapierkauf». Nach eingehender Prüfung der Kontobewegungen fand sich lediglich eine einzige Transaktion, die als Investition oder Kapitalanlage im eigentlichen Sinne bezeichnet werden konnte. Bei all den anderen Transaktionen handelte es sich um Kontoabbuchungen (Zahlungen für Miete, diverse Käufe, Autos usw.), die der Kunde selbst und auf eigene Rechnung vorgenommen hatte. Der Kunde lebte im Ausland. Die über ihn angestellten Nachforschungen führten zu einer Website des Kunden. Auf dieser Site warb er um Investoren, indem er Renditen von monatlich 10 Prozent in Aussicht stellte. Nun war auch klar, wie es zu der hohen Zahl an Vergütungsaufträgen gekommen war, die über sein Konto abgebucht wurden. Der Finanzintermediär blockierte einen Betrag von rund einer halben Million Schweizer Franken und erstattete der MROS eine Verdachtsmeldung. Die Strafverfolgungsbehörden ermitteln zurzeit in diesem Fall wegen Verdachts auf Anlagebetrug. Im Jahr 2008 stellten sowohl Finanzintermediäre wie auch die MROS regelmässig Fälle von Anlagebetrug fest. Der Erfolg, den Anlagebetrüger gerade auf dem Finanzplatz Schweiz haben, lässt sich unter anderem auch mit der Blauäugigkeit der Opfer erklären.

## Jahresbericht MROS 2009

### Beschäftigungssektor: Banken

Ein Finanzinstitut wird von einer ausländischen Bank schriftlich dazu aufgefordert, zwei soeben erfolgte Überweisungen auf ein Kundenkonto zugunsten einer juristischen Person umgehend zurück zu vergüten, da diese beiden Zahlungen mit betrügerischen Absichten erlangt worden seien. Die Schweizer Bank stellt im Nachhinein fest, dass dies bereits die zehnte Rückforderung innerhalb eines Monats im Zusammenhang mit diesem Konto ist. Zusammen mit einem dieser Rückforderungsaufträge wurde dem besagten Finanzinstitut die Kopie eines in einem Nachbarland der Schweiz erfassten Polizeirapports übermittelt, welcher im Rahmen einer Strafanzeige eines mutmasslich Geschädigten wegen Betrugs aufgenommen worden war. Diesem Bericht ist zu entnehmen, dass der Inhaber einer in der Gesundheitsbranche tätigen Firma, von einer im Ausland domizilierten Firma kontaktiert worden war, welche ihm einen vermeintlich unentgeltlichen Werbeauftritt im Internet anbot. Der angefragte Inhaber hatte das Angebot in der Folge angenommen. Einige Wochen später meldete sich unaufgefordert ein vermeintlicher Beamter eines angeblich internationalen Aufsichtsorgans beim Inhaber besagter Firma und machte diesen darauf aufmerksam, dass für Unternehmen mit seiner Branchenzugehörigkeit von Gesetzes wegen ein allgemeines Werbeverbot gelte und der Internetauftritt deshalb wieder gelöscht werden müsse. Gleichzeitig wurde der Firmeninhaber aufgefordert, einen vierstelligen Euro-Betrag vorzuleisten, welcher nach Entfernen des besagten Interneteintrages wieder zurückerstattet werde. Dieses Versprechen wurde jedoch nie eingelöst. Interne Recherchen der meldenden Bank haben ergeben, dass es sich hierbei, aufgrund der insgesamt dutzenden auf dem Kundenkonto eingegangenen Gutschriften mit jeweils identischem Betrag im Gesamtwert von einigen hunderttausenden Euros um nach demselben modus operandi begangene betrügerische Machenschaften handeln muss. Eine Analyse der geschilderten Geschehnisse durch MROS hat ergeben, dass bereits eine weitere

Bank die Kontoinhaberin sowie deren wirtschaftlich berechnete Person wegen ähnlich dubiosen Machenschaften gemeldet hatte. Hier wurden Einträge in einem nicht existierenden Register angeboten, wobei den sich über die unverhältnismässig hohe darauffolgende Rechnung beschwerenden Kunden angeboten wurde, lediglich einen Drittel des ursprünglichen Betrages zu überweisen. Die wirtschaftlich berechnete Person war zudem bereits Gegenstand von laufenden Ermittlungen im Rahmen eines ausländischen Strafverfahrens wegen bandenmässigen Betrugs. Es bestehen des Weiteren mehrere Kontoverbindungen in verschiedenen europäischen Ländern, darunter eben auch in der Schweiz, lautend auf diverse faktisch nicht existierende Firmen über welche betrügerisch erlangte Vermögenswerte geflossen sind. Aufgrund dieser Erkenntnisse leitet MROS die Verdachtsmeldung der zuständigen kantonalen Strafverfolgungsbehörde weiter.

### Beschäftigungssektor: Banken

Eine Bank war von einer Immobilienfirma informiert worden, dass der Bankkunde vermutlich mehrere Personen am Vermögen geschädigt habe, indem er im Namen eben dieser Immobilienfirma seine ehemalige Wohnung, deren Mietverhältnis wegen ausstehender Mietzinszahlungen bereits aufgelöst worden war, an Dritte vermietet und dabei für die Immobilienfirma den Vertrag unterzeichnete. Nachforschungen der Bank ergaben weiter, dass der Kunde seine persönliche Kontonummer im Feld «Mieterkautionkonto» in den Mietvertrag einsetzte. Die gefälschten Dokumente veranlassten darauf den potentiellen Mieter der Wohnung, die Mieterkaution von CHF 6'000.– sowie einen erste Monatsmiete von CHF 3'000.– auf das Konto des Kunden zu überweisen. Die weiteren Abklärungen der Bank zur Prüfung der Aussagen der Immobilienfirma ergaben, dass auf das Konto ihres Kunden tatsächlich ein Betrag von CHF 9'000.– gutgeschrieben worden war, dieses Geld jedoch kurz nach Eingang durch den Kontoinhaber wieder abdisponiert wurde. Kurze Zeit später wurde die Bank von einem Inhaber einer Eigentumswohnung kontaktiert. Er erwähnte, dass ihr Kunde eine offensichtlich gefälschte Zahlungsbestä-

tigung der Bank vorgelegt hatte, die beweisen sollte, dass dieser die Mieterkaution für die Eigentumswohnung fristgerecht an den Wohnungsinhaber überwiesen hatte und es ihm somit ermöglichen sollten, die neue Wohnung zu beziehen. Die Fälschung eines Mietvertrags erfüllt gemäss Rechtsprechung den Tatbestand von Art. 251 StGB (Urkundenfälschung). Die Verwendung einer gefälschten Urkunde ist zudem als arglistige Täuschung im Sinne von Art. 146 StGB (Betrug) zu qualifizieren. Es bestanden somit klare Hinweise, dass die Gutschriften auf dem Konto des Kunden auf einen Betrugsfall zurückzuführen waren und somit ein verbrecherischer Erlös vorlag. Abklärungen der Meldestelle ergaben daraufhin, dass die gemeldete Person bereits mehrfach wegen ähnlicher Angelegenheiten verzeichnet war.

#### **Beschäftigungssektor: Versicherungen**

Eine Versicherung meldete uns zwei externe Vermittler, die aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung seit rund zweieinhalb Jahren Versicherungsabschlüsse an die meldende Versicherungsgesellschaft vermittelte. Dazu gründeten die zwei Vermittler die Firma X. Bei den vermittelten Versicherungen handelte es sich mehrheitlich um Kinderversicherungen, die in Familien mit meistens zwei und mehr Kindern vermittelt wurden. Grossmehrheitlich handelte es sich bei den Kunden um in der Schweiz wohnhafte Ausländer aus der gleichen Region. Insgesamt wurden in den zwei Jahren rund 600 solcher Policen an die Versicherung vermittelt. Obwohl bereits seit längerer Zeit gewisse Zweifel am Geschäftsgebaren der Firma X entstanden waren, konnten vorerst jedoch keine brauchbaren Beweise für unlauteres Gebaren gefunden werden. Dann aber erhielt die Versicherung aufgrund einer fehlgeleiteten Prämienrechnung, welche direkt an den Versicherungsnehmer ging, einen Anruf von der Ehefrau eines Versicherungsnehmers, der bei der Versicherung auf Vermittlung der Firma X für seine drei Kinder Versicherungspolice abgeschlossen hatte. Die Dame erklärte, dass die Familie keine Prämien für die drei Policen bezahlen würde. Diese würden von der Firma X bezahlt. Die Versicherung machte darauf verschiedene

Abklärungen bei den Kunden und bei der Vermittlungsfirma. Die Kundenumfragen bestätigten zumindest teilweise die Aussage, dass die Firma X die Prämien selber bezahle. Die Versicherung hatte zu diesem Zeitpunkt keine schlüssige Erklärung für das Vorgehen der Firma X. Der Umstand, dass mehrere Versicherungsnehmer aussagten, dass sie keine Prämien bezahlten, machte jedoch stutzig. Dass die Prämien jeweils termingerecht bezahlt wurden, liess die Frage offen, wo der wirtschaftliche Anreiz der Firma X liegen konnte, solche Geschäfte zu tätigen. Es bestanden berechnete Zweifel am Geschäftsmodell der Firma X. Nicht nur der Umstand, dass die Prämien nicht durch den Versicherungsnehmer bezahlt wurden, sondern auch die Tatsache, dass die monatlichen Teilzahlungen jeweils mittels Barzahlungen an Postschaltern erfolgte, wobei der jeweilige Einzahler nicht identifiziert werden konnte, liessen weitere begründete Zweifel aufkommen. Genauere Abklärungen ergaben, dass sich die Einzahlungen solcher Versicherungsprämien an bestimmten Tagen häuften (bis zu 80 an einem Tag). Die stichprobeweise untersuchten Vertragsunterlagen hinterliessen den Eindruck, dass die Unterschriften von den Versicherungsnehmern echt waren. Aufgefallen ist dabei aber, dass die Anträge jeweils vor dem Vorschlag («Offerte») unterzeichnet wurden, was darauf hinwies, dass die Anträge offenbar blanko unterzeichnet worden sind.

Die Abklärungen der Meldestelle ergaben keine zusätzlichen Erkenntnisse zu den Verdächtigen, konnten jedoch den Verdacht des Finanzintermediärs auch nicht entkräften. Es bestanden drei mögliche Szenarien:

1. Die Firma X betreibt eine Art Schneeballsystem und findet immer neue Personen, für die sie Versicherungen abschliessen kann. Die Provision für die Vermittlung, die bereits nach Eingang der ersten Prämienzahlungen erfolgt, beträgt anscheinend etwa 3 Jahresprämien. Wie bei jedem Schneeballsystem würde die Sache früher oder später kollabieren, sobald keine weiteren Versicherungsnehmer gefunden würden, die Prämien jedoch weiter bezahlt werden müssten. Bei einigen Policen waren

- tatsächlich Prämienausstände zu verzeichnen.
2. Die Firma X hat mit den Versicherungsnehmern einen Vertrag abgeschlossen, der ihr einen Grossteil der Versicherungsleistung zusichert. Die Herkunft des Geldes bleibt jedoch bei dieser Version ungeklärt, zudem ist die Laufzeit der Versicherungspolice derart hoch (z.B. Ablauf im Jahre 2059), dass es sich für den Versicherungsnehmer nicht lohnen würde, so lange zuzuwarten.
  3. Die beiden Verantwortlichen der Firma X versuchen mit diesen Geschäftspraktiken Gelder aus illegalen Handlungen (z.B. Drogenhandel) zu waschen.

Da nach Ansicht der Meldestelle zumindest eines dieser Szenarien zutreffen konnte, es mit den der Meldestelle zur Verfügung stehenden Mitteln jedoch nicht möglich war, weitere Abklärungen zu treffen, wurde die Meldung mit Empfehlung zur Eröffnung eines gerichtspolizeilichen Vorabklärungsverfahrens an die zuständigen kantonalen Behörden weitergeleitet. Ein Ergebnis steht noch aus.

#### **Beschäftigungssektor: Kreditkartenfirmen**

Eine vorerst unbekannte Person (hier Y genannt) hatte auf dem Postweg bei einer Kreditkartenfirma Anträge für zwei Debitkarten eingereicht. Als Legitimation wurde eine Kopie eines Ausländerausweises eingereicht. Nach Eröffnung der Geschäftsbeziehung gingen in der Folge auf das Debitkonto insgesamt 47 Einzahlungen von Drittpersonen ein. Die eingehenden Beträge bezog der Kontoinhaber jeweils in rascher Folge an verschiedenen Geldausgabegeräten. Einige Tage später wurde das Kreditkartenunternehmen von einer Person kontaktiert, die offensichtlich Opfer eines Betruges geworden war. Sie hatte nämlich im Internet auf einer Auktionsplattform beim Verkäufer mit dem User-Namen «X» ein Handy ersteigert, dieses jedoch trotz Vorauszahlung des Kaufpreises nicht geliefert bekommen. Hinter dem Login «X» steht anscheinend der Kunde Y, jedenfalls hat das Opfer die Anweisungen bekommen, die Vorauszahlung für das Handy auf das Debitkonto von Y zu überweisen. Die Kontoeröffnung beim Kreditkartenunternehmen

fand mit einer Kopie eines Ausländerausweises statt. Das Unternehmen hat die Geschäftspraxis, dass die Identifikation des Kunden abgeschlossen ist, wenn die Kopie eines amtlichen Ausweises eingereicht wird und die auf dem Postweg geschickten Unterlagen nicht von der Post als «unzustellbar» retourniert werden. Auf eine notarielle Beglaubigung des Ausweises wird bewusst verzichtet. Der Finanzintermediär ging von einem Betrug zum Nachteil einer Vielzahl von Personen aus und meldete den Sachverhalt der Meldestelle. Die Abklärungen der Meldestelle haben ergeben, dass die vom Kunden Y eingereichte Ausweiskopie eine Kopie eines gefälschten Ausweises ist. Es wurden sowohl der ausstellende Kanton wie auch die Adresse abgeändert. Das auf dem gefälschten Ausweis verwendete Foto stimmte jedoch mit dem Originalinhaber des Ausweises überein. Weitere Abklärungen über die Handy-Nummer von Y ergaben, dass vermutlich auch das Handy mit Hilfe des gefälschten Ausweises erworben wurde. An der auf dem Antragsformular angegebenen Adresse wohnte gemäss Rücksprache mit der Einwohnergemeinde keine Person mit Namen des Kunden. Dies liess vermuten, dass Y entweder einen Komplizen hatte, der an dieser Adresse wohnte oder einen leeren Briefkasten so präparierte, dass er die eingehende Post des Finanzintermediärs leicht abfangen konnte. Das Kreditkartenunternehmen hatte in der Zwischenzeit mit jener Bank Kontakt aufgenommen, an deren Bancomat Y Bezüge getätigt hatte. Es konnte eine Videoaufzeichnung sichergestellt werden. Der Verdacht, wonach der vorerst unbekannte Täter zum Zweck der Vorbereitung zur Begehung einer Straftat eine Urkunde gefälscht und sich damit Zugang zu einer Debitkarte gesichert hatte, hat sich somit bestätigt. Der Täter hat offensichtlich in betrügerischer Absicht Auktionen im Internet platziert, um sich dabei unrechtmässig an den Vorauszahlungen zu bereichern. Es musste davon ausgegangen werden, dass die Person nie die Absicht hatte, die versprochene Ware den Käufern zu liefern. Durch Abdisponierung der eingegangenen Beträge via Bancomat hatte er zudem den Paper Trail unterbrochen und es somit verunmöglicht, die Einziehung der betrügerisch erlangten Vermö-

genswerte zu erwirken.

### **Jahresbericht MROS 2010**

#### **Beschäftigungssektor: Banken**

Im Rahmen eines Rechtshilfeersuchens aus einem Nachbarland, das durch eine kantonale Strafverfolgungsbehörde bearbeitet wurde, hat ein Finanzintermediär eine Eintretens- und Zwischenverfügung erhalten. Mit dieser Verfügung hat die zuständige kantonale Strafverfolgungsbehörde die Sperrung verschiedener Konti zweier Kunden angeordnet. Aus der Verfügung sowie den beigelegten Unterlagen war ersichtlich, dass X mit einem der obgenannten Kunden Geschäftsbeziehungen unterhielt und dass X und dieser Bankkunde im Rahmen eines Insolvenzverfahrens Vermögen verheimlicht und an einen den Behörden seines Heimatlandes unbekanntem Ort verschoben sowie andere Vermögensdelikte begangen haben sollen. Zudem hatte dieser Kunde auf einem inzwischen saldierten Konto dem X eine beschränkte Vollmacht erteilt. Zwei Arbeitstage nach Eintreffen der Eintretens- und Zwischenverfügung der zuständigen kantonalen Strafverfolgungsbehörde hatte X seinen Besuch angemeldet, um als Bevollmächtigter vom Konto seiner Ehefrau, das nicht Gegenstand des Rechtshilfeersuchens sowie der entsprechenden Eintretens- und Zwischenverfügung war, eine namhafte Bargeldtransaktion vornehmen zu können. Vertiefte Abklärungen des Finanzintermediärs ergaben schlussendlich, dass das Geld auf dem Konto der Gattin ursprünglich von einem inzwischen saldierten Konto von X stammte. Da sich aus dem geschilderten Sachverhalt der begründete Verdacht ergab, dass die Vermögenswerte auf den (saldierten) Konti von X und seiner Frau aus einem Verbrechen herrühren, erstattete der Finanzintermediär der Meldestelle Meldung, da das Rechtshilfeersuchen und die entsprechende Eintretens- und Zwischenverfügung der kantonalen Strafverfolgungsbehörde diese der Meldestelle gemeldeten Konti nicht umfassten (vgl. hierzu auch 4.3 zur Meldepflicht in Zusammenhang mit einer Editionsverfügung). Diese Meldung wurde von der Meldestelle an die mit dem Vollzug des Rechtshilfeersuchens betraute

kantonale Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet, die ihrerseits basierend auf Art. 67a IRSG die im Nachbarland verfahrensführende Strafverfolgungsbehörde über den gemeldeten Sachverhalt informierte.

#### **Beschäftigungssektor: Banken**

Ein Finanzintermediär meldete eine Geschäftsbeziehung mit einer Privatperson, die Eigentümerin verschiedener Liegenschaften in der Schweiz ist. Seit vielen Jahren führte der meldende Finanzintermediär hierfür ein Mietzinskonto. Der Kontoinhaber hatte einer Drittperson eine Vollmacht zu dieser Geschäftsbeziehung erteilt. Diese Person wurde zudem von den zuständigen Behörden zu einem späteren Zeitpunkt als Beistand des Liegenschaftseigentümers ernannt. Dem Finanzintermediär war aufgefallen, dass in letzter Zeit wiederholt Bargeldbeträge vom besagten Konto abgehoben worden sind, um diese anschliessend über einen Zahlungsdienstleister an diverse natürliche Personen in ein afrikanisches Land zu überweisen. Auf diese Weise wurden innert weniger Monate Vermögenswerte in der Höhe eines sechsstelligen Betrages vom Mietzinskonto abgezogen. Aufgefallen war ebenfalls, dass ein Familienangehöriger des Beistands eine einmalige Gutschrift auf das gemeldete Konto getätigt hatte mit dem Vermerk, es handle sich um eine Rückzahlung der nach Afrika getätigten Transaktionen. Diese Gutschrift vermochte jedoch die bereits abgezogenen Vermögenswerte nicht zu kompensieren. Der Finanzintermediär forderte daraufhin den Beistand schriftlich auf, nähere Angaben zum wirtschaftlichen Hintergrund dieser nicht üblichen Überweisungen zu machen. Erst nach einiger Zeit und aufgrund mehrerer Anfragen seitens des Finanzintermediärs nahm der Beistand Stellung. Das Antwortschreiben wurde jedoch nicht nur von ihm, sondern zusätzlich ebenfalls von seinem involvierten Familienmitglied unterzeichnet, obschon diese Person keinen ersichtlichen Bezug zum Kontoinhaber und auch keine Vollmacht für das Mietzinskonto hat. In diesem Schreiben wurde begründet, dass das Familienmitglied des Beistands Inhaberin einer Firma ist, die Waren in diverse Länder, darunter auch in Af-

rika, verkaufe. Die dorthin überwiesenen Gelder würden für die Begleichung diverser Gebühren, Steuern und weiteren Auflagen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Maschinen benötigt. Um diese Aussagen zu untermauern, lagen dem Antwortschreiber Kopien diverser Papiere wie Bescheinigungen und Vertragskopien bei, die angeblich von verschiedenen Ministern des involvierten afrikanischen Landes unterzeichnet wurden. Eine plausible Erklärung dafür, weshalb für diese Geschäfte Vermögenswerte, die sich auf dem Mietzinskonto des Liegenschaftseigentümers befinden, verwendet und somit zweckentfremdet worden sind, wurde hingegen nicht geliefert. Die Nachforschungen der Meldestelle haben ergeben, dass das Familienmitglied des Beistands in der Vergangenheit wegen verdächtiger Bargeldtransaktionen mittels eines Money Transmitters gemeldet wurde. Aus den daraus erfolgten Ermittlungen hat sich jeweils ergeben, dass diese Person bereits mehrfach «Opfer» von sogenannten Vorschuss-betrügereien geworden ist und als solches mehrere hunderttausend Franken an Exponenten der sogenannten «Nigeria-Connection» überwiesen hat. Die zuständige Polizeibehörde hat die betroffene Person eingehend befragt und zudem strengstens davon abgeraten, weiterhin Geld an diese nicht näher bekannten Betrüger zu überweisen. Wie sich nun herausstellt, haben diese Ermahnungen nicht die erhoffte Abschreckung erzeugt. Im Gegenteil: das bisherige Opfer hat, nachdem seine eigenen Ersparnisse offensichtlich erschöpft waren, Zugang zu neuen Geldquellen gesucht und in Form des Mietzinskontos, auf welches eines seiner Familienmitglieder unbeschränkt Zugriff hatte, auch gefunden.

#### **Beschäftigungssektor: Banken**

Die von einem Finanzintermediär gemeldete Geschäftsbeziehung mit einer im angrenzenden Ausland domizilierten Gesellschaft wurde schon wenige Monate nach Eröffnung wieder saldiert. Die Kundin weigerte sich, Fragen über die Änderung der wirtschaftlichen Berechtigung sowie des Kundenprofils zu beantworten. Abklärungen des Finanzintermediärs ergaben, dass die über das verdächtige Konto abgewickelten Transakti-

onen mit dem Handel von CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikaten zusammenhängen. Diese Tätigkeit widersprach dem im Handelsregister beschriebenen Zweck der Firma, die eigentlich im Import und Export von Elektrowaren, Textilien und Haushaltswaren tätig ist. Ausserdem wurden die auf das Konto überwiesenen Vermögenswerte umgehend weitertransferiert, was darauf schliessen lässt, dass es sich nur um ein Durchlaufkonto handeln könnte. Insgesamt wurde dem gemeldeten Konto innerhalb weniger Tage ein zweistelliger Millionenbetrag in Euro gutgeschrieben. Zudem konnte der Finanzintermediär Medienberichten entnehmen, dass Strafverfolgungsbehörden in mehreren europäischen Ländern gegen zahlreiche Personen und Gesellschaften ermitteln. Die Beschuldigten sollen ein Umsatzsteuerkarussell betrieben haben. Anscheinend wurden CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikate steuerfrei im Ausland gekauft. Diese wurden dann zwischen mehreren Firmen im Inland hin- und hergeschoben, ohne die fällige Umsatzsteuer zu zahlen. Schliesslich wurden die Zertifikate wieder ins Ausland verkauft, wo die Umsatzsteuer vom entsprechenden Finanzamt eingefordert wurde. Der Finanzintermediär vermutet deshalb, dass die in der Verdachtsmeldung erwähnten Gesellschaften und Personen in diesen Umsatzsteuerbetrug involviert sein könnten. Nachforschungen der Meldestelle haben diesen Verdacht erhärtet. Mehrere in der Meldung erwähnte Personen waren Gegenstand von Ermittlungen im angrenzenden Ausland wegen Verdachts des gewerbsmässigen Mehrwertsteuerbetruges und der Geldwäscherei im Zusammenhang mit dem Handel mit Emissionszertifikaten zum Zweck der Umsatzsteuerhinterziehung. Ein entsprechendes Rechtshilfeersuchen wurde bereits an die Schweiz gerichtet. Diese Informationen lassen darauf schliessen, dass die Täter als Mitglieder einer Bande, die sich zur fortgesetzten Verübung von Leistungs- oder Abgabebetrug zusammengefunden hat, gehandelt und dabei erhebliche Gewinne erzielt haben (Art. 14 Abs. 4 VStrR).<sup>5</sup>

#### **Beschäftigungssektor:**

**Vermögensverwaltung – Anwälte und Notare**  
Ein Finanzintermediär erstattet eine Meldung

<sup>5</sup> Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (SR 313.0; VStrR).

über ein Konto, auf das in regelmässigen Abständen vom Ausland Geld überwiesen wurde. Das Geld stammte von mehreren, in ein und demselben europäischen Land lebenden Personen. Sie behaupteten, sie seien Opfer eines Betrügers geworden, dessen Konto der Finanzintermediär führe. Diese Personen hatten im Laufe der Zeit diesem Klienten beträchtliche Summen überwiesen, damit es dieser auf das Konto seines Schweizer Unternehmens platziere. Das ihm anvertraute Geld sahen sie indessen nie wieder. Der Klient präsentierte die Kopie der Verträge, die diese ausländischen Geldgeber mit seinem Unternehmen geschlossen hatten. Das Geschäftskonto wies neben regelmässigen Konto-bewegungen Transaktionen über mehrere Millionen Euros aus. Es handelte sich dabei sowohl um Gutschriften wie auch um Belastungen. Mehrere der von den ausländischen Drittpersonen auf das Geschäftskonto getätigten Überweisungen wurden einem anderen wirtschaftlichen Berechtigten gutgeschrieben und danach unverzüglich mittels E-Banking an ein Notariat im Ausland überwiesen. Das in Frage stehende Konto und die darüber getätigten Transaktionen erregten während Jahren keine Aufmerksamkeit des Finanzintermediärs. Erst als 2010 die Geprellten ihren Anspruch auf Rückerstattung des Geldes geltend machten, begann der Finanzintermediär, Nachforschungen anzustellen. Der Klient blieb dem Finanzintermediär eine plausible Erklärung hinsichtlich der erhobenen Vorwürfe schuldig. Weitere Abklärungen ergaben Hinweise darauf, dass es sich bei dem Geld, das über das Konto des Klienten transferiert worden war, um illegale Vermögenswerte handelt. Die übereinstimmenden Aussagen der Geprellten waren durchaus plausibel. Verdächtig war auch, wie schwierig es sich gestaltete, mit dem erwähnten wirtschaftlich Berechtigten in Kontakt zu treten und Erklärungen zu erhalten. Auch die an den Tag gelegte Gleichgültigkeit, als es darum ging, das Konto aufzuheben, liess aufhorchen. All diese Ungeheimheiten veranlassten den Finanzintermediär, eine Meldung zu erstatten und die Geschäftsbeziehung zu diesem Klienten zu beenden. Wegen Verdachts auf Betrug wurde die Angelegenheit der zuständigen Strafverfolgungsbehörde unter-

breitet.

## Jahresbericht MROS 2011

### Beschäftigungssektor: Banken

Die meldende Bank wurde auf eine Kundenbeziehung aufmerksam, nachdem im August 2011 innerhalb von zwei Wochen zwei grosse Gutschriften auf das Konto des Kunden eingingen. Die Zahlungen von insgesamt CHF 400'000 stammten von zwei Personen mit gleichem Familiennamen. Der Kontoinhaber gab gegenüber der Bank ungenaue Auskünfte, ausweichende Antworten und verstrickte sich in diverse Widersprüche. Er präsentierte jedoch eine Vereinbarung zwischen ihm und den Einzahlenden, welche die 400'000 als Darlehen mit einem jährlichen Zinssatz von 5% darlegte. Die Laufzeit des Darlehens resp. Fälligkeit der Rückzahlung bezogen sich auf einen Zeitraum von drei Jahren. In der Vereinbarung wurde als Sicherheit ein Gemälde erwähnt, das die Darlehensgeber als Pfand erhalten würden, welches bei fehlender Rückzahlung des Darlehens an sie übergehen sollte. Beim Gemälde soll es sich um ein Bild von Andrea del Sarto mit dem Titel «Madonna della Scala» handeln. Die Bank erhielt vom Kunden zudem eine Kopie eines Vertrages, der darauf hindeutete, dass das Gemälde gar nicht dem Kontoinhaber gehört. Vielmehr soll er es von einer Drittperson erhalten haben, um es in deren Namen zu veräussern. Interne Abklärungen der Bank ergaben, dass es sich beim erwähnten «historischen Gemälde» höchstwahrscheinlich nicht um ein Original von Andrea del Sarto handelt, sondern bestenfalls um ein Werk eines seiner Schüler. Der Wert würde demnach im vierstelligen Bereich liegen und somit nicht die Darlehenssumme abdecken. Die Bank ging davon aus, dass die Darlehensgeber über den Wert des Gemäldes getäuscht wurden und sie somit unter falscher Annahme ein (faktisch ungesichertes) Darlehen gewährt hatten. Die Abklärungen der Meldestelle ergaben, dass der gemeldete Kontoinhaber den Behörden bereits einschlägig bekannt und schon zuvor in betrügerische Geschäfte involviert war, sich bisher jedoch immer einer Strafe entziehen konnte. Zusätzliche Abklärungen durch den Ko-



ordinator Kulturgüter beim Bundesamt für Polizei ergaben, dass das als Sicherheit für das Darlehen dienende Gemälde nicht das Original von Andrea del Sarto aus dem 16. Jahrhundert sein konnte, da sich dieses Werk seit langer Zeit im Prado-Museum in Madrid befindet. Allein die Grösse des Gemäldes (1,77 x 1,35 m) stimme nicht mit dem Gemälde überein, das der Kontoinhaber in seinem Lager aufbewahrte (178,5 x 138). Gemäss dem Spezialisten habe das vorliegende Werk einen Wert von maximal CHF 30'000.00 (falls es sich um eine der zehn offiziellen Kopien des Werkes handelt). Solche Gemälde können jedoch auch übers Internet bestellt werden. Ein «talentierter Artist» malt innerhalb von 14–16 Tagen das gewünschte Bild für wenige hundert Franken in guter Qualität. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung liegt ein Darlehensbetrug dann vor, wenn der Darlehensnehmer den Darlehensgeber beim Abschluss des Vertrages über seine Zahlungsfähigkeit täuscht. Wird eine Sicherheit vorgetäuscht, die die Leistung in Wahrheit nicht abdeckt, ergibt sich daraus ein Betrugsschaden. Die Darlehensgeber wurden vermutlich über den Wert des Bildes getäuscht, was dazu führte, dass sie dem Darlehensnehmer das hohe Darlehen gewährten. Es bestand deshalb der Verdacht auf Betrug sowie Veruntreuung. Das erwähnte Gemälde gehörte anscheinend nicht dem Kontoinhaber, sondern einem seiner Kunden, der ihm das Bild zum Zwecke des Weiterverkaufes (jedoch sicher nicht zur Aufnahme eines persönlichen Darlehens) überlassen hatte. Der Fall liegt nun bei einer kantonalen Strafverfolgungsbehörde.

#### **Beschäftigungssektor: Banken**

Einem meldenden Finanzintermediär war beim Transaktionsmonitoring aufgefallen, dass auf einem Jugendkonto ungewöhnlich viele Einzahlungen über hohe Summen eingingen. Darauf wurden vertiefte Abklärungen getroffen, bei denen auch eine Überweisung von CHF 30'000.00 auffiel. Die Eltern des Kontoinhabers wurden kontaktiert und zu den ungewöhnlichen Transaktionen befragt. Erst nach mehrmaligem Intervenieren erklärten diese, dass das Geld aus dem Verkauf eines im Familienbesitz befindlichen Imbiss-Wagens stamme. Das Geld

solle ihrem Sohn später für dessen Ausbildung dienen. In der Folge wurde jedoch ein Grossteil des angeblichen Verkaufserlöses wieder vom Jugendkonto abdisponiert und nicht, wie von den Eltern erwähnt, für den Sohn aufgespart. Bezahlt wurden u.a. die Miete sowie Lizenzgebühren für ein von der Mutter neu gestartetes Immobiliengeschäft. Weitere Abklärungen des Finanzintermediärs ergaben, dass die Eltern des Kontoinhabers grössere finanzielle Schwierigkeiten hatten und auch beim meldenden Finanzinstitut in der Schuld standen. Dieses musste mehrere Betreibungsverfahren gegen das Ehepaar einleiten, worauf ein Verlustschein ausgestellt wurde. Die Abklärungen der Meldestelle beim Betreibungsamt des Wohnortes der Familie ergaben, dass das Ehepaar einen massiven Schuldenberg angehäuft hatte und in der Zwischenzeit zahlreiche Verlustscheine ausgestellt werden mussten. Um wieder an Bargeld zu gelangen, hatte sich das Ehepaar anscheinend entschieden, ihren Imbisswagen an eine Drittperson zu verkaufen. Dabei erzielten sie einen Verkaufserlös von CHF 60'000.–. Der Betrag hätte gereicht, um einen beträchtlichen Teil dieser Schulden abzubauen. Dem Betreibungsamt wurde der Verkauf jedoch nicht gemeldet und das Geld wurde zumindest teilweise auf dem Konto des Sohnes versteckt. Die Meldestelle kam zum Schluss, dass die Eheleute möglicherweise gegen Art. 163 StGB (Betrügerischer Konkurs; Betreibungsverbrechen) verstossen hatten, indem sie Vermögenswerte dem zuständigen Betreibungsamt verheimlichten resp. diese beiseite schafften und damit ihre Gläubiger massiv schädigten. Der Fall wurde an eine kantonale Strafverfolgungsbehörde überwiesen.

#### **Beschäftigungssektor: Banken**

Um die finanzielle Zukunft seiner blinden Frau sicherzustellen, hatte deren Ehemann bei einem Finanzintermediär ein Stiftungskonto eingerichtet. Seine Ehefrau war als wirtschaftlich Erstberechtigte eingetragen. Diese Dame hatte keine genaue Vorstellung vom Umfang des Vermögens, das ihr Mann ihr hinterlassen hatte. An diesem Stiftungskonto waren weitere Personen wirtschaftlich berechtigt. Diese bedienten sich offen-

bar grosszügig aus dem Vermögen der Stiftung, die der Ehemann vor seinem Ableben seiner Frau als Erstbegünstigten eingerichtet hatte. Der Finanzintermediär begann zu argwöhnen, dass die Personen aus dem engeren Umfeld der Witwe und gleichzeitig Zweitbegünstigten der Stiftung aus der Lage der Witwe Vorteil schlugen und sich grosszügig aus dem Stiftungsvermögen bedienten. Offenbar wechselten die Zeichnungsberechtigungen und die Anteile der Berechtigten am Stiftungsvermögen immer wieder, ohne dass solche Änderungen in den Stiftungsunterlagen vermerkt worden wären. Der Geschäftsführer einer Vermögensverwaltungsfirma, der am Stiftungskonto und an den Konten der wirtschaftlich Berechtigten zeichnungsberechtigt gewesen ist, war vermutlich ebenfalls in die Machenschaften verwickelt. Dieser Geschäftsführer weigerte sich, Änderungen die Stiftung und die wirtschaftlich Begünstigten betreffend bekannt zu geben. Der Finanzintermediär hatte deshalb keine Möglichkeit, die wechselnden wirtschaftlichen Berechtigten und das Begünstigten Verhältnis der Stiftung zu prüfen. Der Finanzintermediär war bereits einmal stutzig geworden, als die Witwe und Erstberechtigte zwei Dokumente unterzeichneten, aufgrund derer den Konten der Zweitbegünstigten und deren Offshore-Unternehmen hohe Summen aus dem Stiftungsvermögen überwiesen wurden. Im Zweifel darüber, ob die Witwe sich der Tragweite der Transaktion bewusst war und ob sie ihre Unterschrift aus freien Stücken gegeben hatte, weigerte sich der Finanzintermediär, wie angewiesen, die Gelder von den Konten der Offshore-Unternehmen der Zweitbegünstigten auf die Konten zu überweisen, die sie bei einem anderen Finanzintermediär eröffnet hatten. Die Meldung des Finanzintermediärs wurde wegen Verdacht auf Betrug und Wucher an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet.

#### **Beschäftigungssektor: Anwälte und Notare**

Ende 2011 erhielt eine Anwaltskanzlei von einer angeblich asiatischen Firma per E-Mail eine Mandatsanfrage zum Inkasso einer Forderung gegenüber einer namhaften Schweizer Firma in der Höhe von mehreren hunderttausend USD. Eine Mandatserteilung der asiatischen Firma

erfolgte jedoch nicht, da der Schweizer Firma angeblich eine letzte Zahlungsfrist eingeräumt worden sei. Überraschend und nicht nachvollziehbar erhielt die Anwaltskanzlei ein paar Tage später per Kurierdienst einen Check zu ihren Gunsten zugestellt in der Höhe des angeblich geschuldeten Betrags, ausgestellt von einer ausländischen Bank. Der entsprechende Brief wurde in Nordamerika aufgegeben. Der Absender auf dem Umschlag war eine angebliche ausländische Tochterfirma der Schuldnerin. Mangels Mandatserteilung und aufgrund der suspekten Konstellation veranlasste die Anwaltskanzlei weitere Abklärungen. Diese ergaben einerseits, dass der Briefkopf nicht dem von der Schuldnerin verwendeten Schriftzug entsprach. Andererseits stellte sich heraus, dass es sich beim Check um eine Fälschung handelte. Obwohl die Analyse der Meldestelle keinerlei zusätzliche Erkenntnisse von Relevanz ergab, wurde die Verdachtsmeldung an die zuständige kantonale Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet, da bei dieser bereits ein Strafverfahren im gleichen Zusammenhang hängig war. Absicht des versuchten Checkbetrugs war vermutlich, die Anwaltskanzlei durch sofortige Gutschrift auf ihrem eigenen Konto und rasche Rückvergütung an die Exponenten der asiatischen Firma zu schädigen, bevor sich der eingereichte Check als Fälschung entpuppen würde.

#### **Beschäftigungssektor:**

##### **Banken – Kreditkartenfirmen**

Ein Finanzintermediär meldete der Meldestelle seine Geschäftsbeziehung mit einer ursprünglich aus Südamerika stammenden Kundin, die als Verkäuferin tätig ist. Auf ihrem Konto wurden mehrere zehntausend Franken gutgeschrieben. Das Geld stammte von einem Konto der Kundin bei einem anderen Finanzinstitut, das als Anbieter von Finanzierungen bekannt ist. Wahrscheinlich handelte es sich dabei um einen Kredit, den sich die Kundin auf das gemeldete Konto auszahlen liess. Ein paar Tage später wurde der Finanzintermediär von einem Travel-Cash-Kartenanbieter darauf aufmerksam gemacht, dass die Kundin kürzlich Travel-Cash-Karten mit mehreren zehntausend Franken zu Lasten des gemeldeten

Kontos aufladen liess. Aufgrund dieses Hinweises begann der Finanzintermediär, die Geschäftsbeziehung genauer zu prüfen. Dabei stellte sich heraus, dass es sich bei der Kundin gar nicht um die Verkäuferin handelt, da anscheinend jemand ihre Identität für die Kontoeröffnung gestohlen hatte. Die Verkäuferin bestritt, jemals bei dem Finanzintermediär ein Konto eröffnet und auch nie entsprechende Korrespondenz bzw. Unterlagen erhalten zu haben. Der Vergleich der Fotos auf den Identitätskarten der Verkäuferin und der Kundin ergab, dass es sich tatsächlich um zwei verschiedene Personen handelte. Unbekannte Dritte eröffneten das gemeldete Konto auf dem Korrespondenzweg und legten dem Eröffnungsantrag eine Kopie einer gefälschten Schweizer Identitätskarte bei. Die Kopie der Identitätskarte wurde von einer dafür autorisierten Stelle beglaubigt. Allerdings stellte sich heraus, dass die Person, welche die Kopie beglaubigt hatte, gar nicht existierte. Die per Post zugestellten Kontounterlagen hatten die Täter aus dem Briefkasten der Verkäuferin entwendet. Diese Hinweise liessen darauf schliessen, dass unbekannte Dritte bei einem Finanzinstitut mit einer gestohlenen Identität auf betrügerische Weise einen Kredit erschlichen und sich das Geld auf das gemeldete Konto – ebenfalls eröffnet mit der gefälschten Identität – überweisen liessen. Das Geld wurde umgehend auf Travel-Cash-Karten gebucht und schliesslich an verschiedenen Geldautomaten bar bezogen. Weitere Recherchen der Meldestelle waren erfolglos, da die Namen der Personen, welche die Identität der Verkäuferin missbraucht haben, nicht bekannt waren. Die Verkäuferin selbst ist nicht aktenkundig. Da über das gemeldete Konto inkriminierte Vermögenswerte flossen, wurde die Verdachtsmeldung an eine kantonale Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet.

## **Jahresbericht MROS 2012**

### **Beschäftigungssektor: Banken**

Eine Bank führte für den gemeldeten Vertragspartner seit mehreren Jahren ein Konto und vermietete ihm ein Schrankfach. Da die Miete für das Schrankfach seit längerer Zeit nicht

mehr bezahlt worden war, versuchte die Bank mit dem Vertragspartner Kontakt aufzunehmen, um den Sollsaldo von mehreren Tausend Franken einzufordern. Weil der Vertragspartner auf die Briefe der Bank nicht reagierte, wurde das Schrankfach unter notarieller Aufsicht geöffnet. Dabei stellte sich heraus, dass der Vertragspartner bei der Bank mehrere, möglicherweise sehr wertvolle, Gemälde deponiert hatte. Schliesslich gelang der Bank doch noch die Kontaktaufnahme mit dem Vertragspartner. Der Kundenberater sprach ihn auf die Kunstwerke an und verlangte Informationen über die Herkunft der Bilder und deren Wert. Der Vertragspartner war nicht in der Lage, die Fragen des Kundenberaters plausibel zu beantworten. Er verstrickte sich in widersprüchliche Aussagen, indem er einerseits erklärte, er habe die Bilder von seiner Mutter geerbt und wisse nicht, ob es sich um Originale handle. Andererseits behauptete er, er sei Kunstexperte und bei den Bildern handle es sich nur um Kopien und Lithographien von eher geringem Wert. Der Bank erschien zudem verdächtig, dass sich plötzlich ein Bevollmächtigter des Vertragspartners meldete, der den Sollsaldo auf dem Konto des Vertragspartners sofort ausgleichen wollte. Äusserst fragwürdig war auch die Tatsache, dass der Bevollmächtigte der Bank nicht nur die effektive Schuld in fünfstelliger Höhe, sondern gleich mehrere Zehntausend Franken überweisen wollte. Warum der Bevollmächtigte, den der Vertragspartner angeblich in der Kunstszene kennen gelernt hatte, viel mehr als die eigentliche Schuld transferieren wollte, konnte die Bank nicht herausfinden. Da der Vertragspartner widersprüchliche Angaben über den Wert und die Herkunft der Gemälde machte und ihre Herkunft nicht belegen konnte, vermutete die Bank, dass es sich bei den Kunstwerken um Diebesgut oder Fälschungen handeln könnte. Die Recherchen der Meldestelle ergaben, dass die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners als sehr tief eingestuft wurde. Dieses schlechte Rating basierte auf mehreren Beteiligungen und bereits ausgestellten Pfändungsverlustscheinen. Dass der Vertragspartner finanzielle Probleme hatte, bestätigte auch die Tatsache, dass er nicht in der Lage war, den Sollsaldo auf seinem Konto selbst

auszugleichen. All dies liess darauf schliessen, dass der Vertragspartner die Gemälde absichtlich beiseite geschafft haben könnte, um sie vor seinen Gläubigern zu verheimlichen. Der Bevollmächtigte seinerseits war bereits in mehreren Kantonen wegen Betrug aktenkundig geworden. Auch seine finanzielle Lage war nicht die beste, zumal mehrere Betreibungsverfahren gegen ihn hängig und schon mehrere Pfändungsverlustscheine auf seinen Namen ausgestellt worden waren. Woher er die mehreren Zehntausend Franken für die Begleichung der Schulden des Vertragspartners nehmen sollte, war äusserst fragwürdig. Die MROS liess die Gemälde bzw. Fotos davon von einem Kunstexperten der Bundeskriminalpolizei begutachten und datenbankmässig überprüfen. In den Polizeidatenbanken fanden sich aber keine Hinweise, wonach die Bilder gestohlen worden sein könnten. Dieses Erkenntnis liess vermuten, dass ein Pfändungsbetrug i.S. von Art. 163 StGB vorliegen könnte, indem der Vertragspartner wertvolle Gemälde vor seinen Gläubigern verheimlicht hatte. Der Fall liegt bei der zuständigen kantonalen Strafverfolgungsbehörde.

#### **Beschäftigungssektor: Banken**

Ein Bankinstitut meldete eine kürzlich eröffnete Beziehung lautend auf eine angeblich im Immobiliensektor tätige Gesellschaft A. Eine andere Kundin B hatte ihr mitgeteilt, sie habe darauf eine Zahlung geleistet im Hinblick auf den Erwerb einer Liegenschaft in einem bekannten Ferienort. A sei beim Verkündungstermin über den Kaufvertrag beim Notar als Verkäuferin aufgetreten, und B als Käuferin sei durch den Komplizen von A vertreten gewesen, der dazu jedoch nicht befugt war. Der Notar war mittels mehrerer Urkundenfälschungen, u.a. Generalvollmachten und Zahlungsverprechen der Käuferbank, sowohl über die Identität der Käuferin als auch der Verkäuferin getäuscht worden und somit zu einer Falschbeurkundung veranlasst worden. Die Raffinesse beim Vorgehen zeigte sich u.a. darin, dass sich die Verdächtigten zwecks Fälschung des erwähnten Zahlungsverprechens der Käuferbank gar via Internet einen gefälschten Firmenstempel beschafft hatten. Recherchen

der MROS ergaben, dass eine der involvierten Personen bereits wegen eines Betrugsdelikts polizeilich aktenkundig war und gegen sie ein Strafverfahren wegen Urkundenfälschung lief. Einer kommerziellen Datenbank war zu entnehmen, dass über sie kürzlich der Konkurs eröffnet worden war. Die Strafverfolgungsbehörde eröffnete ein Ermittlungsverfahren wegen mehrfacher Urkundenfälschung, Erschleichung einer falschen Beurkundung, mehrfachen Betrugs, arglistiger Vermögensschädigung sowie Geldwäscherei. Der Fall ist zurzeit bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde pendent.

#### **Beschäftigungssektor: Banken**

Aufgrund der Editionsverfügung einer Staatsanwaltschaft wurde die Bank auf einen ihrer Kunden aufmerksam. Dessen Konto war offenbar Gegenstand eines Strafverfahrens wegen Verdacht auf Kreditbetrug, wobei die Täterschaft der Staatsanwaltschaft noch nicht genau bekannt war. Die durch die Bank getätigten Abklärungen nach Art. 6 GwG ergaben, dass die vermutlich betrügerisch erlangte Summe vom bereits durch die Staatsanwaltschaft editierten Konto in bar ab disponiert und der Paper Trail somit unterbrochen worden war. Die Durchsicht des Kassajournals des betreffenden Tages durch die Compliance-Stelle der Bank zeigte auf, dass unmittelbar nach der erwähnten Barabhebung eine Einzahlung im gleichen Betrag auf das Konto des Bruders des vermeintlichen Täters erfolgt war. Von jenem Konto wurde das Geld in der Folge nach und nach für den Kauf von Konsumgütern verwendet, bis das Konto kein Guthaben mehr aufwies. Die Abklärungen der Meldestelle ergaben, dass es vermutlich der ältere Bruder der durch die Staatsanwaltschaft verdächtigten Person gewesen war, dem es mit Hilfe der Ausweispapiere/Angaben des Bruders gelang, online einen Kredit zu erlangen. Da die Person für das Konto des Bruders eine Vollmacht besass, konnte er anschliessend das betrügerisch erlangte Geld am Schalter beziehen. Die Verdachtsmeldung wurde an die zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Da die Gebrüder bereits zuvor mehrmals in Vermögensdelikten verwickelt gewesen waren, kann eine Beteiligung beider Brüder nicht ausgeschlossen

werden. Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft müssen nun zeigen, welcher der beiden Brüder die Tat begangen hat und ob auch der zweite seinen Anteil am Gelingen des Deliktes hatte. Das gegen Unbekannt eröffnete Verfahren konnte dank der Meldung der beteiligten Bank nunmehr gegen beide Brüder geführt werden.

#### **Beschäftigungssektor: Banken**

Die meldende Bank war von einer Drittperson darauf aufmerksam gemacht worden, dass sie mit einer Schweizer Gesellschaft Geschäftsbeziehung unterhalte, die in einen Anlagebetrug verwickelt sei. Zahlreiche ausländische Staatsbürger hätten dabei einen Schaden von mehreren Millionen Euro erlitten. Offenbar sei es den Betrügern gelungen, den Anlegern weiszumachen, dass sie mit einem renommierten Bankhaus zusammenarbeiten würden und deshalb mit einer stattlichen Rendite zu rechnen sei. Die Bank entschloss sich, nicht nur die Transaktionen auf dem Firmenkonto zu prüfen, sondern auch weitere Abklärungen über die Bevollmächtigten dieser Firma zu tätigen, die ebenfalls Konten bei dieser Bank in ihrem eigenen Namen unterhielten. Vergeblich versuchte die Bank, diese zu erreichen, um die auf ihren Privatkonten getätigten Transaktionen zu plausibilisieren. Die Abklärungen der Bank liessen jedoch einen Zusammenhang zu der Betrugsaffäre erkennen. Die Bank meldete diese Konten der MROS. Nachforschungen der Meldestelle ergaben, dass der Betrugsfall den Schweizer Strafverfolgungsbehörden bereits aufgrund eines ausländischen Rechtshilfeersuchens bekannt war. Dennoch wurde entschieden, die detaillierten Kontoauszüge der gemeldeten Konten nachzufordern. Die vertiefte Analyse dieser Dokumente ergab zuerst nichts Aussergewöhnliches. Die Konten wurden häufig zur Bezahlung von Flugreisen und privaten Auslagen der Kontoinhaber verwendet, wobei die Gelder von jener Gesellschaft stammten, die in die betrügerischen Aktivitäten verstrickt war. Erst bei genauer Analyse der gebuchten Daueraufträge wurde ersichtlich, dass die Kontoinhaber offensichtlich ein externes Lager (Self Storage) angemietet hatten und weiterhin regelmässig die Monatsmiete dafür überwiesen. Die MROS teilte dies der

zuständigen Staatsanwaltschaft umgehend mit. Da diese bis dahin keine Kenntnis von dieser Lagerstätte hatte, wurde eine Hausdurchsuchung durchgeführt. Dabei wurden wichtige Dokumente sichergestellt, die in direktem Zusammenhang zur Betrugsaffäre standen und für den weiteren Verlauf der Untersuchungen relevant waren. Die Abklärungen der Staatsanwaltschaft waren bei Redaktionsschluss noch nicht abgeschlossen.

#### **Beschäftigungssektor: Banken**

Eine Bank wurde von ihrem Kunden A darauf aufmerksam gemacht, dass eine von ihm in Auftrag gegebene Zahlung an einen falschen Empfänger überwiesen worden war. Die Abklärungen der Bank ergaben, dass der fragliche Betrag anstatt an die Krankenkasse des Kunden A an einen anderen Kunden B der Bank überwiesen worden war. Da der Kunde A erwähnt hatte, dass er den Zahlungsauftrag bei der Bank in den Briefkasten geworfen hatte, entschlossen sich die Verantwortlichen der Bank, die Videoaufzeichnung des entsprechenden Tages zu konsultieren. Die Videobilder zeigten in aller Deutlichkeit, dass der ältere Kunde den Schlitz des Bank-Briefkastens nicht richtig getroffen hatte und sein Vergütungsauftrag, von ihm unbemerkt, auf den Fussboden gefallen war. Weiter war zu ersehen, dass Kunde B den Geldausgabeautomaten der Bank ebenfalls aufgesucht hatte und dem älteren Herrn unauffällig zuschaute. Nachdem Kunde B seinen Geldbezug am Automaten getätigt hatte, nahm er den heruntergefallenen Vergütungsauftrag von Kunde A an sich und entfernte sich von der Bank. Einige Zeit später besuchte der Kunde B erneut die Bank und warf den Zahlungsauftrag des Kunden A in den Bank-Briefkasten. Da der Totalbetrag aller Einzahlungsscheine und der Totalbetrag auf dem Vergütungs-Auftrag übereinstimmten, schöpfte niemand Verdacht und der Zahlungs-Auftrag wurde ausgeführt. Erst durch die späteren Abklärungen der Bank wurde ersichtlich, dass Kunde B offensichtlich den Einzahlungsschein der Krankenkasse mit einem auf ihn als Begünstigten lautenden ersetzt hatte und demnach ungerechtfertigt in den Besitz von über CHF 600.00 kam. Dieses Geld bezog Kunde B wiederum am Geldautomaten der betreffenden

Bank und saldierte anschliessend sein Konto. Die Nachforschungen der MROS ergaben, dass Kunde B bereits mehrmals wegen ähnlicher Delikte straffällig geworden war. Die Meldung wurde an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet. Einige Monate später wurde Kunde B von dieser Strafverfolgungsbehörde u.a. wegen Betrug, Urkundenfälschung und Diebstahl rechtskräftig verurteilt.

### **Jahresbericht MROS 2013**

#### **Beschäftigungssektor: Edelmetallhandel**

Der meldende Finanzintermediär, im Edelmetallhandel und in der Raffinierung von Edelmetallen tätig, hatte von einer ihm unbekannt Person mit asiatisch klingendem Namen eine E-Mail erhalten, verschickt von einer ihm ebenfalls unbekannt E-Mail-Adresse eines kommerziellen Providers. Der Absender der E-Mail bot eine grosse Menge Gold zum Kauf an. Ein Attachment enthielt ein Schreiben mit Briefkopf einer Firma in der Schweiz. Die Firma bestätigte in dem Schreiben, dass sie ihrerseits von einer weiteren Unternehmung mit der Käufersuche und Abwicklung des Goldgeschäfts als Treuhänderin beauftragt worden sei. Diese letztere Unternehmung, ebenfalls in der Schweiz domiziliert, sei direkt von der Bank als eigentliche Verkäuferin des Goldes kontaktiert worden. Die fragliche Bank wurde allerdings nicht benannt. Es handle sich um «eine grössere Partie Gold», der Preis werde vier Prozent unter dem Londoner Welthandelspreis für Gold (Goldfixing) liegen. Aus Sicht des meldenden Finanzintermediärs handelte es sich um ein unlauteres Angebot. Derartige Mengen an Gold würden nur im Profihandel umgesetzt. Die fragliche Bank werde jedoch im Angebotschreiben nicht genannt. Ferner vermutete der Finanzintermediär, dass die beiden erwähnten, angeblich zwischengeschalteten Firmen ohne behördliche Bewilligung als Finanzintermediär tätig seien. Die Datenbankanalyse ergab, dass eine Person, welche Exponent bei einer der involvierten Firmen war, vor Jahren im Ausland wegen Betrugs verurteilt worden war. Es stellte sich die Frage, ob möglicherweise ein Teil des Erlöses aus dieser Tat damals in Gold angelegt, gehortet

und nun bei zwischenzeitlich stark gestiegenem Goldpreis zu Geld gemacht werden sollte. Die MROS ersuchte ihre Gegenstelle im Ausland um Auskunft, ob zum Zeitpunkt der Verurteilung alle fraglichen Vermögenswerte eingezogen werden konnten. Aufgrund der langen Zeit, die seither verstrichen ist, waren darüber jedoch keine Akten mehr vorhanden. Somit konnte der Verdacht auf einen Zusammenhang der Gelder mit betrügerischen Handlungen nicht weiter analysiert werden und fiel dahin. Andere Hinweise auf eine mögliche Vortat gab es nicht. Deshalb wurde der Fall vorerst eingestellt.

#### **Beschäftigungssektor: Banken**

Ein Finanzintermediär meldete der MROS eine Geschäftsbeziehung, bei der innerhalb von zwei Tagen zwei Bargeldbezüge bei unterschiedlichen Filialen stattgefunden hatten, was den Verdacht auf Smurfing aufkommen liess. Eine Transaktionsanalyse ergab, dass seit Eröffnung der Geschäftsbeziehung mehrere weitere Bargeldbezüge stattgefunden hatten. Der Kontoinhaber wurde vom Finanzintermediär aufgefordert, nähere Angaben zu diesen Transaktionen zu machen. Dieser behauptete, er sei im internationalen Kaffeehandel tätig und Inhaber einer entsprechenden Handelsfirma mit Sitz im europäischen Ausland. Der Kaffee würde direkt aus afrikanischen Ländern importiert, in ein Lagerhaus bei einem Hafen im europäischen Ausland gebracht und anschliessend an Detaillisten weiterverkauft. Die auf die gemeldete Geschäftsbeziehung geflossenen Vermögenswerte stammten jedoch von verschiedenen sogenannten Offshore-Gesellschaften ohne erkennbaren Zusammenhang mit dem Kaffeehandel. Die Bargeldbezüge erklärte der Kunde mit der Begleichung von Lager- und Transportkosten der Kaffeebohnen. Es handle sich um nicht versteuerte Erträge aus dem Kaffeehandel. Der Finanzintermediär teilte dem Kontoinhaber mit, er wolle angesichts dieser Umstände die Geschäftsbeziehung nicht mehr weiterführen. Der Kunde wollte daraufhin seine Vermögenswerte auf Konten überweisen lassen, die ihm von Drittfirmen bei einem Drittfinanzintermediär zur Verfügung gestellt wurden. Erklärtes Ziel sei im Übrigen, diese Gelder bar

beziehen zu können. Recherchen der MROS und Datenbankabfrage ergaben, dass gegen den gemeldeten Kontoinhaber wegen Betrug im Zusammenhang mit illegalem Geldwechsel ermittelt wurde, bei welchem ein Drittinstitut zu Schaden gekommen ist. Deshalb bestand der Verdacht, dass die erwähnten Bargeldgeschäfte nicht mit den angeblichen Steuerhinterziehungspraktiken im Kaffeehandel in Verbindung stehen, die in der Schweiz nach geltendem Recht keine Vortat zu Geldwäscherei darstellen, sondern aus den betrügerischen Geldwechseltransaktionen stammen. Die Verdachtsmeldung wurde an die zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet, wo sie Ende 2013 noch pendent war.

**Beschäftigungssektor:  
Zahlungsverkehrsdienstleister  
(Money Transmitters)**

Einem als Money Transmitter tätigen Finanzintermediär war eine Person mit schweizerischer Nationalität aufgefallen, die regelmässig bei einer Filiale Gelder in bar entgegennahm, die ihr Drittpersonen aus dem europäischen Ausland überwiesen hatten. Die Person begab sich danach jeweils zu einer anderen Filiale des gleichen Finanzintermediärs und überwies dort praktisch die gesamten Gelder nach Afrika. Obschon der Finanzintermediär keinen begründeten Verdacht hatte, fand er das Verhalten des Kunden auffällig und reichte deshalb eine Verdachtsmeldung nach Art. 305ter Abs. 2 StGB ein. Die Abklärungen der MROS ergaben, dass die verdächtige Person in den vergangenen Jahren selber Opfer von sogenannten Vorschussbetrügeren geworden war, die ihn hatten glauben lassen, er erhalte ein Darlehen, sofern er die dabei anfallenden Gebühren im Voraus überweise. Ein Geldempfänger in Afrika kam dem zuständigen MROS-Analysten aufgrund des ungewöhnlichen Namens bekannt vor. Die in diese Richtung vorgenommenen Abklärungen ergaben, dass dieser Schweizer ein Jahr zuvor bereits Gegenstand einer Verdachtsmeldung an die MROS gewesen war. Damals hatten die in Afrika domizilierten Betrüger ebenfalls einen Schweizer eingesetzt, um Gelder aus angeblichen Gebührenzahlungen entgegenzunehmen und nach Afrika weiterzuleiten. Die zuständige

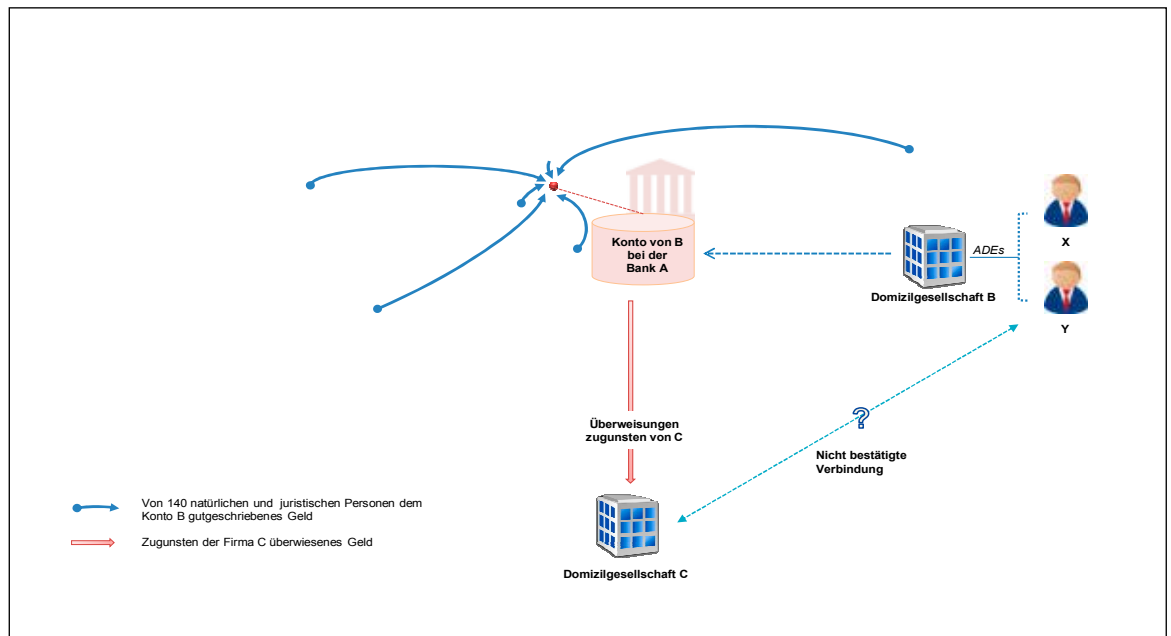
Staatsanwaltschaft war damals zum Schluss gekommen, dass die Person mit Schweizer Nationalität als Money Mule aus einem Betrug stammende Gelder weitertransferiert und sich deshalb der Geldwäscherei schuldig gemacht hatte. Im vorliegenden Fall schien der Sachverhalt praktisch identisch. Die afrikanischen Betrüger, die bereits seit Jahren ihre Opfer in westlichen Ländern suchen, setzen nun Schweizer Bürger ein, um inkriminierte Gelder ausser Landes zu bringen. Im vorliegenden Fall hatten sie im europäischen Ausland in einschlägigen Foren mit günstigen Privatkrediten geworben und dafür Vorschussgebühren resp. Kommissionen für Zollbestätigungen verlangt. Dieses Geld musste jeweils vorab an die Schweizer Person überwiesen werden, welche gegenüber den Opfern wohl als Zollbeamter oder Anwalt eingeführt worden war. Diese leitete das Geld jeweils umgehend nach Afrika weiter, obschon aufgrund der eigenen Erfahrung klar gewesen sein musste, dass es sich um inkriminierte Gelder handeln musste. Dank dem sehr fein eingestellten Transaktions-Monitoring des Finanzintermediärs war es gelungen, Transaktionen und Abläufe aufzudecken, die sonst aufgrund der relativ geringen Beträge wahrscheinlich nicht bemerkt worden wären. Damit bestand der begründete Verdacht, dass der Schweizer Bürger aus einem Betrug stammende Gelder in bar entgegengenommen und an einem anderen Ort ins Ausland weitertransferiert hatte, was die Unterbrechung des Paper Trails zur Folge hatte. Die Verdachtsmeldung wurde an die kantonale Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet. Der Fall war Ende 2013 noch nicht abgeschlossen. Es gilt zu beweisen, dass die gemeldete Person zumindest eventualvorsätzlich gehandelt hat.

**Beschäftigungssektor: Banken**

Die FINMA kontaktierte den Finanzintermediär A wegen eines von ihm geführten Kontos der Firma B. Ein Dritter hatte sich bei der FINMA darüber beklagt, er habe auf dieses Konto Vermögenswerte überwiesen, die er in der Folge verlor. Der Geschäftszweck der Firma B war es jedoch, Dividenden durch Weiterinvestition im Auftrag von X und Y zu bewirtschaften. X und Y waren als wirtschaftlich Berechtigte des Kontos ausge-

wiesen und gaben an, Geschäftspartner zu sein. Der Finanzintermediär prüfte die über das Konto der Firma B getätigten Transaktionen. Dabei entdeckte er einige ungewöhnliche Bewegungen: Sehr viele der diesem Konto gutgeschriebenen Beträge, von zweistelligen Summen bis hin zu mehreren zehntausend Franken, stammten von rund 140 teils juristischen, teils natürlichen Personen aus verschiedenen Ländern. Der grösste Teil des auf dem Konto der Firma B eingegangenen Geldes war auf das Konto der Holdinggesellschaft C transferiert worden, dessen wirtschaftlich Berechtigte nicht bekannt waren. Der Finanzintermediär kontaktierte den Kunden, um Aufschluss über den Hintergrund der Transaktionen zu erhalten. X erklärte, er verwalte mehrere Firmen. Diese Firmen gehörten zwar ein und derselben Unternehmensgruppe an, seien aber in verschiedenen Jurisdiktionen gelegen, was der Grund für die etwas unüblich erscheinenden Kontobewegungen sei. Diese Firmen würden ihren Kunden eine Plattform für den Devisenhan-

del, aber auch für Brokerdienstleistungen und Online-Beratung anbieten. Den Ausführungen von X zufolge stammen die Zahlungen, die auf das Konto der Firma B in der Schweiz eingehen, von den Kunden dieser Firmen, die über diese Plattform Devisentransaktionen tätigen. Die von der MROS angestellten Nachforschungen bei den zuständigen staatlichen Behörden ergaben, dass keine dieser Firmen in den jeweiligen Ländern als Brokerunternehmen oder Consultingfirmen für Finanzderivate offiziell verzeichnet waren. Einige der Firmen wurden sogar auf schwarzen Listen geführt. In einer Reihe von Online-Foren wurde davon berichtet, wie schwierig es sei, einmal überwiesenes Geld wieder ausbezahlt zu bekommen. Es gab gar Beiträge, in denen die Firma des Betrugs bezichtigt wurde. Angesichts der Sachlage hatte MROS ausreichend Anlass zur Vermutung, dass es sich hier um einen Fall von Betrug nach dem Schneeballsystem oder Veruntreuung handelte. Der Fall wird nun von den zuständigen Strafverfolgungsbehörden





behandelt.

#### **Beschäftigungssektor: Banken**

Eine in der Schweiz ansässige Firma besass bei einer Bank ein Konto. Diese Firma war einer ausländischen Unternehmensgruppe angegliedert, die Erdölerzeugnisse vertrieb. Die bei der Bank für die Verwaltung des Kontos der Firma zuständige Person erhielt Kenntnis davon, dass die Unternehmensgruppe im Verdacht stand, massgeblich an umfangreichen Betrügereien des Typs eines Mehrwertsteuer-Karussells beteiligt zu sein. Die Deliktsumme wurde mit Hunderten von Millionen Franken beziffert. Eine ausländische Justizbehörde habe eine Beschlagnahmeverfügung erlassen und zahlreiche Konten gesperrt, die mit der Tätigkeit der Firmen um die Unternehmensgruppe in Verbindung standen. Aus der Presse verlautete, dass der Verwalter der Firma hinter diesem äusserst raffiniert aufgezo- genen Betrug stehe. Das Vorgehen bestand darin, dass viele Mantelgesellschaften gegründet und kurz darauf wieder liquidiert wurden, deren Geschäftszweck der Verkauf von Erdölerzeugnissen war. Über diese Gesellschaften wurden Erdölerzeugnisse an inländische Käufer vertrieben und die Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Die Transaktionen wurden jedoch dem Fiskus nicht gemeldet. Die in diesem Fall Verhafteten wurden wegen Urkundenfälschung und Geldwäscherei angeklagt. Die Analyse der Geldflüsse und Kontobewegungen bei der fraglichen Geschäftsverbindung liess keine ungewöhnliche Transaktion erkennen. Das auf dem Konto der Firma befindliche Geld stammte mehrheitlich von firmeneigenen Konten, die bei Banken im Ausland geführt wurden. Aus diesen Konten wurden die Verwaltungskosten gedeckt. Die in Frage stehenden Summen waren verhältnismässig. Der Finanzintermediär hegte dennoch gewisse, nicht gänzlich ausräumbare Zweifel. Deshalb teilte er der MROS seine Zweifel an der Herkunft des auf besagtem Konto liegenden Geldes mit. Die MROS ist nach Artikel 10 Absatz 2 des Geldwäschereigesetzes dazu verpflichtet, innerhalb von fünf Tagen nach Eingang einer Meldung einen Entscheid zu treffen. Innerhalb dieser kurzen Frist ergaben sich keine klaren Hinweise auf eine mögliche

Verwicklung der Firma in einen Mehrwertsteuerbetrug. Der Fall wurde deshalb vorerst zu den Akten gelegt. Im Zuge der weiteren Nachforschungen hatte die MROS ein ausländisches FIU um eine Reihe von detaillierten Auskünften in der Angelegenheit ersucht, unter anderem auch zum Zeitraum, in dem diese illegalen Machenschaften stattfanden. Die erst nach Ablauf der Bearbeitungsfrist eingetroffenen Informationen liessen eine mögliche Verbindung zwischen der Firma und der gegen die Unternehmensgruppe erhobenen Anklage erkennen. Gestützt auf diese neuen Informationen wurde der zuerst klassierte Fall wieder aufgenommen und schliesslich doch an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet.

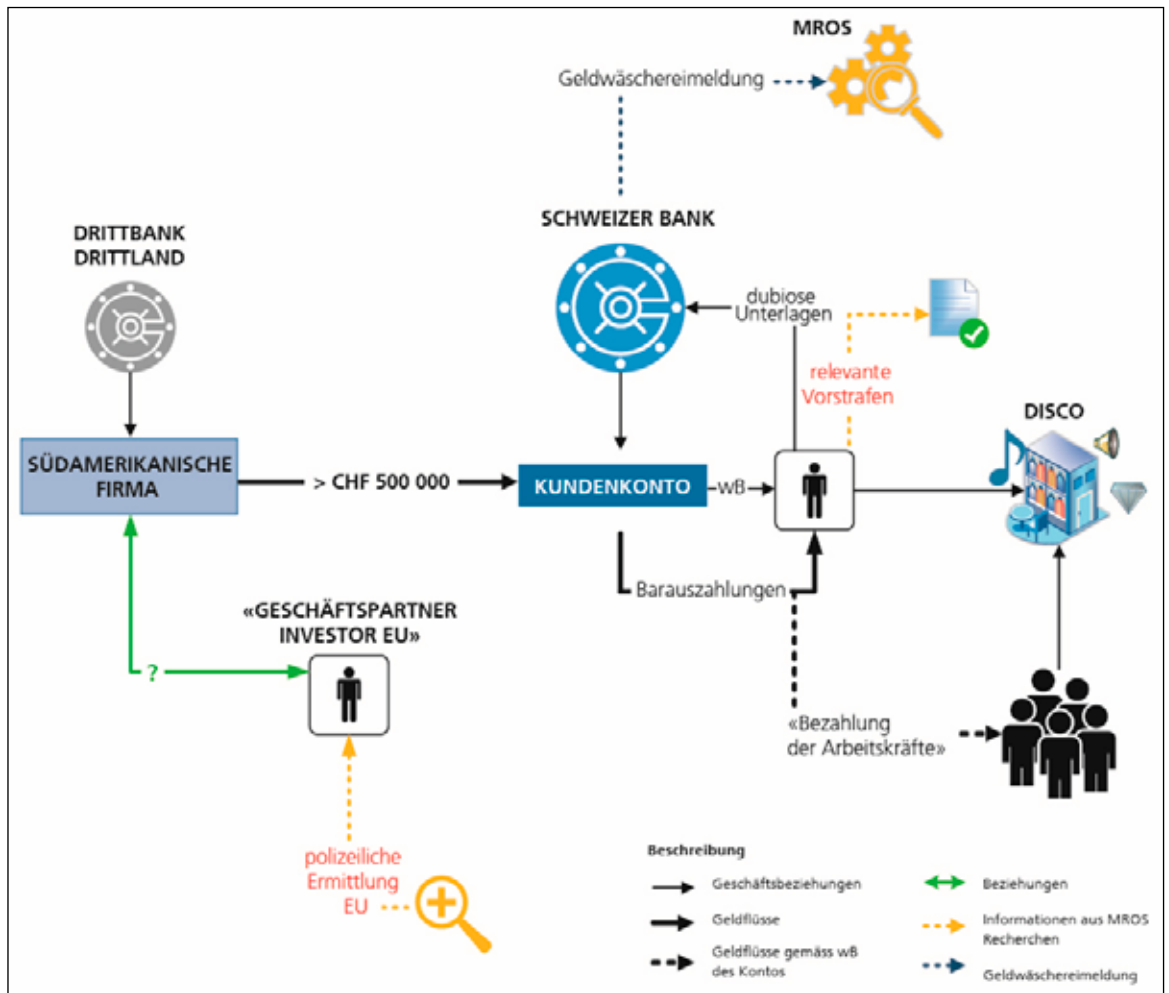
#### **Jahresbericht MROS 2014**

##### **Beschäftigungssektor: Banken**

Eine Bank meldete der MROS eine Geschäftsbeziehung, auf die innerhalb von zwei Monaten entgegen dem gängigen Kundenverhalten und dem Kundenprofil über eine halbe Million Franken von einer Firma in Mittelamerika eingegangen sind. Die Vermögenswerte wurden anschliessend kontinuierlich in Tausender-Tranchen bar bezogen. Der Kontoinhaber war von der Bank aufgefordert worden, nähere Angaben zu diesen Transaktionen und der Herkunft der Vermögenswerte zu machen. Er behauptete, das bezogene Bargeld für die Begleichung von Handwerkerrechnungen gebraucht zu haben, da er eine Diskothek eröffne. Die Vermögenswerte seien Investitionen eines Geschäftspartners. Die Bank verlangte daraufhin Vertragsunterlagen und Belege, die aufzeigen sollten, wie die Vermögenswerte generiert wurden. Der Bankkunde reichte einen englisch verfassten, nichts aussagenden Darlehensvertrag ein, wo nach eine Privatperson mit Wohnsitz im nahen Ausland als Investor fungiere. Die Bank liess nicht locker und verlangte nähere Angaben zum Investor. Ihr wurden daraufhin Handelsregisterauszüge einer Firma mit Sitz in der Schweiz unterbreitet. Wie die Vermögenswerte erwirtschaftet wurden und weshalb die Kosten für eine Diskothek nicht schriftlich belegt worden sind, blieb der Bank weiterhin unklar.

Der Bankkunde konnte zudem keine plausible und dokumentierte Erklärung für die Herkunft der Vermögenswerte liefern, weshalb die Bank sich entschied, von ihrem Melderecht Gebrauch zu machen. Die Recherchen der MROS ergaben, dass der Kontoinhaber mehrfach vorbestraft war. Er fiel in der Vergangenheit auf, weil er gerichtlich angeordneten Zahlungen nicht nachgekommen und mit verschiedenen Firmen Konkurs gegangen war. Die Abklärungen ergaben aber keinen Zusammenhang mit den vor Jahren erfolgten Vermögensdelikten und den involvierten Vermögenswerten. Die Transaktionsanalyse der MROS zeigte, dass tatsächlich Mobilgar für die Diskothek gekauft und Einkäufe bei einem Gastron-

miezulieferer getätigt worden sind. Auch war die Diskothek gemäss Zeitungsberichten tatsächlich eröffnet worden. Offen blieben aber weiterhin die Gründe für die Barauszahlungen und die genaue Herkunft der verwendeten Vermögenswerte. Eine Anfrage bei der FIU des Heimatlandes des angeblichen Investors ergab zunächst nur eine Identitätsbestätigung. Die ausländische FIU teilte später aber mit, dass gegen den Geldüberweiser eine polizeiliche Ermittlung laufe. Dieser hatte Anlegern Renditen von über 40 Prozent pro Jahr versprochen. Die ausländischen Behörden gingen auf Grund dessen von einem gross angelegten Finanzbetrug aus. In der Folge hatte die MROS genügend Anhaltspunkte für Geldwäsche-

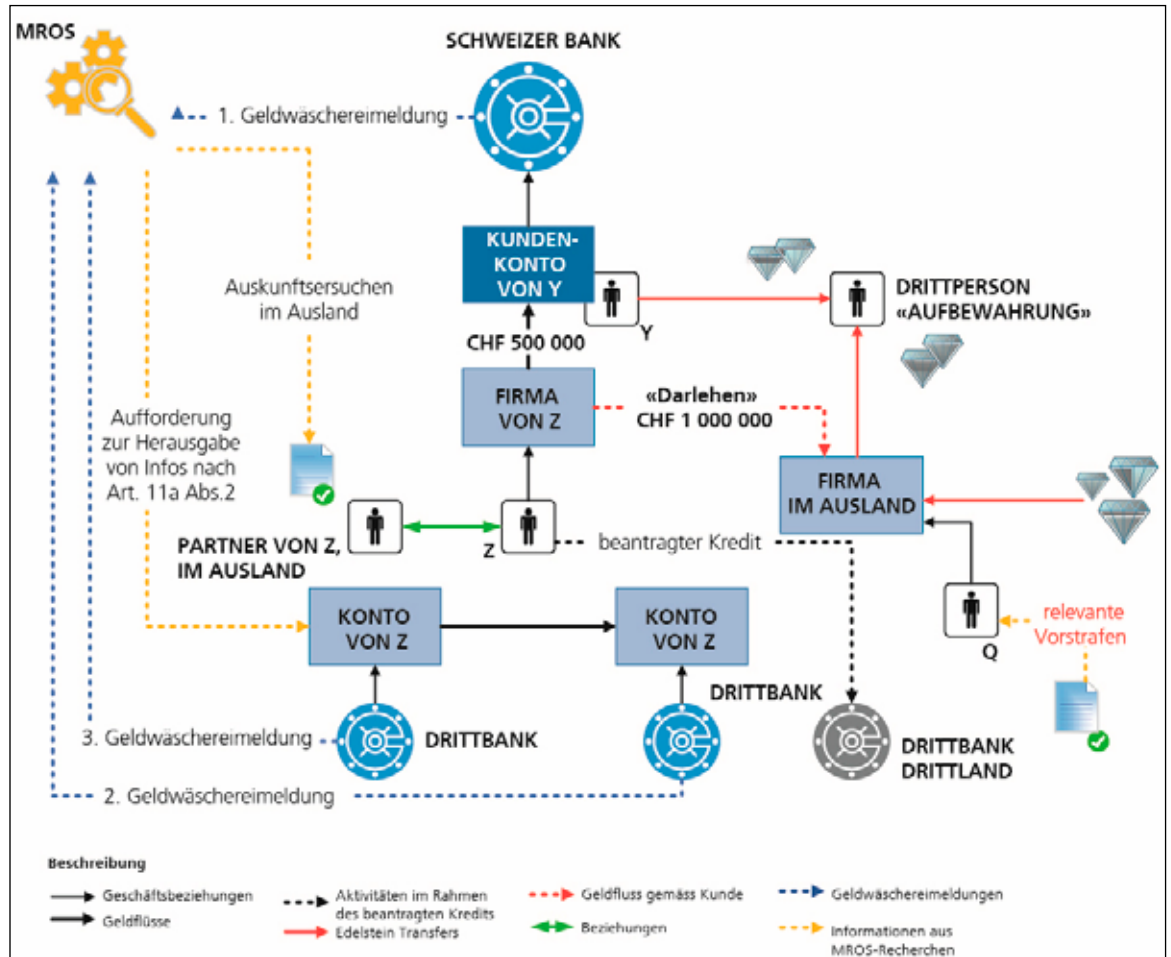


rei, um die Verdachtsmeldung an die zuständige Staatsanwaltschaft weiterzuleiten.

**Beschäftigungssektor: Banken**

Im April 2014 meldete eine Bank den Verdacht, dass auf der Kundenbeziehung Y Vermögenswerte eingegangen seien, deren Herkunft nicht vollumfänglich plausibilisiert werden konnte. Die Transaktion stehe in Zusammenhang mit Edelsteinen, welche eine ausländische Unternehmung in die Schweiz eingeführt und einem Dritten zur Verwahrung anvertraut habe. Die Steine sollten nun an Z verkauft werden. Zu diesem Zwecke sei Y beauftragt worden, die Edelsteine für Z in Empfang zu nehmen. Eine Unternehmung von Z

solle nach dem Kauf der Steine der ausländischen Unternehmung, welche die Steine verkauft habe, ein Darlehen gewähren. Mit einem Millionen-Darlehen sollte die Drittperson, welche die Steine verwahrt hatte, entschädigt sowie Exportkosten im Ausland und eine Aufwandsentschädigung an Y bezahlt werden. Mehrere Hunderttausend Franken, welche bei der Bank eingegangen waren, seien die erste Tranche des Darlehens. Als Sicherung des Darlehens lägen in einem Schweizer Bankschliessfach wiederum andere Edelsteine im Wert eines hohen Euro-Millionenbetrages, welche Z gehörten. Es wurden verschiedene unter den Parteien abgeschlossene Verträge eingereicht. Zusätzliche Belege von ausländischen Behörden



blieben jedoch aus. Basierend auf die eingereichten Unterlagen konnte seitens Finanzintermediär ein Vorschussbetrug nicht ausgeschlossen werden. Die Bank machte von ihrem Melderecht Gebrauch. Die Analyse der MROS zeigte, dass hinter der ausländischen Unternehmung, welche die Edelsteine verkauft hatte, vermutlich die Person Q stand, welche bereits wegen verschiedener Vermögensdelikte verurteilt worden war. Zudem war bekannt, dass Q finanziell schlecht dastand. Daher war unklar, wie Q selbst die nun zum Verkauf stehenden Edelsteine erworben haben könnte. Des Weiteren konnte die Existenz der Steine aufgrund der Aufbewahrung in einem Safe nicht nachvollzogen werden. Die Meldung wurde an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet. Im August erstattete eine weitere Bank gestützt auf Art. 305ter Abs. 2 StGB der MROS Meldung, da Zweifel an den von Z gemachten Aussagen gegenüber dem Finanzintermediär bestanden.

Z verfüge über einen Bond im Wert von mehreren Milliarden Dollar sowie über Edelsteine im Wert von Hunderten von Millionen Euro. Mit diesen Sicherheiten wollte Z ein Milliarden-Darlehen bei einem ausländischen Finanzinstitut aufnehmen. Aufgrund von diversen Ungereimtheiten wurde die Auszahlung des Darlehens jedoch verweigert. Auf der gemeldeten Geschäftsbeziehung von Z war lediglich eine Zahlung von einer weiteren Bank eingegangen. Aufgrund dieser Informationen konnte die MROS beim Geldabsender-Institut um Informationen gemäss Art. 11a Abs. 2 GwG anfragen. Nach Erhalt der Informationsanfrage meldete das Finanzinstitut die Geschäftsbeziehungen, welche in Zusammenhang mit dem geschilderten Sachverhalt standen, ebenfalls. Diese Informationen erlaubten der MROS, die Analyse auszuweiten und diverse Partnerbehörden im Ausland um Informationen anzufragen. Es wurde festgestellt, dass Z und sein Geschäftspartner im Ausland ebenfalls bereits wegen Verdachts auf Vorschussbetrug bekannt waren und keinerlei Beweise existierten, wonach grosse Mengen werthaltiger Edelsteine in die Schweiz importiert worden wären. Die zwei letztgenannten Meldungen wurden ebenfalls an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet. Im Rahmen

des im Zeitpunkt der Redaktion noch laufenden Strafverfahrens hat sich herausgestellt, dass Steine zwar vorhanden, aber wertlos sind.

### **Beschäftigungssektor: Banken**

X erhielt von einer ihm unbekannt Person eine E-Mail, in der ihm die Möglichkeit geboten wurde, von einer bekannten Bank ein Darlehen zu erhalten. X war in einer finanziellen Notlage, so dass das Angebot gerade richtig kam. X sah keinen Grund, daran zu zweifeln, dass die E-Mail und das Angebot nicht von der besagten Bank stammten. So ging X auf das Angebot, bei der Bank ein Darlehen aufzunehmen, ein. Angeblich zur Deckung der Bearbeitungsgebühren und um ein Konto einzurichten, bat der E-Mail-Sender um Überweisung von etwas mehr als 1000 Schweizer Franken. Das Geld sollte auf das Konto bei einer Schweizer Bank überwiesen werden, das im Namen von Y geführt wurde. Da X glaubte, es mit einer Bank zu tun zu haben, folgte er der Aufforderung. Wenige Tage darauf erhielt er eine E-Mail, in der der Eingang des Geldes bestätigt wurde. In einer weiteren E-Mail wurde X zur Zahlung einer noch weitaus höheren Summe als zuvor aufgefordert, angeblich zur Begleichung der Mehrwertsteuer. Das Geld sollte auf das Konto von Y überwiesen werden. X tat wie ihm geheissen. In einer weiteren E-Mail wurde X zu einer Strafzahlung aufgefordert, angeblich, weil er eine Zahlung zur Deckung von Gebühren, die in Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer standen, zu spät ausgeführt hatte. Auch dieses Mal folgte X der Aufforderung. Und wieder erhielt er eine E-Mail, in der er ein zweites Mal zu einer Zahlung aufgefordert wurde, angeblich, zur Deckung von Gebühren, die wegen des Verzugs entstanden waren. In derselben E-Mail wurde X darum gebeten, die letzte Transaktion zu annullieren und das Geld einer Person in Afrika zu senden. Nun erst kamen X die ersten Zweifel an der ganzen Sache, weshalb er sich an seine Bank wandte. Die mit Hilfe von X und dessen Bank angestellten Abklärungen ergaben, dass im selben Zeitabschnitt Y – er war Kunde bei derselben Bank, bei der auch X Kunde ist – von einer angeblichen Import-Export-Firma mit einer E-Mail angeschrieben worden war. Diese vermeintliche Firma gab vor, nach einer

Möglichkeit zu suchen, die Transaktionen mit ihren Kunden zu vereinfachen. Y war angefragt worden, dieses Firma sein Bankkonto für Transaktionen zur Verfügung zu stellen. Laut der E-Mail, die Y von der angeblichen Firma erhalten hatte, überweist ein Schweizer Kunde auf das von ihm zur Verfügung gestellte Konto jeweils Geld, das Y an eine in Afrika befindliche Person weiterleiten sollte. Im Gegenzug für seine Dienste sollte Y 10 Prozent der jeweiligen Summe erhalten. Y war auf den Deal eingegangen und tatsächlich wurde seinem Konto Geld gutgeschrieben, und zwar von X. Wie vereinbart, behielt Y jeweils 10 Prozent der eingegangenen Summe als Kommission. Den verbleibenden Betrag überwies er mit Hilfe eines Money Transmitters an eine ihm nicht bekannte Person in Afrika. Bei dem Betrug in diesem Fall handelt es sich um eine Kombination von Vorschussbetrug, dem X zum Opfer fiel, und um Phishing, bei dem Y die Rolle des Finanzagenten oder des «Money Mule» zukam. Auch hier wird deutlich, dass die Betrugsmethoden immer ausgefeilter und komplexer werden. Die Angelegenheit wurde an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet.

### **Jahresbericht MROS 2015**

#### **Beschäftigungssektor: Banken**

Ein Finanzintermediär stellte fest, dass dem Konto seines Kunden X grössere Summen gutgeschrieben worden waren. Die Überweisungen waren von Y in Auftrag gegeben worden. Als Überweisungsgrund war jeweils angegeben worden, dass die Transaktionen mit einer zuvor geschlossenen Provisionsvereinbarung in Zusammenhang stünden. Der Finanzintermediär bat X um Unterlagen, die diese Angaben belegen sollten. Laut den von X vorgelegten Dokumenten standen die Transaktionen in Zusammenhang mit dem Verkauf eines Gemäldes von Marc Chagall. Allerdings erlaubten es diese Unterlagen nicht festzustellen, ob X das Gemälde zuvor erworben hatte, bevor er es an Y (weiter-) verkaufte, oder ob X lediglich den Verkauf zwischen einer unbekanntem Drittperson und Y vermittelte. Der Finanzintermediär hegte Zweifel an den ebenso ungewöhnlich wie wenig plausibel erscheinenden

Umständen der Transaktionen. Er meldete deshalb die Geschäftsverbindung der MROS. Die MROS wandte sich an die Kunstsachverständigen bei fedpol. Sie sollten das Gemälde auf dessen Echtheit hin prüfen. Diese konnten jedoch nicht mit letzter Sicherheit bestätigen, dass es sich dabei um einen echten Chagall handelt. Im Zuge der weiteren Abklärungen und gestützt auf Artikel 11a Absatz 2 GwG forderte die MROS bei der Bank, deren Kunde Y die Transaktionen in Auftrag gegeben hatte, sachdienliche Informationen ein. Die Bank teilte mit, dass Y sein Konto an dem Tag geschlossen habe, an dem die Transaktionen ausgeführt worden waren. Die Bank, die das Konto von Y führte, teilte des Weiteren mit, Y habe als Grund für die beiden Überweisungen eine Provisionsvereinbarung zwischen Y und X vorgelegt, welche dasselbe Datum trug wie diejenige, die X seiner Bank unterbreitet hatte. Allerdings hatte diese zum Gegenstand nicht den Verkauf eines Gemäldes von Chagall. Vielmehr ging es darum, durch die nicht unerhebliche Zuwendung den Bekanntheitsgrad des Künstlers X und dessen Werk zu erhöhen. Angesichts dieser Widersprüche und weil nicht ausgeschlossen werden konnte, dass es sich hier um einen Fall von Geldwäscherei unter Verwendung eines fiktiven Kunstwerks handelte, leitete die MROS die Angelegenheit wegen Verdacht auf Betrug (Art. 146 StGB) und Urkundenfälschung (Art. 251 StGB) als Vortaten zur Geldwäscherei an die zuständige Staatsanwaltschaft weiter. Die Aktenlage reichte aber nach Ansicht der Staatsanwaltschaft nicht aus, um auf das Vorliegen von Straftaten zu schliessen. Der Fall wurde eingestellt. Die Verfahrenskosten wurden jedoch zu gleichen Teilen X und Y auferlegt. Die Begründung: X legte dem Finanzintermediär eine Rechnung vor, die, wie X wusste, keinerlei sachlichen Bezug zu den Transaktionen aufwies. Er habe indessen keine spezifischen Angaben dazu gemacht. Es sei absehbar gewesen, dass dies Verdacht erregen und eine Untersuchung nach sich ziehen würde. Y musste sich vorwerfen lassen, dass er aus steuertechnischen Gründen versucht habe, seine Bank über den eigentlichen Grund seiner Geschäftsbeziehung mit X zu täuschen. Y habe bewusst den Handwechsel eines

Meisterwerks zu verschleiern versucht, indem er der Bank einen undurchsichtigen Kaufvertrag vorlegte, wobei er sich nicht einmal die Mühe gemacht hatte zu prüfen, ob sein Vertragspartner X diesen tatsächlich gegengezeichnet hatte.

#### **Beschäftigungssektor: Banken**

Ein Finanzintermediär wurde aufgrund eines Hinweises einer Drittperson auf zwei Geschäftsbeziehungen aufmerksam. Besagte Drittperson hatte sich beim Finanzintermediär gemeldet und erklärt, dass sie Flugtickets im Gesamtwert von CHF 2000 bei der Gesellschaft A erworben habe, anschliessend aber gefälschte Tickets erhalten hatte. Sie erklärte des Weiteren auf Anfrage der Bank hin, dass sie ein Kaufangebot per SMS erhalten habe und durch die Fluggesellschaft B herausgefunden hatte, dass es sich bei den erworbenen Tickets um Fälschungen gehandelt habe. Da die Bank eine Geschäftsbeziehung mit der Gesellschaft A sowie mit einer involvierten Reisegesellschaft führte, entschied sie sich, den Sachverhalt der MROS zu melden. Bei der durch die MROS durchgeführten Analyse fiel auf, dass einer der Bevollmächtigten der einen gemeldeten Geschäftsbeziehung, den Strafverfolgungsbehörden aufgrund eines früheren Betrugsfalles bekannt war. Bei den Opfern sowie bei den meisten mutmasslichen Betrügern handelt es sich um Angehörige und Schweizer mit Migrationshintergrund desselben Landes. Bei der Transaktionsanalyse kam zum Vorschein, dass auf die gemeldeten Konten verschiedene Eingänge mit dem Vermerk «Reservierung» oder «Reservierung Ortschaft A – Ortschaft Z» erfolgten (A liegt in der Schweiz, Z ist die Hauptstadt des erwähnten Landes). Weiter wurde ersichtlich, dass ein grosser Teil des eingegangenen Geldes auf ein Konto bei einem weiteren Finanzintermediär überwiesen worden ist, weshalb die MROS dem betroffenen Finanzintermediär eine Aufforderung zur Herausgabe von Informationen nach Art. 11a Abs. 2 und 3 GwG geschickt hat. Kurze Zeit später erhielt die MROS eine weitere Verdachtsmeldung des angefragten Finanzintermediärs. Durch die Aufforderung zur Herausgabe von Informationen nach Art. 11a Abs. 2 und 3 GwG wurde er auf die gemeldeten sechs Geschäfts-

beziehungen aufmerksam. Auch bei diesen gemeldeten Geschäftsbeziehungen fiel der MROS auf, dass die Geldeingänge den Vermerk «Reservation Flugtickets» oder «Reservierung Ortschaft A – Ortschaft Z» trugen. Die Vertragspartner der gemeldeten Geschäftsbeziehungen waren zum grössten Teil Reisebüros, welche Niederlassungen in einem Nachbarland und im oben genannten Land hatten. Wiederum kurze Zeit später meldete der erste Finanzintermediär vier weitere Konten im Zusammenhang mit dem mutmasslichen Flugticketbetrug. Er wurde aufgrund von vier Editionsverfügungen von vier verschiedenen Staatsanwaltschaften auf die Geschäftsbeziehungen aufmerksam. Alle neu gemeldete Vertragspartner waren Reisebüros. Bei der Transaktionsanalyse der vier gemeldeten Geschäftsbeziehungen fiel auf, dass sie als Durchlaufkonten dienten und das Geld in das oben genannte Land weiterüberwiesen wurde. Viele der Gutschriften erfolgten mit dem Vermerk «Tickets Fam. A.» oder dann «Reservation Tickets». Mit den vorhandenen Informationen, bestand für die MROS der begründete Verdacht, dass die in die Beziehungen involvierten Vermögenswerte betrügerisch erlangt wurden. Die Angelegenheit wurde an die jeweils zuständigen Strafverfolgungsbehörden, mit dem Hinweis auf die verschiedenen laufenden Verfahren, zwecks Koordination, weitergeleitet.

#### **Beschäftigungssektor: Banken**

Der Kundenberaterin des meldenden Finanzintermediärs ist aufgefallen, dass der Kunde X regelmässig grössere Bareinzahlungen in Schweizer Franken und Barbezüge in Fremdwährungen tätigt. X ist Aktionär einer Online-Spielplattform die Glücksspiele (Goldstückspiele) anbietet. Seine Vermögenswerte stammen von besagter Plattform. X schätze den Wert der Plattform auf mehrere hundert Millionen Euro. Neue von ihm oder seinem Netzwerk angeworbene Mitspieler entschädigen X regelmässig in bar oder per Überweisung. X erklärte, dass sein Netzwerk mittlerweile aus mehreren zehntausend Mitspielern bestehe. Er sei ein sehr erfolgreicher Anwerber und sei in der Hierarchie des Spiels ganz weit oben. Die Bank hat sich entschieden, der MROS eine

Meldung zu erstatten, da die Mechanismen des Goldstückspiels Eigenschaften eines Schneeballsystems aufweisen. Unter anderem hat die Art und Weise der Anwerbung neuer Mitspieler, die einseitige Informationspolitik nur über die Gewinnmöglichkeiten und nicht über die Risiken und die Ähnlichkeit des Systems mit einem Ponzi-Schema die Bank zu einer Verdachtsmeldung bewogen. Die genannte Spielplattform mit Sitz im Ausland bietet verschiedene Sportwetten und Glücksspiele an. Unter anderem wird auch ein Spiel angeboten, bei dem die Mitspieler virtuelle Goldstücke kaufen können. Diese virtuellen Goldstücke werden an einer Art Börse online gehandelt. Der Wert der Goldstücke hängt von der Nachfrage ab und vom Umsatz und Gewinn der Spielplattform bei den Glücksspielen und Sportwetten. Mehr Mitspieler auf der Plattform und mehr Käufer virtueller Goldstücke führen zu einem höheren Börsenkurs. Wie der Börsenpreis genau ausgerechnet wird, ist nicht bekannt. Das Spiel hat in der realen Welt eine grosse Eigen-dynamik entwickelt. Es wird berichtet, dass erfolgreiche Spieler Roadshows organisieren und mit immer grösseren Werbeanlässen neue Spieler anwerben. Die ganze Gemeinschaft ist Pyramidenmässig aufgebaut, dabei bekommen die bereits aktiven Spieler von den neuen Spielern prozentuale Prämien, je grösser die eigene Pyramide ist, desto mehr Provisionen erhält man. Eine Registrierung für das Spiel ist nur auf Empfehlung anderer Spieler möglich. Ebenso sind die Regeln für dieses sogenannte Spiel nur nach Anmeldung und Bezahlung der Mitgliedschaftsgebühr einsehbar. Nachdem der MROS der Verdacht gemeldet worden war, wurde die FIU des Landes in welcher das Onlinespiel registriert ist, kontaktiert und um Informationen angefragt. Der Operateur des Onlinespiels ist in einem anderen Land domiziliert. Wirtschaftlich berechtigt ist eine Sitzgesellschaft, die in einem weiteren Land domiziliert ist. Die MROS hat in den öffentlichen Medien bezüglich des Spiels und des Vorgehens seiner Mitspieler recherchiert. Die öffentlichen Meinungen reichen von «Hände weg» bis «Schnell reich werden». In einem Nachbarland haben die zuständigen Behörden die Bevölkerung über das Mitmachen beim Goldstückspiel

gewarnt. Mit den vorhandenen Informationen, bestand für die MROS der begründete Verdacht, dass die in die Beziehung involvierten Vermögenswerte betrügerisch erlangt werden. Die Angelegenheit wurde an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet.

#### **Beschäftigungssektor: Banken**

Eine Bank wurde von einem mutmasslichen Opfer darüber informiert, dass der Kunde X auf einem bekannten Internetportal elektronische Produkte zum Kauf anbot, diese Produkte jedoch trotz vorgängiger Bezahlung des Kaufpreises nicht wie vereinbart an den Käufer aushändigte und auch keine Anstalten machte, die Kaufsumme zu retournieren. Das Opfer gab an, bereits eine Strafanzeige gegen X erstattet zu haben. Die meldende Bank ging nach internen Abklärungen und Analyse der Kontotransaktionen von einem Betrug nach Art. 146 StGB aus, weswegen sie der MROS die Geschäftsbeziehung mit X gemeldet hat. Die Abklärungen der MROS ergaben, dass auf dem Konto der gemeldeten Person noch einige weitere Gutschriften erfolgt waren, die offenbar ebenfalls mit dem Verkauf von elektronischen Produkten zu tun hatten. Weitere Abklärungen ergaben, dass X die Produkte unter falschem Namen und Adresse zum Kauf angeboten hatte und dass gegen ihn bereits in einem Dritt-Kanton wegen Veruntreuung ermittelt wird. Die von den ermittelnden Behörden erhaltenen Informationen zeigten, dass X verdächtigt wird, gegenüber seinem Arbeitgeber Gelder in fünfstelliger Höhe veruntreut zu haben. Mittels fiktiven Storno-Buchungen wurden Zahlungen von Kunden annulliert und das entsprechende Geld aus der Kasse entnommen. X, gegen den bereits ein Betreibungsverfahren lief und der regelmässige Beträge zur Sanierung seiner Schulden bezahlte, bestritt jedoch die durch den Arbeitgeber gegen ihn gemachten Anschuldigungen und gab an, dass Zahlungen an das Betreibungsamt aus Spielkasino-Gewinnen stammten. Die wegen Veruntreuung ermittelnden Behörden wussten nichts vom der MROS gemeldeten Konto. Die MROS hatte von den Behörden Informationen erhalten, an welchen Tagen X Gelder aus der Kasse des Arbeitgebers entnommen habe bzw.

wann Stornierungen erfolgt waren. Ein Abgleich dieser Daten mit den auf dem gemeldeten Konto ersichtlichen Bareinzahlungen ergab Übereinstimmungen in Bezug auf das Datum und auf die Beträge. Zudem zeigte sich, dass die Einzahlungen in der Nähe des Arbeitsortes von X gemacht wurden und nicht in der Nähe des von X erwähnten Casinos. Aufgrund aller vorliegenden Fakten und der Analyse der Geldflüsse hatte sich nach Ansicht der MROS der Verdacht gegen X wegen Betrug und Veruntreuung weiter erhärtet, weshalb die Meldung zur Bearbeitung und Einleitung weiterer Schritte an die zuständige kantonale Behörde übermittelt wurde.

**Beschäftigungssektor:  
Zahlungsverkehrsdienstleister  
(Money Transmitters)**

Die Firma X vermietet und verkauft Immobilien im Internet. Zur Abwicklung der Zahlungsströme bedient sie sich eines Online-Zahlungsdienstes, welcher durch einen schweizerischen Finanzintermediär betrieben wird. Der Finanzintermediär erhält regelmässig Mitteilungen von seiner Bank, welche den Erlös der Geschäftstätigkeit der Firma X entgegennimmt. Aus den Mitteilungen ersieht der Finanzintermediär, dass zahlreiche Kunden der Firma X das von ihnen überwiesene Geld zurückfordern. Als der Finanzintermediär durch die Polizei eines europäischen Staates in Kenntnis gesetzt wird, dass in jenem Staat gegen die Firma X wegen Verdacht auf Betrug ermittelt wird, meldet der Finanzintermediär der MROS die Geschäftsbeziehung mit der Firma X. Von den ausländischen Strafverfolgungsbehörden erfuhr der Finanzintermediär ausserdem, dass eine Reihe von Personen Zahlungen geleistet haben für ein unter mehreren Personen geteiltes Mietverhältnis an einer Immobilie. Unter Timesharing – unter anderem auch Ferienwohnrecht an Immobilien, Teilzeitwohnrecht und Teilnutzungsrecht genannt – sind hauptsächlich Angebote im Touristikbereich zusammengefasst:

Gegen Zahlung eines Gesamtpreises, welcher tiefer ist als der Kaufpreis für die Immobilie wäre, kann das Recht erworben werden, für eine kurze Zeitdauer eine Wohnung zu nutzen. Mehrere Personen erwerben dadurch das Nutzungsrecht an der Immobilie. In der Regel werden Teilzeit-Wohnrechts-Verträge von Unternehmen angeboten – in diesem Fall von der Firma X. Im besprochenen Fall konnten jedoch die Personen, die für das Nutzungsrecht an den besagten Immobilien Zahlungen geleistet hatten, diese nie nutzen, da es sich um Scheinangebote gehandelt hatte. Offenbar sind Hunderte geprellt worden. Der Finanzintermediär, der die Verdachtsmeldung erstattete, sandte der MROS unter anderem die Buchungsermächtigungen, die seine Kunden – die Timesharing-Anbieter mit den Bankkarteninstitutionen geschlossen hatten. Das von den Kunden des Timesharing-Anbieters überwiesene Geld wird in der Buchführung des Timesharing-Anbieters (die Firma X) unter «eingegangene Zahlungen» verbucht. Danach wird das Geld auf eines der Bankkonten des Online-Zahlungsverkehrsdienstleisters (Finanzintermediär) einbezahlt und nach Abzug der Kommissionsgebühren auf das Bankkonto des Timesharing-Anbieters rücküberwiesen. Alle durchgeführten Operationen unterliegen den einschlägigen Regelungen der Bankkarteninstitutionen. Die Karten ausgebende Bank hat das Recht, gewisse Transaktionen nicht durchzuführen, ohne dass der Timesharing-Anbieter oder dessen Kunde dies anfechten kann (Im vorliegenden Fall stellte die Bank ein, dass vergleichsweise viele Transaktionen beanstandet worden waren). Die Karteninhaber können aber innerhalb von sechs Monaten die auf ihrem Konto verbuchten Belastungen anfechten und eine Rückzahlung fordern. Die Rückzahlung wird dem Bankkonto des jeweiligen Kunden automatisch gutgeschrieben und die Kunden erhalten eine Zahlungsmeldung.

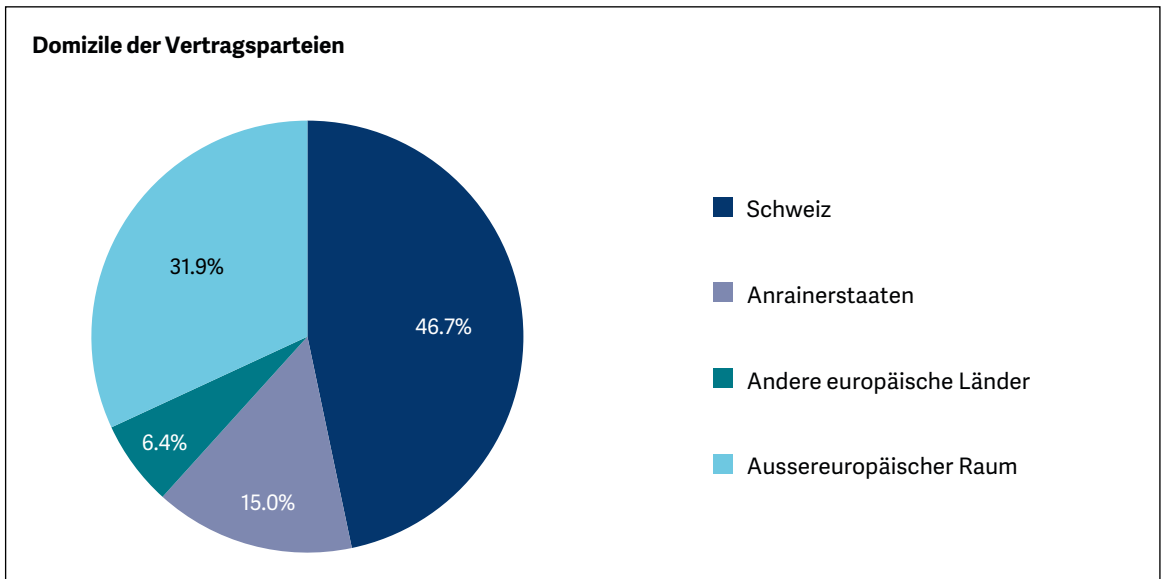
Die MROS leitete die Verdachtsmeldung des Finanzintermediärs an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weiter. Die MROS informierte auch die FIU des Landes, in dem gegen die Firma strafrechtlich ermittelt wird.



### 1.2. Strukturanalyse

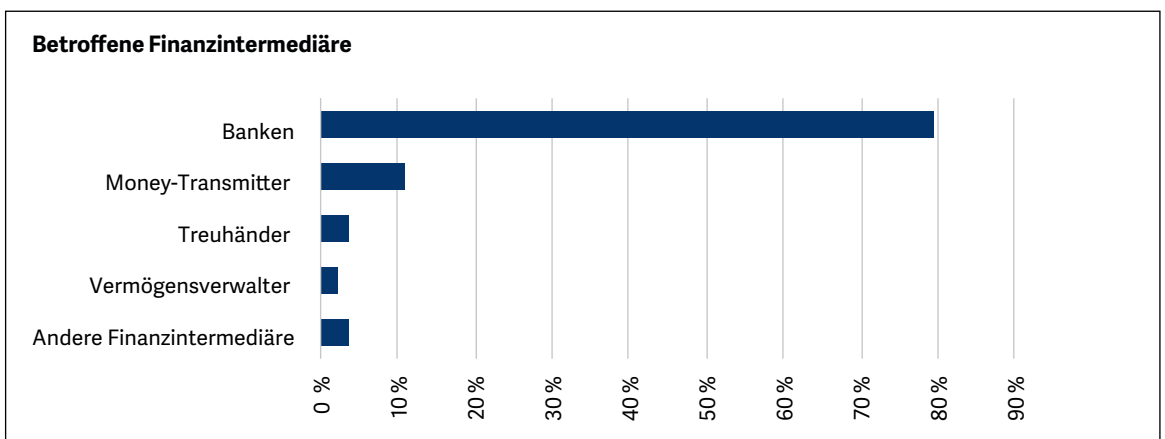
Die Betrugsfälle machen mindestens 40% aller Vortaten zur Geldwäscherei aus. Sie weisen verschiedene Facetten auf und sind stärker oder weniger stark entwickelt respektive weisen diese unterschiedliche Grade an Raffinesse beziehungsweise Komplexität auf. Die Erscheinungsformen sind beispielsweise der Kommissionsbetrug, betrügerische Internetverkäufe

oder Schneeballsysteme (Ponzi-Scheme). Die Taten werden durch Personen begangen, welche im In- oder im Ausland domiziliert sind. Diese können allein oder als transnational organisierte Personengruppen auftreten. Die Deliktsummen können jeweils kleine Beträge (typischerweise zwischen 500 und 3000 Franken) oder auch bedeutendere Summen (von mehreren zehntausend bis zu mehreren hunderttausend Franken) umfassen.



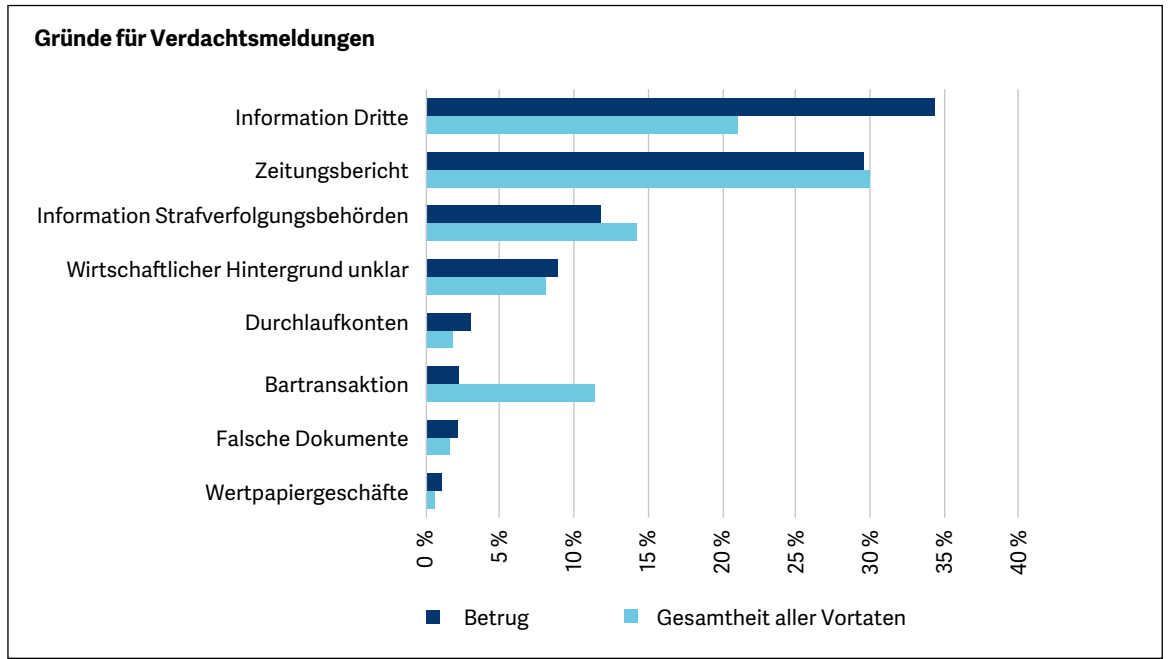
Unter den Finanzintermediäre sind die Banken, Money Transmitter, Treuhänder und Vermö-

gensverwalter am häufigsten mit dieser Vortat konfrontiert.



Was den Verdachtsgrund anbelangt, spielen bei den Betrugsfällen als Vortat nebst Informationen von Dritten und Presseartikeln in der Mehrzahl der Fälle auch die Verwendung gefälschter Do-

kumente, Bartransaktionen und Durchlaufkonti eine wichtige Rolle und erfordern dementsprechend von den Finanzintermediären erhöhte Aufmerksamkeit.



Juristische Konstruktionen, wie Domizilgesellschaften oder Trusts, sind im Allgemeinen von

geringer Bedeutung, sind aber in grösseren Betrugsfällen immerhin existent.

## 2. Missbräuchliche Verwendung einer Datenverarbeitungsanlage

### 2.1. Gemeldete Fälle

#### Jahresbericht MROS 2003

##### **Beschäftigungssektor: Banken**

Im Februar 2003 hat X bei einer Schweizer Bank eine Geschäftsbeziehung eröffnet. Er gab an, seine Vermögenswerte von seinem Wohnsitz in Spanien aus via Internet zu bewirtschaften. Nachdem die Bank die Kontoeröffnungsunterlagen zurück erhalten hatte, schickte sie X die entsprechenden Internet-Zugriffscodes. Kurz darauf transferierte der Kunde Wertpapiere aus seinem Depot bei einer ausländischen Bank in sein Depot in der Schweiz. Ab April 2003 wurden diese Wertschriften nach und nach verkauft. Der Verkaufserlös wurde einem Konto von Y bei derselben Schweizer Bank gutgeschrieben und danach auf ein Konto Y's bei einer Schweizer Internetbank überwiesen. Schliesslich wurden fast die gesamten Vermögenswerte, welche X auf die Schweizer Bank transferiert hatte, auf das Konto von Y bei der Internetbank übertragen. Inzwischen hat sich X bei der Schweizer Bank beschwert, er habe bis heute seine Internet-Zugriffscodes nicht erhalten. Nachdem die Bank ihn über die bereits ausgeführten Transaktionen informiert hatte, behauptete er, sein Untermieter Y habe den Brief mit den Zugriffscodes abgefangen und mit deren Hilfe seine Vermögenswerte entwendet. Die Schweizer Bank von X hat sich daher mit der Internetbank von Y in Verbindung gesetzt und ihr mitgeteilt, dass die auf dem Konto von Y deponierten Vermögenswerte aus einem Verbrechen stammen könnten. Ausserdem hat

sie den verdächtigen Vorgang der MROS gemeldet. Die Internetbank hat das Guthaben von Y vorsorglich gesperrt und die Geschäftsbeziehung ebenfalls der MROS gemeldet. Ausserdem hat X gegen seinen Untermieter Y Anzeige erstattet. Ermittlungen der zuständigen kantonalen Strafverfolgungsbehörde haben den Verdacht von X bestätigt und Y hat bereits zugegeben, die Transaktionen mit Hilfe der Zugriffscodes ausgeführt zu haben. Trotzdem konnte der Vorwurf der Geldwäscherei nicht aufrecht erhalten werden, da einerseits die Vermögenswerte von X ursprünglich nicht aus einem Verbrechen stammten und andererseits Y noch nichts unternommen hatte, um die Herkunft der Vermögenswerte zu verschleiern oder deren Auffindung zu vereiteln. Hingegen wurde gegen Y ein Strafverfahren wegen Betruges (Art. 146 StGB) und betrügerischem Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (Art. 147 StGB) eröffnet.

#### Jahresbericht MROS 2007

##### **Beschäftigungssektor: Zahlungsverkehrsdienstleister (Money Transmitters)**

Ein Anbieter von Zahlungsverkehrsdienstleistungen meldete der MROS eine Schweizer Bürgerin, die aufgefallen war, weil sie innert kurze Zeit diverse Vergütungen in ein Ostblockland getätigt hatte. Auf die Frage nach der Herkunft und dem Verwendungszweck der zu überweisenden Vermögenswerte gab die Frau bekannt, dass sie auf der Suche nach einer praktischen und zeitlich frei einteilbaren Tätigkeit auf ein

Job-Angebot von einer wohltätigen Organisation gestossen sei. Ihre Arbeit bestehe darin, dass sie ein Bankkonto zur Verfügung stelle, auf das gemäss ihrem «Arbeitgeber» Beträge von spendierfreudigen Personen aus dem In- und Ausland eingingen. Sie müsse täglich überwachen, ob solche Spenden auf ihr Konto eingegangen seien. Sobald dies der Fall sei, müsse sie den Betrag abzüglich ihrer Kommission (10%) an bedürftige Personen, die von dieser wohltätigen Organisation unterstützt würden, mittels Barüberweisung ins Ausland überweisen. So sei gewährleistet, dass das Geld wirklich direkt und schnell den Notleidenden zukomme. Die Analyse der MROS zeigte rasch einmal auf, dass die Frau von einer internationalen Betrügerorganisation als sogenannte «Money Mule» missbraucht wurde. Die auf ihrem Konto eingegangenen Beträge waren demnach nicht Spenden, sondern Gelder, die die Betrüger mittels «Phishing» von ahnungslosen Opfern ab deren Bankkonten gestohlen hatten. Die Betrüger hatten, um die Legitimität der Wohltätigkeitsorganisation zu unterstreichen, eigens eine Homepage erstellt. Auf dieser waren rührende Geschichten von Personen aufgelistet, die dank der Hilfe der Wohltätigkeitsorganisation nun ein besseres Leben führen könnten. Weitere Abklärungen ergaben jedoch, dass alle diese Stories von Internetseiten von rechtmässigen und anerkannten Wohltätigkeitsorganisationen abkopiert waren. Die MROS hat darauf umgehend MELANI, die Melde- und Analysestelle Informationssicherung beim Bundesamt für Polizei, eingeschaltet. Dieser ist es dank internationaler Kooperation mit den Behörden des Landes, in dem die Homepage registriert wurde, gelungen, die betrügerische Homepage stillzulegen. Die Verdachtsmeldung wurde an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet, wo gegen die Frau ein Verfahren wegen Beihilfe zu Missbrauch einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage (Art. 147 StGB) sowie Beihilfe zu Geldwäscherei (Art. 305bis StGB) eröffnet wurde. Es gilt nun, die Vorsätzlichkeit dieser Straftat nachzuweisen.

### **Beschäftigungssektor: Banken**

Eine Bank bemerkte, dass Vergütungen einer Internet-Zahlungsgesellschaft auf das Jugendkonto eines ihrer minderjährigen Kunden gelangten. Um diese ungewöhnlichen Kontoeingänge zu rechtfertigen, nahm ein Kundenberater Kontakt mit dem Kunden auf. Nach einigen Erklärungsversuchen gab dieser zu, sich auf dem Internet illegalerweise Zugang zu einem Online-Spiel verschafft zu haben. Der jugendliche Täter richtete einen eigenen Server ein, mit dem es möglich war, gegen Bezahlung auf das Konto des Täters, Zugang zu einer kostenpflichtigen Online-Spielplattform zu erhalten. Der Vorteil für die Spieler bestand darin, dass sie günstigere Spieloptionen erhielten als auf der offiziellen Seite. Da der Kunde weder im Besitz einer Nutzungslicenz noch eines Vertrags mit der Betreiberfirma war, glaubte der Finanzintermediär, dass dieses Handeln unter Art. 147 StGB (Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage) fallen könnte. Die MROS übermittelte die Verdachtsmeldung an das zuständige Jugendstrafgericht. Trotz der Minderjährigkeit des Täters, unterliegt dieser Fall den Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei.

### **Jahresbericht MROS 2010**

#### **Beschäftigungssektor: Banken**

Die Meldestelle für Geldwäscherei erhielt von einem Finanzintermediär eine Meldung, wonach einer ihrer Klientin vermutlich über das Internet betrügerische Geschäfte machte. Dieser Klient bot auf dem Internet Kreditkarten zum Kauf an. Die Personen, die Kreditkarten bestellt und bezahlt hatten, erhielten diese indessen nicht zugestellt. Der Finanzintermediär war der Ansicht, alles spreche dafür, dass es sich um einen Fall von Computerbetrug handle. Die Nachforschungen der Meldestelle zeigten, dass auch auf ähnliche Weise Kreditkarten zum Kauf angeboten wurden, indem beispielsweise von Websites kopiert und mit einer sich im Ausland befindlichen Bank verlinkt worden waren. Die Klientin des Finanzintermediärs war bei der Meldestelle kein unbeschriebenes Blatt: Bereits zuvor war der Name dieser Klientin wegen Verdachts auf

Betrug aufgetaucht, nachdem sie Elektronikgeräte, die bei ihr bestellt und bezahlt worden waren, nicht lieferte. Noch bevor der Finanzintermediär die Verdachtsmeldung erstattete, hatte er seine Klientin in der Angelegenheit kontaktiert. Diese zeigte sich kooperativ und bat sogar darum, das Konto zu sperren, damit kein Schaden angerichtet werde. Mit den der Meldestelle zur Verfügung stehenden Mitteln – und obwohl diese Klientin kooperierte – war es nicht möglich zu klären, ob sie nun selbst ein Opfer war oder einer vermutlich osteuropäischen internationalen Organisation angehörte. Jedenfalls konnte aufgrund ihrer Vorstrafen davon ausgegangen werden, dass sie sich auf den Betrug mit Kreditkarten verlegt hatte. Das Dossier wurde der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zugestellt, die nun eingehendere Nachforschungen anstellt.

#### **Jahresbericht MROS 2011**

##### **Beschäftigungssektor: Banken**

Ein Finanzintermediär wurde von einer Drittbank mittels Swift-Mitteilung darauf aufmerksam gemacht, dass eine Zahlung zu Gunsten eines Kunden betrügerisch erlangt worden sei. Der Kunde verlangte gleichzeitig deren Rückerstattung. Auf den ersten Blick sah dieser Sachverhalt wie ein klassischer Phishing-Fall aus. Nach eingehender Prüfung stellte sich jedoch heraus, dass das betroffene Konto einer Schweizer Firma gehört, die Prepaidkarten über das Internet vertreibt. Solche Karten bzw. Guthaben können für verschiedene Dienstleistungen (z.B. Pokerspiele im Internet) verwendet werden. Der Inhaber der involvierten Firma ist wahrscheinlich selber nicht am beschriebenen Betrug beteiligt. Er weigerte sich jedoch offensichtlich, den Internetauftritt seiner Firma so zu sichern, dass seine Kunden, welche die genannten Prepaidkarten über seine Homepage erwerben, künftig ausreichend vor Datendiebstahl geschützt sind. Die genannten Phishing-Attacken erfolgten dadurch, dass die erfassten Kundeninformationen wie Name, Adresse und Bankverbindung durch eine sogenannte Trojaner-Software gestohlen und die Konten anschliessend «geplündert» wurden. Abklärungen des meldenden Finanzintermediäres bei der

zuständigen Aufsichtsbehörde (FINMA) ergaben zudem, dass die in der Finanzintermediation tätige Firma für diese Geschäftstätigkeit eine Bewilligung benötigt. Eine solche wurde aber nie beantragt. Aus diesem Grund droht der Firma ein aufsichtsrechtliches Verfahren. Der Fall wurde von der Meldestelle aufgrund der beschriebenen Phishing-Vorgänge an eine kantonale Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet. Diese hat in der Folge gegen Unbekannt eine Strafuntersuchung wegen Geldwäscherei eröffnet.

#### **Jahresbericht MROS 2013**

##### **Beschäftigungssektor: Banken**

Eine Bank wurde durch den Hinweis eines Hotels darauf aufmerksam gemacht, dass das Hotel eine Geschäftsbeziehung unterhalte, über die betrügerisch abgezweigte Vermögenswerte geflossen seien. Anscheinend waren dem Konto des Hotels unrechtmässig mehrere Beträge belastet worden. Die Analyse der Transaktionen auf dem verdächtigen Konto ergab, dass insgesamt fünf teilweise erhebliche Beträge vom Konto des Hotels auf das Konto des verdächtigten Kunden vergütet und kurz nach der Verbuchung bar bezogen worden waren. Weitere Abklärungen ergaben, dass es sich bei dem Hotel um die Arbeitgeberin des Bankkunden handelte. Anscheinend hatte der als Kellner tätige Bankkunde ein Debit-Card-Terminal des Hotels manipuliert. Bei diesem Terminal handelte es sich um einen Kartenleser, der vom Servicepersonal in Restaurants an den Tisch gebracht wird, wenn der Gast die Rechnung mit seiner Debit-Card bezahlen will. Dem Kellner war es anscheinend gelungen, einen dieser Kartenleser so zu manipulieren, dass eine Belastung auf dem Konto des Hotels und eine Gutschrift auf seinem Konto erfolgten, wenn er die eigene Kontenkarte in das Gerät einführte. Die normalerweise über den Kartenleser erfolgende Belastung eines Kundenkontos und anschliessende Gutschrift auf dem Konto des Hotels erfolgte somit aufgrund der Manipulation in umgekehrter Richtung. Es bestand somit der Verdacht auf betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage i.S. von Art. 147 StGB. Auf diese Weise hatte der Kellner zwischen Mitte

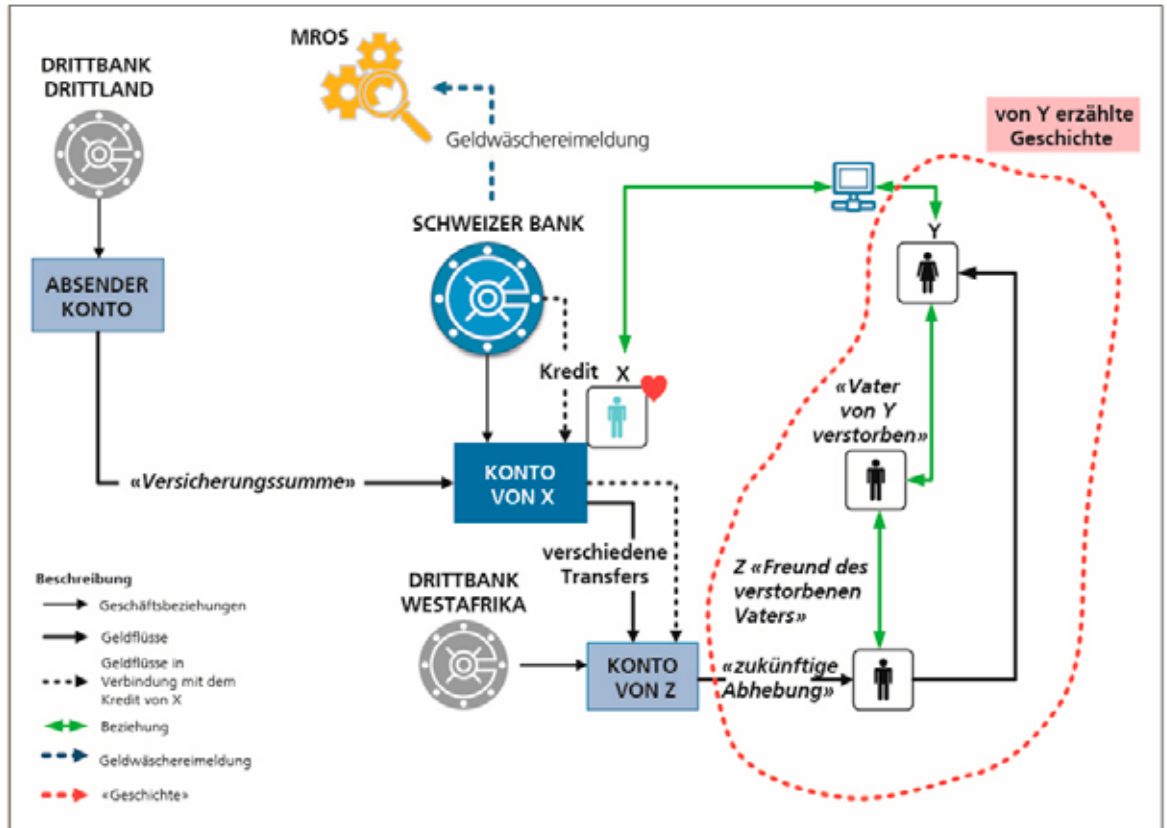
Juni und Mitte Juli 2013 seine Arbeitgeberin um Zehntausende Franken geschädigt. Weitere Abklärungen der MROS generierten keine zusätzlichen Hinweise. Da der vom Finanzintermediär geschilderte Sachverhalt eindeutig auf kriminelle Handlungen des Kontoinhabers schliessen liess, wurde die Verdachtsmeldung an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet.

#### **Jahresbericht MROS 2014**

##### **Beschäftigungssektor: Banken**

Über ein seit Jahren eher unauffälliges Privatkonto bei einer Bank wurden plötzlich mehrere Geldtransfers in ein westafrikanisches Land abgewickelt. Aufgrund dieser Vergütungen hat die Bank das Transaktionsverhalten des Kunden X genauer analysiert. Dabei stiess die Bank auf zwei Geldeingänge, die von einem Konto bei einem nordamerikanischen Finanzintermediär stammten. Auch diese Transaktionen hoben sich eindeutig von den üblichen Kontobewegungen ab. Die Bank vermutete daher, dass X als Finanzagent tätig sein könnte und sein Konto unbekanntem Dritten zum Zwecke des Waschens von Vermögenswerten zur Verfügung stellte, die durch betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage im Sinne von Art. 147 StGB erlangt worden sind. Um mehr über die Herkunft des Geldes und den wirtschaftlichen Hintergrund der Transaktionen zu erfahren, wurde X zu den verdächtigen Geldflüssen befragt. Dabei stellte sich heraus, dass X kürzlich im Internet Bekanntschaft mit einer im Ausland lebenden Person Y gemacht hatte. Diese hatte nach eigenen Angaben angeblich erst kürzlich ihren Vater verloren, den sie bis zu seinem Tod gepflegt habe. Y sei in ernsthaften Schwierigkeiten gewesen, weil andere Angehörige den Leichnam angeblich in ein anderes Land hätten überführen lassen. Da Y damit nicht einverstanden gewesen sei, habe sie nun in dieses Land reisen müssen und dort einen Anwalt zur Durchsetzung ihrer Interessen – insbesondere ihrer Erbberechtigung – beauftragt. Für diesen Anwalt, ihr Hotel und ihre Lebenskosten verlangte Y Geld, welches sie sich von X überweisen liess. Y bat ihn dabei, das von ihrem «Versicherungsagenten» in Nordamerika stammende

Geld wiederum auf sein Konto vergüten zu lassen und dann auf das Konto bei dem westafrikanischen Finanzinstitut weiter zu transferieren. Der Inhaber dieses Kontos – angeblich ein guter Freund ihres verstorbenen Vaters – würde ihr die «Versicherungssumme» dann schliesslich überweisen. Dass diese Transaktionen wirtschaftlich keinen Sinn ergaben, bemerkte X angeblich nicht. Schon bald informierte Y den X, dass ihr das Geld ausgegangen sei. X beschloss daher, nebst seinen bereits überwiesenen Ersparnissen zusätzlich einen Kredit in der Höhe von mehreren Zehntausend Franken aufzunehmen und Y bzw. dem Freund ihres verstorbenen Vaters auch dieses Geld zu schicken. Anscheinend betrogen die Täter X nicht nur um die eigenen Ersparnisse, sondern benutzten X auch noch als Finanzagent, um verbrecherisch erlangte Gelder von unbekanntem weiteren Opfern zu waschen. Weil dieser Sachverhalt eindeutig darauf hinwies, dass X inkriminierte Vermögenswerte ins Ausland vergütet hatte, wurde die Verdachtsmeldung an eine kantonale Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet. Die darauf eröffnete Strafuntersuchung gegen X wegen Verdachts der Geldwäscherei wurde mangels Vorsatz des Beschuldigten eingestellt. Gemäss Art. 12 StGB ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht, sofern das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Der Nachweis, dass der Beschuldigte um die deliktische Herkunft der Gelder wusste oder diese Herkunft annehmen musste, liess sich nicht erbringen. Vielmehr war anzunehmen, dass X Opfer eines «Romance Scam» geworden ist. Die Weiterleitung des Geldes, ohne Abklärungen zu dessen Herkunft zu tätigen, war zwar unbedacht und fahrlässig im Sinne des Gesetzes, aber nicht (eventual-)vorsätzlich. Ausserdem wurde dem Beschuldigten für die fraglichen Transaktionen auch kein Geld angeboten. Gegen Y, die unbekannt ist und die es allenfalls gar nicht gibt, konnte die Strafverfolgungsbehörde keine Untersuchung eröffnen.



## Jahresbericht MROS 2015

### Beschäftigungssektor: Banken

Ein Finanzintermediär hat aufgrund einer Nachricht einer seiner Kunden, wonach dieser auf das Konto einer weiteren Kundin einen Betrag für eine Fotokamera geleistet hatte und diese nie erhalten hatte, Meldung erstattet. Es stellte sich heraus, dass diese Kundin X mutmasslich als sogenanntes Money-Mule gehandelt hatte. Die Vorgehensweise der Täterschaft ist dabei die folgende: Personen, welche oftmals finanzielle Probleme haben, werden übers Internet für einen Nebenverdienst angeworben. Im Glauben bspw. an ein Arbeitsverhältnis sollen diese Personen dann erhaltene Gelder, die verbrecherisch z.B. durch Hacking von sensiblen Online-Banking Daten erworben wurden, hauptsächlich via Bartransaktionen (z.B. mittels Money Transmitt-

ters) an eine Drittperson im Ausland weiterleiten. Dabei geht die Täterschaft methodisch vor und gelangt durch falsche Vorgaben immer wieder an ihr Ziel. Tatsächlich war die Schweiz in den Jahren 2014 und 2015 vermehrt von solchen betrügerischen Mustern betroffen. Die Kundin des meldenden Finanzintermediärs glaubte, dass sie von einem ihrem unbekanntem Mann, welcher sie über Skype kontaktiert hatte, ein Darlehen erhalten habe und dass es sich bei den Geldeingängen auf ihr Konto um Rückzahlungen von weiteren Personen handelte, welche ebenfalls Darlehen aufgenommen hatten. Die Täterschaft stellte Kaufinserate für Elektrogeräte sowie teure Markenartikel online. Für die Überweisung des Erlöses dieser Waren wurde das gemeldete Konto von X angegeben. Bei der Analyse stellte sich heraus, dass die angegebene E-Mail-Adresse auch im Internet auffindbar ist. Die Transakti-

onsanalyse ergab, dass verschiedene Gutschriften mit Vermerk auf Warenkäufe erfolgten. Die Waren wurden jedoch nicht geliefert. Das Geld wurde von der Kundin von ihrem Konto abgeboben und dann von ihr in westafrikanische Länder weiterüberwiesen. Am selben Tag erfolgte eine weitere Verdachtsmeldung eines weiteren Finanzintermediärs. Ein angeblicher Mitarbeiter einer Drittbank stellte auf dem Internet einen Kredit zur Verfügung. Als Konto wurde das gemeldete Konto angegeben. Dies wurde dem Finanzintermediär vom Mitarbeiter der Drittbank gemeldet. Die Website der Drittbank war gehackt worden. Bei der Transaktionsanalyse hat sich ergeben, dass die gemeldete Geschäftsbeziehung bis

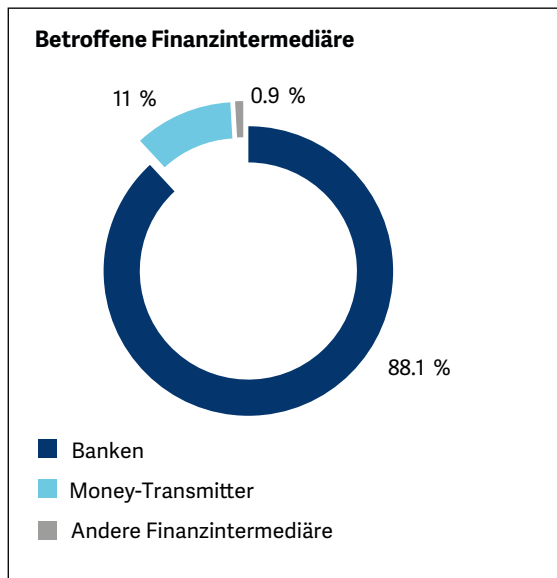
anhin nur als Lohnkonto gedient hatte, jedoch bereits schon über fünf Monate lang auf dem gemeldeten Konto Gutschriften von Drittpersonen erfolgten, welche nicht zum üblichen Transaktionsmuster passten. Das Geld wurde daraufhin bar bezogen und mutmasslich per Money Transmitter nach Westafrika geschickt. Mit den vorhandenen Informationen, bestand für die MROS der begründete Verdacht, dass die in die Beziehungen involvierten Vermögenswerte aus dem betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage herrühren. Die Angelegenheiten wurden an die jeweils zuständigen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet.



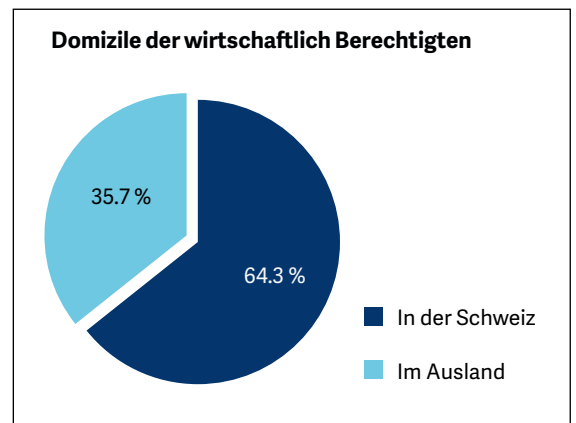
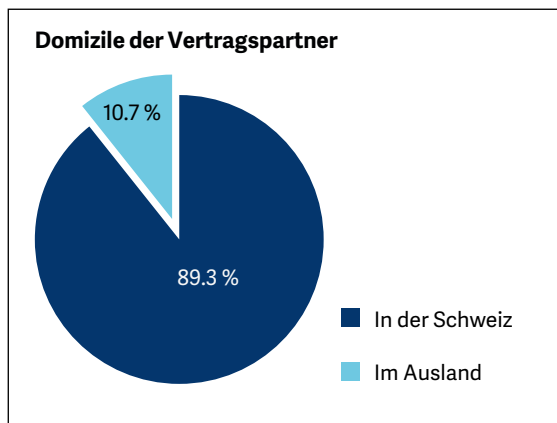
## 2.2. Strukturanalyse

Die Vortat «Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage» gemäss Art. 147 StGB tritt in den meisten Fällen in der Form von Phishing auf. Die Vorgehensweise besteht darin, auf elektronischem Weg in den Besitz eines Passwortes zu gelangen, welches zur Tötigung von Banktransaktionen erforderlich ist. Mithilfe dieses Passwortes werden die Vermögenswerte von

einem Konto auf ein anderes verschoben. Darüber hinaus sind in vielen Fällen Dritte involviert, welche unter diversen Vorwänden dazu gebracht werden, Geldwäscherei zu begehen, indem sie beispielsweise aufgefordert werden, die Vermögenswerte bar zu beziehen und anschliessend ins Ausland zu versenden. Unter den Finanzintermediären sind im Wesentlichen Banken und Money Transmitter von dieser Vortat betroffen.

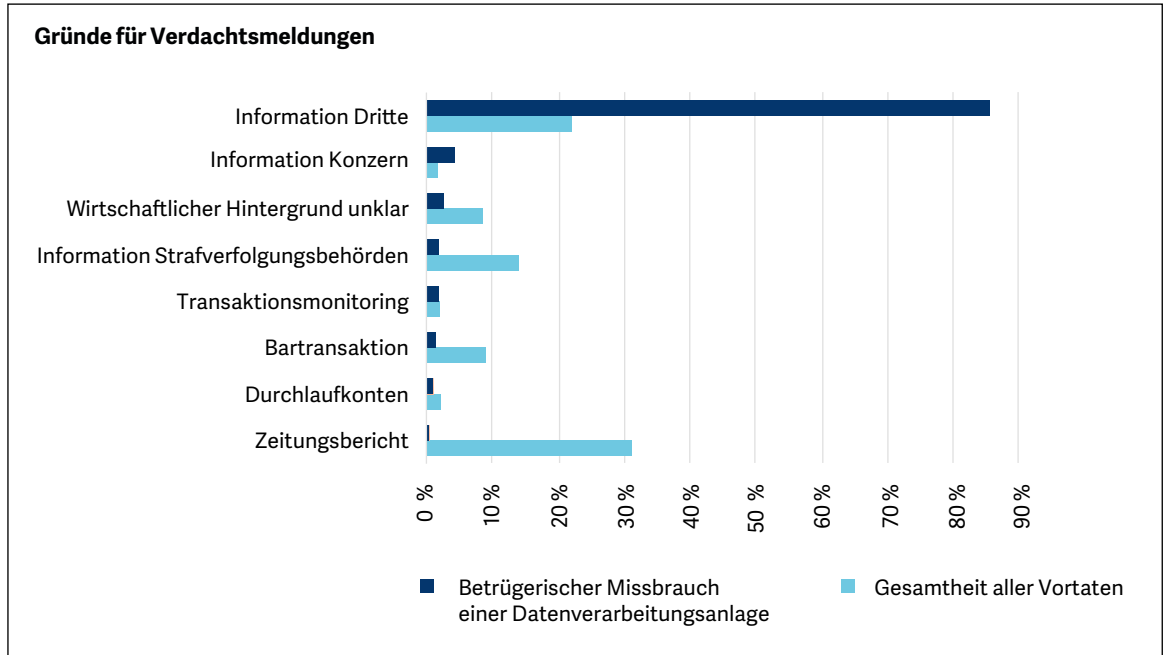


Das Domizil der Vertragspartner befindet sich in der grossen Mehrheit der Fälle in der Schweiz. Meistens werden Personen zu Geldwäschereizwecken eingesetzt, ob sie die Geldwäschereihandlungen nun bewusst tätigen oder über den kriminellen Ursprung der transferierten Vermögenswerte getäuscht werden. Demgegenüber befinden sich die schlussendlichen Empfänger der Vermögenswerte oft im Ausland.



Bei der vorliegenden Vortat besteht der Verdachtsgrund in einer überwiegenden Mehrheit der Fälle in der Information durch Dritte, typischerweise einer SWIFT-Nachricht oder einer interne Information. Auch das Transaktionsmo-

onitoring spielt bei der Aufdeckung eine Rolle, da dieses auf Transaktionen hinweist, welche vor dem Hintergrund des Kundenprofils unüblich erscheinen.



## 3. Veruntreuung – ungetreue Geschäftsbesorgung

### 3.1. Gemeldete Fälle

#### Jahresbericht MROS 1998/1999

##### **Beschäftigungssektor: Banken**

Verschiedene Bankkunden geben an, in der Automobilzulieferbranche tätig zu sein. Unter anderem werden Autoteile aus dem Fernen Osten importiert, die anschliessend in den deutschsprachigen Nachbarländern und in der Schweiz vertrieben werden. Es erfolgen mehrere Zahlungseingänge aus dem Fernen Osten auf ein Kundenkonto. Einer der Bankkunden gibt an, dass dies entsprechende Provisionszahlungen seien. Die Bank entschliesst sich, den wirtschaftlichen Hintergrund genauer abzuklären und verlangt unter anderem vom Kunden Einsicht in die Provisionsverträge. Der Vertrag zeigt, dass die Zulieferfirma lediglich mit einer Privatperson einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat. Daraufhin verlangt die Bank den Nachweis, dass auch die anderen Gesellschafter über die Höhe der Provisionszahlungen informiert sind. Der entsprechende Kunde ist nicht bereit, diesen Nachweis zu erbringen. Weiter stellt die Bank fest, dass die Person, welche die entsprechenden Provisionszahlungen erhält, nicht im Handelsregister als Gesellschafter eingetragen ist. Die Bank erstattet eine Verdachtsmeldung an MROS, da offensichtlich die Provisionszahlungen am Arbeitgeber vorbeigeschleust werden.

##### **Beschäftigungssektor: Banken**

Der Angestellte einer Auslandbank in der Schweiz erfährt durch seinen Hauptsitz, dass der

Niederlassungsleiter der Filiale in Südamerika davon gehört hat, dass gegen einen seiner Kunden ein Ermittlungsverfahren wegen Veruntreuung im entsprechenden südamerikanischen Land eingeleitet worden ist. Der Kunde sei offenbar in Haft genommen worden. Diese Person bekleidet in diesem Land ein hohes öffentliches Amt. Der Kundenbetreuer entschliesst sich sofort zu einer Meldung an MROS. Nach kurzer Rücksprache versucht die Auslandbank die entsprechenden Pressemeldungen aus Südamerika zu beschaffen, was in kurzer Zeit auch gelingt. Gleichzeitig führt MROS eigene Datenbankrecherchen durch und findet Pressemeldungen, die den Verdacht der Veruntreuung untermauern. Die Verdachtsmeldung wird zur weiteren Bearbeitung und mit den entsprechenden Zusatzinformationen an die zuständige kantonale Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet.

#### Jahresbericht MROS 2000

##### **Beschäftigungssektor: Banken**

Der geschäftsführende Angestellte einer Gewerkschaft stellte über seinen Arbeitgeber den Antrag auf eine auf das Unternehmen lautende Firmenkreditkarte. Seinem Begehren wurde entsprochen und die Bank, welche die Kreditkarte ausgestellt hatte, sandte die Abrechnungen jeweils an die Anschrift der Gewerkschaft. Anstelle die Zahlungen über die übliche Zahlungsart, das Lastschriftverfahren, abzuwickeln, beglich der Angestellte die Schulden jeweils mit Barzahlungen. Während 16 Monaten belastete der Angestellte die Firmenkreditkarte über 200 Mal mit

einem Spielkasino im Ausland als Zahlungsempfänger. Die einzelnen Buchungsposten wiesen Beträge zwischen 500 und 1'000 Franken auf. Die Rechnungen beglich der Angestellte jeweils fristgerecht mittels Bargeldüberweisung auf das Konto. Nach eineinhalb Jahren beanstandete die Bank schliesslich die auffällige Art der Transaktionen ausschliesslich zugunsten des Spielkasinos und die unübliche Art und Weise der Kontoausgleichung. Kurz darauf konnte der unredliche Angestellte wegen Veruntreuung verhaftet werden. Der Schaden, der dem Arbeitgeber entstanden war, belief sich auf 300'000 Franken. Die Meldung der Bank wurde an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet.

#### **Beschäftigungssektor:**

##### **Banken – Vermögensverwaltung**

Ein Anlageberatungsunternehmen verwaltete Wertschriftendepots im Namen von elf Klienten. Alle hatten Konten bei einer Schweizer Grossbank. Zwei dieser Klienten gehörten der Geschäftsführung des Unternehmens an und waren berechtigt, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschliessen. Im April 2000 tätigte dieses Unternehmen an der Londoner Börse und auf Rechnung seiner Klienten 130 Devisentermingeschäfte. Die Korrespondenzbank der Schweizer Bank in London, über welche die Transaktionen abgewickelt worden waren, informierte das Stammhaus, dass die einzelnen Transaktionen nicht alle in derselben Weise durchgeführt worden waren, obschon die Marktbedingungen die gleichen waren. Abklärungen in der Schweiz ergaben, dass ein Verantwortlicher des Anlageunternehmens auch für eine in Deutschland ansässige Bank tätig war. Die Gegenseite der in London gehandelten Devisengeschäfte wurde in die Wertschriftendepots der Kunden der deutschen Bank gelegt. Auf diese Weise erwirtschafteten der Anlageberater und dessen Komplize, beide Verantwortliche des Anlageunternehmens, mit ihren eigenen Wertschriftendepots und auf Kosten der anderen Kunden einen Gewinn von rund 200'000 Franken. Die Schweizer Bank verfügte vorsorglich die Sperrung der elf von dem Anlageunternehmen verwalteten Konten und machte Meldung wegen Verdachts auf Geldwä-

scherei. Die Angelegenheit wurde an die Justizbehörden weitergeleitet. Die gegen die beiden Anlageberater eingeleitete Strafuntersuchung ist in der Schweiz und Deutschland hängig.

#### **Jahresbericht MROS 2001**

##### **Beschäftigungssektor:**

##### **Banken – Vermögensverwaltung**

Eine Schweizer Grossbank schloss 1999 mit einer auf Anlageberatung spezialisierten anonymen Gesellschaft (externer Anlageberater) einen Vertrag ab. Die AG verwaltete das Vermögen von 130 Kunden. Die Vermögenssumme belief sich auf 75 Millionen Franken. Die Konten und die Einlagen der Kunden führte die Schweizer Grossbank. Der zwischen der Bank und dem Anlageberatungsunternehmen geschlossene Vertrag ermächtigte dieses Unternehmen, den Brokern im Namen der Bank Börsenaufträge direkt zu erteilen. Einer der zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren autorisierten Anlageberater war selbst Kunde der Bank und Inhaber eines Wertpapierdepots. Aufmerksam geworden auf dieses Wertpapierdepot, verfolgte die Bank die über dieses Depot abgewickelten Transaktionen. Es sollte sich schliesslich herausstellen, dass mit den innerhalb von sechs Monaten getätigten Börsengeschäften ein Gewinn von 750'000 Franken erwirtschaftet worden war. Angesichts der Art von Transaktionen – es handelte sich um Day-Trades, den An- und Verkauf von Vermögenswerten an ein und demselben Tag – und des Kursverlaufs an der Börse schöpfte die Bank ob dem grossen Gewinn Verdacht. Der Bank war bekannt, dass der Angestellte des Anlageberatungsunternehmens weit reichende Handlungsfreiheit genoss. Die Bank befasste sich schliesslich eingehender mit den Portefeuilles der Kunden jenes Unternehmens. Ein Vergleich der Kundenkonten mit dem Konto des Anlageberaters zeigte, dass er die Transaktionen von der Bank erst am Tag nach der Erteilung des Börsenauftrags verbuchen liess. So konnte er sich erst über die aktuellen Börsenkurse informieren. Erfolgreiche Börsengeschäfte erschienen als von ihm selbst und in eigenem Namen getätigte Transaktionen. Den Gewinn schrieb er seinem Konto gut und Verluste wälzte

er auf die Kunden ab. Auf den Verdacht hin, dass es sich um einen Fall von Geldwäscherei handelte, informierte die Bank die MROS. Die zuständige Strafverfolgungsbehörde wurde eingeschaltet und die Vermögenswerte blockiert. Die Ermittlungen dauern an.

#### **Beschäftigungssektor: Banken**

Innerhalb weniger Monate führte der Kontoinhaber mehrere hundert Transaktionen durch, und der Kontostand belief sich bald einmal auf 600'000 Franken. Bemerkenswert war indessen, dass der Kunde bei keinem Börsengeschäft Verluste gemacht hatte. Aufmerksam geworden auf diesen erstaunlichen Umstand, stellte die Bank Abklärungen an. Es stellte sich heraus, dass die in Frage stehende Person nicht ein einfacher Bankangestellter, sondern ein Anlageberater war. Die im Namen seines Arbeitgebers – der Bank, für die er arbeitete – getätigten Börsenaufträge waren stets telefonisch erteilt worden. Das bei den Transaktionen verwendete Gegenkonto in der Schweiz lautete auf seinen Namen. Bei dieser Art von Börsengeschäft ist im Informatiksystem der Börse nicht gleich ersichtlich, wer das Gegenkonto innehat. Ein Umstand, über den sich der Kunde bewusst war. Während fast eines Jahres belastete der Anlageberater auf diese Weise die Verluste seinem Arbeitgeber, der Bank, während er die Gewinne in derselben Höhe auf seinem eigenen Konto verbuchte. Die Bank vermutete Geldwäscherei und meldete ihren Verdacht der MROS. Das Konto wurde blockiert und die Gelegenheit den Strafverfolgungsbehörden übergeben. Die Ermittlungen sind noch im Gange.

#### **Beschäftigungssektor: Banken**

Dem Präsidenten eines Sportverbands gelang es über Jahre hinweg, unter Mithilfe zahlreicher prominenter Freunde und über ein ganzes Netz von Offshore-Firmen, die Kassen seines Verbandes zu plündern. Als seine Machenschaften entdeckt wurden und er unter Anklage gestellt wurde, versuchte er noch, seine Konten in der Schweiz zu liquidieren und die Gelder auf neue Konten unter anderen Namen und Berechtigungen zu platzieren. Die Privatbank in der Schweiz, durch dieses Verhalten irritiert, erfuhr durch eigene

Recherchen von der Anklageerhebung, sperrte unverzüglich die noch nicht saldierten Konten sowie alle anderen dem Kunden zuzuordnenden Kontoverbindungen und erstattete Meldung an die MROS. Die zuständige Strafverfolgungsbehörde bestätigte die Sperrung und eröffnete ein Verfahren.

#### **Jahresbericht MROS 2002**

##### **Beschäftigungssektor: Banken**

Eine grosse Schweizer Bank benachrichtigte die Meldestelle für Geldwäscherei über ihren Verdacht gegen zwei aus dem europäischen Ausland stammende Personen. Die beiden neuen Kunden hatten sich als Immobilieninvestoren vorgestellt. Der Bank war indessen bekannt, dass die Person X seit langem einem bedeutenden Berufsverband vorstand, und dass die Person Y als Immobilienmakler tätig war. In derselben Zeit, in der der für die beiden Neukunden zuständige Sachbearbeiter die Kundenunterlagen zusammenstellte, stiess er bei der obligaten Zeitungslektüre auf einen Artikel, wonach die Person A als Geschäftsführer entlassen worden war. Der Grund der Entlassung waren riskante Immobiliengeschäfte, die er im Namen der Pensionskasse des Berufsverbandes, dem er vorstand, getätigt hatte. Angeblich kaufte er während mehrerer Jahre Immobilien zu einem überhöhten Preis und verkaufte andere wieder auf Verlust. Der Verkauf der Immobilien wurde immer von der Person Y vermittelt und die Kommission aus jedem Verkauf auf die im Ausland eingerichteten Konten überwiesen. Von den Kollegen der für Geldwäscherei zuständigen Stelle im Ausland erfuhr die Meldestelle in der Schweiz, dass gegen die beiden eine Untersuchung eingeleitet werde. Nachdem die Schweizerische Bundesanwaltschaft über den Fall unterrichtet worden war, leitete sie eine Untersuchung gegen die beiden Personen ein. Die Ermittlungen dauern an.

##### **Beschäftigungssektor: Banken**

Im Jahre 1993 beauftragte Herr A, Vorstand der Gewerkschaft eines europäischen Landes, eine Vermögensverwaltung mit der Verwaltung seines Vermögens. Herr A gab sich als Privatinvestor

aus, dessen Vermögen aus einer grossen Erbschaft stammte. Drei Wochen nach den ersten Kontakten eröffnete Herr A ein Bankkonto und übergab der Vermögensverwaltung eine Bankgarantie in der Höhe von 4,5 Millionen Franken. Angeblich wegen der schlechten Finanzergebnisse löste Herr A den Vertrag mit der Vermögensverwaltung auf und forderte – vergeblich – Schadenersatz in der Höhe von 1,4 Millionen Franken. Einige Zeit danach erfuhr die Vermögensverwaltung, dass Herr A nicht in den Vorstand der Genossenschaft wiedergewählt worden war. Es drängte sich die Frage auf, ob ein Zusammenhang bestand zwischen der Nichtwiederwahl ihres Klienten und dessen Bestrebungen auf Schadenersatz. Es gab Gerüchte, wonach das Vermögen von Herrn A nicht aus einer Erbschaft stammte, sondern zum Schaden der Genossenschaft unterschlagen worden waren, deren Vorsitzender er war. Nachdem die Vermögensverwaltung die Meldestelle für Geldwäscherei kontaktiert hatte, erkundigte sich diese bei ihrer Partnerstelle im Ausland über Herrn A. Es verlautete indessen nichts Nachteiliges. Die Meldestelle nahm deshalb Abstand von einer Meldung an die Strafverfolgungsbehörden. Die Angelegenheit schien aber trotz allem nicht astrein zu sein. Und die Schilderung der Vermögensverwaltung gab ein anderes Bild von Herrn A als jenes, das sich aufgrund der Erkundigungen präsentierte. Der Fall wurde nochmals aufgerollt, und die ausländische Meldestelle liess sich nach wiederholtem Drängen davon überzeugen, dass weitere Abklärungen nötig sind. Es sollte sich tatsächlich erweisen, dass Herr A Gelder der Genossenschaft unterschlagen hatte. Herr A wurde vom Staatsanwalt jenes Landes unverzüglich festgenommen. Durch Zeitungsartikel aufmerksam geworden, meldeten sich noch weitere Schweizer Finanzintermediäre bei der Meldestelle für Geldwäscherei. Die Schweizerische Bundesanwaltschaft wurde eingeschaltet und gegen Herrn A eine Untersuchung wegen Verdachts auf Geldwäscherei eingeleitet.

### **Beschäftigungssektor: Versicherungen**

In den Jahren 1993 und 1995 schloss eine ausländische Aktiengesellschaft über ihren Präsidenten mit einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft zwei Lebensversicherungspolice ab. Die gesamten Prämien wurden vorab mit Einmaleinlagen beglichen. Die Police wurden auf das Leben des 70-jährigen Vaters des Gesellschaftspräsidenten ausgestellt. Begünstigte wurde die Gesellschaft selbst. Im Rahmen eines auf ein Doppelbesteuerungsabkommen gestützten Amtshilfeverfahrens im September 2000 wurde die Schweizer Versicherungsgesellschaft durch die Eidgenössische Steuerverwaltung aufgefordert, Unterlagen bezüglich dieser Police auszuhändigen. Aus einem in der «Praxis» publizierten Bundesgerichtsentscheid, dessen Schilderung des Sachverhalts eindeutig auf die Geschäftsbeziehung des Finanzintermediärs zu dieser Firma zutraf, entnahm die Versicherungsgesellschaft, dass es sich um ein Verfahren von Steuerhinterziehung beziehungsweise qualifiziertem Steuerbetrug handelte und meldete daher den Sachverhalt der MROS. Nachforschungen ergaben zum einen, dass der Firma gehörende Gelder (Zahlungseingänge aus Rechnungen) auf Konten geleitet wurden, die nicht in den Geschäftsbüchern der Firma aufgenommen worden waren. Zum zweiten wurden aus diesen Geldern unter anderem auch die in der Schweiz abgeschlossenen Police finanziert, die auch nicht bilanziert waren. Grundsätzlich sind in der Schweiz [im Jahr 2002], Steuerbetrug oder Steuerhinterziehung als Vergehen keine Vordelikte mit deren Gewinnen Geldwäscherei begangen werden kann. Ein gemäss Geldwäschereigesetz relevanter Sachverhalt entsteht jedoch, wenn mit den Hinterziehungs-, beziehungsweise Betrugshandlungen Urkunden- oder Bilanzfälschungen, durch die auch Dritte und nicht nur der Fiskus geschädigt werden können, sowie Veruntreuung und ungetreue Geschäftsbesorgung verbunden sind. Die Meldung wurde daher durch MROS der Bundesanwaltschaft überwiesen, die ein Verfahren eröffnete und die involvierten Werte unverzüglich sperrte.

### Jahresbericht MROS 2003

#### Beschäftigungssektor: Banken

Aufgrund einer Beschlagnahmeverfügung der Zürcher Behörden sah sich ein Finanzintermediär verpflichtet, alle ehemaligen und bestehenden Kontoverbindungen zweier, vor allem im Ausland bekannten Zürcher Devisenfirmen zu melden. Es schien, dass der Chef der bisher exzellente Renditen ausweisenden Firmen nach seinem wohlverdienten Auslandsurlaub nicht mehr an seinen Arbeitsplatz zurückkehrt war. Die Kundenguthaben hat er nach und nach in bar bezogen, die Firmenkonti beim Londoner Wertschriftenhaus aufgelöst. Kurz vor seinem Abtauchen hatte der Chef seine Firmen noch an eine Drittperson verkauft. Mittlerweile ist über beide Firmen der Konkurs eröffnet worden und es ist anzunehmen, dass über 1'700 Kunden mit Totalverlusten rechnen müssen. Die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden sind noch nicht abgeschlossen. Vom Grossteil der Kundenguthaben und vom Verdächtigen selber fehlt jedoch bisher jede Spur.

### Jahresbericht MROS 2005

#### Beschäftigungssektor: Treuhänder

Ein Treuhänder erfuhr aus der Presse, dass der wirtschaftlich Berechtigte X – einer seiner Kunden – wegen ungetreuer Amtsführung und Veruntreuung verhaftet worden war. Der Treuhänder meldete seinen Verdacht der MROS. In seiner Eigenschaft als Kulturminister seines Landes waren X die finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt worden, um für das Nationalmuseum Kunstgegenstände zu erwerben. Das Geld auf den Unternehmenskonten von X stammte hauptsächlich von der Nationalbank des Landes, in dem X seinen Wohnsitz hatte. Es handelte sich um Geld im Wert von rund zehn Millionen Franken. Bestimmt war dieses Geld für den Erwerb von Kunstobjekten aus dem Besitz von Händlern in London, Paris, Deutschland und in den USA. Auch ein Auktionshaus schien in die unlauteren Machenschaften von X verwickelt gewesen zu sein. Offenbar stellte dieses Auktionshaus überhöhte Rechnungen für den Verkauf bestimmter Kunstgegenstände aus, die

X erwarb. Die Differenz zwischen dem Preis, den X tatsächlich bezahlte, und der Summe, die laut der Rechnung bezahlt worden war, steckte X ein. Darüber hinaus erwarb X Kunstobjekte, nur um sie gleich wieder versteigern zu lassen. Er selbst trat indessen nicht als Verkäufer auf, sondern ersteigerte auf Kosten seines Landes die unter dem Vermerk «Verkäufer anonym» angebotenen Objekte zu stark überhöhten Preisen. Laut der Presse ging es um einen Gesamtbetrag von rund zwei Milliarden US-Dollar. Die MROS bat die zuständige Meldestelle im Ausland darum, Abklärungen zu treffen und festzustellen, ob gegen X in dessen Land ein Strafverfahren hängig sei. Gestützt auf die Auskunft der ausländischen Behörde entschied die MROS, die Angelegenheit an die Strafverfolgungsbehörden weiterzuleiten.

#### Beschäftigungssektor: Versicherungen

Da die Korrespondenz einer Versicherung an einen Kunden nicht zugestellt werden konnte, stellte diese weitere Nachforschungen an. Die Versicherung fand heraus, dass der Versicherungsnehmer polizeilich gesucht wird. Er betrieb in Westeuropa das Drogenrehabilitationszentrum X, welches einen Bestandteil einer internationalen Organisation bildete. In den Medien wurden Vorwürfe erhoben, dass durch X undurchsichtige Finanzgeschäfte getätigt wurden. Angeblich wurde die Organisation für Vermögens- und Steuerdelikte missbraucht. Aufgrund dieser Medienberichte konnte die Versicherung nicht ausschliessen, dass die vom Versicherungsnehmer einbezahlte Einmalprämie von CHF 200'000 aus einem Verbrechen stammen könnte. Nachforschungen der MROS haben ergeben, dass der Versicherungsnehmer über 25 Jahre eine umstrittene Drogenselbsthilfeorganisation führte, welche sektenähnlich strukturiert war. Er war Gegenstand mehrerer europäischer Rechtshilfeersuchen, da gegen ihn und seine Organisation wegen Verdachts der Veruntreuung und illegaler Erwerbstätigkeit ermittelt wurde. Die veruntreuten Gelder sollen über den internationalen Sitz der Organisation in der Schweiz geflossen sein. Dem Versicherungsnehmer wurde vorgeworfen, über 8 Millionen Euro von Konten verschiedener Firmen unterschlagen

zu haben. In der Schweiz war er im Auftrag eines Nachbarstaates unter anderem wegen Geldwäscherei und Hehlerei zur Verhaftung ausgeschrieben. Die MROS hat die Verdachtsmeldung an eine Kantonale Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet. Nachdem diese mit den bereits ermittelnden ausländischen Strafverfolgungsbehörden Kontakt aufgenommen hatte, wurde beschlossen, in der Schweiz kein zusätzliches Strafverfahren gegen den Versicherungsnehmer zu eröffnen und den Fall ins Ausland abzutreten.

#### **Jahresbericht MROS 2006**

##### **Beschäftigungssektor: Banken – Vermögensverwaltung**

Ein bankexterner Vermögensverwalter eröffnete im Namen seiner Klienten bei einer Grossbank mehrere Konten. Er schloss mit der Bank ein Retrozessions-Abkommen über einen Teil der von der Bank für Investment-Transaktionen eingekommenen Kommissionen. Auch der Vermögensverwalter besass bei der Bank auf seinen Namen laufende Konten. Im Laufe des Jahres 2006 beauftragte der Vermögensverwalter die Bank, im Namen eines seiner Klienten für 1,6 Mio. Euro Anteile eines bestimmten Investmentfonds zu erwerben. Er bestand darauf, dass die Fonds über einen von ihm genannten Broker erworben werden und lieferte dessen Referenzen. Nach getätigter Transaktion belastete die Bank wie vom Broker verlangt, das Konto des Klienten mit einer Kommission in der Höhe von 7 Prozent, was einer Summe von über 100'000 Euro entsprach. Angesichts der beträchtlichen Kommissionkosten für die Transaktion begann die Bank damit, die Konten des Vermögensverwalters zu beobachten und stellte fest, dass kurz nach Abschluss der besagten Transaktion einem Konto des Vermögensverwalters 75'000 Euro gutgeschrieben wurden. Überwiesen wurde diese Summe von dem Broker, der die Transaktion getätigt hatte. Wäre die Transaktion über den bankeigenen Broker durchgeführt worden, hätte die Kommission lediglich 2 Prozent betragen. Somit stand die Vermutung nahe, dass der Vermögensverwalter den Klienten, in dessen Namen die Transaktion durchgeführt worden

war, um eine beträchtliche Summe betrogen hatte. Die Bank erstattete MROS Meldung wegen vermutlichen Verstosses gegen Art. 158 StGB (ungetreue Geschäftsbesorgung) und blockierte die Guthaben des Vermögensverwalters. Da es sich bei der Vortat um ein Verbrechen handelte, leitete MROS die Angelegenheit an die Strafverfolgungsbehörde jenes Kantons weiter, in dem die Bank niedergelassen ist.

#### **Jahresbericht MROS 2007**

##### **Beschäftigungssektor: Banken**

Eine Bank führt seit einigen Jahren ein Konto im Namen einer Non-Profit-Organisation, deren Ziel die Verbreitung religiöser Publikationen auf dem Internet und in Übersee ist. Bei der gleichen Bank wurde auch ein Konto auf den Namen des Verantwortlichen der betreffenden Organisation eröffnet. Somit war die Bank in der Lage, die Kontobewegungen der Organisation sowie die Überweisungen auf das Konto des Verantwortlichen auszuwerten. Aufgrund dieser Analyse, basierend auf den Jahresabrechnungen der Organisation und den Bewegungen auf dem Privatkonto, bestanden Zweifel bezüglich der hohen Beträge, die sich der Verantwortliche für Lohn und Spesen aneignete (ca. CHF 400'000 pro Jahr). Im Anbetracht des Zwecks der Stiftung schloss die Bank, dass die Tatbestände unter ungetreue Geschäftsbesorgung (Art. 158 StGB) fallen und die Gelder auf dem Konto des Verantwortlichen somit krimineller Herkunft sein könnten. Eine Verdachtsmeldung wurde an die MROS geleitet und gleichzeitig die Konten gesperrt. Der Analyst der MROS konnte bei seinen weiteren Untersuchungen jedoch nichts Negatives finden. Die Konten der Organisation wurden Jahr für Jahr der Generalversammlung vorgelegt und von dieser ohne Vorbehalt gut geheissen. Da keine kriminelle Vortat nachgewiesen werden konnte, konnten die Gelder auf dem Konto des Verantwortlichen auch nicht als gewaschen angesehen werden. Die Verdachtsmeldung wurde folgenlos ad acta gelegt. Unserer Meinung nach hätte der Finanzintermediär den Verantwortlichen zu einer Stellungnahme gemäss Art. 6 GwG auffordern müssen, bevor er der MROS Mitteilung erstattete.



### **Beschäftigungssektor: Banken**

Im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten hat ein Finanzintermediär die Bewegungen auf dem Konto eines seiner Angestellten, sowie der Konten untersucht, für welche dieser eine Vollmacht besass. Eine besondere Abklärung gemäss Art. 6 GwG wurde bezüglich eines Mündelkontos eingeleitet, für das der Angestellte als Vormund verantwortlich war. Der Angestellte wurde angehalten, Auskunft über die Kontoführung zu geben. Aufgrund der Tatsache, dass ein Teil der ausgeführten Transaktionen im Zusammenhang mit Anbietern von Online-Spielen getätigt wurden, wurde nach einer spezifischen Rechtfertigung verlangt. Der Angestellte gab zu, Gelder, die dem Mündel gehörten, für Spieleinsätze im Internet verwendet zu haben, und verteidigte sich, indem er angab, nur die Gewinne verwendet, das Kapital jedoch stets auf dem Konto belassen zu haben. In Wirklichkeit waren die Gelder jedoch verloren. Es stellte sich heraus, dass der Angestellte als Folge eines unkontrollierbaren Spieltriebes, insbesondere im Zusammenhang mit Internetspielen, beträchtliche Summen, nicht nur des Mündels, sondern auch von Dritten und einer lokal ansässigen Firma veruntreut hatte. Zum Zeitpunkt der Verdachtsmeldung an die MROS waren ungefähr CHF 700'000 verschwunden. Nach seinen üblichen Verfahren hat die MROS das Dossier an die kantonalen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet. Eine Woche nach der Weiterleitung des Dossiers wurde der Vormund festgenommen und hat seine Taten eingestanden. Die Untersuchungen der Polizei ergaben, dass sich der Gesamtbetrag der veruntreuten Gelder auf nahezu CHF 1 Mio. belief. Der Beschuldigte setzte die Gesamtheit dieser Gelder in virtuellen Casino-Spielen im Internet ein und verlor. Er wurde wegen Vertrauensbruch und Betrug angeklagt.

### **Beschäftigungssektor: Banken**

Die Meldestelle erhielt eine Verdachtsmeldung, der folgender Sachverhalt zu Grunde liegt: Im Sommer 2007 ersuchte die Teilungsbehörde einer Innerschweizer Gemeinde schriftlich ein Finanzinstitut um Unterlagen hinsichtlich eines kürzlich verstorbenen Kontoinhabers betreffs

Erstellung eines öffentlichen Nachlassinventars. Ausserdem bat die Teilungsbehörde um die sofortige Sperrung eines auf eine Dritte lautenden Kontos und um die diesbezügliche Zustellung von detaillierten Kontoauszügen, denn die Vermögenswerte dieser Geschäftsbeziehung gehörten zum Nachlass des Verstorbenen (obwohl dieser vor vier Jahren dem Finanzinstitut den Auftrag erteilt hatte, sein Konto zu saldieren und sämtliche Vermögenswerte auf das auf die Dritte lautende Konto zu übertragen), da der vorherigen Vermögensübertragung ein Treuhandverhältnis zwischen dem Verstorbenen und der Dritten zugrunde liegt. Entsprechend stellte die Teilungsbehörde dem Finanzinstitut eine Kopie dieses für den Finanzintermediär bis anhin unbekanntes Vertrages zu. Als Grund für die vor vier Jahren erfolgte Überweisung gab die kontoinhabende Dritte jedoch eine angebliche Schenkung von ihrem Vater an. Im Februar 2007 erteilte die Dritte dann der Bank den Auftrag, rund CHF 300'000 auf das neu errichtete Konto ihres Bruders zu überweisen, wovon sich dieser kurz vor Eingang des obgenannten Schreibens der Teilungsbehörde rund zwei Drittel dieser Summe in bar auszahlen liess. Wenige Tage später wollte er sein Konto saldieren und sich den restlichen Saldo ebenfalls in bar auszahlen lassen. Da der Bank jedoch zwischenzeitlich das Schreiben der Teilungsbehörde zugestellt worden ist, weigerte sich diese, seinem Ansinnen nachzukommen. Die Nachforschungen der Meldestelle haben ergeben, dass zwischen dem Verstorbenen und der Dritten bzw. ihrem Bruder tatsächlich eine verwandtschaftliche Beziehung besteht, es sich aber nicht um direkte Nachkommen, sondern um Nichte und Neffe handelt. Da aufgrund der Fakten nicht von einer Schenkung, wohl aber von einer vertragswidrigen Disposition zu Lasten des Nachlasses mit strafrechtlicher Relevanz auszugehen ist, hat die Meldestelle die entsprechende Verdachtsmeldung an die zuständige kantonale Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet. Das Verfahren ist noch hängig.

**Beschäftigungssektor:  
Zahlungsverkehrsdienstleister  
(Money Transmitters)**

Ein «Money Transmitter» wurde zu einer Überprüfung angehalten, da eine Person seit einigen Monaten am Schalter internationale Zahlungsaufträge im Namen eines Dritten aufgab, die stets an dieselbe in Europa wohnhafte Person adressiert waren. Aufgrund der Häufigkeit dieser Überweisungen und der Tatsache, dass der auf den Zahlungsaufträgen verzeichnete Auftraggeber nie persönlich am Schalter erschien, verlangte der Finanzintermediär vom Kunden, ein Formular zur Identifizierung des wirtschaftlichen Berechtigten auszufüllen. Der Strohmännchen gab vorläufig an, selbst der wirtschaftliche Berechtigte der Gelder zu sein. Weil die Zweifel bestehen blieben, verlangte der Finanzintermediär schriftlich weitere Rechtfertigungen von dieser Person. In seiner Antwort gab der Strohmännchen an, Buchhalter zu sein und die Überweisungen für seinen Chef zu tätigen, der eine aussereheliche Beziehung mit der Empfängerin der Zahlungen unterhalte. Sein Chef sei verheiratet und habe eine Tochter, die in derselben Firma arbeite. Um zu vermeiden, dass diese dem Geheimnis auf die Schliche kommen und es ihrer Mutter sagen könnte, wolle er keine Spuren in der Buchhaltung hinterlassen. Der fiktive Name auf den Überweisungen sei daher zur Verbergung des wahren Auftraggebers verwendet worden. Da keine Hinweise dafür gefunden werden konnten, dass das Geld einer kriminellen Aktivität entstammt, musste die MROS den Fall einstellen. Die Zweckmässigkeit der Verdachtsmeldung an die MROS erscheint in diesem Fall fragwürdig.

**Jahresbericht MROS 2008**

**Beschäftigungssektor: Banken**

Nachdem auf einem Sparkonto einer Schweizer Bank über längere Zeit keine Transaktionen stattgefunden hatten, tauchte im Verlauf des letzten Jahres plötzlich die Kontobevollmächtigte, eine ältere Dame, auf und verlangte, das Konto zu saldieren und die gesamten Vermögenswerte auf ihr eigenes Konto zu transferieren. Das Konto war vor einigen Jahren eröffnet worden und wies nun

einen stattlichen Saldo von mehreren hunderttausend Franken auf. Die Abklärungen der Bank ergaben, dass der Kontoinhaber bereits einige Jahre zuvor verstorben war, bisher jedoch, zur grossen Überraschung der Bankmitarbeiter, keine Erben mit der Bank in Kontakt getreten waren. Der Verstorbene hatte zu Lebzeiten ein Testament aufgesetzt und genau aufgeführt, wer nach seinem Ableben in den Genuss seiner Hinterlassenschaft kommen sollte. Weitere Abklärungen des Compliance Centers der Bank ergaben, dass die bei der Bank vorsprechende Person von Amtes wegen als Willensvollstreckerin bestimmt worden war. Ihre Aufgabe war es in der Folge, ein Erbschaftsinventar zu erstellen und es den Miterben respektive den Behörden zu unterbreiten. Das besagte Konto wurde dabei jedoch nicht aufgeführt und da sonst einige Vermögenswerte vorhanden waren, fiel dies anscheinend niemandem auf. Die Willensvollstreckerin hatte jedoch vom bestehenden Konto sicher gewusst, war sie doch die einzige Person, die vom Kontoinhaber bevollmächtigt worden war, Transaktionen zu tätigen. Erst 3 Jahre nach dem Tod des Bankkunden, vermutlich in der Annahme, dass in der Zwischenzeit genug Gras über die Sache gewachsen sei, getraute sich die Bevollmächtigte, die Bank aufzusuchen und die Vermögenswerte auf ihren Namen übertragen zu lassen. Die Meldestelle teilte die Meinung der Verantwortlichen der Bank und vermutete, dass die der Meldestelle gemeldete Person mit ihrem Handeln bewusst die Miterben und die Behörden zu täuschen versucht (Art. 138 Abs. 2 StGB / Veruntreuung) respektive die Miterben durch Vorspiegelung falscher Tatsachen (falsches Erbschaftsinventar) arglistig irregeführt hat (Art. 146 Abs. 1 StGB / Betrug), um sich dadurch unrechtmässig zu bereichern. Die Strafverfolgungsbehörden haben sofort ein Strafverfahren eröffnet.

**Jahresbericht MROS 2010**

**Beschäftigungssektor: Banken**

Einer Bank war, aufgrund des internen Transaktionsmonitorings, ein eigener Mitarbeiter (nachfolgend X genannt) aufgefallen, der innert Monaten mittels 21 Bareinzahlungen eine sechsstellige

Summe auf seinem Personalkonto deponiert hatte. Befragt zur Herkunft der Vermögenswerte gab X zuerst an, dass es sich um die Rückzahlung eines Darlehens handle, das er seiner Ehefrau gewährt habe. Nachdem die Bank diese Version nicht recht glauben wollte und den entsprechenden Darlehensvertrag einforderte, gab X zu, gelogen zu haben. Er erwähnte, dass das Geld von seiner Tante stamme, die in den späten 90er Jahren gestorben war. Er habe bei der im Anschluss an ihren Tod durchgeführten Wohnungsräumung die Gelder in einem Sekretär und im Kühlschrank gefunden und an sich genommen. Den je zu einem Drittel beteiligten Miterben (Bruder und eine wohltätige Organisation) erzählte er von diesem Geld jedoch nichts und bewahrte die Vermögenswerte während über 10 Jahren zuhause in einem Tresor auf. Dass er darauf verzichtete, diesen Teil der Erbgelder mit seinen Miterben zu teilen, begründete X damit, dass sein Bruder sowieso wohlhabender als er sei und die wohltätige Organisation ja schon genug bekommen habe, betrug doch das verteilte Erbe insgesamt mehrere Millionen Schweizer Franken. Er habe sich entsprechend nicht unrechtmässig bereichert. Die Bank meldete den Vorfall der Meldestelle, weil sie der Ansicht war, dass sich X möglicherweise des Diebstahls, eventualiter der Veruntreuung sowie der Geldwäscherei schuldig gemacht habe. Mit seinem Handeln hat X sowohl seinen Bruder, als auch die wohltätige Stiftung finanziell geschädigt. Die Meldestelle leitete die Verdachtsmeldung an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weiter, mit dem Vermerk, dass vorgängig die Verjährung der Vortat zur Geldwäscherei beurteilt werden müsse. Hierzu sei erwähnt, dass die Beurteilung der Verjährungsfrage weder Aufgabe des Finanzintermediärs noch der Meldestelle ist. Solche Prozesshindernisse sind durch die Strafverfolgungsbehörden abzuklären.

#### **Beschäftigungssektor: Treuhänder**

Aus der Presse erfuhr ein Finanzintermediär, dass eine humanitäre Stiftung, die zu seinen Kunden zählte, angeblich Geld veruntreut hatte. In einem anderen europäischen Land war wegen bandenmässig organisierten Betrugs und qualifizierter Veruntreuung bereits ein Strafver-

fahren gegen die Stiftung eingeleitet worden. Die Vorabklärungen, die der Finanzintermediär vornahm, zeigten, dass das Schema, nach dem die Stiftung ihre Transaktionen tätigte, dasselbe war, wie in der Presse geschildert: Die auf das Konto eingehenden Beträge stammten aus verschiedenen Bereichen der Stiftung und wurden grösstenteils Marketingunternehmen gutgeschrieben. Lediglich ein kleiner Teil des Geldes wurde für humanitäre Zwecke aufgewendet. Die Schweizerische Zertifizierungsstelle für gemeinnützige, Spenden sammelnde Organisationen (ZEWO) hatte bereits früher vor dieser Stiftung gewarnt. Sie gehörte einer nordamerikanischen Gruppe von humanitären Organisationen an. Die Nachforschungen der Meldestelle für Geldwäscherei ergaben, dass die Organisationen mit aggressiven Spendenaufrufen im grossen Stil um Spenden geworben hatten. Bei diesen vermeintlichen humanitären Organisationen handelte es sich oft nur um Briefkastenfirmen. Um sich den Anschein der Seriosität zu verleihen, traten sie unter Namen auf, die ähnlich klingen wie die von in der breiten Öffentlichkeit bekannten und angesehenen Nichtregierungsorganisationen (NGO). Dabei warteten sie mit herzerreissenden Geschichten, eine Praxis, von der die NGOs mittlerweile Abstand genommen haben. Anhand der Analyse der ein- und ausgehenden Geldüberweisungen konnte die Meldestelle die Feststellungen des Finanzintermediärs bestätigen: Vor allem die Abbuchungen waren in den meisten Fällen zugunsten von Marketingunternehmen getätigt worden. Das Dossier wurde der zuständigen Strafverfolgungsbehörde übergeben und diese darüber informiert, dass in einem Nachbarland gegen mehrere humanitäre Organisationen Strafuntersuchungen wegen bandenmässig organisierten Betrugs und qualifizierter Veruntreuung eingeleitet worden waren.

#### **Jahresbericht MROS 2011**

##### **Beschäftigungssektor: Banken**

Ein Finanzintermediär meldete einen Verdacht hinsichtlich der Aktivitäten eines ausländischen, auch in der Schweiz tätigen multinationalen Unternehmens, dessen Konten er führte. Die An-

gestellten, mit denen das Unternehmen meistens einjährige Arbeitsverträge abgeschlossen hatte, kehrten nach Ablauf der Vertragszeit in ihr Heimatland zurück. Dem Finanzintermediär war aufgefallen, dass nach der Schliessung der Konten ehemaliger Angestellter deren Gehaltszahlungen nunmehr auf das Konto des Geschäftsführers flossen. In einem weiteren Schritt wurde ein Grossteil der Summe aus diesen Zahlungen auf das Konto einer Firma gutgeschrieben, die von einer Bank im Ausland verwaltet wurde. Die Bank befand sich indessen nicht in dem Land, in das die ehemaligen Angestellten des multinationalen Unternehmens zurückkehrten. Um klärende Auskünfte angefragt, teilte ein Vertreter des Unternehmens mit, dass die für Gehaltszahlungen bestimmten Gelder zusammengefasst würden, um hohe Überweisungskosten zu vermeiden. Eine plausible Erklärung dafür, dass ein Teil der Gelder auf dem Konto des Geschäftsführers verblieb, vermochte der Vertreter des Unternehmens indessen nicht zu geben. Eingehendere Abklärungen zeigten, dass mehrere ehemalige Angestellte grössere Summen auf das von einer Bank im Ausland geführte Konto einer Firma überwiesen hatten. Eine Verbindung zwischen diesem Unternehmen und dem multinationalen Unternehmen gab es augenscheinlich nicht. Der Finanzintermediär stellte ausserdem fest, dass eine Reihe anderer ehemaliger Angestellter des multinationalen Unternehmens Geld auf das Konto eines früheren Geschäftsführers und wieder andere Geld auf das Konto des aktuellen Geschäftsführers überwiesen hatten und auch weiterhin überwiesen. Ein weiterer Umstand fiel dem Finanzintermediär auf: In der Zeit, in der die Angestellten für das multinationale Unternehmen in der Schweiz arbeiteten, wiesen die Gehaltskonten der Angestellten kaum nennenswerte Bewegungen auf. Die an diesen Konten Berechtigten hatten lediglich kleine Beträge abgehoben. Überrascht war der Finanzintermediäre auch, als er feststellte, dass nach Auslaufen der Arbeitsverträge keine der Angestellten ihr Geld von den jeweiligen Konten abgehoben hatte oder es auf ihr Konto im Heimatland transferieren liessen. Angesichts all der Ungereimtheiten erstattete der Finanzintermediär der MROS

eine Verdachtsmeldung. Die Ergebnisse der von MROS ausgewerteten Transaktionen deckten sich mit den Erkenntnissen des Finanzintermediärs. Die Abklärungen, die MROS zu den einzelnen Personen unternommen hatte, verliefen indessen ergebnislos. Nach Ansicht der MROS könnte es sich in diesem Fall um Menschenhandel, Veruntreuung und Betrug handeln. Da MROS im Rahmen ihrer Zuständigkeit keine weiterführenden Abklärungen anstellen konnte, leitete sie die Verdachtsmeldung und ihre Erkenntnisse an die Strafverfolgungsbehörden weiter. Die zuständige Staatsanwaltschaft leitete eine Untersuchung ein, blockierte die Konten und forderte die betreffenden leitenden Personen des multinationalen Unternehmens zur Stellungnahme auf. Um die Geldüberweisungen zu rechtfertigen, legten diese von den Angestellten unterzeichnete Dokumente vor – einige notariell beglaubigt –, wonach die Gelder überwiesen worden waren, um ins Unternehmen investiert zu werden. Angesichts dieser Dokumente, weil keiner der Angestellten Strafanzeige erstattet hatte und da jeglicher Beweis einer Vortat zu Geldwäscherei fehlte, stellte die Staatsanwaltschaft ihre Untersuchung ein.

### **Jahresbericht MROS 2013**

#### **Beschäftigungssektor: Banken**

Eine Bank meldete der MROS unter anderem eine inzwischen saldierte Geschäftsbeziehung mit einem Schweizer Händler wertvoller klassischer Saiteninstrumente. Im Rahmen einer internen Kontrolle wurde festgestellt, dass der Kunde im nahen Ausland wegen Betrugs und ungetreuer Geschäftsbesorgung im Zusammenhang mit internationalem Handel mit Saiteninstrumenten angeklagt wurde. Auch in der Schweiz sei in der Vergangenheit wegen ähnlicher Straftaten gegen ihn ermittelt worden. Die anschliessende Analyse der erfolgten Transaktionen zeigte mehrere verdächtige Gutschriften sowie Belastungen, die in direktem Zusammenhang mit dem Geigenhandel bzw. mit ebenfalls verdächtigen und mehrfach in den Medien genannten mutmasslichen Mittätern standen. Aus mehreren Datenbankeinträgen und aufgrund von weiteren Abklärungen zu den gemeldeten Personen bestätigte sich,

dass im Ausland Ermittlungen im Gang waren. Die MROS hat die Verdachtsmeldung in der Folge an die zuständige kantonale Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Der Fall war Ende 2013 noch pendent.

**Beschäftigungssektor:  
Banken – Vermögensverwaltung**

In den Medien erschienen Berichte über die Verhaftung einer Person im europäischen Ausland wegen Verdacht auf besonders schwere Veruntreuung zum Schaden mehrerer hundert Privatanleger. Zwei Finanzintermediäre in der Schweiz erstatteten daraufhin eine Verdachtsmeldung, da sie mit dem Verdächtigten eine Geschäftsbeziehung unterhielten. Es handelte sich einerseits um eine Anwaltskanzlei, welche im Auftrag dieses Kunden in der Schweiz drei Gesellschaften gegründet und in deren Namen Konti bei einem Schweizer Finanzintermediär eröffnet hatte. Es bestand der Verdacht, dass sowohl die zur Gründung der Schweizer Gesellschaften verwendeten, als auch die nun auf den Konti befindlichen Mittel aus diesen Verbrechen stammen könnten. Andererseits erstattete auch der kontoführende Finanzintermediär Meldung. Aus dieser ging hervor, dass nebst den besagten Konti lautend auf die drei Gesellschaften, an denen der Verdächtige wirtschaftlich berechtigt war, auch solche auf den Namen der verdächtigen Person selbst geführt wurden. Beide Meldungen wurden an die hiesigen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet. Die MROS ersuchte in Absprache mit der hiesigen Strafverfolgungsbehörde ihre Partnerstelle im Ausland um Informationen über die Beteiligten sowie um Mitteilung, welche Behörde zuständig und welches der Verfahrensstand sei. Diese Informationen wurden umgehend an die hiesige Strafverfolgungsbehörde weitergegeben. Diese konnte nun der zuständigen ausländischen Strafverfolgungsbehörde Informationen weitergeben, die gestützt darauf ein Rechtshilfeersuchen an die Schweiz stellen konnte. Daraufhin wurde das in der Schweiz eröffnete Strafverfahren wegen Verdachts auf Geldwäscherei eingestellt. Da im fraglichen europäischen Land Geldwäscherei als mitbestrafte Nachtat gilt, hätte das Verfahren in der Schweiz wegen des Grundsatzes «ne bis in

idem» (Verbot der Doppelbestrafung) deshalb auch dann nicht weitergeführt werden können, wenn im Ausland ein Schuldspruch erfolgt wäre.

**Beschäftigungssektor: Banken**

Eine Schweizer Bank meldete zwei Geschäftsbeziehungen mit zwei jungen Frauen aus demselben europäischen Land. Die Bank war ihrerseits von einer Schweizer Firma auf diese Konten aufmerksam gemacht worden. Diese hatte in ihrer Buchhaltung Unregelmässigkeiten gefunden. Es seien unrechtmässig ausgelöste Zahlungen von Firmenkonti in der Höhe von mehreren zehntausend Schweizer Franken auf das Konto der einen Frau festgestellt worden. Die Zahlungen seien mit fiktiven Zahlungs- resp. Rechnungsvermerken erfolgt, später seien diese Angaben jedoch wieder aus den Buchungsunterlagen entfernt worden. Zuständig für diese Buchungen sei die andere Frau gewesen, die damals als Finanzbuchhalterin bei der Firma gearbeitet habe. Daraufhin hat die Bank die Kontobeziehung der einen Person überprüft und mit jener der zweiten verglichen. Dabei wurden nicht nur die unrechtmässig erfolgten Zahlungen im Auftrag der Schweizer Firma ersichtlich, sondern es ergaben sich auch Hinweise, dass es sich bei den beiden Frauen um die gleiche Person handelt. Darauf wies einerseits die gleiche Adresse hin, aber auch der Umstand, dass bei der Eröffnung des zweiten Kontos angegeben worden war, Arbeitgeber sei die geschädigte Schweizer Firma. Die Firma ihrerseits kannte die zweite Person nicht. Vertiefter Abklärungen der meldenden Bank ergaben, dass Kontoüberträge vom Konto der einen Person auf jenes der vermeintlich anderen Person erfolgt waren und ein Barbezug vom einen Konto kurz darauf dem anderen Konto praktisch in gleicher Höhe in bar gutgeschrieben wurde. Die Bank ging aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse davon aus, dass die Mitarbeiterin der Schweizer Firma Gelder ihres Arbeitgebers veruntreut hatte, dieses Geld auf ein mit falscher (gestohlener) Identität eröffnetes Konto überwiesen und danach hauptsächlich für persönliche Zwecke verwendet hatte. Die Abklärungen der MROS ergaben, dass die geschädigte Schweizer Firma bereits Strafanzeige wegen Verdacht auf

Urkundenfälschung und Veruntreuung gegen ihre ehemalige Mitarbeiterin eingereicht hatte. Weiter ergaben die Abklärungen, dass die verdächtige Person offensichtlich eine Wiederholungstäterin war. Eine Staatsanwaltschaft eines anderen Kantons hatte sie bereits wegen ähnlicher Delikte zu einer bedingten Geldstrafe sowie einer Busse verurteilt. Die geringe Strafe und die fristlose Entlassung durch den früheren Arbeitgeber hielt die Person aber nicht davon ab, ihren neuen Arbeitgeber in gleicher Weise zu schädigen. Im weiteren Verlauf der MROS-Abklärungen ergaben sich Hinweise darauf, dass die Identitätskarte der zweiten gemeldeten Person vor einigen Monaten als gestohlen gemeldet worden war. Offenbar hatte die Mitarbeiterin der Schweizer Firma alles ausführlich geplant. Sie liess sich als Buchhalterin anstellen, gewann das Vertrauen ihres Arbeitgebers, eröffnete ein Konto mit der gestohlenen Identitätskarte und überwies sich in der Folge, zu Lasten ihres Arbeitgebers, wiederholt Gelder auf dieses Konto. Die Spuren in den Buchhaltungsunterlagen verwischte sie geschickt. Eine Rückfrage beim FIU des Heimatlandes der Verdächtigten ergab, dass sie bereits dort in gleicher Weise vorgegangen war. Sie hatte zwei ihrer früheren Arbeitgeber finanziell massiv geschädigt und war nach Aufdeckung ihrer Straftaten fristlos entlassen worden. Gegenüber ihrem damaligen Arbeitgeber hatte sie erwähnt, sich in die Schweiz absetzen zu wollen, da ihr bereits eine Stelle zugesichert worden sei. Der rigorose Datenschutz, vermutlich geschönte Arbeitszeugnisse und fehlende Abklärungen durch die neuen Arbeitgeber hatten es der Frau offenbar leicht gemacht, ihre kriminelle Tätigkeit fortzusetzen und erneut Gelder abzuzweigen. Die zuständige Staatsanwaltschaft ermittelt wegen Urkundenfälschung und Veruntreuung.

#### **Jahresbericht MROS 2014**

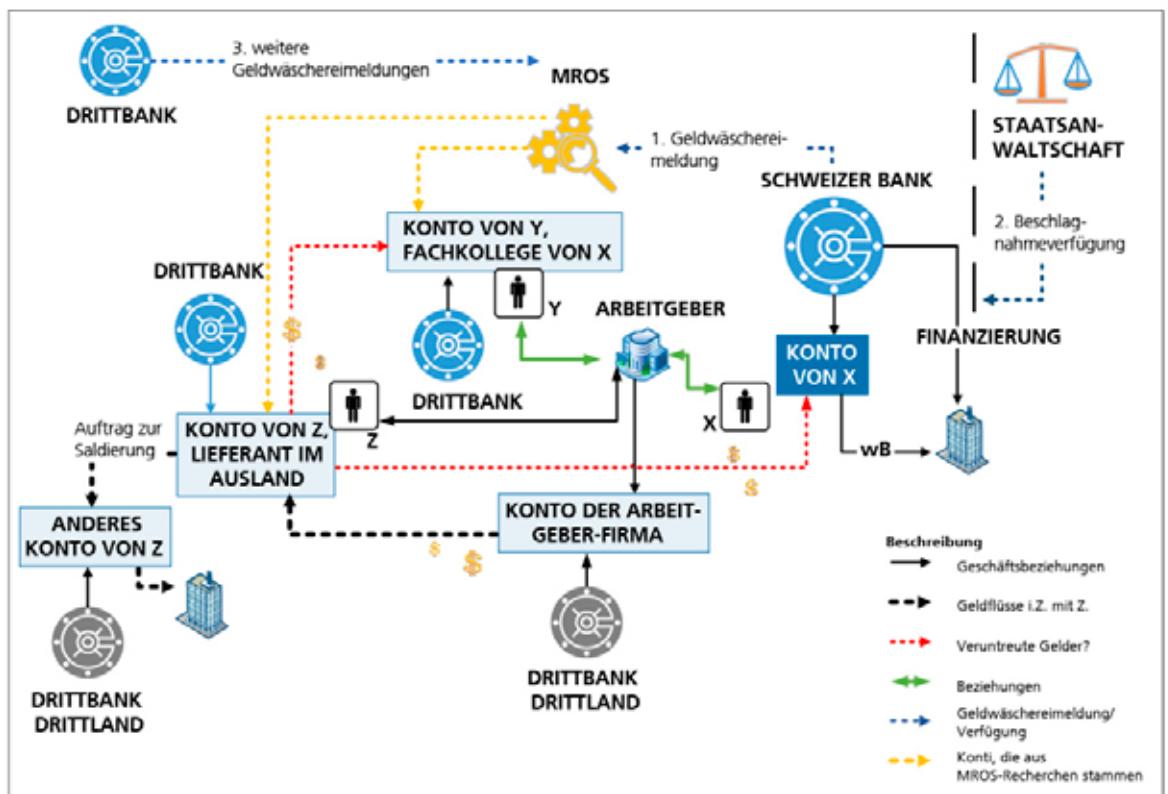
##### **Beschäftigungssektor: Banken – Vermögensverwaltung**

Im Zuge der Übergabe einer langjährigen Geschäftsbeziehung an einen neuen Kundenberater innerhalb einer Bank ist dieser anlässlich eines Kundengesprächs auf eine Pressemitteilung

aufmerksam geworden. Demnach könnten die Kundenbeziehung und die damit verbundenen Vermögenswerte möglicherweise in Zusammenhang mit Bestechungszahlungen von Lieferanten im Ausland stehen. Die Lieferanten wollten den Bestochenen dazu bringen, ihnen Lieferaufträge zu erteilen und bezahlten ihm dafür Bestechungsgelder. Tatsächlich hatte das Unternehmen, bei dem der Kontoinhaber angestellt war, deswegen bereits eine Strafklage eingereicht. Im Weiteren erhielt der Finanzintermediär eine Beschlagnahme- und Sperrverfügung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde bezüglich einer bei ihm finanzierten Liegenschaft des Kontoinhabers. Darüber hinaus bemerkte der Finanzintermediär, dass das Guthaben auf der gemeldeten Kontobeziehung ständig anwuchs. Er meldete der MROS gestützt auf Art. 9 GwG. Die durch die MROS aufgrund der Verdachtsmeldung ausgeführten Recherchen ergaben, dass noch zwei weitere Personen und deren Kontobeziehungen bei der Überweisung der mutmasslichen Bestechungsgelder beteiligt waren. Bei der einen Person handelte es sich um einen Arbeitskollegen des erstgemeldeten Kontoinhabers und bei der anderen Person um einen ausländischen Lieferanten von Ersatzteilen. Im Zuge der Recherchen wurde der MROS noch von zwei weiteren Finanzintermediären Meldung erstattet: Am Tag des Erscheinens des erwähnten Zeitungsartikels hatte die als Lieferantin tätige Person einen unabhängigen Vermögensverwalter telefonisch angewiesen, ihre Vermögenswerte auf ihr Konto im Ausland zu überweisen. Nach Rückfrage des Finanzintermediärs hatte sich diese per Fax gemeldet und den Überweisungsauftrag auf eine bestimmte Summe beschränkt. Als Grund für die Überweisung hatte sie dabei einen unvorhergesehenen Immobilienkauf angegeben. Der Vermögensverwalter meldete gestützt auf Art. 305ter Abs. 2 StGB. Wenig später erfolgte die Meldung von drei weiteren Geschäftsbeziehungen derselben involvierten Personen durch einen dritten Finanzintermediär. Die Bank meldete aufgrund einer erhaltenen Editions- und Sperrverfügung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde gestützt auf Art. 305ter Abs. 2 StGB. Die mögliche Bestechungshandlung bzw. ungetreue

Geschäftsbesorgung präsentierte sich somit folgendermassen: Die Zahlungen erfolgten vom Konto des Unternehmens im Ausland an den erwähnten Lieferanten, woraufhin dieser die Zahlungen an die beiden weiteren involvierten natürlichen Personen vornahm. Da nach Schweizer Recht die Privatbestechung ein Vergehen und kein Verbrechen im Sinne einer Vortat zur Geldwäscherei darstellt (Art. 4a Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG; SR 241), verblieb der MROS nur der Verdacht der

ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 StGB als allfällige Vortat zur Geldwäscherei. Dem Arbeitgeber der drei involvierten Personen, resp. dem Drittunternehmen im Ausland, ist ein Schaden von mehreren Millionen Franken entstanden. Da der von beiden Banken geschilderte Sachverhalt eindeutig auf kriminelle Handlungen des Kontoinhabers im Sinne einer Vortat zu Geldwäscherei schliessen liess, wurden die Verdachtsmeldungen an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet.



**Beschäftigungssektor:**

**Banken – Vermögensverwaltung**

Eine Bank erstattete Meldung aufgrund eines Vermögenseingangs aus dem Ausland. Bei der Abklärung zum Hintergrund des Geldeingangs stiess die Bank auf Presseberichte, wonach der Ehemann der Geldüberweiserin vor rund zehn Jahren im Ausland zu einer Haftstrafe von mehreren Jahren wegen Veruntreuung verurteilt

worden war. Bis zur Anklage lebten die Eheleute mit den veruntreuten Pensionskassengeldern in Saus und Braus und erwarben unter anderem eine mehrere Millionen Franken teure Yacht. Trotz jahrelangen Untersuchungen blieben grosse Teile der veruntreuten Vermögenswerte unauffindbar, auch wenn der Ehemann dazu verpflichtet wurde, die veruntreuten Gelder zurückzuzahlen. Die MROS unterrichtete umge-

hend die ausländische Gegenstelle, damit diese die Behörde im Ausland, die nach wie vor auf der Suche nach den verschwundenen Pensionskassengeldern war, informieren konnte. Der zuständigen Schweizer Staatsanwaltschaft wurden die Koordinaten der ausländischen Gegenstelle und der ausländischen Strafverfolgungsbehörde mitgeteilt. Die Staatsanwaltschaft hat gestützt auf Art. 67a IRSG der ausländischen Strafverfolgungsbehörde die Informationen übermittelt. Zwischenzeitlich lief die gesetzliche Pflicht zur Blockierung der Gelder gemäss Art. 10 Abs. 2 GwG (fünf Werktage) ab. Der Bankkunde beabsichtigte die Gelder in das Land zu überweisen, in welchem seinerzeit die Veruntreuungen stattgefunden hatten. Gestützt auf Art. 30 Abs. 2 GwG hat die MROS darauf entschieden, die ausländische Behörde über die in ihr Territorium führende Transaktion zu informieren. Die zuständige ausländische Behörde hat der MROS auf deren Nachfrage hin bestätigt, dass die erforderlichen Sicherungsmassnahmen eingeleitet worden sind.

#### **Jahresbericht MROS 2015**

##### **Beschäftigungssektor: Zahlungsverkehrsdienstleister (Money Transmitters) – Banken**

X arbeitet bei der ständigen Vertretung eines ausländischen Staates bei einer internationalen Organisation. Um Familienangehörigen in seinem Heimatland Geld zu überweisen, wandte er sich an eine Agentur eines Zahlungsverkehrsanbieters. Da der Transaktionsbetrag die geltende Obergrenze von 5000 Schweizer Franken für Bargeldüberweisungen innerhalb von 30 Tagen überstieg, verlangte der Zahlungsverkehrsanbieter von X praxisgemäss die Gehaltsabrechnungen und Kontoauszüge der letzten drei Monate. Die Abklärungen brachten verdächtige Transaktionen ans Licht. Besonders auffällig war, dass die Geldsummen, die X von seiner Arbeitgeberin, der ständigen Vertretung, erhalten hatte, höher waren als das Gehalt, das die Gehaltsabrechnungen auswiesen. Es zeigte sich auch, dass X einen Teil des Geldes jeweils unmittelbar auf ein Sparkonto überwies, das auf seinen Namen lautete. Ausserdem liess er einer politisch exponierten Person

(PEP) im fraglichen ausländischen Staat Geld zukommen. Um weitere Präzisierungen gebeten, teilte der Kunde X dem Finanzintermediär mit, er habe das Geld von seiner Arbeitgeberin erhalten. Angeblich sollte er damit Sanitärartikel kaufen. Dieses Material sei für den Versand in den ausländischen Staat bestimmt gewesen. Der Kunde wollte jedoch keine weiteren sachdienlichen Dokumente einreichen. Da weder der wirtschaftliche Hintergrund der Gelder noch der Zweck der Überweisungen geklärt werden konnten, erstattete der Zahlungsverkehrsdienstleister eine Verdachtsmeldung nach Massgabe von Artikel 305ter Absatz 2 StGB. Im Rahmen der Analyse der Verdachtsmeldung forderte die MROS die kontoführende Bank von X nach Massgabe von Artikel 11a Absatz 2 und 3 GwG auf, Informationen herauszugeben. Zwar sandte die Bank alle angeforderten kontorelevanten Unterlagen. Daraus liessen sich jedoch keine zusätzlichen Erkenntnisse gewinnen. Nachdem die Bank zur Herausgabe von Informationen aufgefordert worden war, stellte sie in der Sache eigene Abklärungen an. Auch sie stellte fest, dass auf dem Konto von X ungewöhnliche Gutschriften eingegangen waren. Wie bereits der Zahlungsverkehrsdienstleister erkannte, stammten diese Gutschriften von einem Konto, das auf den Namen der ständigen Vertretung des ausländischen Staates bei der internationalen Organisation lautete. Was bisher weder der MROS noch dem Zahlungsverkehrsdienstleister bekannt war: Dieses Konto wurde von derselben Bank geführt wie jenes von X. Deshalb konnte ermittelt werden, dass das Geld, das dem Konto der ständigen Vertretung gutgeschrieben wurde, aus dem vertretenen ausländischen Staat stammte. Sobald eine Zahlung auf dieses Konto eingegangen war, wurde sie unmittelbar auf das Konto von X transferiert. Dieselbe Bank führte auch das Konto der zuvor genannten politisch exponierten Person. Auf dieses Konto wurde jeweils ein Teil des Geldes überwiesen. Da sich nicht klären liess, welche Rolle X als Mittelsmann spielte, erstattete auch die Bank eine Verdachtsmeldung. Das Geld war nicht wie angegeben für den Kauf von Sanitärartikeln verwendet worden. Zudem waren die Empfänger des Geldes natürliche Personen. Die



MROS vermutete deshalb, dass das Geld aus unlauteren Quellen stammen oder dem ausländischen Staat unterschlagen worden sein könnte. Die MROS leitete die Verdachtsmeldung an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weiter.

#### **Beschäftigungssektor: Banken**

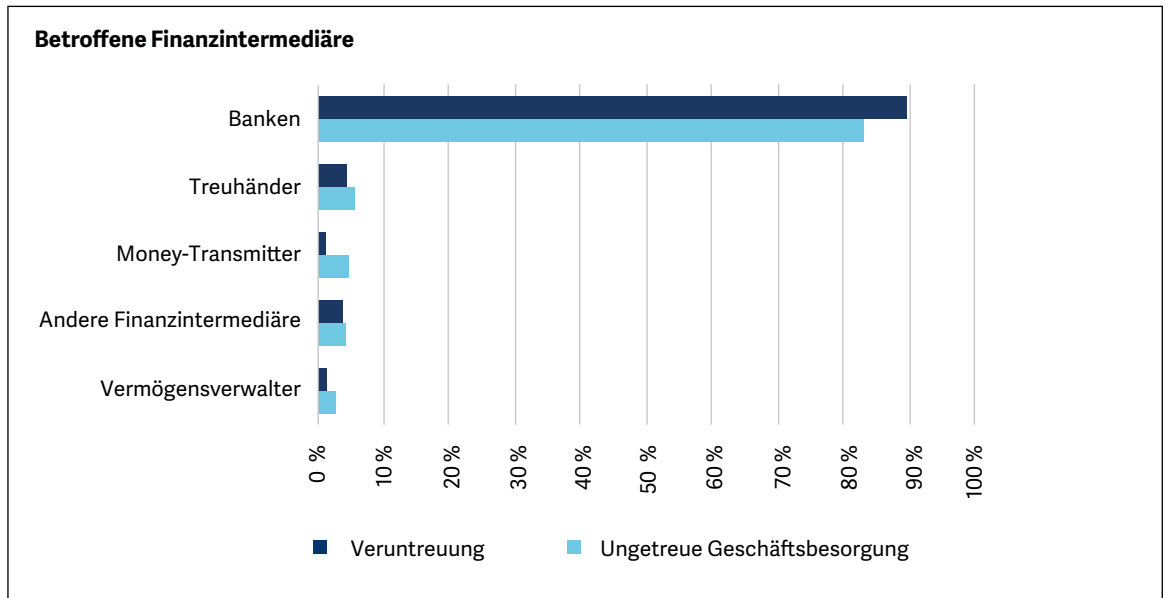
Ein Finanzintermediär meldete der MROS seine Geschäftsbeziehung mit X aus dem angrenzenden Ausland. Der Kontoinhaber war schon seit mehreren Jahren als Kapitalmarktspezialist bei einer Bank in seiner Heimat tätig. Aufgrund der Aussagen des Kundenberaters des meldenden Finanzintermediärs stufte dieser die Geschäftsbeziehung als unproblematisch ein – bis ihn eine Dame aus einem nordafrikanischen Land besuchte. Diese teilte dem Kundenberater mit, dass sie zufällig Unterlagen ihres in der 80er Jahren verstorbenen Vaters gefunden habe. Die Unterlagen enthielten Hinweise auf Vermögenswerte in Europa. Anscheinend besass ihr Vater ein Konto bei der ausländischen Bank, für die der gemeldete Kontoinhaber X arbeitete. Dieses Konto wurde jedoch anfangs der 2000er Jahre aufgelöst und das beachtliche Guthaben auf das nun vom Finanzintermediär gemeldete, vor mehreren Jahren saldierte Konto überwiesen. Die Besucherin versicherte dem Finanzintermediär, dass ihr erst seit kurzem bekannt sei, dass ihr Vater Gelder in Europa deponiert hatte und somit kein Mitglied der Erbengemeinschaft die Saldierung des Kontos und den Transfer auf das Schweizer Konto autorisiert haben kann. Der Finanzintermediär vermutete daher, dass sich sein Kunde X strafbar gemacht haben könnte, indem er seine Anstellung bei der im angrenzenden Ausland domizilierten Bank ausnützte und das Vermögen auf einem schon seit Jahren nachrichtenlosen Konto veruntreute. X ging wahrscheinlich davon aus, dass nebst dem verstorbenen Kontoinhaber niemand von dem Guthaben wusste und sich diesbezüglich auch niemand mehr melden würde. Um die mutmasslich inkriminierte Herkunft der Vermögenswerte zu verschleiern, tätigte X folgende Transfers. Das Guthaben des saldierten nachrichtenlosen Kontos bei seiner Arbeitgeberin überwies er auf sein Konto beim meldenden Finanzintermediär. Rund die Hälfte des Geldes

überwies X drei Monate später wieder zurück auf ein Konto bei seiner Arbeitgeberin (der ausländischen Bank), lautend auf ihn und seine Ehefrau. Fünf Jahre nach der mutmasslichen Veruntreuung verlangte X die Saldierung des Schweizer Kontos und die Überweisung des restlichen Guthabens auf ein weiteres Konto bei seiner Arbeitgeberin, ebenfalls lautend auf ihn und seine Frau. Nachdem die Besucherin den meldenden Finanzintermediär für weitere Abklärungen bevollmächtigte, teilte dieser den Sachverhalt der Arbeitgeberin, der ausländischen Bank, ihres ehemaligen Kunden mit. Deren interne Revisionsabteilung tätigte diverse Nachforschungen und sprach ihren Mitarbeiter auf die Saldierung der nachrichtenlosen Geschäftsbeziehung und die Transfers auf sein Schweizer Konto an. Weil er nicht in der Lage war, das Geschehene plausibel zu erklären, wurde er freigestellt. Die Recherchen der MROS ergaben keine weiteren Hinweise. X wurde bisher noch nicht aktenkundig. Da der Vertragspartner im Ausland domiziliert war und die mutmasslich inkriminierten Vermögenswerte ins Ausland zurück flossen, existierten keine genügenden Anknüpfungspunkte in der Schweiz: Die vermeintliche Vortat wurde im benachbarten Ausland begangen, die gemeldete Geschäftsbeziehung wurde schon vor mehreren Jahren saldiert. Es befanden sich somit auch keine Vermögenswerte mehr in der Schweiz. Obwohl X die Vermögenswerte mutmasslich i.S. von Art.138 StGB veruntreut und durch die Überweisung auf sein Schweizer Konto sowie die Rückvergütungen auf Konten bei seiner Arbeitgeberin gewaschen haben könnte, wurde die Verdachtsmeldung nicht an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet. Die Arbeitgeberin von X wurde vom meldenden Finanzintermediär über die mögliche Veruntreuung informiert, weshalb sie und die rechtmässigen Eigentümer der Vermögenswerte bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden eine Anzeige erstatteten. Die MROS unterstützte die Ermittlungen im Ausland, indem sie ihrer ausländischen Partnerstelle den ihr gemeldeten Sachverhalt mittels Spontaninfo über die Kanäle der internationalen Amtshilfe mitteilte. Die ausländischen Behörden eröffneten daraufhin eine Strafuntersuchung.

### 3.2 Strukturanalyse

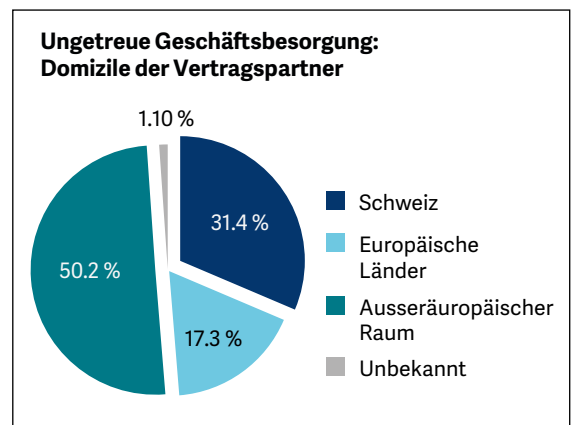
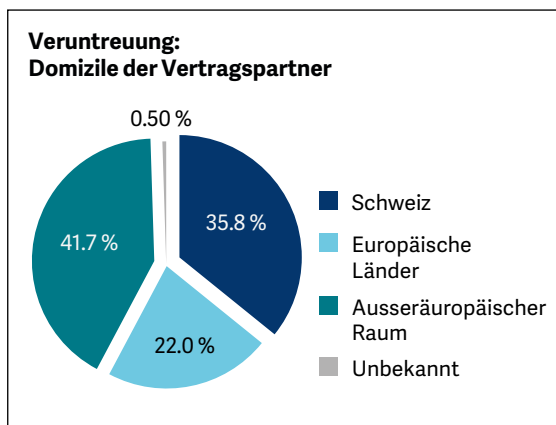
Die Vortaten der Veruntreuung gemäss Art. 138 StGB und der ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 StGB (in der Mehrheit der Fälle geht es um Vermögenswerte, welche jemandem zwecks Vermögensanlage anvertraut

worden waren) machen mehr als 10% der gesamten Geldwäschereivortaten aus. Die am meisten betroffenen Finanzintermediäre sind Banken, Treuhänder und Money Transmitter sowie Vermögensverwalter, wenn es eher um in der Schweiz als im Ausland begangene Veruntreuung geht.



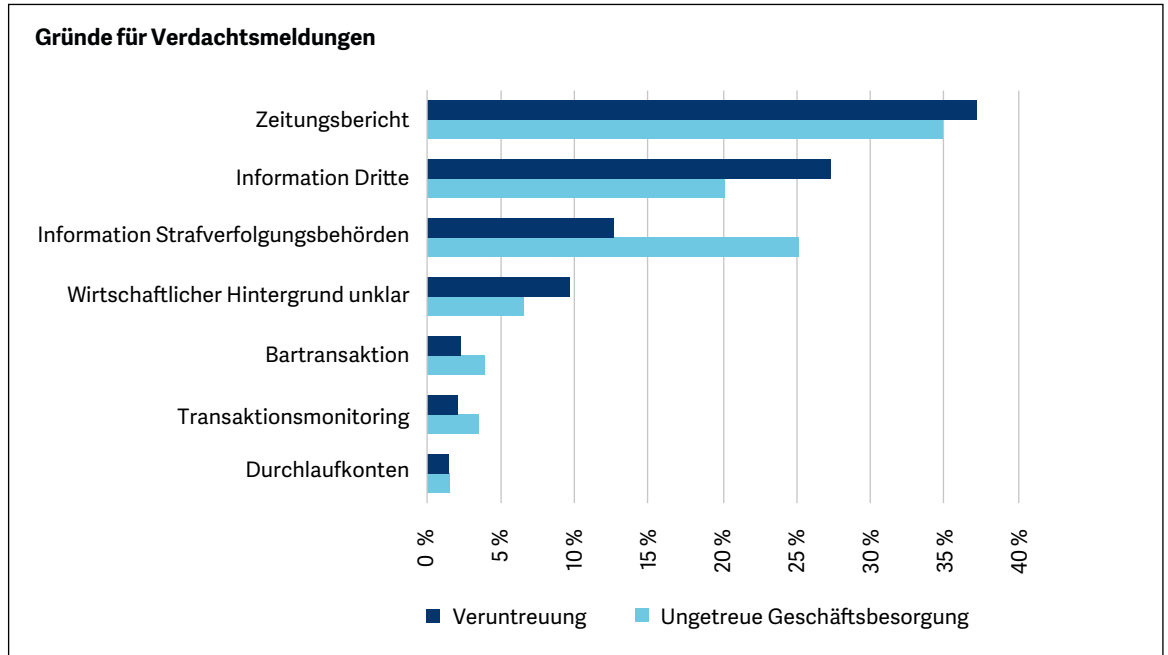
Bei einer Mehrzahl der Verdachtsmeldungen dieser Kategorie werden die vermuteten Vortaten im Ausland begangen. Dies gilt sowohl bei Veruntreuung als auch bei ungetreuer Geschäftsbe-

sorgung. Die Fälle der ungetreuen Geschäftsbesorgung weisen mehr internationale, vor allem aussereuropäische, Zusammenhänge auf.



Was die Vortat zur Geldwäscherei bei den hier diskutierten Vortaten anbelangt, spielt der wirtschaftliche Hintergrund einer Transaktion als Verdachtsgrund im Vergleich zu anderen Vortaten eine grosse Rolle. Presseartikel und Informationen von Dritten erweisen sich bei Fällen von Veruntreuung als Verdachtsgrund häufiger als

bei ungetreuer Geschäftsführung, die vielfach internationale Zusammenhänge aufweist. Was hingegen die Verdachtsgründe des Transaktionsmonitorings, Informationen von Strafverfolgungsbehörden und Bartransaktionen anbelangt, sind diese bei der ungetreuen Geschäftsführung häufiger.



Juristische Strukturen wie Domizilgesellschaften und Trusts spielen bei diesen beiden Vortaten eine mittelmässig wichtige Rolle.

## 4. Insiderhandel und Kursmanipulation

### 4.1. Gemeldete Fälle

Das Ausnützen von Insider-Informationen oder das Manipulieren von Kursen gilt seit dem 1. Mai 2013 als Verbrechen. Diese Verbrechen werden somit als Vortaten zur Geldwäscherei qualifiziert. In diesem Kapitel sind einige einschlägige Fälle aufgeführt, die aus der Zeit vor der Einführung der neuen Bestimmungen datieren. Aufgrund ihrer Charakteristika weisen sie aber die typischen Merkmale dieser neuen Börsendelikte auf.

#### Jahresbericht MROS 2002

##### **Beschäftigungssektor: Treuhänder**

Ein Treuhänder stiess per Zufall auf ein vielversprechendes Zeitungsinserat. Der Inserent zeigte grosses Interesse an drei verschiedenen börsenkotierten Inhaberaktien, die er ab 500 Stück gegen Barzahlung erwerben wollte. Dem Treuhänder fiel auf, dass der Inserent diese Inhabertitel beinahe zum doppelten Wert des aktuellen Börsenkurses erwerben wollte. Dieses Kaufangebot erschien ihm sehr ungewöhnlich, da es sich bei den Gesellschaften, die die Aktien herausgaben, nicht um Firmen handelte, bei denen öffentliche Übernahmeangebote vorlagen. Solche überhöhten Kaufangebote gegen Barzahlung sind bekannt als mögliche Geldwäschereimechanismen. Die Abklärungen der Meldestelle ergaben, dass der Inserent vor ein paar Jahren wegen Diebstahl und Betrug zu 18 Monaten Zuchthaus verurteilt worden war. Die Meldung wurde zur weiteren Bearbeitung einer kantonalen Strafverfolgungsbehörde übergeben. Die Ermittlungen sind noch im Gang.

#### Jahresbericht MROS 2008

##### **Beschäftigungssektor: Banken**

Eine auf den Handel mit Wertpapieren spezialisierte Bank richtete im Namen eines Kunden ein Konto ein. Dieser Kunde arbeitete für einen anderen, in der Schweiz ansässigen Finanzintermediär. Über die bankeigene Tradingplattform führte dieser Kunde zahlreiche Börsen-Transaktionen aus. Er handelte vorwiegend mit hoch spekulativen Futures. Nachdem der Kunde von seinem Konto eine sehr grosse Summe abbuchen und transferieren wollte, stellte die kontoführende Bank Abklärungen an. Offenbar hatte der Kunde während der einundzwanzig Monate, in denen er an der Börse handelte, die Mehrzahl der von ihm getätigten Trades mit aussergewöhnlich hohem Gewinn abgeschlossen: Abzüglich der Bankkommissionen trug ihm sein Börsenhandel einen Ertrag von mehreren Millionen Schweizer Franken ein. Und das bei einer Ersteinlage von gerade einmal 50'000 Franken. Der Bank gegenüber erklärte der Kunde, den finanziellen Erfolg im Handel mit Wertpapieren verdanke er einer speziellen mathematischen Formel. Die Bank blieb aber skeptisch. Die Bank hegte den Verdacht, dass ihr Kunde als Verkäufer und Käufer in einer Person auftrat, um ein bestimmtes Wertpapierpaket zu kaufen beziehungsweise zu verkaufen. Die Bank vermutete, der Kunde habe sich vor dem Kauf und Verkauf von Futures auf Obligationen mit einem oder auch mehreren Mitarbeitenden anderer Banken über die Liquidität oder den Preis abgesprochen, zum Nachteil dieser Banken. Der Bank war auch aufgefallen, dass zwischen

dem Kauf und dem Verkauf (oder umgekehrt) von Futures auf Obligationen jeweils kaum mehr als zwei bis fünf Minuten lagen. Die Bank entschied sich für eine Verdachtsmeldung nach Artikel 9 GwG und blockierte das Konto, so dass kein Geld mehr abgebucht werden konnte. Die der MROS vorliegenden Hinweise reichten indessen nicht aus, um auf möglicherweise gesetzeswidrige Handlungen bei den Transaktionen schliessen zu lassen, die über das Konto abgewickelt worden waren. Die Art und Weise der Geschäftsabwicklung könnte jedoch durchaus auf Betrug oder ungetreue Geschäftsführung zum Schaden von beteiligten Banken hindeuten. Angesichts der auffallend hohen Gewinne und der kurzen Frist, innerhalb derer Titel gekauft und verkauft oder verkauft und wieder gekauft wurden, sah sich die MROS dazu veranlasst, den Fall den Strafverfolgungsbehörden vorzutragen.

#### **Beschäftigungssektor: Banken – Treuhänder**

Ein Treuhänder wurde von einer Schweizer Bank darüber informiert, dass die Aktionäre einer durch den Treuhänder administrierten Schweizer Gesellschaft, die sich aufgrund eines Beschlusses der beiden Aktionäre bereits in Auflösung befand, in Nordamerika Gegenstand von Ermittlungen der dortigen Börsenaufsicht sei. Nachforschungen auf der Homepage der Börsenaufsicht ergaben, dass diversen Personen betrügerische Aktienmanipulationen vorgeworfen werden. Die vermeintlichen Betrüger sollen die Kurse von so genannten Microcap-Companies mittels gezielter Falschinformationen so aufgebläht haben, dass die Betrüger ihre vorher geheim über Mittelsmänner gekauften Aktien zu weitaus höheren Preisen am Markt absetzen konnten. Die Betrüger sollen dabei äusserst raffiniert vorgegangen sein und auch Websites aufgeschaltet haben, die bewusst Falschinformationen über den Geschäftsverlauf der involvierten Firmen beinhalteten und die Investoren im Glauben über einen guten Geschäftsverlauf liessen. In der Fachsprache nennt man diesen Betrugstyp «Boiler Room Fraud», dies weil die Aktienhändler oft in engen Räumen sitzen, eine Vielzahl von Telefonen und Computern vor sich haben und täglich hunderte von Anrufen an mögliche Investoren beziehungsweise Opfer

tätigen. Im erwähnten Fall ergab sich aus den betrügerischen Machenschaften ein Gewinn von mehreren Millionen USD, der vermutlich zumindest teilweise in die Gründung einer neuen Schweizer Aktiengesellschaft floss. Die Gründung der Schweizer Aktiengesellschaft passte vom zeitlichen Ablauf her genau in die Tatzeit. Deshalb konnte nicht ausgeschlossen werden, dass die damals aus Nordamerika überwiesenen Gelder aus einer Straftat stammten. Die Meldung wurde an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet, welche ein Strafverfahren wegen Geldwäscherei eröffnet hat.

#### **Jahresbericht MROS 2009**

##### **Beschäftigungssektor: Banken**

Anfangs 2009 wurde beim meldenden Finanzintermediär auf eine neu gegründete Aktiengesellschaft A eine Geschäftsbeziehung eröffnet. Einen Monat später wurden 10 Millionen Aktien einer anderen, kürzlich gegründeten Aktiengesellschaft B mit einem Nominalwert von CHF 0.01 in das Wertschriftendepot eingeliefert, wobei der Kurswert im Open Market an der Börse zu diesem Zeitpunkt knapp EUR 4.– betrug. Im Anschluss daran begannen rege Verkaufsgeschäfte durch die Aktiengesellschaft A mit Aktien der Gesellschaft B, wobei eine halbe Million Aktien verkauft worden sind und der Kurs auf knapp EUR 5.– anstieg. Kurze Zeit später begann die Aktiengesellschaft B über den Open Market mit Aktien von weiteren, erst kürzlich in der Schweiz gegründeten Gesellschaften zu handeln, wobei es sich durchwegs um junge, völlig unbekannte Unternehmen in attraktiven Tätigkeitsgebieten (Informations- oder Energietechnologie) handelte. Das durch die Verkäufe dieser Aktien erwirtschaftete Kontoguthaben wurde durch die Exponenten der Aktiengesellschaft A meist in grösseren Beträgen bar bezogen, nämlich total knapp EUR 1.5 Millionen. Die Geschäftstätigkeit und das Vorgehen der Aktiengesellschaft A begründen den Verdacht, dass es sich beim dargelegten Sachverhalt um gewerbsmässigen Betrug allenfalls um Kursmanipulation handelt, da sämtliche Merkmale einer sogenannten «Emissions-Abzocke» erfüllt sind. Wertlose

Aktiengesellschaften («Firmenmäntel») werden im wenig regulierten Open Market der Börse gelistet (sind also nicht börsennotiert). Anschliessend werden die Aktienkurse durch zielgerichtete Pressemitteilungen, Informationen in Internetforen, Börsenbriefe und wechselseitigen Aktienhandel durch die involvierten Personen in die Höhe getrieben, bis die Initianten genügend Gewinn gemacht haben und ihre Anteile auf den Markt werfen, was zu drastischen Aktienkurseinbrüchen führt. Die Gesellschaften werden zudem zur Irreführung der potentiellen Aktienkäufer und Investoren mit professionell aussehenden Homepages ausgestattet, die aber nur allgemeine Informationen, angebliche Produkte und -entwicklungen oder vage Tätigkeitshinweise enthalten.

#### **Beschäftigungssektor: Vermögensverwaltung**

Unter «Churning», zu Deutsch Provisionsschneiderei, wird im Finanzbereich das häufige Umschichten eines Depots durch einen Vermögensverwalter verstanden. Auf diese Weise verschafft sich dieser möglichst hohe Provisionen, die zu Lasten des Anlegers gehen. Eine Bank meldete der Meldestelle einen Kunden X, der angeblich über ein spezialisiertes Dienstleistungsunternehmen Vermögenswerte verwaltete. Dabei fiel der Bank auf, dass der Kunde X für seine Anleger täglich mehrfache Transaktionen im Devisenmarkt tätigte. Die Depots der diversen Anleger von X verringerten sich jedoch im Zeitraum von einigen Monaten beträchtlich. Nachforschungen der Bank brachten hervor, dass der Kunde X bereits früher, jedoch unter anderer Firma, nach demselben Muster vorging. Es wurde festgestellt, dass die Anleger, die X ihr Geld anvertraut hatten, über wenig bis gar keine Erfahrung im Geldmarkt besaßen und offenbar bereit waren, beträchtliche Summen in risikoreiche Transaktionen zu investieren. Die Analyse führte zum Verdacht, dass ein Fall von »Churning“ vorliegt. Die Meldestelle leitete die Meldung an die Strafverfolgungsbehörden weiter.

#### **Jahresbericht MROS 2013**

##### **Beschäftigungssektor: Banken**

Ein Finanzintermediär meldete ein Konto, auf das mehrere Gutschriften erfolgt waren, die aufgrund ihrer Höhe abgeklärt werden mussten. Sie stammten von unterschiedlichen Unternehmungen, hinter denen gemäss den Abklärungen des Finanzintermediärs immer derselbe Inhaber stand. Nach Angaben des Kunden handelte es sich um gegenseitige Darlehen dieser Unternehmungen. Die angeblich abgeschlossenen Darlehensverträge wurden dem Finanzintermediär zugestellt. Dieser stellte jedoch fest, dass in einem Vertrag ein Betrag eingesetzt worden war, der einem anderen Darlehensvertrag entsprach und somit nicht der effektiv getätigten Transaktion zu Grunde liegen konnte. Darauf angesprochen teilte der Kunde mit, dass es sich lediglich um einen redaktionellen Fehler handle und reichte den korrigierten Darlehensvertrag nach. Als sich der Finanzintermediär erkundigte, wer an den überwiesenen Geldern letztendlich wirtschaftlich berechtigt sei, wurden auf den eingeholten Formularen verschiedene Offshore-Gesellschaften genannt. Da der Finanzintermediär vermutete, dass es sich höchstwahrscheinlich um Sitzgesellschaften handelte und diese somit als wirtschaftlich Berechtigte nicht in Frage kamen, fragte er nochmals nach. Es stellte sich heraus, dass mehrere Privatpersonen im Ausland an den Geldern, die auf dem Kundenkonto eingegangen waren, wirtschaftlich berechtigt waren. Über öffentliche Quellen konnte die MROS in Erfahrung bringen, dass diese Personen mit «pump and dump schemes»<sup>6</sup> in Zusammenhang stehen. Diese Information wurde auch durch die ausländische Partnerstelle der MROS bestätigt. Die Transaktionen ergaben wirtschaftlich keinen Sinn, da nicht abschliessend erklärt werden konnte, wieso die Gelder über verschiedene Unternehmungen überwiesen worden waren. Aus

<sup>6</sup> Betrüger kaufen Aktien zu einem günstigen Preis und treiben den Kurs dann künstlich in die Höhe, indem sie Investoren dazu drängen, möglichst viele Aktien zu erwerben. Oftmals werden die Investoren per Spam Mail oder Telefon mit «Investitionstipps» und «Neuigkeiten» über das Unternehmen versorgt. Die Betrüger verkaufen ihre Aktien anschliessend gewinnbringend, während die Investoren auf ihrem Aktienpaket sitzen bleiben, dies da der Handel mit diesen Aktien in der Folge total zusammenbricht.

diesem Grund und basierend auf den Berichten, wonach die anscheinend effektiv wirtschaftlich berechtigten Personen des Anlagebetrugs verdächtigt wurden, wurde die Meldung an die Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet. Es wurde umgehend eine Strafuntersuchung eingeleitet, die im Jahr 2013 noch pendent war.

#### Jahresbericht MROS 2014

##### **Beschäftigungssektor: Banken**

Eine Bank meldete der MROS ein Konto, das sie im Namen eines Offshore-Unternehmens eingerichtet hatte. Wirtschaftlich Berechtigter war ein ausländischer Geschäftsmann. Ausserdem besass er Aktien eines börsenkotierten, in der Erdölexploration und -förderung tätigen Unternehmens. Bis Oktober 2014 war er CEO dieses Unternehmens. Diese Aktien waren bei der Domizilgesellschaft hinterlegt, deren wirtschaftlich Berechtigter er war. Eines Tages, kurz vor Ende August 2014, erhielt die Bank, die später der MROS ihren Verdacht meldete, eine am Vorabend vom Rechtsvertreter des Geschäftsmannes unterzeichnete Anweisung, alle hinterlegten Aktien der Domizilgesellschaft zu verkaufen. Die Bank führte den Auftrag teilweise durch, indem sie über eine Million Namensaktien im Wert von mehr als zweieinhalb Millionen Schweizer Franken verkaufte. Etwa einen Monat zuvor hatte das an der Börse kotierte, in der Erdölbranche tätige Unternehmen im Rahmen einer Untersuchung wegen nicht bewilligter Zahlungen von Dritten an den CEO diesen vorübergehend seiner Funktion enthoben. Insbesondere ein afrikanisches Unternehmen hatte offenbar dem CEO Geld zukommen lassen. Zur selben Zeit veröffentlichte das Erdölunternehmen auch seine Halbjahreszahlen. Der Kurswert des Unternehmens brach kurzzeitig ein, begann sich aber ab Mitte August 2014 zu erholen und legte sogar zu. Dann, Ende August 2014, zwei Tage, bevor das Unternehmen seine Halbjahreszahlen veröffentlichte, wurde die Meldung erstattende Bank angewiesen, die Aktien ihres Kunden zu verkaufen. Der Aktienkurs gab erneut nach. Mitte Oktober gab das Unternehmen bekannt, dem CEO sei wegen schwerwiegender Vertragsverletzung fristlos gekündigt

worden. In der Schweiz ist das Ausnützen von Insiderinformationen seit 1. Mai 2013 strafbar. Der qualifizierte Tatbestand, wonach es um einen erheblichen Vermögensvorteil von mehr als 1 Million Franken geht, war in diesem Fall offensichtlich gegeben. Der CEO wird des Versuchs verdächtigt, mithilfe von Insiderinformationen Aktien zu veräussern. Der Auftrag für den Verkauf von Aktien war vom Rechtsvertreter des CEO einen Tag vor der Ankündigung unterzeichnet worden, dass das Unternehmen die Halbjahreszahlen veröffentlichen werde – zu einem Zeitpunkt also, zu dem der Aktienkurs am höchsten war, bevor er nachgab. Die Aktien waren zwar an einer ausländischen Börse kotiert und wurden im Ausland verkauft. Doch angesichts der durch die Rechtsprechung des Bundesgesetzes entwickelten und bestätigten Grundsatzes der beidseitigen Strafbarkeit deuten der hier aufgezeigte Sachverhalt und die Handlungen auf eine Vortat zur Geldwäscherei hin (BGE 136 IV 179).<sup>7</sup> Die Verdachtsmeldung wurde an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet. Diese haben ein Verfahren wegen Geldwäscherei eröffnet.

##### **Beschäftigungssektor: Banken**

Eine Bank erstattete der MROS eine Meldung hinsichtlich einer möglichen Kursmanipulation in Zusammenhang mit einem sogenannten Pump-and-Dump-Schema. Der Begriff «Pump» kann mit «in die Höhe treiben» übersetzt werden, während «dump» «abstossen» bedeutet. Die Übersetzung macht deutlich, worum es bei diesem kriminellen Schema geht: Mittels Telefonanrufen, Homepages, Social Media und privaten E-Mails sollen bewusst Falschmeldungen über Aktiengesellschaften verbreitet werden, damit Anleger die entsprechenden Aktien kaufen, was zu einem Kursanstieg führt. Im Rahmen der Compliance-Kontrolle von Beteiligungspapieren hatte der Finanzintermediär bei einigen Kundenbeziehungen ungewöhnliche Aktivitäten rund um die Aktie A festgestellt. Bei dieser Aktie handelt es sich um ein sogenanntes «Pink Sheet», also eine Aktie, die von der privaten Pink Sheets LLC betriebenen ausserbörslichen Plattform für Over-The-Counter (OTC; ausserbörslicher Handel) -Wertpapiere in den USA gehandelt wird. Der

<sup>7</sup> Vgl. dazu die entsprechende Mitteilung im Jahresbericht 2013, S. 58.

Finanzintermediär entschloss sich, auf der Grundlage von Art. 9 GwG zu melden. Die Untersuchungen von MROS zeigten, dass im Zeitraum Beginn März bis Mitte Mai 2013 erhebliche Umsätze mit dem Titel erzielt wurden, die teilweise weit über dem durchschnittlichen täglichen Volumen lagen. Mit dieser Entwicklung einhergehend stieg der Preis der Aktie A von rund vier US-Dollar (per 5. März 2013) rasant auf den Höchstkurs von 12 US-Dollar (per 15. April 2013) an. Am 16. April 2013 schwächte sich der Kurs innerhalb zweier Handelstage bei hohem Handelsvolumen bis auf fünf US-Dollar ab, worauf bedingt durch die erheblichen Umsätze der Kurs wieder stark zulegen konnte. Weiter wurde festgestellt, dass beim Finanzintermediär hauptsächlich drei Kunden, nämlich Gesellschaft X, Y und Z, im Zeitraum vom 5. März 2013 bis zum 27. April 2013 fast zwei Millionen Aktien verkauften, wobei die meisten Verkäufe (weit über eine Million Aktien) durch die Gesellschaft X erfolgten: Im Zeitraum vom 24. April 2013 bis Ende Mai 2013 wurden vom selben Kunden wieder erhebliche Zukäufe (mehrere Hunderttausend Aktien) der Aktie A getätigt. Die vorstehenden drei Gesellschaften sowie die übrigen in der Verdachtsmeldung angeführten Kundenbeziehungen (ausser Z) wurden durch Q als wirtschaftlich Berechtigten beherrscht. Sämtliche Aufträge betreffend Aktie A wurden

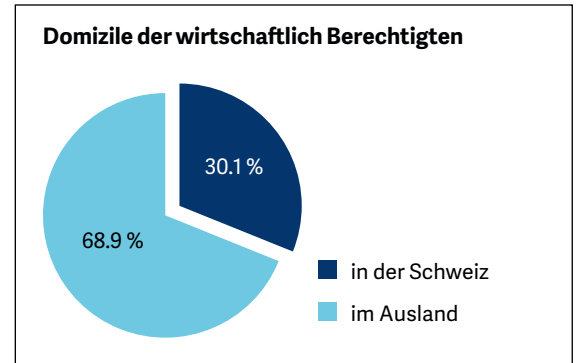
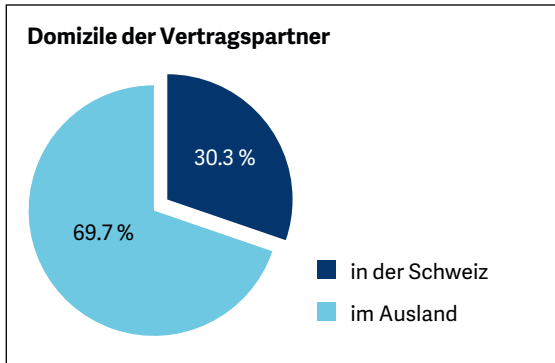
von Q (in seiner Funktion als Bevollmächtigter der jeweiligen Gesellschaft) erteilt, wobei er auch bei jeder Transaktion vorschrieb, welcher von zwei Brokern den Auftrag jeweils auszuführen habe. Wer Gegenpartei der jeweiligen Transaktion war und ob der Broker mit dieser oder dem Auftraggeber in einer Verbindung stand, konnte nicht eruiert werden. Per 1. Mai 2013 wurde der Tatbestand der Kursmanipulation, im Falle der Erzielung eines Vermögensvorteils von mehr als einer Million Franken, Vortat zur Geldwäscherei (Art. 40a Abs. 2 BEHG i.V.m. Art. 10 Abs. 2 StGB sowie Art. 305bis StGB). Im vorliegenden Fall ging es darum festzustellen, ob durch die Kursmanipulation von Anfang bis Ende Mai 2013 ein Vermögensvorteil von mehr als einer Million Franken erzielt worden war. Die MROS konnte dies nicht restlos abklären, musste aber davon ausgehen. Nebst allen üblichen Analysehandlungen hat die MROS die involvierten Vermögenswerte analysiert und einen intensiven Austausch mit ausländischen Gegenstellen über mehrere Kanäle in die Wege geleitet. Die erhaltenen Antworten untermauerten den Sachverhalt. Es wurden darüber hinaus nützliche Informationen vom Ausland empfangen und ans Ausland weitergegeben. Die Meldung wurde an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet.



#### 4.2. Strukturanalyse

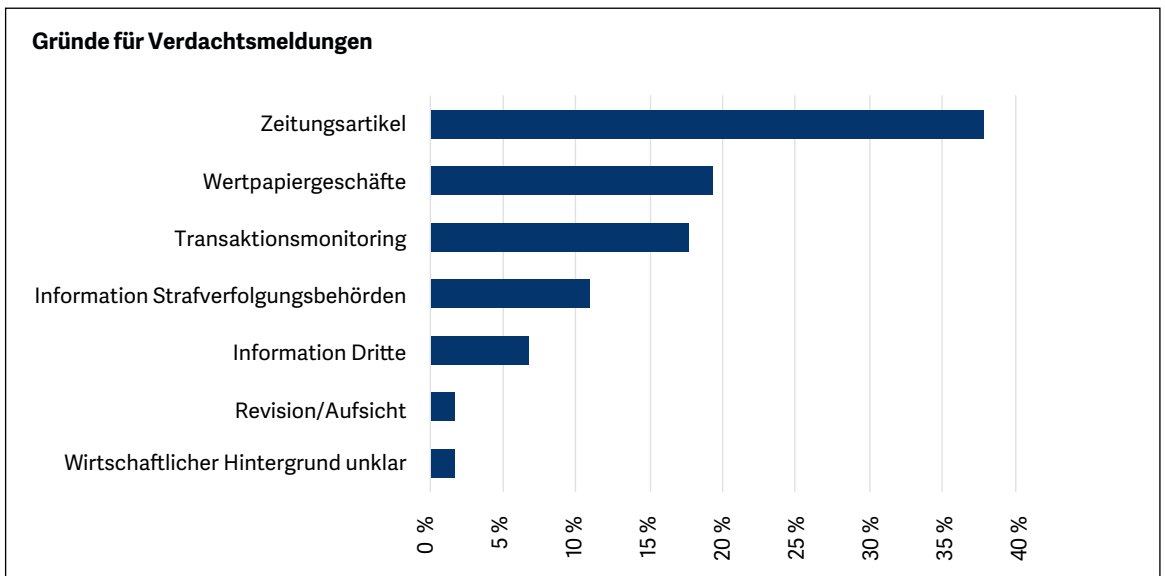
Die vorliegenden Vortaten betreffen in erster Linie die Banken und haben oft internationale Zusammenhänge, in welchen Unternehmen als

Vertragspartner im Ausland domiziliert sind. Gleichzeitig sind auch die wirtschaftlich Berechtigten der involvierten Geschäftsbeziehungen häufig im Ausland domiziliert.



Als Verdachtsgrund stehen Presseartikel, Wertpapiergeschäfte und das interne Transaktionsmonitoring im Vordergrund. Während Zweifel betreffend des wirtschaftlichen Hintergrundes oder eine Revision ebenfalls einen Verdacht

hervorrufen können, spielen Informationen Dritter als Verdachtsgrund bei dieser Kategorie im Vergleich zur Gesamtheit aller Vortaten eine untergeordnete Rolle.



Juristische Strukturen wie Domizilgesellschaften oder Trusts spielen bei diesen Vortaten eine weniger grosse Rolle.

## 5. Bestechung – ungetreue Amtsführung

### 5.1. Gemeldete Fälle

#### Jahresbericht MROS 2000

##### **Beschäftigungssektor: Banken**

1977 richtete eine Privatbank im Namen mehrerer Unternehmen drei Konten ein. Wirtschaftlich Berechtigter war ein Geschäftsmann und persönlicher Berater eines ehemaligen afrikanischen Staatspräsidenten. Die Gesamteinlage auf diesen drei Konten belief sich auf 1,1 Millionen Franken. Im Rahmen bankinterner Weisungen bezüglich der Führung von Konten von Politikern machte die Bank mit Hilfe des Internets eingehende Abklärungen. Eine Reihe von Hinweisen, vor allem Presseartikel, liessen Zweifel an der Seriosität des Kunden aufkommen. Offenbar war dieser zusammen mit anderen Personen in den illegalen Import von Zucker verwickelt. Seine Komplizen waren korrumpierte hochrangige Beamte und Politiker. Der Name dieses Klienten wurde auch im Zusammenhang mit einem Finanzkrach um die Zentralbank seines Heimatstaates genannt, bei der er angeblich eine Anleihe von umgerechnet rund zwei Millionen Franken aufgenommen hatte, ohne je die Absicht zu haben, diese zurückzahlen. Die Schweizer Bank sperrte unverzüglich alle Konten und erstattete der MROS Meldung. Die Angelegenheit wird zurzeit von den Strafverfolgungsbehörden untersucht. Die Konten sind weiterhin gesperrt.

##### **Beschäftigungssektor: Banken**

Eine Handelsbank unterhielt seit 1971 Geschäftsbeziehungen mit einem Ingenieurbüro. Der Inhaber dieses Büros, ein italienischer Staatsangehöriger, wohnte in Rom. Die Geschäftskonten wurden im Namen verschiedener, vom italienischen Ingenieur kontrollierter Unternehmen eröffnet. Das Ingenieurbüro war hauptsächlich in Afrika beschäftigt, so unter anderem mit dem Bau von Eisenbahnlinien. Im Laufe des Frühjahres 2000 informierte der Ingenieur seine Bank über die bevorstehende Überweisung von 96,475 Mio. DM auf sein Geschäftskonto. Das Geld stamme von der Regierung eines afrikanischen Staates. Auf Ersuchen der Bank legte der Ingenieur Verträge über den Bau von Eisenbahnlinien in dem genannten afrikanischen Staat vor. Die Gesamtkosten des Bauvorhabens beliefen sich auf rund zwei Mia. US-Dollar. Bei der Überweisung in deutscher Währung handelte es sich angeblich um einen Teil des Honorars. Diese Summe sei gegenüber dem in Vertrag festgelegten Honorar niedriger, da die Verantwortlichen dieses afrikanischen Staates davon ausgingen, dass er einen Teil des Honorar für Zuwendungen an einflussreiche, der Regierung nahe stehende Personen abtreten müsse. Angesichts der ungewöhnlich hohen Summe im Vergleich zu den üblichen Transaktionen auf dem Konto und der Angaben des Ingenieurs, der einräumte, bereits früher Personen in Schlüsselpositionen der Regierung mit Geldsummen bedacht zu haben, blockierte die Bank das Guthaben im Gegenwert von 76,7 Mio. Franken und erstattete der MROS Meldung. Gestützt auf diese Informationen und

den Umstand, dass der afrikanische Staat im Zusammenhang mit Geldwäscherei bereits negative Schlagzeilen gemacht hatte, leitete die MROS den Fall an die Justizbehörden weiter. Diese bestätigten die Blockierung der Gelder.

### **Jahresbericht MROS 2001**

#### **Beschäftigungssektor: Banken**

Ein nicht in der Schweiz wohnhafter ausländischer Staatsangehöriger mietete im November 2000 bei einer grossen Schweizer Bank ein Schliessfach. Gleichzeitig eröffnete er unter einem Pseudonym ein Konto. Als Beruf gab er Modedesigner an. Nach dem Zweck des Kontos gefragt und woher das Guthaben in der Höhe von 25 Millionen Dollar stamme, das von dem Konto bei einer anderen Schweizer Bank überwiesen werden sollte, gab er an, ein Teil des Vermögens stamme aus dem Verkauf ausländischer Immobilien, die im Besitz seiner Familie gewesen seien. Ein weiterer Teil sei der Erlös aus der Ein- und Ausfuhr von Mineralölen und Computerteilen. Das Konto bei der anderen Bank wollte er angeblich auflösen, weil es nur unzureichend Profit abgeworfen habe. Während vier Monaten nach Eröffnung des neuen Kontos wurden vom bisherigen Konto gestaffelt Überweisungen auf das neue Konto transferiert. Der Kontostand belief sich mit 150 Millionen Schweizer Franken schliesslich auf weit mehr als die vom Kunden in Aussicht gestellten 25 Millionen Dollar. Angesichts dieser Diskrepanz verlangte die Bank von ihrem Kunden Unterlagen über die Herkunft der Gelder. Verärgert über diese Fragen drohte der Kunde, das Konto aufzulösen und zur alten Bank zurückzukehren. Wegen der suspekten Umstände und nicht zuletzt wegen der heftigen Reaktion des Kunden sah sich die Bank veranlasst, weitere Nachforschungen anzustellen. Es stellte sich heraus, dass der Vater des Kunden in eine Korruptionsaffäre internationalen Ausmasses und in einen Mordfall verwickelt war. Angeblich erhielt er für das Vermitteln von Militärmaterial beträchtliche Geldsummen. Von diesem Geld musste er offenbar andere Mitteleute bezahlen. Im Licht dieser Erkenntnisse drängte sich der Verdacht auf, dass das auf das Konto des Sohnes überwiesene Geld kriminellen

Ursprungs war. Nachdem die Bank ihren Verdacht der MROS mitgeteilt hatte, erhielt die Meldestelle in derselben Angelegenheit noch weitere Hinweise. Die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden dauern an.

#### **Beschäftigungssektor: Banken**

Im August 2000 beauftragte Herr X auf Empfehlung von Herrn Y eine Schweizer Kunsthandlung, als Mittler für den Kauf und Verkauf eines bekannten Gemäldes aufzutreten. Diese Kunsthandlung erwarb das Gemälde von einer renommierten europäischen Galerie B für 10 Millionen Dollar. Die Schweizer Kunsthandlung verkaufte das Gemälde für 11,8 Millionen Dollar an ein Unternehmen C in Übersee. Dieses Unternehmen agierte indessen lediglich im Auftrag eines weiteren, in einem anderen Land ansässigen Unternehmens D. Die eigentlichen Erwerber des Gemäldes waren Herr V und Herr W, zwei wirtschaftlich Berechtigte des Unternehmens D. Von der Differenz zwischen dem Kauf- und dem Verkaufspreis sollten die in das Geschäft eingebundenen Personen für ihre Dienste entschädigt werden. Während Herr X 1,5 Millionen Dollar und Herr Y 250'000 Dollar erhalten sollten, betrug die Provision der Galerie A 100'000 Dollar. In dieser Transaktion spielte Herr X eine zentrale Rolle: Er allein wusste um die Identität der Käufer und des Verkäufers. Letztere kannten einander indessen nicht, noch hatten sie Kenntnis darüber, wer wieviel Geld erhielt. Wenige Tage nachdem das Gemälde verkauft beziehungsweise gekauft und im Namen von Herrn V ein neuer Depotvertrag abgeschlossen worden war, wurde das Gemälde zum Weiterverkauf in ein Auktionshaus gebracht. Im Mai 2001 erfährt die Schweizer Kunsthandlung A, dass Herr V im Verdacht stand, in eine internationale Affäre von Korruption und Geldwäscherei verwickelt zu sein. Auch ein hochrangiger Würdenträger und Landsmann von Herrn V war angeblich an der Sache beteiligt. Angesichts dieser Umstände liess sich nicht ausschliessen, dass das zum Kauf des Gemäldes verwendete Geld kriminellen Ursprungs war. Die Schweizer Kunsthandlung teilte ihren Verdacht der MROS mit. Zurzeit beschäftigen sich die Strafverfolgungsbehörden mit der Angelegenheit.

## **Jahresbericht MROS 2002**

### **Beschäftigungssektor: Banken**

Seit mehreren Jahren unterhielten ausländische Kunden Privat- und Geschäftskonten bei einer Schweizer Privatbank. Diese Kunden waren wirtschaftlich berechtigt an den Geschäftskonten mehrerer Unternehmen ausländischen Rechts, deren Konten von der Schweizer Privatbank geführt wurden. Die im Ausland wohnhaften Kunden der Privatbank erwarben im Auftrag eines in ihrem Land ansässigen Unternehmens Medizinalgeräte. Bestimmt waren diese Geräte für öffentliche Spitäler einer grossen Region. Der Gesamtvermögen, das sich auf den Konten der wirtschaftlich Berechtigten und der verschiedenen Unternehmen lag, belief sich auf über 40 Millionen US-Dollar. Die Privatbank hatte die Kunden und die Kontenverträge im Zuge des Aufkaufs einer anderen Bank übernommen. Im Rahmen der Sorgfaltspflicht achtete die Bank auf die Transaktionen, die über diese Konten abgewickelt wurden. Es sollte sich erweisen, dass die Höhe des eingegangenen Geldes der Summe der Zahlungen der Spitäler entsprachen und immer über dieselben Konten eines Unternehmens flossen, bevor die Zahlungen auf die Konten der wirtschaftlich Berechtigten transferiert wurden. Die Bank begann sich für die Hintergründe dieser Transaktionen zu interessieren und verlangte Unterlagen über die Geschäfte zwischen den Spitälern und ihren Lieferanten wie auch über deren Verbindung zu Unternehmen, die bei der Bank Konten hatten. Bei einem Treffen eröffneten die Kunden den Verantwortlichen der Bank, dass sich das Vermögen aus Abwicklungskommissionen zusammensetzte. Diese Kommission belief sich auf 50 % des Verkaufswertes der Medizinalgeräte, die die Spitäler erwarben. Zu dem Zeitpunkt, in dem die Bank ihre Kunden um weiter gehende Auskünfte bat, hatten diese bereits die Auflösung der Konten eingeleitet und den Auftrag erteilt, die Kontoeinlagen auf Konten anderer Banken zu transferieren. Die Aufforderung der Bank ignorierten sie. Angesichts der Reaktion auf die Aufforderung nach weiteren Informationen über die Herkunft der Gelder und ob des merkwürdigen Gebarens hellhörig gewor-

den, sah sich die Bank veranlasst, die Konten zu sperren und die Meldestelle für Geldwäscherei zu orientieren. Die Abklärungen der Meldestelle, die Angaben der Bankkunden über ihren Beruf und der Umstand, dass sie ihren Wohnsitz im Ausland hatten, liessen darauf schliessen, dass die Kunden selbst leitende Angestellte jener Spitäler waren, an die Medizinalgeräte verkauft worden waren. Der Verdacht auf Korruption drängte sich auf. Die Angelegenheit wurde an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet, wurde aber gestützt auf die in der Voruntersuchung gewonnenen Erkenntnisse nicht weiterverfolgt.

### **Beschäftigungssektor: Casinos**

In einem Casino fiel ein Mann auf, der regelmässig grössere Geldbeträge verspielte und seinen Spieleinsatz jeweils in Form von Unmengen von Münzen mitbrachte. Erste Abklärungen des Casinos ergaben, dass es sich bei der Person um einen Polizeibeamten aus einer benachbarten Gemeinde handelte. Das Casino erstattete pflichtgemäss eine Verdachtsmeldung an die MROS. Es stellte sich heraus, dass der Beamte unter dringendem Verdacht stand, Geld aus den Parkuhren, die er in Ausübung seiner Dienstpflichten zu leeren hatte, veruntreut zu haben. Der Fall wurde an den zuständigen Untersuchungsrichter überwiesen.

## **Jahresbericht MROS 2003**

### **Beschäftigungssektor: Banken**

Auf einem Konto einer westafrikanischen Gesellschaft bei einer Schweizer Privatbank werden regelmässig Beträge in Millionenhöhe gutgeschrieben und kurz nach deren Eingang wieder vergütet. Die letzte Gutschrift in der Höhe von EURO 6 Millionen stammte aus Westafrika und wurde sofort zu Gunsten einer Firma in Osteuropa weitertransferiert. Wirtschaftlich berechtigt an den Vermögenswerten der Kontoinhaberin ist eine aus dem Nahen Osten stammende Person mit Domizil in Westeuropa. Da das Konto der Gesellschaft offensichtlich nur als Durchlaufkonto diente, forderte die Bank den wirtschaftlich Berechtigten auf, die Transaktionen zu dokumentieren. Der Bank wurden Rechnungen und

Frachtbriefe für die Ausrüstung einer Radiostation in einem westafrikanischen Land vorgelegt. Produziert wurde die Ausrüstung in Osteuropa. Die Bank war von den Dokumenten sehr beeindruckt, da diese mit vielen Stempeln und eindrücklichen Siegeln versehen waren – genauer gesagt: zu perfekt um echt zu sein! Die Bank befürchtete, es könnte sich bei den gesperrten CHF 16 Millionen um veruntreutes Volkvermögen aus dem westafrikanischen Land oder Korruptionsgelder handeln. Die MROS übermittelte die Meldung nach der Analyse zusammen mit den Ergebnissen aus internationalen Nachforschungen bei mehreren Mitgliedern der Egmont-Gruppe der zuständigen Strafverfolgungsbehörde.

#### **Beschäftigungssektor: Banken**

Im Rahmen einer vertieften Analyse der Geschäftsbeziehung stellte ein Finanzintermediär fest, dass die Konti diverser ausländischer Firmen (notabene mit ein und demselben wirtschaftlich Berechtigten) nur als Durchlaufkonti benutzt wurden. Weiter stellte man fest, dass der Grossteil der deponierten Vermögenswerte aus einem Marketingvertrag zwischen einer asiatischen Firma und einer auf die Entwicklung und Produktion von Waffen spezialisierten russischen Gesellschaft stammte. Die Waffenfirma war unlängst mit Vorwürfen konfrontiert worden, verbotene Waffenlieferungen an den Irak zu tätigen. Die USA sprachen aus diesem Grunde Sanktionen gegen die Firma aus. Zurzeit ermittelt die Bundesanwaltschaft, ob die involvierten Gelder aus Schmiergeldzahlungen stammen könnten.

#### **Beschäftigungssektor: Treuhänder – Anwälte und Notare**

Eine Schweizer Treuhänderin hat der MROS in mehreren Verdachtsmeldungen einen möglichen Geldwäschereifall im Zusammenhang mit Korruption in der Erdölbranche gemeldet. Die Treuhänderin selbst ist in den Fall involviert, da sie mit der Verwaltung von mehreren Offshore-Gesellschaften beauftragt worden ist. Die eigentliche Verwaltung der Offshore-Gesellschaften obliegt jedoch einem Schweizer Wirtschaftsanwalt, der über eine Generalvoll-

macht verfügt. Wirtschaftlich berechtigt an den Vermögenswerten der Offshore-Gesellschaften sind einerseits eine grosse Erdölgesellschaft, andererseits ein enger Berater eines afrikanischen Staatsoberhauptes. Auf den Namen der Offshore-Gesellschaften wurden bei verschiedenen Bankinstituten in der Schweiz Konti eröffnet. Die Treuhänderin hatte Zweifel an der Rechtmässigkeit der Transaktionen, welche über die Konti der Gesellschaften getätigt wurden, weil die wirtschaftlich Berechtigten laut verschiedenen Presseartikeln in ein Strafverfahren wegen Korruption involviert sein sollten. Die Treuhänderin ist mit dem Wirtschaftsanwalt in Kontakt getreten, um gemäss ihren gesetzlichen Sorgfaltspflichten die Situation zu klären. Da der Anwalt nur zögernd und lückenhaft Auskunft gab, beschloss die Treuhänderin, ihm die Vollmacht auf den Konti der Offshore-Gesellschaften zu entziehen. Die Treuhänderin verlangte von dem Wirtschaftsanwalt, sämtliche Bankbelege einzusehen und über die Aktivität der Gesellschaften sowie die Herkunft der Vermögenswerte informiert zu werden. Wegen ungenügender Informationen beschloss die Treuhänderin, die Geschäftsbeziehung der MROS zu melden, welche nach der Analyse die zuständigen Strafverfolgungsbehörden informierte. Verdachtsmeldungen aus der Erdölbranche sind bei der MROS nicht gerade selten. Mehr als in anderen Bereichen und unter Berücksichtigung der enormen Summen, die im Allgemeinen für den Kauf von Ölkonzessionen investiert werden, ist Korruption und folglich Geldwäscherei in der Erdölbranche besonders häufig anzutreffen.

#### **Beschäftigungssektor: Banken - Anwälte und Notare**

Bei den Schweizer Behörden ist ein Rechtshilfeersuchen eines europäischen Landes eingegangen. Dort wurde eine Strafuntersuchung gegen mehrere Angestellte eines Herstellers von Telekommunikationsgeräten wegen überhöhter Rechnungsstellung eröffnet. Eine kantonale Behörde wurde mit der Ausführung des Ersuchens beauftragt und untersuchte daher die Aktivitäten des Geschäftsführers der Schweizer Filiale sowie eines Schweizer Anwaltes wegen Verdachts der Geldwäscherei, Urkundenfälschung, Beste-

chung und des Betruges. Aufgrund verschiedener Pressemitteilungen sind bei der MROS insgesamt 14 Verdachtsmeldungen von acht Banken eingegangen. Die MROS hat sämtliche Verdachtsmeldungen an die zuständige kantonale Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet. Die gesperrten Vermögenswerte belaufen sich auf mehrere hundert Millionen Schweizer Franken. Die Ermittlungen in der Schweiz haben ergeben, dass der Schweizer Anwalt, Rechtsberater des Hauptsitzes im Ausland, im Auftrag des Geschäftsführers der Schweizer Filiale ein Netzwerk aus verschiedenen Bankkonten errichtet hat. Diese Konten lauten entweder auf den Anwalt selbst, den Geschäftsführer oder auf diverse Sitzgesellschaften. Auf diese Konten überwies der Konzern Gelder zur Bezahlung im Ausland lebender Berater. Die Rechnungen über die Beraterhonorare waren jedoch gefälscht, um den Fiskus in dem europäischen Land zu betrügen. Die externen Berater hatten den Auftrag, die Märkte im Nahen Osten, Osteuropa und Nordafrika für den Hersteller von Telekommunikationsgeräten zu erschliessen. Somit wurden diese «Beraterhonorare» wahrscheinlich dazu verwendet, zum Nachteil des Fiskus, die verantwortlichen Personen in den oben erwähnten Regionen bestechen und die dortigen Märkte einfacher erschliessen zu können. Sollte sich diese Theorie bewahrheiten, würde es sich um einen besonders interessanten Fall handeln: Das Geld, welches dem Fiskus durch die Ausstellung falscher Rechnungen entzogen wurde, hätte dazu gedient, hohe ausländische Beamte zu bestechen, um bedeutende Lieferverträge für Telekommunikationsgeräte abschliessen zu können. Die Schweizer Strafverfolgungsbehörden arbeiteten im Rahmen ihrer Untersuchung mit der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei zusammen, weil die Berater im Sinne des Geldwäschereigesetzes als nicht-registrierte Finanzintermediäre handelten. Der Fall ist auf Schweizer Ebene inzwischen abgeschlossen, da das Rechtshilfeersuchen von den Schweizer Behörden vollständig erledigt worden ist. Die beiden vorstehenden Typologien verdeutlichen den Begriff der «gatekeeper». Es handelt sich um Personen, welche in der Beratung im Rechts- (Anwälte) oder Finanzbereich (z. B. Buchhalter,

Revisoren usw.) tätig sind. Durch ihre Ratschläge werden Geldflüsse verschleiert, entweder durch den Aufbau einer komplexen Struktur mittels Bankkonten, eröffnet bei diversen Instituten und im Namen von verschiedenen Personen und Gesellschaften, oder dadurch, dass der direkte Kontakt zwischen dem Finanzintermediär und dem Kunden durch Mittelsmänner verunmöglicht bzw. erschwert wird.

#### **Beschäftigungssektor: Vermögensverwaltung**

Ein Vermögensverwalter reichte bei der MROS eine Meldung über ein Konto ein, das im Namen von zwei französischen Staatsangehörigen, Herr X und Frau Y, eröffnet worden war. Die beiden wohnen in einem nordafrikanischen Land. Ein vor Ort ansässiger Bankier hatte Frau Y dem Vermögensverwalter vorgestellt. Es ging angeblich um die Regelung der Erbschaft ihres Vaters. Bei einer Grossbank wurde ein Nummernkonto eingerichtet, und der Vermögensverwalter erhielt ein Mandat zur Verwaltung von 140'000 Euro. Das Nummernkonto wurde dann aufgehoben und ein auf Herrn X und Frau Y lautendes Gemeinschaftskonto eröffnet. Später erfuhr der Vermögensverwalter aus der Presse, dass sein Klient verhaftet worden war. Er war Mitglied des Stadtrates und hielt eine wichtige Funktion beim städtischen Verkehrswesen einer europäischen Stadt inne. Den Zeitungsartikeln zufolge war er in einen Skandal um Korruption und Hehlerei verstrickt. Er habe sich mit umgerechnet rund 135'000 Franken bestechen lassen, um die Vergabe von Aufträgen für öffentliche Arbeiten in der Stadt zu beeinflussen. Der Vermögensverwalter hegte den Verdacht, bei dem Geld auf dem Bankkonto handle es sich um das Bestechungsgeld, weshalb er sich dazu entschloss, Meldung zu erstatten. Nachdem bei den ausländischen Stellen die notwendigen Auskünfte eingeholt und die Kontenbewegungen geprüft worden waren, leitete die MROS den Fall an die Strafverfolgungsbehörden weiter. Der zuständige Staatsanwalt verzichtete indessen darauf, sich weiter mit dem Fall zu befassen. Gründe wurden keine genannt. Denkbar ist, dass die auf dem Konto liegenden Mittel ausschliesslich auf den Namen von Herrn X's Frau lauten.

### **Beschäftigungssektor: Vermögensverwaltung**

Eine ausländisch beherrschte Bank hat der MROS ihre Geschäftsbeziehung mit einem osteuropäischen Staatsangehörigen gemeldet. Der Kontoinhaber war Vizevorsitzender der Ortsektion einer politischen Partei und Parlaments-Abgeordneter. Einige Jahre vorher wurde der Kontoinhaber von den Behörden seines Heimatlandes im Zusammenhang mit einer Parteispendenaffäre und einer Steuerhinterziehung aus Mangel an Beweisen freigesprochen. Trotz des Freispruches bestanden noch immer Zweifel an seiner Integrität. Anlässlich der damaligen Kontoeröffnung erklärte der Vertragspartner, die deponierten Vermögenswerte seien ihm als Entgelt für das Lobbyieren im Rahmen des vorher eingesetzten Privatisierungsprozesses im Mobilfunkbereich bezahlt worden. Schriftliche Aufzeichnungen oder Verträge konnte er aber trotz entsprechender Nachfrage der Bank nicht vorlegen. Nachforschungen der MROS im In- und Ausland ergaben, dass der Bankkunde Gegenstand eines Rechtshilfeersuchens seines Heimatlandes war. Gegen ihn wurde unter anderem wegen Verdachts der unberechtigten Übertragung von Staatseigentum gegen Entgelt, Verschleierung der Herkunft von illegal erworbenen Vermögenswerten durch Deponierung bei ausländischen Banken, Annahme von Bestechungsgeldern, Bestechung und Hehlerei ermittelt. Ausserdem stellte sich heraus, dass der Bankkunde einer wahrscheinlich kriminellen Organisation angehörte. Aufgrund dieser Erkenntnisse hat die MROS die Verdachtsmeldung an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet.

### **Jahresbericht MROS 2006**

#### **Beschäftigungssektor: Banken**

Eine Bank unterhielt über zehn Jahre Geschäftsbeziehungen mit einem ausländischen Kunden. Nachdem jeweils nur bescheidene Summen über das Konto des Kunden gelaufen waren, wurden eines Tages Beträge in der Höhe von mehreren zehntausend Schweizer Franken gutgeschrieben. Entsprechend der Bestimmungen in Artikel 6 GwG ersuchte die Bank den Kunden um Auskunft über den Hintergrund dieser Gutschriften.

Dieser gab an, er sei für seine Regierung in beratender Funktion tätig. Es handle sich um den Kauf von Armeematerial für die Luftwaffe. Die meisten Gutschriften stammten von einem Unternehmen, das Flugzeuge baut. Tatsächlich entsprachen die Geldbeträge den branchenüblichen Beraterhonoraren. Weitere Abklärungen bei der Bank, über die das Geld geflossen war, ergaben jedoch, dass der besagte Kunde nicht nur Berater, sondern eine Person in führender Stellung bei der Luftwaffe seines Herkunftslandes war. Die Bank liess ihren Kunden in dessen Wohnsitzland von einem Vertreter zu einigen Ungereimtheiten Stellung nehmen. Offenbar war der Kunde ob der Fragen des Bankvertreters dermassen erzürnt, dass er ihm mit der Verhaftung drohte, sollte die Bank das Geld – über CHF 10 Millionen – nicht unverzüglich auf sein Konto bei einer ausländischen Bank transferieren. Der Vertreter liess sich nicht beeindrucken, lehnte ab und konnte, obgleich erst auf Intervention seitens der Bank, schliesslich unversehrt die Rückreise antreten. Die falschen Angaben des Klienten bezüglich seiner Tätigkeit, sein suspektes Verhalten und nicht zuletzt der Umstand, dass er im Ausland ein Bankkonto eingerichtet hatte, auf das beträchtliche Summen aus einer Beratertätigkeit transferiert worden waren – musste die Bank vermuten lassen, dass das Geld aus Korruptionshandlungen stammt. MROS leitete die Meldung an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weiter.

### **Jahresbericht MROS 2007**

#### **Beschäftigungssektor: Treuhänder**

Eine Treuhandgesellschaft verwaltet für einen ausländischen Kunden ein Vermögen von nahezu CHF 7 Mio., die bei einer ausländischen Bank hinterlegt sind. Der im Ausland wohnhafte Kunde gab bei der Eröffnung der Konten an, dass seine Tätigkeit im Anlegen von Darlehen bestehe, insbesondere von Staatsdarlehen seines Niederlassungslandes. Er besass beim besagten Bankinstitut mehrere Konten auf Namen von Firmen, denen er vorstand, sowie einige Privatkonten. Den Eröffnungsdokumenten war zu entnehmen, dass der Kunde für die Anlage von rund CHF 200 Mio. Staatsgeldern Kommissionen

in der Höhe von rund CHF 10 Mio. erhalten sollte. Nach Erhalt dieser Kommissionen wurde das Geld erst auf die Firmenkonten, dann auf die Privatkonten überwiesen. Von dort aus wurden Vergütungen an Geschäftspartner ausbezahlt, welche ebenfalls Konten beim selben Bankinstitut unterhielten. Die Recherchen des «Compliance Service» des Finanzintermediärs und die Deklarationen des Kunden liessen darauf schliessen, dass die Transfers Diensten der Geschäftspartner entsprachen und deshalb nicht illegal waren. Der Treuhänder beauftragte trotzdem einen Mandatar, welcher die Aktivitäten des Kunden in dessen Aufenthaltsland überprüfen sollte. Die Untersuchung ergab, dass der Kunde öffentliche Beamte bestochen hat, damit diese die Darlehen bei diversen Pensionskassen anlegten, für die sie verantwortlich waren. Der Kunde hatte sich, indem er Darlehen unter missbräuchlichen Bedingungen anlegte, Kommissionen über dem üblichen Ansatz verschafft. Dieses Unternehmen wurde dadurch vereinfacht, dass die Pensionskassen des betreffenden Landes lediglich Kredite von nationalen Schuldern aufnehmen dürfen. Aufgrund dieser Umstände adressierte der Treuhänder unverzüglich eine Verdachtsmeldung an die MROS. Die weiteren Untersuchungen sowie die Auskünfte des FIU des betreffenden Landes konnten den Verdacht auf Beamtenbestechung als Vortat der Geldwäscherei bestätigen. Der Fall wurde an die Bundesanwaltschaft übermittelt, welche die Konten sperren liess und ein Verfahren eröffnete.

#### **Beschäftigungssektor: Versicherungen**

Eine Lebensversicherungs-Gesellschaft hat uns ihre Geschäftsbeziehung mit einem PEP gemeldet. Der Vertragspartner schloss im Jahr 2004 eine fondsgebundene Lebensversicherung für die Dauer von 14 Jahren ab, die Jahresprämie wurde auf rund USD 70'000 festgelegt. In den Jahren 2004 und 2005 wurde diese Prämie vertragsgemäss bezahlt. Die Prämie für das Jahr 2006 wurde jedoch nicht beglichen und die Police wurde von den Prämien freigestellt. Der Wert der Versicherung belief sich per Meldedatum auf den jeweiligen Wert der Fondsanteile, mindestens aber auf USD 165'000. Da es sich bei der

versicherten Person um einen PEP handelt, wurde die Geschäftsbeziehung von der Lebensversicherungs-Gesellschaft regelmässig überprüft. Die letzten Abklärungen haben ergeben, dass der Versicherungsnehmer wahrscheinlich in Korruptionshandlungen in seinem Heimatland involviert und Gegenstand von Ermittlungen in Europa wegen Verdachts der Geldwäscherei sein könnte. Daher konnte nicht ausgeschlossen werden, dass die bei der Lebensversicherungs-Gesellschaft deponierten Vermögenswerte aus einem Verbrechen stammen könnten. Die Recherchen der MROS haben ergeben, dass ein europäisches Land im Zusammenhang mit Ermittlungen gegen den Versicherungsnehmer wegen Veruntreuung und Geldwäscherei mit den Schweizer Behörden Kontakt aufgenommen hatte. Den Schweizer Behörden wurde mitgeteilt, dass der Versicherungsnehmer von einem Konto in seinem Heimatland Vermögenswerte auf Schweizer Konti transferiert hatte. Bei den Begünstigten handelte es sich um zwei Gesellschaften, die dem Versicherungsnehmer gehörten. Gesamthaft wurden über USD 500'000 verschoben. Dabei handelte es sich wahrscheinlich um Vermögenswerte, welche der Versicherungsnehmer in seinem Heimatland veruntreut und über Schweizer Konti gewaschen hat. Die ermittelnden ausländischen Behörden haben im Rahmen ihres Strafverfahrens bereits ein Rechtshilfeersuchen an die Schweiz gestellt. Da es sich beim Versicherungsnehmer und einen ausländischen PEP handelte, hat die MROS die Meldung zur weiteren Bearbeitung an die Schweizerische Bundesanwaltschaft weitergeleitet, die nur wenige Tage später ein Strafverfahren gegen den Versicherungsnehmer wegen Verdachts der Geldwäscherei eröffnet hat. Das Verfahren ist noch pendent.

#### **Beschäftigungssektor: Banken**

Eine Bank unterhält seit mehreren Jahren ein Geschäftsverhältnis mit einer ausländischen Firma, die Consulting betreibt. Zwei Jahre zuvor hatte einer der drei wirtschaftlichen Berechtigten den Firmennamen des Unternehmens geändert und angegeben, dass er nunmehr der einzige wirtschaftlich Berechtigte sei. Vor kurzem meldeten mehrere Medien, dass gegen zwei



europäische Minister sowie gegen zwei externe Berater einer renommierten Bank, darunter der Begünstigte des genannten Unternehmens, eine Untersuchungshaft ausgesprochen wurde. Als Vorsteher eines Netzwerks aus Funktionären und Beratern habe letzterer vertrauliche Wirtschaftsinformationen an ausländische, multinationale Unternehmen weitergeleitet, die an der Privatisierung von Staatsunternehmungen des betreffenden Landes interessiert waren. Eine entsprechende Meldung wurde der MROS erstattet. Die nachträgliche Überprüfung der Konten der Gesellschaft förderte Überweisungen aus dem Ausland zutage, welche innerhalb des mit den oben genannten Tatsachen korrespondierenden Zeitraums getätigt wurden. Die Beträge repräsentierten Honorare im Zusammenhang mit Privatisierungen von Staatsunternehmen und beliefen sich auf insgesamt 7 Mio. USD. Aufgrund ihrer Analysen konnte die MROS nicht ausschliessen, dass das Konto der Firma durch ihren wirtschaftlich Berechtigten zur Wäscherei von Geldern benutzt worden ist, welche aus illegalen Aktivitäten stammten und die Interessen und die Sicherheit des betreffenden Landes verletzen. Obwohl die Artikel in der schweizerischen und internationalen Presse ausschliesslich von Wirtschaftsspionage sprachen, liess die Implikation von öffentlichen Funktionären Beamtenbestechung als Vortat der Geldwäscherei vermuten. Die MROS entschied sich, den Fall an die Bundesanwaltschaft, zuständige Behörde nach Art. 340bis StGB, weiterzuleiten. Letztere hat ein Verfahren wegen Geldwäscherei eröffnet.

#### **Beschäftigungssektor: Banken**

Aufgrund einer Mitteilung in der internationalen Presse wurde der Finanzintermediär auf eine allerdings saldierte Kundenbeziehung im Namen einer Offshore-Gesellschaft aufmerksam. Das betreffende Konto war durch die Übernahme eines anderen Finanzintermediärs ins Finanzinstitut eingeflossen. Im Zeitungsartikel wurde erwähnt, dass die wirtschaftlich Berechtigten dieser Offshore-Gesellschaft, ein Ehepaar aus dem Nahen Osten, in Südamerika in diverse Delikte (Bestechung, Betrug) involviert waren und im Jahre 2006 zu einer langjährigen Haftstrafe verurteilt

wurden. Weitere Abklärungen des Finanzintermediärs betreffend Kontotransaktionen ergaben, dass in der Vergangenheit eine Vergütung dieser Offshore-Gesellschaft auf das Konto einer anderen Offshore-Gesellschaft beim aufgrund des Zusammenschlusses der beiden Finanzinstitute nunmehr gleichen Finanzintermediärs geflossen ist. Der Abgleich der Unterlagen der beiden Offshore-Gesellschaften ergab ein erstaunliches Resultat. Zwar waren die Gesellschaften in unterschiedlichen karibischen Ländern gegründet worden, beim Abgleich der wirtschaftlich Berechtigten fiel den Verantwortlichen jedoch auf, dass sich trotz unterschiedlicher Namen und Nationalitäten die Personen auf den Identifikationsdokumenten sehr ähnlich waren resp. übereinstimmten. Nur dank dem Zusammenschluss der beiden Finanzinstitute war dieser Umstand bemerkt worden. Es stellte sich fortan heraus, dass sich die beiden in Südamerika verurteilten Personen kurz vor Ihrer Inhaftierung mittels südamerikanischen Pässen eine neue Identität geschaffen hatten und ihre vermutlich durch die Straftaten erlangten Vermögenswerte im mehrstelligen Millionenbereich in der Schweiz zu verstecken versuchten. Wie das Ehepaar an die südamerikanischen Pässe kam und in wieweit die durch die Strafverfolgungsbehörden gesperrten Vermögenswerte tatsächlich inkriminiert sind, klären zurzeit die Strafverfolgungsbehörden ab.

#### **Jahresbericht MROS 2008**

##### **Beschäftigungssektor:**

##### **Banken – Anwälte und Notare**

Nachdem auf das Konto einer Notariatskanzlei eine Geldsumme in zweistelliger Millionenhöhe gutgeschrieben worden war, erstattete die kontoführende Bank eine Verdachtsmeldung nach Artikel 9 GwG. Angesichts der ungewöhnlich hohen Summe erkundigte sich die Bank bei ihrem Kunden über den Hintergrund der Zahlung. Nach Aussage des Notars stammte das Geld von einer hochrangigen Regierungsangehörigen oder einem Präsidenten eines afrikanischen Staates. Das Geld in Form einer Schenkung sei für dessen in der Schweiz lebende Kinder bestimmt. Über eine noch zu gründende Aktiengesellschaft

werde mit dem Geld eine Liegenschaft erworben. Verschiedene Umstände veranlassten die Bank, ihren Verdacht zu melden: Erstens stammte das Geld von einer hochstehenden Person des öffentlich-politischen Interesses. Zweitens wird die Korruption in dem in Frage stehenden afrikanischen Staat als sehr hoch eingestuft und drittens veröffentlichte die Eidgenössische Bankenkommision hinsichtlich dieses Staates unlängst eine Warnung. Die Abklärungen der MROS ergaben, dass der extrem hoch angesetzte Kaufpreis für die Liegenschaft in keinem Verhältnis zu den Preisen für vergleichbare Objekte stand. Aus öffentlichen Quellen erfuhr die MROS ausserdem, dass ein Drittstaat gegen den Regierungsangehörigen und dessen Familienmitglieder wegen Verdachts auf Korruption und Geldwäscherei ermittelte. Aufgrund dieser Fakten leitete die MROS den Fall an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weiter. Nachdem die zuständige Strafverfolgungsbehörde an die Behörden des Staates, in dem der Regierungsangehörige seinen Wohnsitz hat, ein Rechtshilfeersuchen in Strafsachen stellen wollte, erliess das Bundesamt für Justiz den Entscheid, dass dem Ersuchen nicht entsprochen werden kann, weil die in Frage stehende Person nach internationalem Recht vollkommene Immunität genieisse. Der Fall wurde zu den Akten gelegt.

### **Jahresbericht MROS 2010**

#### **Beschäftigungssektor: Banken**

Einem Finanzintermediär fiel das Konto einer im Nahen Osten domizilierten Gesellschaft auf, dem innerhalb sehr kurzer Zeit zwei Überweisungen in der Höhe eines zweistelligen USD-Millionenbetrages gutgeschrieben wurden. Gemäss Kontoeröffnungsunterlagen soll ein im Nahen Osten lebender Geschäftsmann mit asiatischen Wurzeln an den Vermögenswerten der Kontoinhaberin wirtschaftlich berechtigt sein. Auftraggeberin der verdächtigen Transfers war eine westafrikanische Regierung beziehungsweise eine von der Regierung kontrollierte Ölgesellschaft. Der Finanzintermediär verlangte darauf vom wirtschaftlich Berechtigten Unterlagen, die die Herkunft der Millionen belegen sollten.

Angeblich hatte der wirtschaftlich Berechtigte der Ölgesellschaft zwei Patrouillenboote im Wert von mehreren Millionen USD verkauft. Der Finanzintermediär begnügte sich jedoch nicht mit dieser Antwort, da der Gesamtpreis der Boote nur knapp zwei Drittel des Betrages ausmachte, der auf das Konto überwiesen wurde. Der wirtschaftlich Berechtigte begründete die Differenz in der Höhe eines zweistelligen USD-Millionenbetrages damit, dass es sich dabei um von der westafrikanischen Regierung erhobene Importtaxen und Vermittlungsprovisionen handle. Weiter erklärte der wirtschaftlich Berechtigte dem Kundenberater, dass seine Firma die Boote nicht selbst produziert habe. So habe er in den Räumlichkeiten der westafrikanischen Ölgesellschaft zufällig einen Geschäftspartner angetroffen, der ihm die zwei Patrouillenschiffe angeboten habe. Angeblich wurden diese Boote ursprünglich für ein anderes afrikanisches Land hergestellt, würden aber nun nicht mehr benötigt. Die Boote seien dann den Bedürfnissen der Ölgesellschaft angepasst und dieser verkauft worden. Der Finanzintermediär zweifelte an der Richtigkeit dieser Angaben. Insbesondere die übertriebene Vermittlungsprovision, die hohen Importtaxen der westafrikanischen Regierung für Waren, die für die Regierung selbst bestimmt waren, das angeblich zufällige Treffen zwischen dem wirtschaftlich Berechtigten und seinem Geschäftspartner sowie die ebenso zufällige Existenz der beiden Patrouillenboote erschienen äusserst fragwürdig. Der Finanzintermediär vermutet, dass es sich möglicherweise um einen Fall von ungetreuer Amtsführung i.S. von Art. 314 StGB handeln könnte. Recherchen der Meldestelle haben ergeben, dass die Person, die den Kaufvertrag für die afrikanische Ölgesellschaft unterzeichnet hatte, bereits in einen internationalen Korruptionsfall verwickelt war. Sie wurde der passiven Bestechung verdächtigt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es sich bei diesem Bootskauf ausser der vom Finanzintermediär vermuteten ungetreuen Amtsführung auch um einen Fall von Korruption handeln könnte. Möglicherweise wurde die Differenz zwischen dem Kaufpreises der Patrouillenboote und dem überwiesenen Betrag zwischen dem wirtschaft-

lich Berechtigten und dem Repräsentanten der Ölgesellschaft aufgeteilt, wodurch der westafrikanische Staat geschädigt werden sollte.

#### **Beschäftigungssektor: Banken**

Ein Finanzintermediär erstattete eine Meldung über ein Bankkonto eines seiner Klienten. Es bestand der Verdacht, dieses Konto würde hauptsächlich dazu verwendet, um ausländische Beamte zu bestechen. Der Verdacht des Finanzintermediäres gründete auf der Identität einiger der Personen, denen von diesem Konto Geld überwiesen worden war, der Höhe der transferierten Summen und auf dem Umstand, dass der Klient hinsichtlich der Transaktionen keine plausiblen Erklärungen machte. Beträchtliche der auf das Konto transferierten Summen stammten von Unternehmen, die in Afrika mit Zement handelten und Seefracht beförderten. Die Zahl und die Höhe der Kontentransaktionen und der Umstand, dass der Klient noch ein Konto für Geschäfte mit einem weiteren Unternehmen einrichten wollte, veranlasste den Finanzintermediär zu Nachforschungen über den Hintergrund der Transaktionen und die Geschäftstätigkeit dieses Klienten. Nach Aussage des Klienten würden über das Konto Gehaltszahlungen und Nebenkostenzahlungen an leitende Angestellte einer Firma abgewickelt, die hauptsächlich Zement produziert und in Afrika Seefracht transportiert. Angeblich würden andere Unternehmen das Geld für diese Tätigkeit zur Verfügung stellen. Aus Gründen der Diskretion würden die Gehaltszahlungen durch den Klienten transferiert. Ausserdem würden über dieses Konto auch Zahlungen abgewickelt, die für Frachtgebühren und den Transport von Beton anfielen. Dem Finanzintermediäre war indessen aufgefallen, dass eine Reihe von Geldüberweisungen an politisch exponierte oder anderweitig einflussreiche Personen in Afrika gemacht worden waren. Darunter befanden sich auch Personen, die in den jeweiligen Ländern wegen Bestechungsvorfällen polizeilich gesucht wurden. Die Analyse des Kontos und der Transaktionen ergab mehrere Hinweise auf mögliche Geldwäscherei: Die über das Konto getätigten Transaktionen hatten nichts mit dem anlässlich der Kontoer-

öffnung angegebenen Zweck zu tun. Auch standen die Umsatzzahlen in keinem Verhältnis zu den Seefracht- und Transportgeschäften, wofür das Konto angeblich eingerichtet worden war. Hinzu kommt, dass der Klient dieses Konto ursprünglich bei einem anderen Finanzintermediär hatte, es dort jedoch wegen angeblicher Unsicherheit und Zweifel hinsichtlich jenes Intermediärs zum anderen Finanzintermediär verlegte. In Wahrheit aber hatte der Klient beim anderen Finanzintermediär weiterhin ein Konto geführt. So stimmte auch etwas nicht mit der Behauptung, dass um der Diskretion willen der Klient, und nicht der Arbeitgeber, die Gehaltszahlungen leisteten. Des Weiteren wurden vom Konto ohne ersichtlichen Grund Geldsummen an Unternehmen und Personen, unter anderem in politisch exponierten Stellungen, überwiesen. Ein weiterer Grund, der den Verdacht des Finanzintermediärs erregte, war, dass der Klient viele Transaktionen tätigte, es ihm aber an der üblichen Professionalität und Geschäftsgewandtheit mangelte: Es gab kaum Dokumente wie Unterlagen zu Gehaltslisten oder Anstellungsverträgen. Die Geschäftstransaktionen hatten nichts zu tun mit dem im Handelsregister vermerkten Geschäftszweck, und die getätigten Geschäfte widerspiegelten sich in keiner Weise in den Finanzausweisen des Unternehmens. Ausserdem erhielt der Klient jeweils eine Kommission auf den Betrag jeder einzelnen eingehenden Überweisung, ohne dass eine Verbindung zu einer tatsächlich erbrachten Leistung ersichtlich gewesen wäre. Und selbst die vom Klienten als Beleg für seine Behauptungen beigebrachten Unterlagen vermochten diese nicht zu untermauern. Die Angelegenheit wurde wegen Verdacht auf Korruption der zuständigen Strafverfolgungsbehörde unterbreitet.

#### **Jahresbericht MROS 2011**

##### **Beschäftigungssektor: Banken**

Ein Finanzintermediär erfuhr aus der ausländischen Presse, dass Kunden, deren Konten er führte, angeblich in einen Korruptionsfall verwickelt waren, bei dem südamerikanische Beamte Geldzahlungen erhalten hatten. Des Weiteren waren diese Kunden auch mit Geldwäscherei

auf internationaler Ebene in Zusammenhang gebracht worden. Diese Kunden sollen von einem ausländischen Unternehmen, das elektrische Anlagen herstellt, Vermittlungsgebühren bezogen und südamerikanische Beamte bestochen haben, damit diese dem ausländischen Unternehmen zu Vertragsabschlüssen mit einem staatlichen Elektrizitätswerk verhelfen. Ein Offshore-Unternehmen, das anscheinend ebenfalls in die Korruptions- und Geldwäscheaffäre verwickelt war, hatte beim Finanzintermediär ein Konto eröffnet. Der Finanzintermediär hatte den Verdacht, dass ein Zusammenhang besteht zwischen diesem Konto und dem Korruptionsfall in Südamerika. Die Analyse der über dieses Konto geführten Transaktionen zeigte denn auch verdächtige Gutschriften von Unternehmen aus der Elektrizitätsindustrie. In der Absicht festzustellen, ob vom Konto des Kunden Geld zu Gunsten von Beamten überwiesen worden war, prüfte der Finanzintermediär das Konto auf hohe Abgänge hin und auf Überweisungen nach Südamerika. Die Abklärungen ergaben eine Reihe suspekter Transaktionen, hauptsächlich zu Gunsten von Unternehmen, die mit Luxus Schiffen und andere, die mit Luxusfahrzeugen oder auch mit Immobilien im Hochpreissegment handeln. Einige dieser Unternehmen wurden auch im Presseartikel genannt, welcher den Finanzintermediär veranlasst hatte, Nachforschungen anzustellen. Der Finanzintermediär ersuchte seine Kunden um Klärung. Daraufhin erhielt er ein von den Kontobevollmächtigten unterzeichnetes Schreiben, in dem er angewiesen wurde, die Konten zu schliessen und diverse Telefonanrufe, in denen die Handlungsbevollmächtigte dasselbe verlangte. Die Angelegenheit wurde wegen Verdacht auf Geldwäscherei und Bestehen einer kriminellen Organisation den Strafverfolgungsbehörden übertragen.

#### **Beschäftigungssektor: Banken**

Ein Unternehmen richtete vor Jahren bei einer Bank ein Konto ein. Gleichzeitig mietete sie ein Schliessfach bei der Bank. In den folgenden Jahren wies dieses Konto unverändert einen Minussaldo auf. Nachdem der Kontoinhaber in den fünf Jahren nach der Kontoeröffnung nichts

von sich hatte hören lassen und der Minussaldo nie ausgeglichen worden war, beschloss die Bank 2006, das Schliessfach zu öffnen. Darin fand sich eine beträchtliche Summe Geld in einer Währung, die nicht länger in Umlauf war, die aber in Geld einer gültigen Währung eingetauscht werden konnte. Im Jahr 2011 erschien ein am Konto wirtschaftlich Berechtigter in der Bank und verlangte Zutritt zum Schliessfach. Entsprechend der Bankvorschriften galt es, weitere Erkundigungen über den wirtschaftlich Berechtigten einzuholen, was einige Zeit in Anspruch nahm. Der wirtschaftlich Berechtigte wurde deshalb gebeten, später wiederzukommen. Die Abklärungen der Bank zeigten, dass im Heimatstaat gegen diese Person umfangreiche Ermittlungen wegen Betrug, Bestechung und weiteren schwerwiegenden Straftaten eingeleitet worden waren. In der Angelegenheit wurde auch gegen Beamte und Politiker ermittelt. Die Tätigkeit dieses wirtschaftlich Berechtigten und dessen Beziehung zum gesetzlichen Vertreter des Unternehmens, auf das Konto und Schliessfach lauteten, liessen die Vermutung nahe, dass das Geld – es war bereits vor mehr als zehn Jahren im Schliessfach hinterlegt worden – zweifelhafter Herkunft war. Die Bank meldete ihren Verdacht der MROS. Die von MROS angestellten Nachforschungen zeigten indessen eindeutig, dass kein Zusammenhang bestand zwischen dem Geld im Schliessfach und den gegen den wirtschaftlich Berechtigten in dessen Heimatstaat geführten Ermittlungen. Zwar war bereits in den neunziger Jahren gegen diese Person ermittelt worden, doch musste das Verfahren später wegen Verjährung eingestellt werden. Selbst wenn die in Frage stehenden Gelder kriminellen Ursprungs gewesen sein sollten, war die Angelegenheit verjährt, weshalb auch MROS die Angelegenheit zu den Akten legte.

#### **Jahresbericht MROS 2012**

##### **Beschäftigungssektor: Banken**

Eine Bank meldete der MROS ihre Geschäftsbeziehung mit einer Offshore-Gesellschaft, an deren Vermögenswerten ein südasiatisches Ehepaar wirtschaftlich berechtigt war. Das Ehepaar gab an, die Eingänge seien Provisionen aus

Warenermingsgeschäften, die sie für ihre Kunden abgeschlossen hätten. Interne Abklärungen der Bank ergaben, dass der Ehemann vor ein paar Jahren in seinem Heimatland längere Zeit als stellvertretender Geschäftsführer der staatlichen Dachorganisation zahlreicher landwirtschaftlicher Korporationen tätig gewesen war. Diese Dachorganisation bezweckt u.a. die Förderung der einheimischen Landwirtschaft und vergibt zu diesem Zweck hohe Kredite an Korporationsmitglieder. Gemäss verschiedenen Medienberichten soll der Ehemann einige Monate zuvor verhaftet worden sein. Ihm wurde vorgeworfen, er habe seine Stellung als stellvertretender Geschäftsführer missbraucht, um ungesicherte Kredite an Privatunternehmen zu gewähren, welche die Anforderungen für das Förderprogramm der Dachorganisation nicht erfüllt hätten. Als Gegenleistung für diese Kredite habe er von den Begünstigten Bestechungsgeldern entgegengenommen. Im Zusammenhang mit der Kreditvergabe seien auch Antragsdokumente und Unterschrift des Geschäftsführers der Dachorganisation gefälscht worden. Ausserdem wurde dem Ehemann vorgeworfen, er habe sich unrechtmässig bereichert, indem er sich Teilrückzahlungen der von ihm gewährten Kredite privat vergüten liess. Die Verhaftung basierte daher auf dem Verdacht der passiven Bestechung, Veruntreuung, ungetreuen Geschäftsbesorgung und der Geldwäscherei. Abgesehen von zahlreichen Zeitungsartikeln im Medienarchiv generierten die Abklärungen der MROS keine weiteren Hinweise. Weder die Offshore-Gesellschaft noch die wirtschaftlich Berechtigten waren in den Polizeidatenbanken verzeichnet. Um jedoch mehr über die Hintergründe der Verhaftung des Ehemannes zu erfahren und herauszufinden, welche geldwäschereirelevanten Vortaten ihm konkret vorgeworfen wurden, setzte sich die MROS mit ihrer Gegenstelle im Heimatland des Verdächtigten in Verbindung. Die Antwort der FIU bestätigte die Verdachtselemente gegen den wirtschaftlich Berechtigten. Zusätzlich erhielt die MROS nützliche Informationen über die ermittelnden Behörden und den zuständigen Staatsanwalt, die den Schweizer Strafverfolgungsbehörden die Kontaktaufnahme erleichtern konnten. Da es sich bei

den begangenen Delikten um Verbrechen im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches handelte, bestand durchaus die Möglichkeit, dass die gemeldeten Vermögenswerte inkriminiert waren (Bestechungsgelder und/oder veruntreute Kreditrückzahlungen). Als stellvertretender Geschäftsführer einer ausländischen staatlichen Institution wurde der Verdächtige als politisch exponierte Person eingestuft. Nach der Prüfung der Akten hat die zuständige Staatsanwaltschaft eine Strafuntersuchung wegen Verdachts der Geldwäscherei eröffnet.

### **Beschäftigungssektor: Banken**

Der Meldestelle wurden mehrere Konten südamerikanischer Kunden gemeldet, die im Verdacht standen, Korruptionszahlungen entgegengenommen zu haben. Die Konten lauteten teils auf natürliche Personen, teils auf Offshore-Firmen, deren wirtschaftlich Berechtigte die besagten südamerikanischen Kunden waren. Die Kunden besaßen ferner eine Firma, die in Südamerika im Energiesektor tätig war und an die die Regierung in einem bestimmten Zeitraum mit einer einzigen Ausnahme sämtliche Aufträge vergeben hatte. Da es sich um eine sehr junge Firma handelte, welche wenig Erfahrung im Energiesektor besass, und die Aufträge nicht im vorgegebenen Zeitrahmen erledigt wurden, forderten Stimmen im Parlament des südamerikanischen Landes eine Untersuchung der Vergabebedingungen der Verträge. Der Finanzintermediär stiess auf etliche publizierte Artikel, die seine Kunden in Zusammenhang mit Korruption brachten. Aufgrund der Kontoanalyse konnte der Finanzintermediär nicht ausschliessen, dass die bei ihm deponierten Vermögenswerte zumindest teilweise damit im Zusammenhang stehen könnten. Weitere Abklärungen der Meldestelle ergaben, dass sie einige Monate zuvor eine Verdachtsmeldung eines anderen Finanzintermediärs erhalten hatte, wonach der fragliche Kunde, eine politisch exponierte Person (PEP), die gleiche Nationalität aufwies, wie die vorerwähnten Kunden. Der damals gemeldete PEP war bei einer staatlichen Firma im Energiesektor tätig und hatte dort eine leitende Funktion inne. Bei der Verdachtsmeldung zu diesem PEP stand eben-

falls der Verdacht auf Korruption im Vordergrund, unter anderem im Zusammenhang mit der Vergabe von Aufträgen an die Firma der der aktuellen Verdachtsmeldung zugrundeliegenden Beziehungen mit südamerikanischen Kunden. Ausserdem soll der Sohn des PEP bei dieser Firma gearbeitet haben. Die zuständige Staatsanwaltschaft hatte in diesem früheren Fall bereits ein Strafverfahren eröffnet. Aufgrund der publizierten Artikel, wonach private Beziehungen bestanden zwischen den Kunden des Finanzintermediärs und dem PEP, gegen welchen schon ein Strafverfahren eröffnet worden war, und des Umstands, dass bei einigen Konten die Vermögenseingänge gemäss Presseartikeln im selben Zeitraum erfolgten wie die Vertragsvergabe an die Firma, bestand für die Meldestelle der Verdacht, dass die betroffenen Vermögenswerte zumindest teilweise aus Verbrechen wie Korruption stammen könnten. Sie leitete die Verdachtsmeldung deshalb an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weiter. Es wurde eine Strafuntersuchung wegen Verdachts auf Bestechung und Geldwäscherei eröffnet.

#### **Beschäftigungssektor: Banken**

Im Rahmen der Transaktionsüberwachung bemerkte die meldende Bank mehrere grössere Zahlungseingänge aus Afrika auf dem Konto einer Offshore-Gesellschaft. Ihre weiteren Abklärungen ergaben, dass die Transaktionen nicht in Übereinstimmung mit dem bei Kontoeröffnung angegebenen Zweck standen. Damals hatte der ausländische Kunde angegeben, dass auf dem Konto Erlöse aus dem Verkauf von Schutzwesten eingehen würden. Demgegenüber schienen die Zahlungen eher auf den Verkauf von Panzern und sonstigen grosskalibrigen Waffen zu stammen. Bei der Prüfung der vom Kunden eingereichten Dokumente erwuchs der Bank grosse Zweifel betreffend deren Echtheit und Gültigkeit. Insbesondere verdächtig erschienen undatierte, mit dem Verteidigungsministerium eines afrikanischen Landes geschlossenen Verträge sowie weitere Akten. Die Bank konnte nicht ausschliessen, dass die Verträge gefälscht waren, und ging aufgrund der Nähe des Kunden zu afrikanischen Regierungsstellen auch von Korruptionshandlungen aus. Es wurde deshalb entschieden, die

Geschäftsbeziehung der MROS zu melden. Die umfangreichen Abklärungen der Meldestelle im In- und Ausland sowie die Analyse der durch die Bank eingereichten Unterlagen liessen den Schluss zu, dass der wirtschaftlich Berechtigte der gemeldeten Kundenbeziehung in umfangreiche Waffenlieferungen nach Afrika involviert war. Was der Meldestelle jedoch speziell ins Auge fiel, war die Tatsache, dass zwischen Ankaufspreis der Occasionswaffen und dem Verkaufspreis an das afrikanische Land eine enorme Diskrepanz bestand, die mit einer normalen Marge nichts mehr gemein hatte. Aus Sicht der Meldestelle standen zwei mögliche Thesen im Vordergrund. Entweder bezahlte der afrikanische Staat weit mehr für die Waffen, als sie wirklich wert waren (sogenannte Überfakturierung), was den Verdacht aufkommen liess, dass ein Regierungsmitglied an den Waffengeschäften mitverdiente (möglicher Tatbestand: Korruption). Oder aber war es nicht auszuschliessen, dass die verkaufende Firma zu tiefe Rechnungen ausstellte (sogenannte Unterfakturierung). Bei dieser Theorie bestand u.a. die Möglichkeit, dass ein Handlungsbevollmächtigter der Verkaufsfirma diesen einen finanziellen Schaden zufügte (möglicher Tatbestand: ungetreue Geschäftsbesorgung). Mit den Mitteln, die der Meldestelle zur Verfügung stehen, konnten nicht alle offenen Fragen geklärt werden, weshalb entschieden wurde, die Meldung der Staatsanwaltschaft zur weiteren Bearbeitung zu überlassen. Die Meldestelle liess jedoch parallel dazu durch die ausländischen Partnerstellen überprüfen, ob die involvierten Personen bereits in ähnlicher Weise aktenkundig waren, und lieferte die dadurch erhaltenen Informationen über Ungereimtheiten bei der Rechnungsstellung an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weiter.

#### **Jahresbericht MROS 2013**

##### **Beschäftigungssektor: Banken**

Ein Finanzintermediär erstattete Meldung aufgrund einer Zahlung, die nicht mit der angegebenen Geschäftstätigkeit eines Kunden belegt werden konnte. Der Kunde war eine Unternehmung, die eine europäische Firma in Südamerika vertrat

und angab, für diese Dienstleistung Kommissionen zu erhalten. Endabnehmer der Produkte der europäischen Firma war eine Tochtergesellschaft einer südamerikanischen staatlichen Unternehmung. Im Sommer 2012 gingen diverse Zahlungen der europäischen Unternehmung ein. Von diesen Eingängen wurden zwei an eine Offshore-Sitzgesellschaft getätigt. Als sich der Finanzintermediär bei seinem Kunden über die Beziehung zum Begünstigten erkundigte, erfuhr er, dass die Offshore-Unternehmung angeblich ebenfalls für die südamerikanische staatliche Unternehmung Dienstleistungen im Lobbying-Bereich erbracht haben sollte. Die Transaktionen konnten jedoch weder weiter belegt, noch plausibel begründet werden. Durch eine Anfrage bei einer ausländischen Partnerbehörde konnte in Erfahrung gebracht werden, dass es sich bei der Offshore-Unternehmung um eine Sitzgesellschaft handelte. Weiter konnte diese den wirtschaftlich Berechtigten sowie die Person benennen, die als Direktor der Unternehmung amtierte. Der Direktor war der MROS aufgrund einer früheren Meldung bereits bekannt, die ihn mit Korruption und Geldwäscherei in Verbindung gebracht hatte. Die fraglichen Vermögenswerte sollten damals ebenfalls über verschiedene Offshore-Gesellschaften gewaschen worden sein. Zudem war die Person bereits Gegenstand von verschiedenen strafrechtlichen Untersuchungen im In- und Ausland, die jedoch Mangels an Beweisen nicht weiterverfolgt worden waren. Weiter wurden verschiedene Medienberichte gefunden, die der Person unterstellten, in der Vergangenheit verschiedene Offshore-Konstrukte und Kontobeziehungen zur Verschleierung der Herkunft der Gelder im Zusammenhang mit Korruption und Geldwäscherei aufgebaut zu haben. Da die getätigten Transaktionen zu Gunsten der Offshore-Unternehmung vom Kunden nicht plausibel erklärt werden konnten und eine angeblich in diverse weitere unlautere Geschäfte involvierte Person mit der Meldung in Verbindung gebracht werden konnte, wurde die Meldung an die Schweizer Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet.

## Jahresbericht MROS 2014

### **Beschäftigungssektor: Treuhänder**

Ein Finanzintermediär nahm mit einem CEO eines in Staatsbesitz befindlichen Unternehmens eine Geschäftsbeziehung auf. Der CEO, ein ausländischer Staatsangehöriger, war im Rahmen der Wirtschaftsförderung und der Raumplanung einer Gemeinde im Ausland für die Umsetzung öffentlicher Aufgaben zuständig. Es ging um die Schaffung und treuhänderische Verwaltung von zwei Domizilgesellschaften. Über diese Gesellschaften sollte eine im Ausland gelegene Immobilie verwaltet werden. Eine dieser Gesellschaften wurde mit erheblichen Beträgen gespeist. Der Auftraggeber der Überweisungen war ein afrikanischer Geschäftsmann. Der Finanzintermediär war nicht in der Lage, über den Zweck der Geldüberweisungen Auskunft zu geben. Zu Beginn der Geschäftsbeziehung gab der Kunde des Finanzintermediärs an, er sei ein im Bereich der Immobilienentwicklung tätiger Privatunternehmer und als solcher wirtschaftlich Berechtigter an den beiden Domizilgesellschaften. Nachdem der Finanzintermediär auf eine Reihe von Medienberichten gestossen war, begann er an den Ausführungen seines Kunden hinsichtlich der wirtschaftlichen Berechtigung und der angeblichen Besitzverhältnisse an der Immobilie im Ausland zu zweifeln. In den Berichten wurde nicht der CEO als Besitzer der Immobilie, sondern der Bürgermeister der Gemeinde genannt, der auch Parlamentsabgeordneter war. Aufgrund weiterer Medienberichte verstärkten sich die Zweifel des Finanzintermediärs: Zu Beginn der Geschäftsverbindung stellte der CEO Geldmittel in Aussicht, die aus einer Provision aus einer Immobilientransaktion herrührten. Angeblich stamme das Geld von einer politisch exponierten Person (PEP), einem reichen Geschäftsmann aus dem Mittleren Osten. Geld floss indessen keines. Aus offenen Quellen war zu erfahren, dass es sich um einen bedeutenden Investor eines grossen Bauprojekts in jener Gemeinde handelte, in der der Parlamentsabgeordnete als Bürgermeister amtierte. Die ungewöhnlichen Finanztransaktionen und angesichts des Umstandes, dass der CEO und dieser Bürgermeister irgendwie mitein-

ander zu tun hatten, liessen den Finanzintermediär vermuten, dass der CEO als Strohhalm des Bürgermeisters fungierte. Der Finanzintermediär beschloss deshalb, gestützt auf Artikel 305ter Absatz 2 StGB von seinem Melderecht Gebrauch zu machen. Die MROS analysierte die Informationen und leitete die Verdachtsmeldung an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weiter, mit dem Hinweis, über das Konto des Finanzintermediärs könnte Bestechungsgeld transferiert worden sein.

### **Jahresbericht MROS 2015**

#### **Beschäftigungssektor: Banken**

Gemeldet wurden der MROS zwei Geschäftsbeziehungen bei einem Schweizer Finanzintermediär. Die Beziehungen lauteten einerseits auf einen Trust A und einen Trust B. Die Bank arbeitete mit einem externen Vermögensverwalter in einem dritten Land Y zusammen. Der Vermögensverwalter verwaltete als Trustee die Vermögen des Trust A. Endbegünstigte des Trusts A waren Verwandte des Settlors. Begünstigter des Trusts B war der Trust A und somit indirekt ebenfalls die Verwandtschaft des Settlors. Eine dem meldenden Finanzintermediär nahestehende Gesellschaft im Land Z agierte als Partner des Vermögensverwalters. Dabei hatten die Gesellschaft aus Land Z und der obengenannte Vermögensverwalter ein Abkommen unterzeichnet, das vorsah, dass beide als Partner zu 99% bei Trust A und zu 1% bei Trust B beteiligt waren. Die Partnerschaft erlaubte jederzeit die Übertragung aller Vermögenswerte von einer Gesellschaft in die andere und beabsichtigte die Anlage der Vermögenswerte der beiden Trusts A und B gemeinsam. Gegenüber Dritten traten der Vermögensverwalter und die nahestehende Gesellschaft gemeinsam als eine Einheit unter einem gemeinsamen neuen Namen auf. Die meldende Bank war aufgrund einer Editions- und Beschlagnahmeverfügung von Schweizer Strafverfolgungsbehörden auf die Geschäftsbeziehung aufmerksam geworden. Die Editionsverfügung betraf den Settlor des Trusts. Bei den vorgesehenen Abklärungen nach Art. 6 GwG stellte die Bank fest, dass noch weitere verdächtige Transaktionen getätigt worden

waren, welche nicht in der Editions- und Beschlagnahmeverfügung der Strafverfolgungsbehörden aufgeführt worden sind. Aufgrund dessen wurde der MROS eine Verdachtsmeldung erstattet. Basierend auf der Editions- und Beschlagnahmeverfügung musste die Bank davon ausgehen, dass vermutlich über mehrere Jahre inkriminierte Vermögenswerte als Einkommen deklariert und in der Schweiz deponiert worden waren. Es handelte sich um Gelder, welche mutmasslich aus Betrug, ungetreuer Geschäftsbesorgung und Bestechung stammten. Aufgrund der Tatsache, dass die Bank sämtliche notwendigen Formulare zur Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten resp. den Begünstigten vorliegend hatten, konnte die Bank die betroffenen Geschäftsbeziehungen schnell identifizieren. Kurze Zeit später wurden in der Presse Artikel veröffentlicht, welche verschiedene weitere Delikte wie illegale über Jahre dauernde Preisabsprachen und illegale Lizenzvergaben stattgefunden haben sollen und über weitere Offshore-Konstrukte ebenfalls schlussendlich zu Gunsten der Trusts A und B in die Schweiz transferiert worden sein könnten. Diese Presseartikel waren der Auslöser für drei weitere Verdachtsmeldungen, welche der MROS erstattet worden sind. Alle Meldungen wurden von der MROS an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet.

#### **Beschäftigungssektor: Banken**

Die meldende Bank unterhielt seit mehreren Jahren Geschäftsbeziehungen mit einer international tätigen Gruppe. Der Aufbau besagter Gruppe ist komplex. An der Spitze der Struktur steht eine Holding welche 100% der Gruppe hält und in einem Offshore-Finanzplatz domiziliert ist. Dieser gehören wiederum 100% einer Handelsgesellschaft. Alle drei Entitäten verfügen dabei über Anteile an zahlreichen weiteren, ihnen unterstehenden Sitzgesellschaften sowie operativ tätigen Gesellschaften. Vertragspartner der gemeldeten Geschäftsbeziehungen waren die Holding, die Gruppe sowie die Handelsgesellschaft. Deren wirtschaftlich berechnete Person ist X. Hauptzweck der Geschäftsbeziehungen gegenüber der Bank war die Finanzierung der Handelstätigkeiten in Zusammenhang mit Ölgeschäften



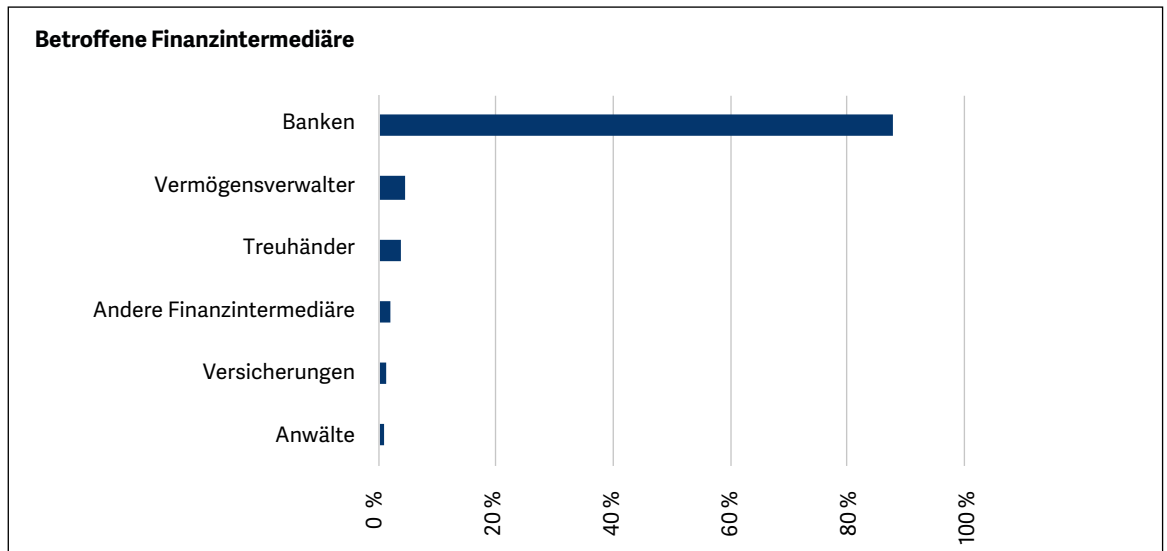
und die Unterstützung der diesbezüglichen Verfrachtungsaktivitäten. Die geschäftlichen Aktivitäten wurden drei Jahre nach Aufnahme der Geschäftsbeziehungen, als X verhaftet wurde, eingestellt und die gemeldeten Konten gesperrt. X wurde gemäss den von der Bank zur Verfügung stehenden Informationen wegen Bestechung, Terrorismus und Mord in seinem Heimatland zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Ein paar Jahre später hat die Bank von Presseberichten Kenntnis erlangt, in denen dargelegt wird, dass – obschon die strafrechtlichen Anschuldigungen in der Schweiz gegen X fallen gelassen wurde – die Staatsanwaltschaft einer Anfrage ihrer ausländischen Gegenstelle nachgekommen ist und insbesondere die Vermögenswerte rückgeführt hat. Die Bank sah sich veranlasst, diese Informationen zu verifizieren und konnte die Aussagen des Presseartikels bestätigen. Sie hat die Konten daraufhin einer vertieften Analyse unter-

zogen und hat rechtlich abklären lassen, ob eine aufsichtsrechtliche Verfehlung vorgelegen war, als vor einigen Jahren die Geschäftsbeziehungen gesperrt, aber der MROS nicht gemeldet worden waren. Unabhängig davon hat sich die Bank entschieden, der MROS die Sachlage zu melden. Die MROS hat alle involvierten juristischen und natürlichen Personen überprüft. Die von der Bank der MROS weitergegebenen Elemente konnten erhärtet werden. Des Weiteren hat die MROS diese Meldung mit drei weiteren Meldungen, die vor Jahren von drei weiteren Banken ergangen waren und der zuständigen Staatsanwaltschaft weitergeleitet worden waren, in Verbindung bringen können. Die neue Meldung wurde der zuständigen Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Da das Rechtshilfeverfahren bereits weit fortgeschritten war, hat die zuständige Staatsanwaltschaft einen Nichteintretensentscheid erlassen.

### 5.2. Strukturanalyse

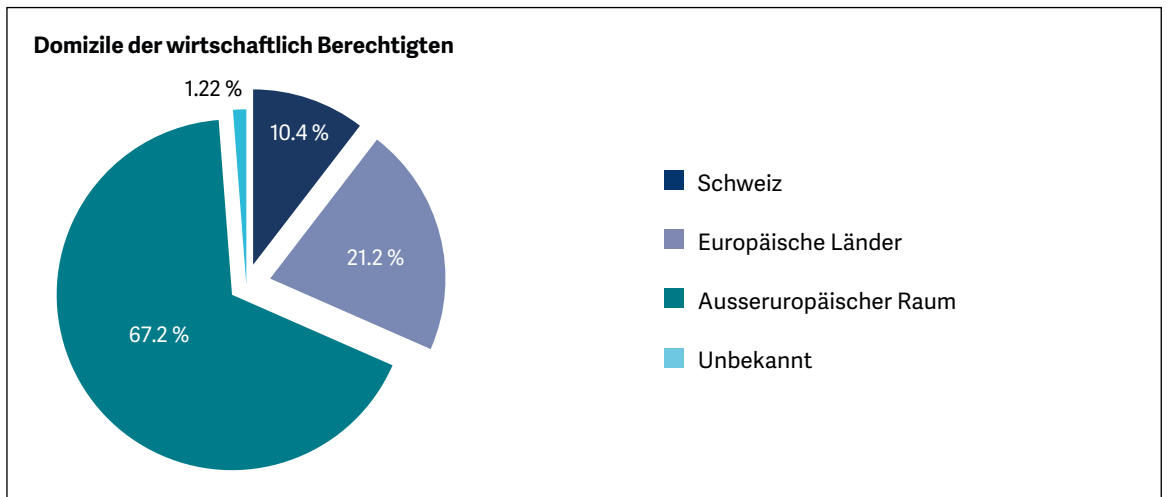
Das Geldwäschereirisiko im Zusammenhang mit Korruption betrifft insbesondere Korruptionshandlungen im Ausland gegenüber einem ausländischen Amtsträger im Sinne von Art. 322septies StGB und 322quater StGB (passive Bestechung). Die Korruptionshandlungen, ob im Ausland oder in der Schweiz begangen, kön-

nen auch einen Verstoß gegen Art. 312 StGB (Amtsmissbrauch) und Art. 314 StGB (ungetreue Amtsführung) darstellen. Am häufigsten sind unter den Finanzintermediären die Banken, Vermögensverwalter, Treuhänder, Versicherungen und Anwaltspersonen betroffen. Die Geschäftsbeziehungen befinden sich oft bei mehreren Finanzintermediären.



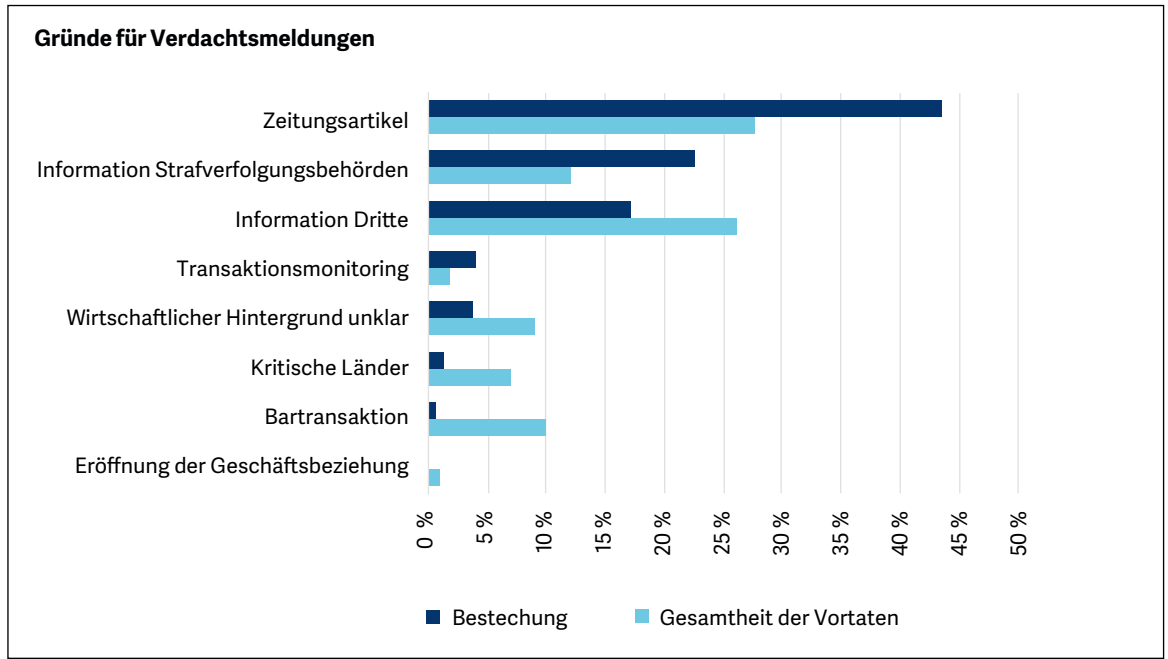
Das Domizil der als wirtschaftlich berechtigten Personen ausgewiesenen befindet sich in den

meisten Fällen im Ausland, grösstenteils im aussereuropäischen Raum.



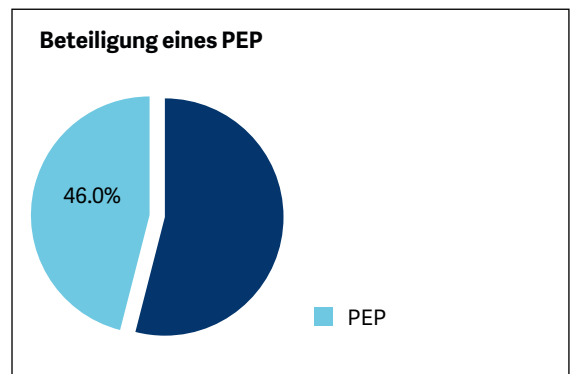
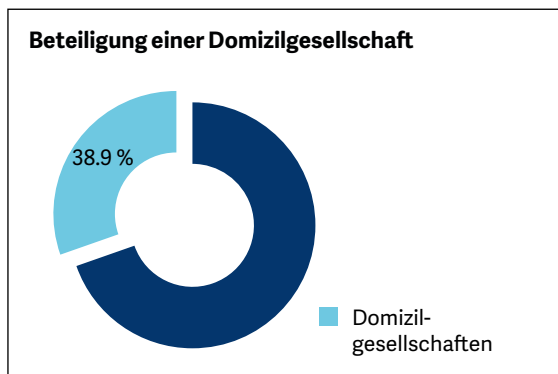
Am häufigsten sind als Verdachtsgrund Presseartikel, Informationen von Strafverfolgungsbehörden und von Dritten genannt worden. Das Transaktionsmonitoring und Verbindungen mit

Risikoländern spielen ebenfalls eine wichtige Rolle bei der Feststellung eines Geldwäschereiverdacht mit Bezug zu Korruption.



Juristische Strukturen wie Domizilgesellschaften und Trusts spielen bei Bestechung als Vortat eine sehr grosse Bedeutung. Diese juristischen Strukturen treten häufig in der Mehrzahl auf und können ein Teil von noch komplexeren Struktu-

ren sein, welche ein völlig verschachteltes Ganzes bilden können. Im Übrigen gelten zahlreiche solcher Geschäftsbeziehungen als solche mit erhöhtem Risiko, weil eine politisch exponierte Person (PEP) involviert ist.



## 6. Beteiligung an oder Unterstützung einer kriminellen Organisation

### 6.1. Gemeldete Fälle

#### Jahresbericht MROS 2002

##### **Beschäftigungssektor: Banken**

Zwei Personen aus Südamerika arbeiteten beim selben Unternehmen, das im Hotelbereich, im Transportwesen, im Einzelhandel und sogar im Rundfunk und im Lotteriewesen tätig war. Der eine war Buchhalter, der andere Sicherheitschef. Die beiden eröffneten bei einer ausländischen, in der Schweiz tätigen Bank ein US-Dollarkonto. Ende August 2002 waren alle Formalitäten erledigt; die erforderlichen Papiere waren in einer Filiale der Bank im Ausland unterzeichnet worden. Kurz darauf leistete diese Filiale eine Zahlung zu Gunsten des Kontos in der Schweiz. Einige Zeit danach informierte der Bankberater der beiden Südamerikaner seine Schweizer Kollegen über eine weit reichende Polizeioperation gegen Kreise des organisierten Verbrechens, die mit Waffen und Drogen handelten und illegales Glücksspiel betrieben. Den ausländischen Presseberichten zufolge befanden sich unter den verhafteten Personen auch die beiden Südamerikaner. Kurz vor ihrer Verhaftung hatten die beiden der Bank in der Schweiz beauftragt, das Kontoguthaben auf ein im Ausland eingerichtetes Konto zu überweisen. Die Bank weigerte sich jedoch, das Geld zu transferieren, und meldete die Angelegenheit der Meldestelle für Geldwäscherei. Über den Fall in Kenntnis gesetzt, leitete die Schweizerische Bundesanwaltschaft eine Untersuchung ein. Die beiden arbeiteten bei demselben Unternehmen. Ein Unternehmen, das in Verdacht stand, in enger

Beziehung mit der kriminellen Organisation zu stehen, gegen die die Polizeioperation unter anderem gerichtet war. Nicht zuletzt auch der Umstand, dass die beiden Südamerikaner kurz vor ihrer Verhaftung ein Konto einrichten und Geld überweisen liessen, legten den Verdacht nahe, dass das Geld auf dem Schweizer Konto illegaler Herkunft war oder der kriminellen Organisation gehörte.

##### **Beschäftigungssektor: Leasinggesellschaften**

Ein in der Schweiz lebender Ausländer sprach bei einer Leasinggesellschaft vor, um einen neuen Ferrari zu leasen. Nach Abschluss des entsprechenden Vertrages überwies der Leasingnehmer sofort 50'000 Schweizer Franken als Vorauszahlung für die Leasingzinsen für das ganze Jahr. Diese Vorauszahlung erschien der Leasinggesellschaft wirtschaftlich unsinnig, da der Leasingnehmer dadurch von keinem Guthabenzins profitieren konnte. Bereits nach Ablauf des ersten Vertragsjahres teilte der Besitzer des Ferraris der Leasinggesellschaft mit, dass er den Vertrag vorzeitig auflösen und den Sportwagen kaufen möchte. Die restlichen 150'000 Franken werde er in den nächsten Tagen überweisen. Abklärungen haben ergeben, dass gegen den Leasingnehmer ein Auslieferungsgesuch in der Schweiz hängig war und sich auch die Bundesanwaltschaft mit ihm befasste. Er wurde der Geldwäscherei, des Waffen- und Drogenhandels sowie der Zugehörigkeit zu einer kriminellen Organisation verdächtigt. Die Meldung wurde an die Bundesanwaltschaft weitergeleitet, da diese bereits ein entsprechendes Verfahren eröffnet hatte.

### **Jahresbericht MROS 2003**

#### **Beschäftigungssektor: Casinos**

Die Verantwortlichen eines Casinos haben das verdächtige Verhalten von Spielern in ihren Räumlichkeiten beobachtet. Stammkunden spielten mit beträchtlichen Summen und führten Wechselkursgeschäfte bis zu Beträgen von CHF 100' 000.– durch. Aufgrund der Intervention der Sicherheitsdienste wurden diese Kunden näher beobachtet und die verspielten und gewonnenen Summen registriert. Im gleichen Zeitraum hat das Casino verschiedene Presseartikel gefunden, die über Vergehen einer mafiosen Bande in einem ausländischen Casino berichteten. Die im Artikel genannten Personen waren mit jenen identisch, die auch im Schweizer Casino beobachtet wurden. Die Casino-Verantwortlichen haben folglich bei der MROS eine Verdachtsmeldung eingereicht, in der sie die dubiosen Kunden wegen Geldwäschereiverdachts anzeigten. Nach Auskünften, die der MROS durch die entsprechende Gegenstelle des Herkunftslandes dieser Personen geliefert wurden, sind diese in der Vergangenheit wegen Zugehörigkeit zur organisierten Kriminalität verurteilt worden. Die Mitteilung wurde deshalb an die Schweizerische Bundesanwaltschaft weitergeleitet. In Anbetracht der Bedeutung der erwähnten Tatsachen hat die Eidgenössische Spielbankenkommission ebenfalls eine Untersuchung eingeleitet.

#### **Beschäftigungssektor: Banken**

Ein Finanzintermediär führte eine Kontoverbindung, auf welche drei osteuropäische Staatsangehörige beinahe täglich mehrere hundert Franken in kleinen Noten einzahlten. Der Kontoinhaber, ebenfalls osteuropäischer Abstammung, erklärte gegenüber dem Finanzintermediär, dass er und seine Freunde im Gastgewerbe arbeiten würden und es sich bei den Einzahlungen um Trinkgelder handeln würde. Da sie ihre Gäste immer überaus zuvorkommend behandeln, falle das Trinkgeld auch entsprechend aus. Abklärungen der MROS ergaben, dass die drei Einzahler einer osteuropäischen Bande angehören, welche in verschiedenen Kantonen wegen Diebstahls, Raubes und Hehlerei aktenkundig ist. Die MROS

hat die Verdachtsmeldung umgehend an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet.

### **Jahresbericht MROS 2004**

#### **Beschäftigungssektor: Banken**

Die Bank hat der MROS eine Geschäftsbeziehung mit einer Offshore-Gesellschaft, domiziliert auf einer ozeanischen Inselgruppe, gemeldet. Das Konto wurde im April 2001 lediglich für Investmentzwecke eröffnet. Das einige Monate später einbezahlte Kapital in der Höhe von USD 5 Millionen hat sich – abgesehen von der Rendite und einer Überweisung von der Kontoinhaberin – nicht verändert, Zahlungsverkehr hat nicht stattgefunden. Unter diesen Umständen hat die Geschäftsbeziehung bei der Bank keine Aufmerksamkeit erregt. Der zuständige Kundenberater hat jedoch per Zufall erfahren, dass der an dieser Gesellschaft wirtschaftlich berechnete XY in seinem osteuropäischen Heimatland verhaftet worden ist. Die Bank hat darauf ihren externen Compliance-Experten beauftragt, nähere Informationen über die Hintergründe der Verhaftung zu beschaffen. Der aufwändige Bericht des Compliance-Experten enthielt die Information, dass XY im Zentrum von umfangreichen Ermittlungen und Prozessen in seinem Heimatland steht. Ihm werden der Aufbau und die Führung einer kriminellen Organisation, Korruption, Geldwäscherei sowie Betrug vorgeworfen. Die Regierung in seinem Heimatland soll durch seine Betrügereien im Brennstoffbereich um etliche Millionen Franken geschädigt worden sein. Um die in dem Bericht enthaltenen Angaben zu überprüfen, hat die MROS mit dem für das osteuropäische Land zuständigen Financial Intelligence Unit Kontakt aufgenommen und folgende Hintergrundinformationen erhalten: An der kriminellen Organisation des XY sind über tausend Gesellschaften, mehrere hundert Personen, darunter auch einige hohe Politiker, beteiligt. Die Organisation hat als Heizöl deklarierte Brennstoffe in das osteuropäische Land importiert und danach durch ihre Gesellschaften mit falschen Dokumenten als Dieseltreibstoff verkauft. So konnten die Angeschuldigten anfallende Steuern enorm vermindern und Margen

von über 50% erzielen. Um die Organisation aufzubauen wurden Obdachlose, Alkoholiker und Drogensüchtige als fiktive Inhaber von neuen Gesellschaften benutzt. Verschiedene Personen wurden bedroht und sind unter geheimnisvollen Umständen verschwunden (u.a. ein Bankdirektor) oder gestorben. Jede grössere Untergruppe in dieser kriminellen Organisation hatte eigene Quellen im Polizeiapparat und bei den Finanzämtern. Die Verbindungen sollen sogar bis zum Finanzministerium gereicht haben. Ausserdem hat die Analyse der in die Verdachtsmeldung involvierten Personen ergeben, dass XY in einem an die Schweiz gerichteten Rechtshilfeersuchen des osteuropäischen Landes erwähnt wird. In diesem Rechtshilfeersuchen bitten die Strafverfolgungsbehörden um die Auslieferung eines Mittäters von XY, welcher sich angeblich in der Schweiz aufhalten soll. Aufgrund der internationalen Verknüpfung und des Verdachtes einer kriminellen Organisation hat MROS die Meldung an die Schweizerische Bundesanwaltschaft weitergeleitet, welche inzwischen ein gerichtspolizeiliches Ermittlungsverfahren wegen Verdachts auf Geldwäscherei gemäss Art. 305bis Ziff. 2 StGB eröffnet hat.

#### **Jahresbericht MROS 2005**

##### **Beschäftigungssektor: Banken**

Um ein Offshore-Unternehmen zu gründen, nahm eine in einem Oststaat beheimatete Frau die Dienstleistung eines Treuhänders in der Schweiz in Anspruch. Auf das Konto dieses Unternehmens sollten in ihrem Besitz befindliche, aus ihrem Land stammende Gelder fliessen. Nach Aussage der Klientin stammten die Gelder von ihrem eigenen Weinbau-Unternehmen. Das Offshore-Unternehmen sollte angeblich Gewähr bieten, dass das erwirtschaftete Vermögen ihren Erben zu Gute kommt. Die zur Kontoeröffnung von der Bank eingezogenen Auskünfte zeigten, dass der Mann dieser Frau einer gestürzten Regierung angehörte, wegen zahlreicher Verbrechen – unter anderem wegen kriminellen Zusammenschlusses und Kriegsverbrechen – gesucht wurde und auf der Flucht war. Die Bank konnte nicht ausschliessen, dass die fraglichen Gelder

aus den dem Ehemann zur Last gelegten Verbrechen stammten. Die Bank sah sich deshalb veranlasst, der MROS Meldung zu erstatten. Die MROS fand in einer Internet-Datenbank Hinweise, die den Verdacht bestätigte, den die Bank hegte. Auch die Abklärungen bei der zuständigen Behörde im Heimatstaat der Klientin ergaben, dass ihr Mann wegen Verbrechen gesucht wurde. Angesichts der Schwere der ihm vorgeworfenen, als Vortaten qualifizierenden Verbrechen, übermittelte die MROS den Fall den Strafverfolgungsbehörden. Diese leiteten eine Voruntersuchung ein und prüften die Kontobewegungen und die ihnen vorliegenden Unterlagen. Sie verzichteten aber schliesslich darauf, die Ermittlungen fortzusetzen, da der Name dieses Mannes nicht in Zusammenhang mit den Geschäften seiner Frau aufgetaucht und er auch nicht wirtschaftlich an deren Geschäften berechtigt war.

#### **Jahresbericht MROS 2008**

##### **Beschäftigungssektor: Zahlungsverkehrsdienstleister (Money Transmitters)**

Die Strafverfolgungsbehörden hatten von einer für die Ausstellung von Ausweisen zuständige, ausländische Verwaltungsbehörde Hinweise darauf erhalten, dass Fälschungen einer bestimmten, von diesem ausländischen Staat ausgestellten Ausweisart im Umlauf waren. Daraufhin informierten die Strafverfolgungsbehörden einen Money Transmitter dahingehend, die Identitätsausweise zu prüfen, die im Zuge bestimmter Geldtransaktionen von Personen verwendet worden waren, gegen die ein Strafverfahren eröffnet worden war. Der Money Transmitter folgte der Aufforderung und unterzog die Geschäftsbeziehungen all seiner in einer bestimmten europäischen Grossstadt ansässigen Kunden einer eingehenden Überprüfung. Alle diese Kunden hatten bei den Transaktionen gefälschte Ausweisdokumente verwendet. Es zeigte sich, dass mehrere Kunden noch immer unter gefälschten Identitäten mit falschen Ausweisen Transaktionen tätigten. Der Money Transmitter reichte daraufhin eine Verdachtsmeldung ein. Bei ihren Abklärungen stiess die MROS auf ein Netz

von Personen und Institutionen, das eigens zum Zweck der Geldwäscherei Konten eröffnet hat. Der Fall ist derzeit bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden in Bearbeitung.

### **Jahresbericht MROS 2009**

#### **Beschäftigungssektor: Zahlungsverkehrsdienstleister (Money Transmitters)**

Einem Money Transmitter ist aufgefallen, dass ein dorfbekannter Gefängnismitarbeiter mehrere Tausend Schweizer Franken an eine Person in Osteuropa transferierte. Recherchen des Finanzintermediärs ergaben, dass er schon öfters Geld im Auftrag von Gefängnisinsassen ins Ausland überwiesen hatte. Gemäss Absprache mit der Gefängnisleitung müssen Geldtransfers von Häftlingen immer als solche deklariert und ein Ausweis des an dem Geld wirtschaftlich berechtigten Häftlings vom Gefängnisangestellten vorgelegt werden. Das Transaktions-Journal des Gefängnismitarbeiters zeigte, dass er schon vier Transfers an dieselbe Person in Osteuropa getätigt hatte. Bei diesen vier Überweisungen gab der Gefängnismitarbeiter immer an, dass er diese Transaktionen im Auftrag eines bestimmten Häftlings durchführe und dass dieser auch wirtschaftlich an den Vermögenswerten berechtigt sei. Aus diesem Grund wurde der Money Transmitter misstrauisch, als der Gefängnismitarbeiter dem Empfänger in Osteuropa erneut Geld schickte und diesmal erklärte, er tätige diesen Transfer in eigenem Namen und dass er selbst an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt sei. Der Money Transmitter vermutete aber, dass der Gefängnismitarbeiter auch für diesen Transfer von dem Häftling beauftragt wurde. Warum er die letzte Überweisung für seine eigene ausgegeben hat, ist unklar. Recherchen der Meldestelle ergaben, dass der an den transferierten Geldern wirtschaftlich berechtigte Häftling wegen Drogenhandels in grossen Mengen und wegen Zugehörigkeit zu einer kriminellen Organisation inhaftiert worden war. Die zu überweisenden Vermögensbeträge waren zudem in keinem Verhältnis zum Pekulium, dem Häftlingseinkommen, und auch sonst verfügte der Häftling offiziell über

keine eigene Vermögenswerte oder ein legales Einkommen in der Höhe, der bereits überwiesenen Gelder. Ob das Gefängnismitarbeitende durch die Überweisungen nur eine Dienstvorschrift verletzt hat oder ob es sich um andere Delikte handeln könnte, konnte die Meldestelle nicht abschliessend beurteilen, da ihr die polizeiliche Befugnis für zusätzliche Abklärungen fehlt. Die Meldung wurde daher an die zuständige Strafverfolgungsbehörde für weitere Ermittlungen weitergeleitet.

#### **Beschäftigungssektor: Banken**

Bei der Kontrolle von Dokumenten, die zur Eröffnung eines Kontos für den Kunden X am Kundenschalter vorgelegt worden waren, fielen dem Back-Office bei der Identitätskarte und dem Reisepass Unstimmigkeiten auf: Die Nationalität war bei beiden Dokumenten verschieden. Es zeigte sich, dass die Identitätskarte gefälscht und der Pass seit mehreren Jahren nicht mehr gültig waren. Daraufhin stellte der Finanzintermediär Beziehungen des Kunden X zu anderen bereits bestehenden Kundenbeziehungen fest. Letztere hatten ihre Konti auf dem Korrespondenzweg eröffnet. Die Nachforschungen der Meldestelle ergaben, dass es sich bei den bestehenden Kundenbeziehungen um Unternehmen handelte, die in den unterschiedlichsten Bereichen tätig waren (Immobilienvermittlung, Computersoftware, Grosshandel). Die Personen, auf welche die Konten der Unternehmen lauteten, waren indessen immer dieselben. In einigen Fällen fand sich selbst der Unternehmenssitz an ein und derselben Adresse. Die Tatsache, dass gefälschte Identifikationspapiere verwendet worden waren und die Vernetzung der einzelnen Firmen nicht plausibel erschien, konnte den Verdacht, dass es sich hierbei um ein kriminelles Netzwerk handelt, nicht ausschliessen. Die Meldestelle leitete den Fall zur vertieften Ermittlung an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weiter.

## Jahresbericht MROS 2011

### Beschäftigungssektor: Banken

Um die Finanzierung einer Liegenschaft zu besprechen, traf sich der ursprünglich aus dem südosteuropäischen Raum stammende potentielle Kunde mit einem Mitarbeiter der meldenden Bank. Er erklärte, dass er rund 25% des tiefen siebenstelligen Kaufpreises aus seinen eigenen Ersparnissen finanzieren würde, die restlichen 75% sollten von der Bank übernommen werden. Als Bestätigung für seine Liquidität legte er einen Eigenmittelnachweis einer Bank aus seinem Heimatland vor, deren Echtheit die meldende Bank jedoch anzweifelte. Aufgrund dieser Zweifel überprüfte die Bank den Antragsteller im Internet und stellte fest, dass dessen Name in mehreren Publikationen mit einer im östlichen Europa aktiven terroristischen Organisation in Verbindung gebracht wurde. Die Bank meldete diesen Vorfall umgehend der Meldestelle, da der Antragsteller die Bank möglicherweise mit einer gefälschten Bankbestätigung betrügen oder mit mutmasslich inkriminierten Vermögenswerten eine Liegenschaft in der Schweiz erwerben wollte. Die Bank verzichtete daher darauf, den Liegenschafts Kauf zu finanzieren. Merkwürdigerweise reagierte der potentielle Kunde gelassen auf diesen Entscheid. Der Kundenberater vermutete, dass die Finanzierung der Liegenschaft nicht zum ersten Mal von einer Bank abgelehnt wurde und der Antragsteller mit einem negativen Entscheid gerechnet hatte. Allerdings hatte sich bis zum damaligen Zeitpunkt noch keine andere Bank bei der Meldestelle gemeldet. Die Recherchen der Meldestelle erhärteten den Verdacht der Bank, dass der Antragsteller Mitglied einer kriminellen Organisation sein könnte. Eine im Internet veröffentlichte Liste beinhaltete Namen von über 100 Personen, die einer osteuropäischen paramilitärischen Organisation angehört hatten und an Morden an Zivilisten sowie Drogengeschäften beteiligt gewesen sein sollen. Die aufgelisteten Personen wurden auch verdächtigt, Kontakte zu islamischen Terroristen zu unterhalten, von denen sie ausgebildet worden sein sollen. Auf dieser Liste befand sich auch der Name des Antragstellers. Diese Hintergrundinformationen (Geburtsdatum,

berufliche Tätigkeit etc.) liessen keine Zweifel aufkommen, dass es sich beim Antragsteller um die gleiche Person gehandelt hat. Rückfragen bei der meldenden Bank ergaben ausserdem, dass der Liegenschafts Kauf nicht zum Profil des Antragstellers passt. Der Bank ist bekannt, dass dieser in eher bescheidenen Verhältnissen lebt und seine Ehefrau in einer Fabrik als Schichtarbeiterin beschäftigt ist. Durch die nachweislich regelmässigen Aufenthalte in seinem Herkunftsland könnte der Antragsteller seine Kontakte zu kriminellen Organisationen aufrecht erhalten und gleichzeitig versucht haben, deren illegale Gelder durch Liegenschaftskäufe in der Schweiz zu waschen. Weil der Antragsteller möglicherweise einer international tätigen terroristischen Organisation angehört, wurde die Verdachtsmeldung an die Bundesanwaltschaft weitergeleitet. Nach Abschluss des darauf eröffneten Vorabklärungsverfahrens entschied die Bundesanwaltschaft eine Nichtanhandnahme, da kein hinreichender Tatverdacht der Geldwäscherei gegen die gemeldete Person vorlag.

## Jahresbericht MROS 2012

### Beschäftigungssektor: Banken

Gemeldet wurde eine Bankbeziehung mit einer im Detailhandel an Verkaufsständen und auf Märkten tätigen Gesellschaft. Zuvor war der Bank eine Editionsverfügung einer Staatsanwaltschaft zugegangen. Sie ermittelte wegen Verdachts auf einen schweren Fall von Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie Beteiligung an einer kriminellen Organisation gemäss Art. 260ter StGB unter anderem gegen eine Drittperson B, welche in der Vergangenheit während einigen Monaten über eine Vollmacht über ein anderes Konto lautend auf die gemeldete Gesellschaft verfügt hatte. Im Gegenzug war der Geschäftsführer A der besagten Gesellschaft an einem erst kürzlich saldierten Konto dieser Drittperson B bei der gleichen Bank bevollmächtigt gewesen. Angeblich bedingt durch den Betrieb von mehreren Marktständen erfolgten regelmässig Bareinzahlungen von relativ hohen Beträgen in Kleingeld auf dem gemeldeten Konto. Bisher hatte dieser



Umstand die Bank nicht an der Angaben gemässen Herkunft der einbezahlten Beträge zweifeln lassen. Die Editionsverfügung der Staatsanwaltschaft warf jedoch ein anderes Licht auf die Kontobeziehung. Die Bank konnte nicht mehr ausschliessen, dass die Einnahmen vielmehr aus den mutmasslichen schweren Drogendelikten herrührten und oder diese der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterlagen. Die Datenbankabfrage der Meldestelle ergab, dass der Geschäftsführer der gemeldeten Firma über eine schlechte Kreditwürdigkeit verfügte und mehrere Betreibungs- und Pfändungsverfahren gegen ihn liefen. In Bezug auf geldwäschereirelevante Straftaten war der Geschäftsführer jedoch bisher nicht aktenkundig geworden. Die Person B war hingegen mehrfach verzeichnet im Zusammenhang mit qualifiziertem Betäubungsmittelhandel, bandenmässig ausgeübten Raubüberfällen sowie weiteren schweren Delikten. Eine Transaktionsanalyse der Meldestelle ergab, dass seit Eröffnung der gegenständlichen Geschäftsbeziehung ein Gesamtumsatz von mehreren Millionen Schweizer Franken generiert und über die existierenden Konten verbucht worden war. Diese Summe stand nach Einschätzung der Meldestelle in keinem nachvollziehbaren Verhältnis zur offiziellen Geschäftstätigkeit der Bankkundin, dem Betrieb mehrerer Verkaufsstände für Nahrungs- und Genussmittel. Auffallend war zudem, dass die vermeintlich legalen Einnahmen über die Jahre fortlaufend bar bezogen worden waren und der grösste Teil dieses Vermögens bereits wieder abgeflossen war. Es lag somit der begründete Verdacht der Geldwäscherei deliktisch erlangter Vermögenswerte vor. Die Meldung wurde deshalb an die bereits ermittelnde Staatsanwaltschaft überwiesen, die in der Folge eine entsprechende Ausdehnungsverfügung des laufendenden Verfahrens auf den Geschäftsführer A der Gesellschaft erlassen hat, auf welche die gemeldete Bankbeziehung lautete.

#### **Beschäftigungssektor: Banken**

Ende 2012 fiel einer Bank die Transaktion eines ihrer Kunden auf. Die Summe, bei der es in der Transaktion ging, war gemessen an den bisherigen Kontobewegungen ungewöhnlich hoch.

Die Empfängerin der Summe war ein im Ausland ansässiges Unternehmen. Um die näheren Umstände dieser Transaktion klären zu können, bat die Bank den Kunden um Unterlagen über diese Transaktion. Der Kunde, ein Anwalt, entsprach dem Ersuchen und stellte der Bank einen Aktionärsbindungsvertrag zu. Mithilfe der ihr zur Verfügung stehenden Datenbanken leitete die Bank Abklärungen über die als Aktionär und Präsident des Empfängerunternehmens bezeichnete Person ein. Es stellte sich heraus, dass diese Person wiederholt im Verdacht gestanden hatte, langjährige Verbindungen zu mafiösen Organisationen zu unterhalten und massgeblich in eine Reihe illegaler Aktivitäten verwickelt zu sein. Diese Erkenntnisse bewogen die Bank, MROS eine Verdachtsmeldung zu erstatten und das betreffende Kundenkonto bankintern zu sperren. Die von MROS durchgeführten Folgeabklärungen bestätigten die Erkenntnisse der Bank, wonach der wirtschaftlich Berechtigte des Empfängerunternehmens möglicherweise ein aktives Mitglied einer kriminellen Organisation sei. Offenbar war er bereits einmal des illegalen Handels mit Betäubungsmitteln beschuldigt worden, die fürs Ausland bestimmt waren. Ausserdem war er im Zuge umfangreicher Ermittlungen in einem Fall, bei dem in illegalen Spiel- und Sportwetten Geld gewaschen worden war, verhaftet und angeklagt worden. Des Weiteren erfuhr MROS, dass er offenbar mit Hilfe des Empfängerunternehmens aus illegalen Aktivitäten stammendes Geld gewaschen hatte. Da nicht ausgeschlossen werden konnte, dass das auf dem Konto des Anwalts liegende Guthaben krimineller Herkunft ist, hat MROS den Fall den zuständigen Strafverfolgungsbehörden wegen Verdachts auf Geldwäscherei und Zugehörigkeit zu einer kriminellen Organisation weitergeleitet.

#### **Jahresbericht MROS 2013**

##### **Beschäftigungssektor:**

##### **Banken – Vermögensverwaltung**

Der Finanzintermediär A wurde darüber informiert, dass einer seiner Kunden, ein unabhängigen Vermögensverwalter X, unauffindbar sei. Wenig später erschien in der internationalen Presse

ein Artikel, wonach der Vermögensverwalter und dessen Frau tot aufgefunden worden waren. Die Leichen waren vergraben worden. Die Verletzungen am Körper der Toten liessen darauf schliessen, dass sie erwürgt wurden. Die örtliche Polizei leitete eine Morduntersuchung ein. Der Finanzintermediär A überprüfte alle Konten, bei denen der Vermögensverwalter X Inhaber einer Verwaltungsbefugnis oder unterschiftsberechtigt war. Bei einem dieser Konten war ein gewisser Y als wirtschaftlich Berechtigter aufgeführt. Obschon er vom Tod seines Vermögensverwalters wusste, kontaktierte er die Bank nicht. Die vormals X gewährte Verwaltungsbefugnis und die Unterschriftsberechtigung übertrug er an jemand anderen. Der Finanzintermediär A entdeckte ausserdem, dass ein grosser Teil des vom Konto von Y abgebuchten Geldes – insgesamt mehrere Millionen Franken – auf interne und externe Konten transferiert worden waren. Wirtschaftlich Berechtigter war der Vermögensverwalter X. Der Finanzintermediär A konnte sich nur wundern, dass Y sich bei dem Vermögensverwalter X nie über den Verbleib mehrerer Millionen Franken erkundigte, die seit der Eröffnung des Kontos von diesem abgebucht worden waren. Diese merkwürdigen Umstände bewogen den Finanzintermediär, eingehendere Nachforschungen über Y anzustellen. Schon bald stellte sich heraus, dass dieser wegen Kreditbetrug in dessen Heimatstaat im Jahr 2000 für schuldig befunden und zu einer dreijährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden war. Offenbar erschlich sich Y, damals Leiter eines Schmuckgeschäftes, in den Jahren 1994 und 1995 Kredite. Als Sicherheit für die Kredite dienten Diamanten. Die Diamanten waren jedoch nicht echt. Dem Vernehmen nach wurde das so ertrogene Geld zur Finanzierung einer kriminellen asiatischen Organisation verwendet. Y soll Mitglied dieser Organisation gewesen sein. Y hatte demgegenüber erklärt, das Geld stamme aus dem Verkauf eines Schmuckgeschäftes, das ihm gehört habe. X verwaltete im Auftrag eines vermögenden Kunden einen Investmentfonds. Zeitungsmeldungen zufolge war Rache das Tatmotiv. Die der Ermordung des Vermögensverwalters und dessen Frau verdächtige Person sagte aus, einen erheblichen finanziellen Verlust

erlitten zu haben, nachdem sie ihr Vermögen X zur Verwaltung anvertraut hatte. X habe derweil im In- und Ausland auf grossem Fuss gelebt. Die von MROS zur selben Zeit angestellten Nachforschungen trugen einige neue Erkenntnisse hinsichtlich der kriminellen Organisation bei, der Y angeblich angehörte. Auch wurden Einzelheiten bekannt über dessen mögliche Verwicklung in einen Fall von Geldwäscherei, der sich zu einem früheren Zeitpunkt abgespielt hatte. X und der Mordfall waren sogar bereits Gegenstand der Anfrage einer ausländischen FIU. Die zuständige Staatsanwaltschaft wurde über diesen Fall unterrichtet. Die von der Staatsanwaltschaft eingeleitete Untersuchung dürfte zeigen, ob X sich einzig des Betrugs oder der Veruntreuung von Vermögenswerten schuldig gemacht hat, oder ob er im Auftrag von Personen Geld gewaschen hatte, die in Verbindung mit einer kriminellen Organisation stehen.

#### **Beschäftigungssektor: Banken**

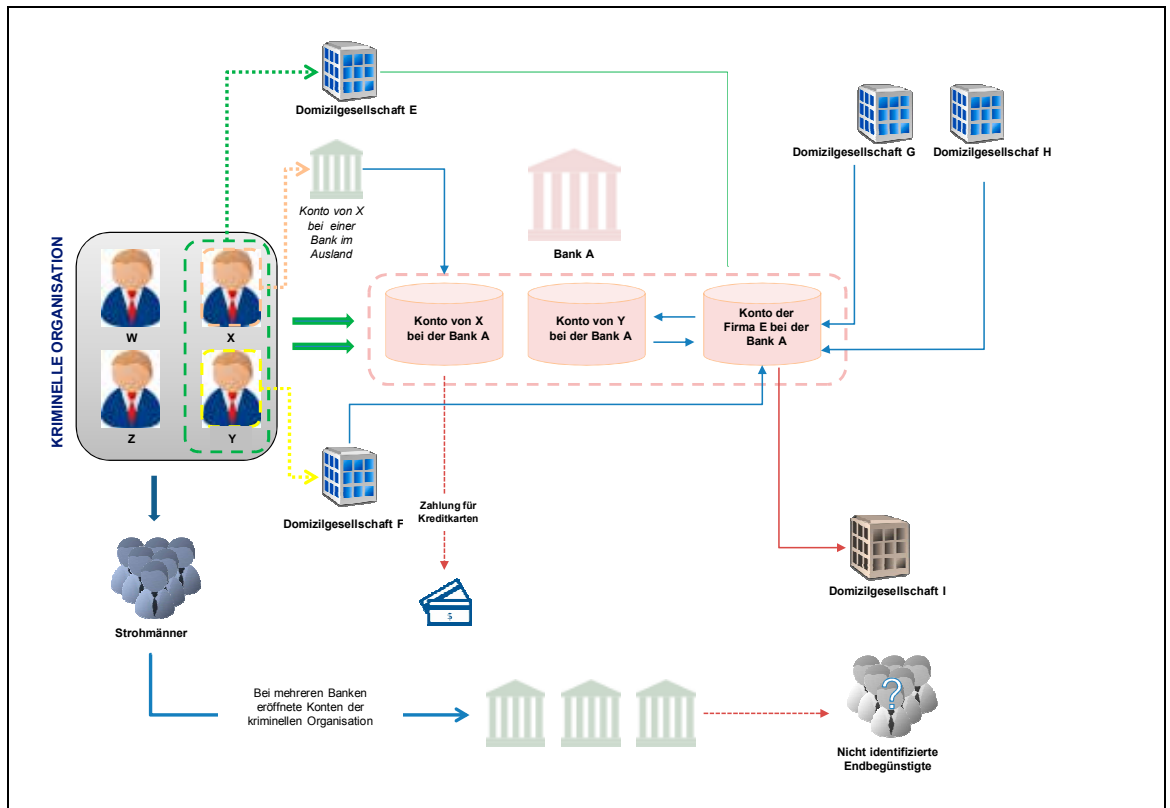
Über das bei einer Schweizer Bank geführte Kundenkonto wurde der Kauf mehrerer zeitgenössischer Kunstwerke abgewickelt. Sobald jeweils das mit den Käufen in Zusammenhang stehende Geld dem Konto gutgeschrieben worden war, erteilte der wirtschaftlich Berechtigte X jeweils Zahlungsaufträge ins Ausland zugunsten eines bei einer Anwaltskanzlei domizilierten Unternehmens. Die Bank prüfte die Sachlage und kam zum Schluss, dass die von ihrem Kunden gemachten Angaben zu den Zahlungen ungenügend und undurchsichtig waren. Y, der jeweils Überweisungen auf das Konto von X gemacht hatte, verfügte offenbar gar nicht über die erforderlichen finanziellen Mittel für Überweisungen in dieser Grössenordnung. Hinzu kam, dass die beiden Personen in ein und derselben Stadt im europäischen Ausland wohnten. Es schien deshalb nicht einsichtig, weshalb sie zur Abwicklung ihrer Geschäfte ein Konto bei einer Schweizer Bank benutzten, was den Verdacht der Bank noch verstärkte. In der Folge wurde das Konto von X gesperrt. Daraufhin wies X ein Echtheitszertifikat für einige der Kunstwerke vor, deren Eigentümer X angeblich war. Der MROS fiel auf, dass die Unterschrift auf dem Zertifikat eine völlig andere

war als diejenige auf den Bankformularen, die bei der Kontoeröffnung ausgefüllt worden waren. Ein bei fedpol tätiger Kunstsachverständiger und Kenner des Kunstmarktes nahm eine Schätzung der Kunstwerke vor. Er kam zum Schluss, dass der angegebene Wert der Kunstwerke um ein Vielfaches zu hoch war und in keiner Weise dem Marktwert entsprach. Der Verdacht drängte sich auf, dass X und Y Strohmänner waren und für andere Personen oder in der Region aktive kriminelle Organisationen agierten. MROS leitete die Angelegenheit an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weiter. Die Verdachtsmomente waren aber nicht ausreichend, um eine Voruntersuchung einzuleiten.

### **Beschäftigungssektor: Banken**

Nachdem in der internationalen Presse mehrere Berichte über die Zerschlagung eines grossen Geldwäschereis in Nordeuropa erschienen waren, meldete der Finanzintermediär A der MROS drei Kundenbeziehungen, die seinen Verdacht erregt hatten. Ein ausländischer Staatsanwalt hatte wegen Beihilfe zur Geldwäscherei Anklage gegen vier Personen (W, X, Y und Z) und ein Finanzdienstleistungsunternehmen erhoben. Über dieses Finanzdienstleistungsunternehmen waren mehrere zehntausend Euro gewaschen worden. Nach Überzeugung der mit dem Fall betrauten Strafverfolgungsbehörde bestachen die vier beschuldigten Personen Dritte, damit diese in ihrem Auftrag Konten einrichteten, über die die Beschuldigten verfügen konnten, die aber auf verschiedene andere Firmennamen lauteten. Zwei dieser Personen, X und Y, besaßen je ein auf sie lautendes Konto beim Finanzintermediär A. Zudem wurde bei A ein auf die Domizilgesellschaft E lautendes Konto geführt, an dem X und Y wirtschaftlich berechtigt waren. Den Presseberichten zufolge begannen die Beschuldigten in der Zeit zwischen 2009 und 2010 Geld zu waschen. In der Zeit also, in der X und Y beim Finanzintermediär in der Schweiz ihre Konten einrichteten. Die ersten paar Überweisungen auf das Konto von X datierten aus dem Jahr 2010. Belastet wurde das Konto nahezu ausschliesslich mit Beträgen zur Bezahlung von Kreditkartenrechnungen. In der Zeit von Januar bis Oktober 2010 gingen

auch auf das Konto der Domizilgesellschaft E einige Überweisungen ein. Sie stammten von den Firmen G und H. Kaum waren dem Konto Beträge gutgeschrieben worden, wurden diese innerhalb weniger Tage auf das Konto von Y transferiert. Im Jahr 2011 wurde das gesamte Geld auf das Konto von Y transferiert und schliesslich, meistens noch am selben Tag, auf das Konto eines weiteren Unternehmens, des Unternehmens I, überwiesen. Die von der MROS angestellten zusätzlichen Nachforschungen zeigten, dass im Land C in dieser Angelegenheit seit mehreren Jahren kriminalpolizeiliche Ermittlungen im Gange waren. Die Hauptaufgabe von X und dessen Partnern war es, Strohmänner zu finden und anzuwerben. Deren Aufgabe wiederum war es, im Namen verschiedener Firmen Bankkonten einzurichten und X und dessen Partnern die Kontoauszüge und die fürs E-Banking erforderlichen Passwörter bekanntzugeben. X und Y besorgten die gefälschten Dokumente (Verträge, Formulare und dergleichen) und bereiteten alles für den Barbezug des Geldes vor. Bislang ist es den ausländischen Strafverfolgungsbehörden nicht gelungen, die Herkunft des Geldes zu klären, das die Mitglieder dieser kriminellen Organisation auf die verschiedenen Konten transferierten. Ebenso wenig ist bekannt, wer schliesslich die Nutzniesser dieses Geldwäschesystems sind. Die MROS hat den Fall an die zuständigen Schweizer Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet. Diese haben eine Untersuchung eingeleitet.



**Jahresbericht MROS 2014**

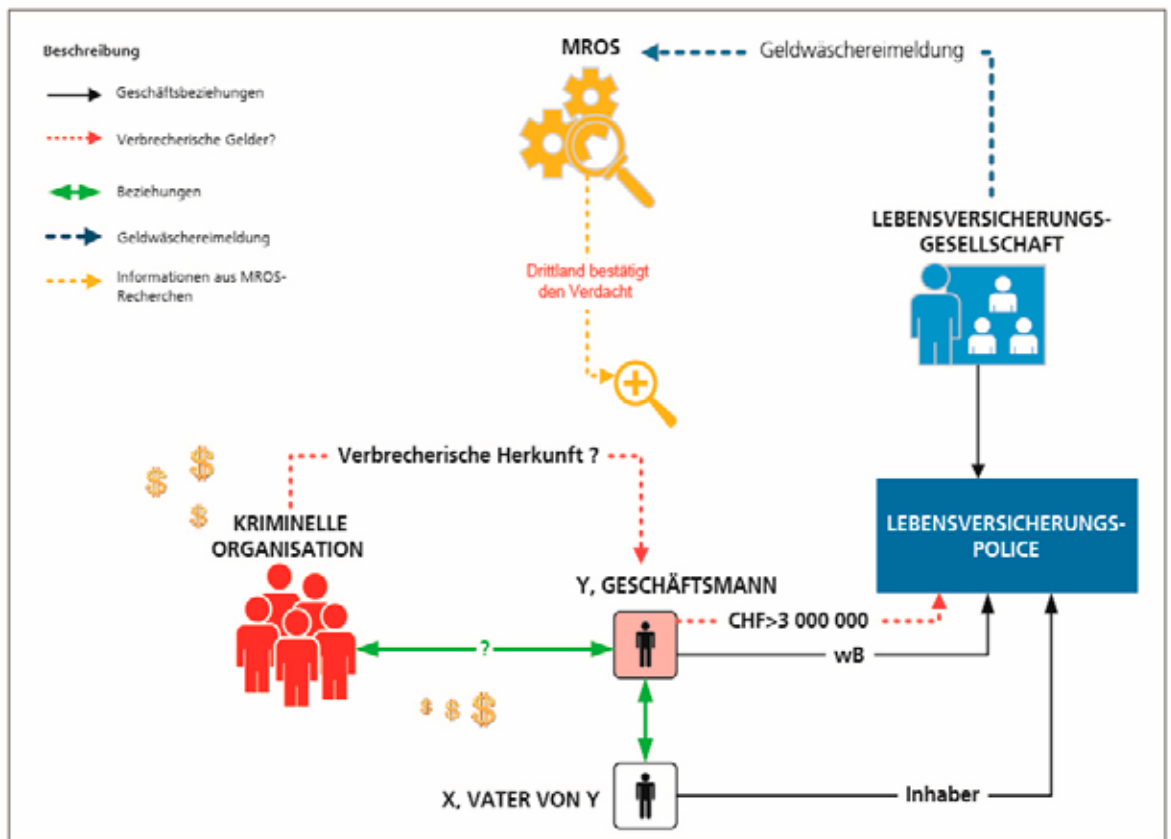
**Beschäftigungssektor: Versicherungen**

Eine Lebensversicherungs-Gesellschaft informierte die MROS darüber, dass auf den Namen des Vaters eines ausländischen Geschäftsmannes eine Lebensversicherung abgeschlossen worden sei. In einer Reihe von Medienberichten wurde dieser Geschäftsmann als Mitglied einer ausländischen kriminellen Organisation genannt. Die Lebensversicherung sollte rückwirkend in Kraft treten und mit dem Hinschied des Versicherten erlöschen. Die Einmaleinlage von über drei Millionen Schweizer Franken bezahlte der wegen Mehrwertsteuerbetrug beschuldigte Geschäftsmann sprich Sohn des Versicherten. Dieser Geschäftsmann zeichnete auch als wirtschaftlich Berechtigter an Vermögenswerten, die auf einem Konto bei der Versicherungsgesellschaft deponiert waren. Im Zuge der Abklärungs-

pfligt nach Artikel 6 des Geldwäschereigesetzes und hinsichtlich der Frage, ob es sich um eine Schenkung des Sohnes an den Vater handelte, wurde der wirtschaftliche Hintergrund des Versicherungsnehmers untersucht. Nach Abklärung im automatischen System zur Erkennung von Personen, die mit dem Finanzintermediär eine Geschäftsbeziehung unterhalten, wurde in Bezug auf den wirtschaftlich Berechtigten eine Warnmeldung ausgelöst. Nachdem der MROS der Verdacht gemeldet worden war, wurde die zuständige Meldestelle im Herkunftsland des verdächtigen Geschäftsmannes kontaktiert. Diese bestätigte den Verdacht, dass er einer kriminellen Organisation angehört. Des Weiteren war zu erfahren, dass in seinem Land gegen ihn ermittelt wurde und er auf der Flucht war. Die Vermutung lag somit nahe, dass das Geld, mit der die Einmaleinlage für die Lebensversicherung bezahlt worden war, mit den

unlauteren Aktivitäten einer kriminellen Organisation in Zusammenhang stand. Die Angelegenheit wurde an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet. Nach eingehender Prüfung wurden strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet. Nach geltender Rechtsprechung des Bundesgerichts liegt eine Vereitelungshandlung vor, deren Zweck es ist, den Einzug krimineller Vermögenswerte zu verhindern, wenn ein auf den Namen eines Dritten abgeschlossener Einzel-Lebensversicherungsvertrag als Anlage von Vermögen anderer dient (BGE 119 IV 242). Anfang

2015 erliess der mit dem Fall betraute Staatsanwalt aber eine Nichtanhandnahmeverfügung. Es sei nicht möglich, von der Schweiz aus zu klären, inwieweit eine Verbindung bestehe zwischen den Vermögenswerten des Geschäftsmannes und den mutmasslichen kriminellen Aktivitäten in dessen Land. Gestützt auf Artikel 67a des Rechtshilfegesetzes (IRSG) unterrichtete der Staatsanwalt indessen die ausländischen Strafverfolgungsbehörden im Zuge einer unaufgeforderten Übermittlung von Informationen über die Angelegenheit.

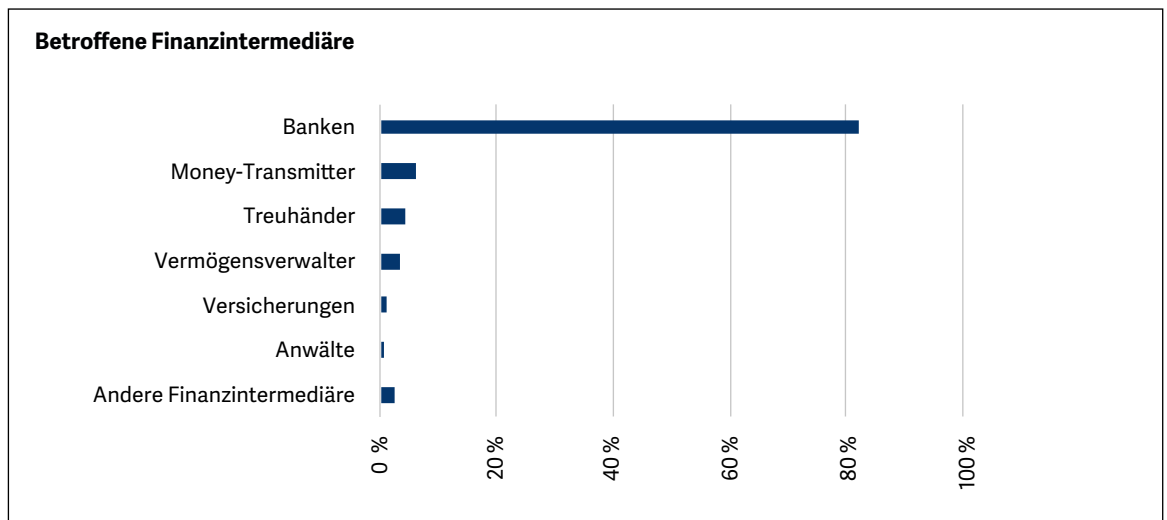


## 6.2. Strukturanalyse

Ein grosser Teil der Aktivitäten krimineller Organisationen in der Schweiz betrifft den Drogenhandel. In den allermeisten Fällen befinden sich die führenden Strukturen im Ausland, sei dies in einem anderen europäischen oder in einem aussereuropäischen Land. Ein Teil dieser kriminellen Organisationen, welche immer internationaler werden, zeigen eine Tendenz, ihre kriminellen Aktivitäten zu diversifizieren und ihre Basis in der Schweiz zum Waschen der Einkünfte aus

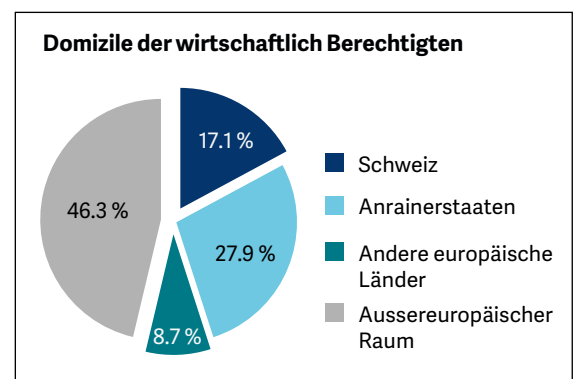
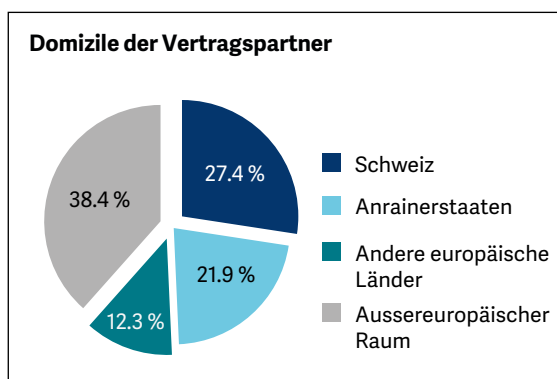
organisiert krimineller Tätigkeit in anderen Jurisdiktionen zu benützen. Diese Einkünfte werden oft über kommerziell tätige Produktions- oder Dienstleistungsunternehmen erzielt, welche typischerweise im Finanz- oder Immobilienbereich oder aber in der Gastronomiebranche tätig sind.

Unterstützung und Zugehörigkeit zu einer kriminellen Organisation als Vortat (Art. 260ter StGB) spielen vor allem bei Banken, Money Transmittern, Treuhändern, Vermögensverwaltern, Versicherungen und Anwaltspersonen eine Rolle.



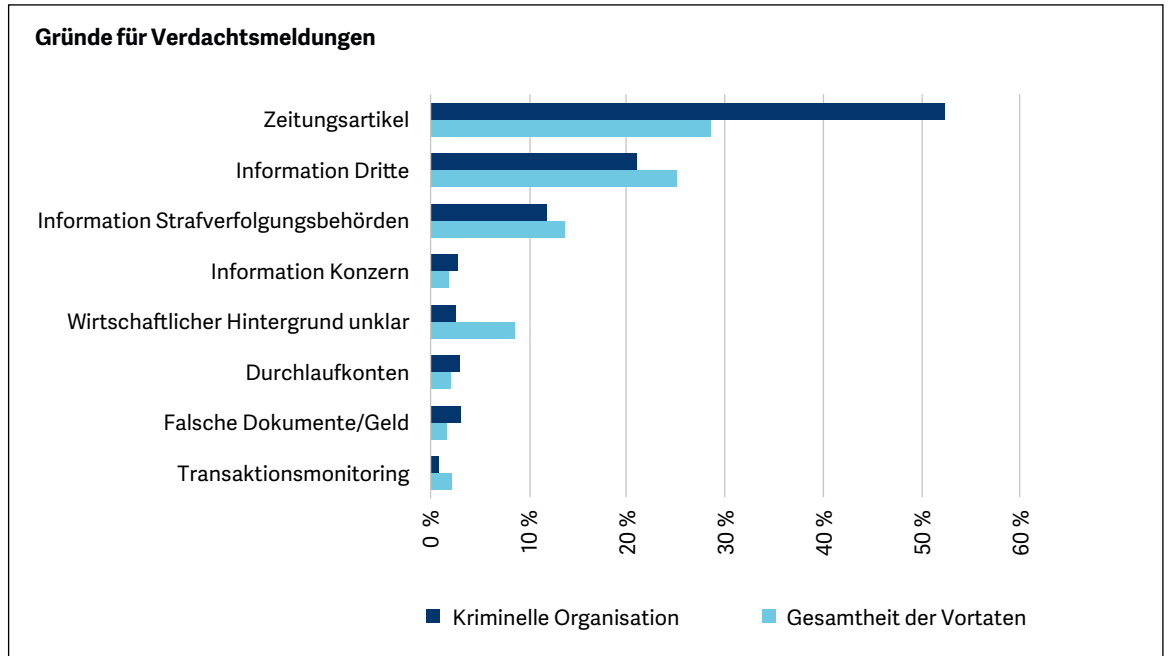
Das Domizil der Vertragspartner und vor allem der wirtschaftlich berechtigten Personen befindet sich in den meisten Fällen im Ausland, oft in

einem Nachbarland oder im aussereuropäischen Raum.



Wie bei der Korruption stellen Presseartikel die Hauptverdachtsquelle für diese Vortaten dar. Informationen von Strafverfolgungsbehörden

sowie Durchlaufkonti und gefälschte Dokumente stellen ebenfalls charakteristische Verdachtsgründe dar.



Juristische Strukturen wie Domizilgesellschaften und Trusts sind für diese Vortatenkategorie von mittelmässig hoher Bedeutung.

## 7. Illegale Handlungen i.Z. mit Betäubungsmitteln

### 7.1. Gemeldete Fälle

#### Jahresbericht MROS 1998/1999

##### **Beschäftigungssektor: Banken**

Ein Kunde aus einem südeuropäischen Land eröffnet bei seiner Bank ein Konto. Er überweist daraufhin ESP 10'000'000 in bar auf sein Konto. Auf die Frage der Bank nach dem wirtschaftlichen Hintergrund erklärt der Kunde, dass das Geld aus Liegenschaftsverkäufen in Südamerika stammt. Zwei Monate später zahlt der Kunde erneut ESP 6'000'000 in bar auf sein Konto ein. Wieder erklärt er, dass Geld stamme aus Liegenschaftsverkäufen in Südamerika. Mit dem angesparten Geld wolle er sich nun zur Ruhe setzen. Deshalb habe er auch seinen Liegenschaftsbesitz verkauft. Drei Monate später erscheint seine Frau am Bankschalter und will ESP 16'000'000 in bar auf ein neu zu eröffnendes Gemeinschaftskonto einzahlen, das auf sie und ihren Ehegatten lauten soll. Auf die Frage der Bank woher das Geld stamme, bestätigt diese wiederum, das Geld stamme aus südamerikanischen Liegenschaftsverkäufen. Ihr Mann könne deshalb nicht persönlich erscheinen, weil er einen Unfall erlitten habe. Das Gemeinschaftskonto wird durch die Bank nicht eröffnet, da der Ehegatte die notwendigen Unterschriften auf den Eröffnungsformalitäten nicht beibringt und auch nicht kontaktiert werden kann. Drei weitere Monate später erscheint die Frau erneut am Bankschalter und versucht wieder ESP 15'000'000 in bar auf das Konto einzuzahlen, das wiederum aus Liegenschaftsverkäufen stammen soll. Der Kundenberater informiert die

Frau dahingehend, dass das Konto nicht eröffnet werden konnte, weil die Eröffnungsformalitäten immer noch nicht vorliegen. Nochmals auf den wirtschaftlichen Hintergrund angesprochen, gibt die Frau schliesslich zu, dass ihr Mann wegen Drogenhandels festgenommen worden sei und im Gefängnis sitze. Daraufhin entschliesst sich die Bank, unverzüglich eine Meldung an MROS zu erstatten. Da der Verdacht naheliegt, dass die Gelder aus einem Verbrechen herrühren, leitet MROS die Meldung an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weiter.

##### **Beschäftigungssektor: Banken**

Eine Bank erhält aus Übersee eine Überweisung zu Gunsten eines ihrer Kunden in der Grössenordnung von CHF 2'000'000. Wenig später erhält diese Bank den Hinweis einer grossen ausländischen Bank, sie sei Opfer eines Betrugsfalles geworden. In Übersee sei eine entsprechende Strafanzeige eingereicht worden. Diese Strafanzeige richte sich gegen den Vertragspartner der schweizerischen Bank. Man bitte um Unterstützung und um Mithilfe bei der Informationsbeschaffung. Zwischenzeitlich trifft eine weitere Überweisung aus Übersee ein, diesmal von rund CHF 2'500'000. Ein Teil der ersten Überweisung wurde zwischenzeitlich bar bezogen bzw. überwiesen. Kurz nach dem Eintreffen der zweiten Zahlung erfolgt von Seiten des Bankkunden der Auftrag, das gesamte Vermögen auf eine Bank im Nahen Osten zu überweisen. Auf die Frage nach dem wirtschaftlichen Hintergrund und der Herkunft des Geldes gibt der Kunde ein vollkommen branchenfremdes Geschäft an.



Entsprechende Vertragsunterlagen werden in Aussicht gestellt, treffen aber bei der Bank nie ein. Die Bank wird daraufhin misstrauisch und erstattet eine Verdachtsmeldung an MROS. Die Recherchen zum Vertragspartner (juristische Person), die durch MROS vorgenommen werden, verlaufen zunächst ohne besondere Erkenntnisse. Am Rande wird allerdings ein wirtschaftlich Berechtigter erwähnt, der versucht, sich verdeckt zu halten. Genauere Abklärungen innerhalb der Schweiz zeigen, dass diese Person in einem anderen Zusammenhang bereits einmal anlässlich einer Interpol-Anfrage wegen Geldwäscherei in Erscheinung getreten ist. Weitere Abklärungen mit diversen Meldestellen in Europa und Übersee zeigen, dass der Mann international bekannt ist und verschiedentlich auch schon wegen Drogenhandels in Erscheinung getreten ist, nachzuweisen war ihm aber bisher noch nie etwas. Der Fall wird durch MROS mit den gewonnenen Zusatzinformationen an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet. Der zuständige Untersuchungsrichter entschliesst sich, eine Strafuntersuchung aufgrund Art. 305bis StGB einzuleiten. Die Zusammenarbeit zwischen Untersuchungsrichter und MROS wird weitergeführt, um weitere Informationsnetze optimal nutzen zu können.

### **Jahresbericht MROS 2000**

#### **Beschäftigungssektor: Banken**

Im April 1999 eröffnete ein Verkäufer ein Zahlungsverkehrskonto. Der Mann bezog ein Monatsgehalt von 3'100 Schweizerfranken. Bis Anfang 2000 entsprachen die Kontobewegungen dem Einkommen und der Finanzkraft des Klienten. Doch plötzlich wurden dem Konto wiederholt Beträge in einer Höhe von insgesamt 180'000 Franken gutgeschrieben. Zur selben Zeit begann der Kontoinhaber, diese Summe mittels täglicher Bezüge vorwiegend mit einer Debit-Karte abzuheben. Eine effiziente Überwachung der kurz aufeinander folgenden, verglichen mit den regelmässigen Einkünften des Kunden aussergewöhnlichen Kontobewegungen, veranlasste den Finanzintermediär, das Konto zu sperren und die MROS zu orientieren. Eine Abfrage der Daten-

banken ergab, dass dieser Kunde 1992 wegen illegalen Handels und Konsums von Drogen strafrechtlich verurteilt worden war. Die Hinweise des Finanzintermediärs führten dazu, dass ein Verdacht auf deliktische Herkunft der Gelder etabliert und die Angelegenheit den Justizbehörden übergeben werden konnte.

#### **Beschäftigungssektor: Anwälte und Notare**

Ein Anwalt vertrat ein Informatikwartungsunternehmen, dem ein grosser Kunde seinen Wartungsvertrag widerrechtlich aufgelöst hatte. Die Schadenersatzforderungen, die Gegenstand des Rechtsstreites waren, beliefen sich auf rund 480'000 Franken. Der Rechtsstreit zog sich in die Länge und das Unternehmen geriet zunehmend in Liquiditätsschwierigkeiten. Der Klient stellte seinem Anwalt einen langjährigen Bekannten vor, ein Diamantenhändler aus Amsterdam, der sich für die Tätigkeit des Wartungsunternehmens interessierte. Dieser sollte nun mit einem Darlehen aushelfen. Der Anwalt gründete eine Firma, über die der Diamantenhändler als Darlehensgeber auftrat. Das Unternehmen machte allerdings trotz der neuen Liquidität Konkurs. Der nun als Konkursverwalter des Unternehmens tätige Anwalt gewann jedoch den Prozess gegen den ehemaligen Kunden, und so konnte das gesamte Darlehen an die Firma, respektive an den Diamantenhändler, zurückbezahlt werden. In der Zwischenzeit war der Diamantenhändler allerdings wegen Drogenhandels im Ausland zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt worden. Nachdem der Klient seinen Anwalt davon unterrichtet hatte, vermutete dieser, dass das Geld für das vom Diamantenhändler gewährte Darlehen in der Höhe von 340'000 Franken deliktischer Herkunft sein könnte. Der Anwalt blockierte die im Prozess gewonnenen Gelder und erstattete der MROS Meldung. Die MROS konnte die Verurteilung in ihren Datenbanken und durch Rückfragen bei den ausländischen Kollegen verifizieren und übergab das Dossier den zuständigen Justizbehörden.

### **Beschäftigungssektor: Banken**

Gemäss Handelsregisterauszug betrieb die Einzelfirma W. eine Teestube. Die Bank der Firma W. war daher ziemlich überrascht, dass innerhalb von vier Monaten beinahe 300'000 Franken auf das Geschäftskonto einbezahlt wurden. Dieser Umsatz erschien der Bank in Anbetracht der Produkte, die üblicherweise in einer Teestube verkauft werden, reichlich hoch. Auch ein persönliches Gespräch mit dem Inhaber der Firma konnte die Situation nicht klären. Die ganze Erscheinung des Kunden liess die Bank noch mehr an einer seriösen Geschäftstätigkeit zweifeln. Ein Bankmitarbeiter besuchte darauf die Teestube. Bei diesem Besuch erhärtete sich der Verdacht, dass in dieser Teestube nicht nur Tee angeboten und konsumiert wurde. Es stellte sich heraus, dass in der Teestube auch illegale Drogen verkauft wurden. Die Bank sperrte sofort das Geschäftskonto und erstattete der MROS Meldung. Die Angelegenheit wird zurzeit von den Strafverfolgungsbehörden untersucht.

### **Jahresbericht MROS 2002**

#### **Beschäftigungssektor: Versicherungen**

Die Inhaber einer Kleiderboutique schloss mit einer Einmaleinlage durch einen unabhängigen Vermittler von Investitionen und Versicherungen eine Lebensversicherung und eine Kapitalanlage ab. Ein paar Monate später meldete sich die Kundin bei der Vermittlungsgesellschaft und teilte nebenbei mit, dass gegen sie Strafanzeige wegen Verdachts auf gewerbmässigen Drogenhandel erstattet worden sei. Weiter erklärte sie bereitwillig, dass sie nebst ihrer Tätigkeit als Kleiderverkäuferin noch Hanf verkaufe. Die Vermittlungsgesellschaft konnte daher nicht ausschliessen, dass die für den Investmentplan verwendeten Gelder aus dem Drogenhandel stammten und meldete den Sachverhalt der MROS. Die Abklärungen bestätigten die Eröffnung eines Strafverfahrens wegen Betäubungsmitteldelikten. Die Konten der Verkäuferin waren bereits blockiert. Die Meldung wurde der zuständigen Strafverfolgungsbehörde übergeben.

### **Beschäftigungssektor: Zahlungsverkehrsdienstleister (Money Transmitters)**

Einem Schalterangestellten eines Money Transmitters fiel auf, dass ein Schweizer Kunde innerhalb weniger Tage zum zweiten Mal eine grössere Geldüberweisung in ein südeuropäisches Land tätigen wollte. Wie bei der ersten Überweisung erschien er in Begleitung eines gut gekleideten, sich diskret im Hintergrund haltenen Mannes. Der Kunde wurde ordnungsgemäss identifiziert, das Überweisungsformular ausgefüllt. Nach dem wirtschaftlichen Hintergrund der Transaktion und der Herkunft des Geldes befragt, wurde der Kunde nervös, machte widersprüchliche Angaben und schaute öfters hilfeschend zu seinem Begleiter. Die Transaktion wurde vom Finanzintermediär abgewiesen und die zwei Männer verliessen offensichtlich nervös die Geschäftsräumlichkeiten. Nachforschungen des Finanzintermediärs ergaben, dass verschiedene Personen bereits Überweisungen an den gleichen Empfänger getätigt hatten. Aus dem so eruierten Personenkreis ergaben sich weitere Verbindungen zwischen den gleichen Absendern und weiteren Empfängern. Gestützt auf die Meldung des Finanzintermediärs gelangte MROS in der Personenanalyse und durch FIU-Anfragen in verschiedenen Ländern zu erstaunlichen Erkenntnissen: Die Empfänger der Transaktionen sind alle direkt oder indirekt in Verfahren wegen Betäubungsmittelhandel und Betrug verwickelt. Bei den Absendern sind die meisten in der Schweiz der Justiz bereits wegen illegalem Drogenkonsum oder Diebstahldelikten bekannt.

### **Jahresbericht MROS 2003**

#### **Beschäftigungssektor: Banken – Casinos**

Im Jahre 2003 erhielt eine Niederlassung eines Bankinstitutes Besuch vom Leiter einer anderen Niederlassung derselben Bank. Dieser mietete ein Tresorfach und erteilte gleichzeitig X, dem Lebensgefährten seiner Tochter, eine Vollmacht. Der Bank fiel schon bald auf, dass das Tresorfach ausschliesslich von X benutzt wurde. Kurze Zeit später wurde X wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz verhaftet.

Aufgrund verschiedener Presseartikel im Zusammenhang mit dessen Verhaftung hat die Bank die Geschäftsbeziehung der MROS gemeldet. Nachforschungen der MROS ergaben, dass X Geschäftsführer einer Gesellschaft war, die Handel mit Edelsteinen und –metallen betrieb (zu beachten ist, dass der Handel mit Edelsteinen zurzeit noch nicht dem Geldwäschereigesetz untersteht). Ausserdem war X bereits Gegenstand einer Verdachtsmeldung eines Casinos, welches X verdächtigte, bedeutende Beträge via Glücksspiel zu waschen. Diese Meldung wurde damals nicht an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet, weil sich nicht genügend Verdachtsmomente finden liessen. Nach Eingang der zweiten Meldung erwiesen sich jedoch die Informationen des Casinos als sehr nützlich. X hat eine undurchsichtige Struktur aufgebaut, um illegal erworbene Vermögenswerte zu waschen. Er benutzte dafür Casinos, den Edelsteinhandel und das Tresorfach, indem er das Bargeld aufbewahrte. Die MROS hat die Verdachtsmeldung an eine kantonale Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet, welche aufgrund der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz ein Strafverfahren gegen X eröffnete.

#### **Beschäftigungssektor: Banken**

Die Lebensgefährtin eines Kunden einer Grossbank erschien am Schalter und legte eine handgeschriebene Vollmacht ihres Freundes vor. Die Freundin des Kunden erklärte der Bank gegenüber bereitwillig, dass ihr Lebensgefährte leider nicht persönlich bei der Bank erscheinen könne, weil er vor ein paar Monaten in einem südeuropäischen Land verhaftet worden sei. In seinem Auto wurden fast 30 Kilogramm Haschisch gefunden. Die Betäubungsmittel waren für den Eigengebrauch und für den Handel bestimmt. Um ihre Aussage noch zu belegen, hat die pflichtbewusste Freundin der Bank sogar eine Kopie der Anklage und das provisorische Urteil des zuständigen Gerichtes eingereicht: Ihr Partner war zu 3,5 Jahren Gefängnis verurteilt worden. Die Bank verweigerte der Freundin des Kunden die Auszahlung von Vermögenswerten und unterzog die Geschäftsbeziehung einer ausführlichen Kontrolle. Dabei stellte die Bank fest, dass es sich

beim Kontoinhaber um einen Marktfahrer handelt, der Edelsteine, Schmuck und Silberwaren aus dem asiatischen Raum verkauft. Ausserdem überstiegen bereits einzelne Bareinzahlungen das vom Kunden angegebene Jahreseinkommen um das Doppelte. Nachforschungen der MROS ergaben, dass der Kunde in den internationalen Drogenhandel verwickelt ist. Die 30 Kilogramm Haschisch hat der Bankkunde aus Nordafrika importiert. Bestimmungsort wäre Zürich gewesen. Die Verdachtsmeldung wurde zur weiteren Bearbeitung an eine kantonale Strafverfolgungsbehörde übermittelt.

#### **Beschäftigungssektor: Casinos – Banken**

Die für die Überwachung eines Spielcasinos Verantwortlichen beobachteten einen Roulette-Spieler, der jeweils beträchtliche Einsätze tätigte. Die unmittelbare Anfrage bei einer Kreditinformationsfirma ergab, dass aber zahlreiche Verlustscheine bezüglich dieses Kunden bestehen. Das Casino entschloss sich, bei der MROS eine Verdachtsmeldung einzureichen. Obwohl die gespielten Summen als beachtlich zu bezeichnen sind (mehrere zehntausend Franken), konnten die durch die MROS durchgeführten Rechercharbeiten weder den Verdacht auf Geldwäscherei erhärten, noch die Existenz eines vorherigen Verstosses aufdecken. Die Verdachtsmeldung wurde entsprechend klassiert. Zwei Monate später richtete eine Bank eine Verdachtsmeldung über dieselbe Person an die MROS. Die Meldung wurde mit der Tatsache begründet, dass der Kunde wegen Drogenhandels verhaftet worden war. Die Erfassung der ersten Verdachtsmeldung in der Datenbank GEWA hat es erlaubt, eine Verbindung zur zweiten herzustellen. Beide Verdachtsmeldungen wurden an die zuständige kantonale Strafverfolgungsbehörde übermittelt.

## Jahresbericht MROS 2004

### **Beschäftigungssektor: Zahlungsverkehrsdienstleister (Money Transmitters)**

Der meldende Money Transmitter hat die Möglichkeit, aufgrund einer internen Datenbank Geldabsender und -empfänger bis zu einem Monat zurückverfolgen zu können. Abklärungen des Money Transmitters in dieser Datenbank haben nun ergeben, dass vier Personen innerhalb kurzer Zeit mehrere tausend Franken an teilweise dieselben Empfänger in einem westafrikanischen Land und vier westeuropäischen Ländern überwiesen haben. Bei den Absendern handelt es sich um Westafrikaner, welche sich seit rund einem Jahr als Asylsuchende ohne Arbeitserlaubnis in der Schweiz aufhalten. Die Herkunft der überwiesenen Vermögenswerte erscheint daher äusserst fragwürdig. Anlässlich der Analyse der Verdachtsmeldungen hat die MROS festgestellt, dass es sich um ein gut organisiertes, komplexes Netzwerk von Geldtransfers handelt. Die vier Absender waren jedoch aufgrund ihres erst kurzen Aufenthaltes in der Schweiz noch nicht aktenkundig. Mehr Glück hatte die MROS bei der Personenanalyse der Geldempfänger. Ein Empfänger war vor zwei Jahren in einem Nachbarland im Zusammenhang mit Betäubungsmitteldelikten aufgefallen. Um mehr Informationen über diesen Vorfall zu erhalten, hat die MROS mit dem betroffenen Nachbarland Kontakt aufgenommen. Da die MROS als Mitglied der Egmont-Gruppe inzwischen mit 94 Ländern zusammenarbeitet, besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit, die Geldempfänger in den betroffenen Ländern überprüfen zu lassen. Voraussetzungen für eine Personenanfrage im Ausland sind jedoch genügend Angaben zur Person des Empfängers. Oft werden aber die Auftragsformulare von den Absendern in der Schweiz nur unvollständig ausgefüllt, was eine Auslandsanfrage verunmöglichlicht. Da die MROS die Money Transmitter auf diese Problematik aufmerksam gemacht hat, bestehen diese nun vermehrt darauf, dass die Auftragsformulare von den Absendern möglichst lückenlos ausgefüllt werden. Die Personenanfrage im Nachbarland hat nun ergeben, dass der

Empfänger mehrfach wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz aktenkundig geworden ist. Vor zwei Jahren wurde dieser Empfänger in einem Flughafen des angefragten Landes verhaftet, da bei ihm mehrere hundert Gramm Kokain gefunden wurden. Es hat sich herausgestellt, dass er als so genannter «body packer» in ganz Europa unterwegs war. Das Kokain hatte er in 33 Plastiksäckchen abgefüllt und vor seiner «Geschäftsreise» geschluckt. Aufgrund dieser Tatsachen konnte nicht ausgeschlossen werden, dass die überwiesenen Vermögenswerte aus einem Verbrechen stammen könnten. Zurzeit befasst sich eine kantonale Strafverfolgungsbehörde mit den Verdachtsmeldungen.

### **Beschäftigungssektor: Zahlungsverkehrsdienstleister (Money Transmitters)**

Im Dezember 2002 hat ein Zahlungsverkehrsdienstleister der MROS einen verdächtigen Vorgang gemeldet. Der Finanzintermediär hat festgestellt, dass die Kundin (X), afrikanische Staatsangehörige mit Aufenthaltsbewilligung, zwischen März 2002 und Mitte November 2002 zahlreiche Geldtransfers getätigt hat. X hat insgesamt rund CHF 75'000.– in neun verschiedene Länder (vor allem Afrika, teilweise Europa und Nordamerika) überwiesen. Zwischen X und den vielen verschiedenen Empfängern war kein Zusammenhang ersichtlich, und X war auch nicht in der Lage, die Hintergründe der Transaktionen plausibel zu erklären. Die Kundin gab lediglich an, ein im Ausland lebendes Familienmitglied finanziell zu unterstützen. Die MROS hat die Absenderin sowie die Geldempfänger in den Datenbanken überprüft, jedoch keine Hinweise auf eine mögliche Vortat gefunden. Obwohl keine der involvierten Personen aktenkundig war, hat die MROS beschlossen, die Verdachtsmeldung aufgrund der Anzahl und Grösse der Transfers an eine Strafverfolgungsbehörde weiter zu leiten. Die Ermittlungen der Polizei haben ergeben, dass X in den letzten Monaten regelmässig Geld an ihre Familie verschickt hat, obwohl sie im November 2001 ihre Arbeitsstelle verloren hatte. Im Frühling 2002 hat X den afrikanischen

Staatsangehörigen Y – ebenfalls Asylsuchender – kennen gelernt. Die daraus entstandene Liebesbeziehung endete jedoch im September 2002. Y hat die Zuneigung von X ausgenutzt und sie während dieser Zeit beauftragt, Überweisungen auf seine Rechnung zu tätigen. Y hat ihr erklärt, die Vermögenswerte stammten von befreundeten Asylsuchenden, «die nicht berechtigt seien, selber Geld ins Ausland zu verschicken». Da X vollstes Vertrauen in Y hatte, überwies sie für ihn mehrfach Beträge bis zu CHF 4'000.– ins Ausland. Gemäss den internen Richtlinien des meldenden Finanzintermediärs müssen die Mitarbeiter jedoch erst bei höheren Beträgen besondere Abklärungen vornehmen. Ausserdem hat X für ihre Dienste eine Kommission von 2,5% des zu überweisenden Betrages erhalten. Zu Beginn war X nicht bewusst, dass die Vermögenswerte aus einer zweifelhaften Quelle stammen könnten. Es hat sich aber später herausgestellt, dass Y die Dienste seiner Freundin beanspruchte, um Gelder aus Drogenhandel ausser Landes zu schaffen. Dabei handelt es sich sowohl um den Erlös seiner eigenen Drogenverkäufe, wie auch um die Umsätze befreundeter Drogenhändler. Es ist daher nicht verwunderlich, dass Y bereits vor ein paar Jahren wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz verurteilt worden ist. Die Geldtransfers liefen immer nach dem gleichen Schema ab: Y kontaktierte X und verabredete sich mit ihr beim entsprechenden Finanzintermediär. Während X das Transferformular ausfüllte, tippte Y den Code für die Überweisung in sein Mobiltelefon ein. X wurde von Y angewiesen, die Quittung des Transfers so lange aufzubewahren, bis der Empfänger das Geld erhalten hat. Danach musste X die Quittung vernichten. X hat auf diese Weise 31 Überweisungen in einem Gesamtbetrag von CHF 41'200.– im Auftrag von Y veranlasst. Als sich im September 2002 die Beziehung zwischen X und Y verschlechtert hat, war X nicht mehr bereit, die Transfers für Y auszuführen. Y hat daher seinen Freunden die Telefonnummer von X gegeben, damit sie sich zwecks zukünftiger Geldtransfers direkt an X wenden konnten. X hat für die Freunde von Y noch rund CHF 11'000.– ins Ausland verschickt und erhielt

jetzt sogar 5% der überwiesenen Beträge für ihren Service. Zusätzlich hat X noch für sich selbst Transfers in der Höhe von CHF 15'600.– zu Gunsten ihrer Familie getätigt. X konnte lückenlos nachweisen, dass dieses Geld nicht aus einem Verbrechen stammte. Nach und nach begann X an der rechtmässigen Herkunft der Vermögenswerte zu zweifeln, welche Sie für die Freunde von Y ins Ausland verschickte. Seitdem X direkten Kontakt zu den «Freunden» von Y hatte, kam in ihr immer mehr der Verdacht auf, dass das Geld aus dem Drogenhandel stammen könnte. Nachdem die polizeilichen Ermittlungen abgeschlossen waren, kam der Fall vor ein Gericht. X wurde wegen Geldwäscherei zu einer Gefängnisstrafe von drei Monaten auf Bewährung mit einer Probezeit von 2 Jahren verurteilt. Y hingegen wurde wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz und Geldwäscherei zu drei Jahren Zuchthaus ohne Bewährung verurteilt.

#### **Jahresbericht MROS 2012**

##### **Beschäftigungssektor: Banken**

Eine Bank meldete der MROS einen ausländischen Kunden, von dessen Konto innert kurzer Zeit mehrfach grössere Summen in ein Risikoland überwiesen worden waren. Die Bank sah sich deshalb veranlasst, Abklärungen nach Art. 6 GwG zu tätigen, weshalb sie den Kunden zu einem Gespräch einlud. Anlässlich des Gespräches gab sich der Kunde äusserst kooperativ und gab schliesslich zu verstehen, dass die getätigten Überweisungen den Zweck hatten, Schutzgelder zu bezahlen, damit er und auch sein Sohn nicht einem angedrohten Verbrechen zum Opfer fallen würden. Als Hintergrund gab der Kunde an, dass er als Kapitän eines Transportschiffes tätig gewesen war und in der Folge ein Geschäft mit Reis vermittelt hatte. Dass dieses Geschäft dann doch nicht zu Stande kam, habe die angeblichen Reis-Lieferanten im Produktionsland sehr erbost und hätte in der Folge zu massivsten Drohungen gegenüber dem Kunden der Bank geführt. Das Geld für die Schutzgeldzahlungen stammte gemäss Angaben des Kunden von seinem Sohn, der ihm dieses Geld als Darlehen zur Verfügung gestellt hatte. Der Kunde konnte jedoch absolut

keine Unterlagen zum gescheiterten Warenhandel liefern, was die Bank veranlasste, die MROS einzuschalten. Die Abfrage der zugänglichen Justiz- und Polizeidatenbanken durch die MROS ergab zunächst keine Hinweise auf ein Verbrechen. Erst eine vertiefte Suche in einem internationalen Pressearchiv ergab Hinweise, dass der Sohn des Kunden offenbar in Zusammenhang mit einer Polizeiaktion festgenommen worden war, bei der grosse Mengen an Haschisch beschlagnahmt worden waren. Die Drogen wurden anscheinend mit einem Frachtschiff von jenem Land aus überführt, in das der Kunde mehrfach Geld überwiesen hatte. Aufgrund dieses Erkenntnis kam die Meldestelle zum Schluss, dass der Kunde der Bank vermutlich die Wahrheit erzählt hatte, was die Schutzgeldzahlungen anging, es sich jedoch nicht um ein Reis-Geschäft, sondern vielmehr um eines mit Haschisch gehandelt hatte und die Verkäufer im fernen Land erbost waren, weil die Polizei die Drogen beschlagnahmt hatte. Da das als Schutzgeld ins Ausland überwiesene Geld ursprünglich von einer Offshore-Gesellschaft (mit Konto im Ausland) stammte, die im Besitz des Sohnes des Bankkunden war und dieser Sohn direkt in die Drogenaffäre verwickelt gewesen war, musste die Meldestelle davon ausgehen, dass diese Gelder zumindest teilweise in Verbindung mit Betäubungsmitteldelikten standen und möglicherweise inkriminiert waren. Die Verdachtsmeldung wurde deshalb an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet. Die Abklärungen dauerten (bei Redaktionsschluss) noch an.

#### **Jahresbericht MROS 2014**

##### **Beschäftigungssektor: Banken**

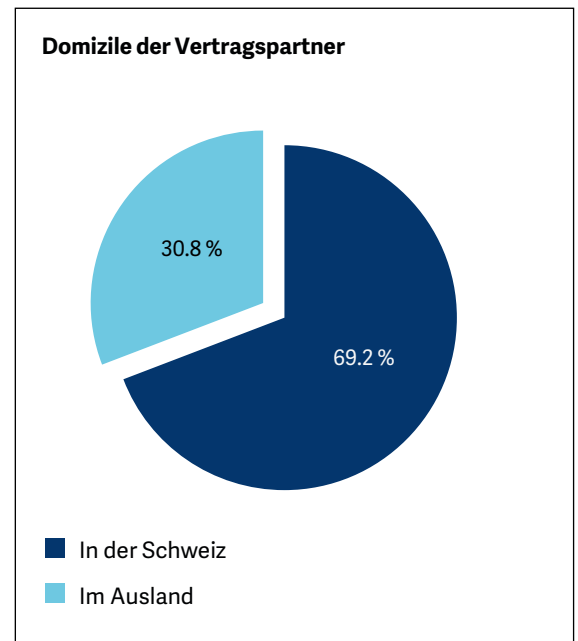
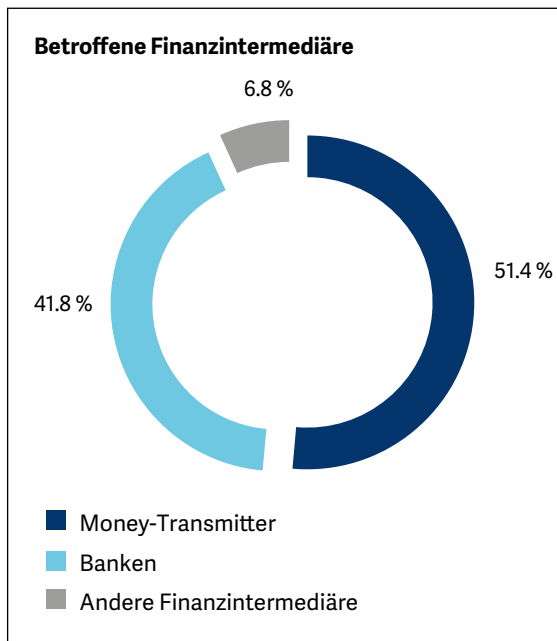
Interne Abklärungen einer Bank, ausgelöst durch Presseberichte, haben ergeben, dass im benachbarten Ausland mehrere Verdächtige wegen Einfuhr, Besitz und Handel von Methylendioxypropyroleron (MDPV) verhaftet worden sind. Diese Designerdroge wird seit dem Jahr 2008 verkauft und ist in gewissen Ländern legal zu erwerben. In der Schweiz wurde MDPV mit Inkrafttreten der revidierten Betäubungsmittelverordnung am 1. Dezember 2010 dem Betäubungsmittelgesetz

unterstellt und war damit illegal. Einfuhr, Erwerb und Besitz von MDPV werden dementsprechend nach dem Betäubungsmittelgesetz geahndet. Gemäss Presseberichten soll der Erlös aus dem Verkauf von MDPV zunächst auf ein Konto einer Offshore-Gesellschaft bei einer Bank im Mittelmeerraum geflossen sein. In diesem Zusammenhang machte ein Bankmitarbeiter die Compliance-Abteilung darauf aufmerksam, dass innerhalb weniger Monate mehrere Hunderttausend Euro im Auftrag dieser Offshore-Gesellschaft auf ein Kundenkonto überwiesen wurden. Der Kontoinhaber wohnte im benachbarten Ausland und war vor zwei Jahren bei einem Schweizer Pharmakonzern als Praktikant tätig gewesen. Dass diese Vermögenswerte von einem Konto bei einer Bank im Mittelmeerraum stammten und im Auftrag der verdächtigen Gesellschaft vergütet worden waren, liess darauf schliessen, dass das Geld inkriminiert sein könnte. Der Sachverhalt wies zudem darauf hin, dass der Kontoinhaber als Mitglied einer Bande gehandelt hat, die sich im Sinne von Art. 19 Abs. 2 Bst. b Betäubungsmittelgesetz (BetmG; SR 812.121) zur fortgesetzten Ausübung des unerlaubten Betäubungsmittelhandels zusammgefunden und gemäss Art. 19 Abs. 2 Bst. c BetmG durch gewerbsmässigen Handel einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt hat. Weil weitere Recherchen und die Analysen der MROS den Verdacht der Bank bestätigten (insbesondere die Transaktionsanalyse, die FIU-Anfragen und die Analyse der öffentlichen Quellen), wurde die Verdachtsmeldung an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet.

## 7.2. Strukturanalyse

Diese Vortatenkategorie gehört im Allgemeinen zur Gruppe der sogenannten «Delikte im näheren Umfeld», wobei sich der Schwerpunkt meistens auf die nähere Umgebung konzentriert. Die aufgrund solcher «Delikte im näheren Umfeld» erwirtschafteten Gewinne werden mithilfe der lokalen Wirtschaft gewaschen, worunter auch die Gewinne aus Handlungen, welche Verstösse

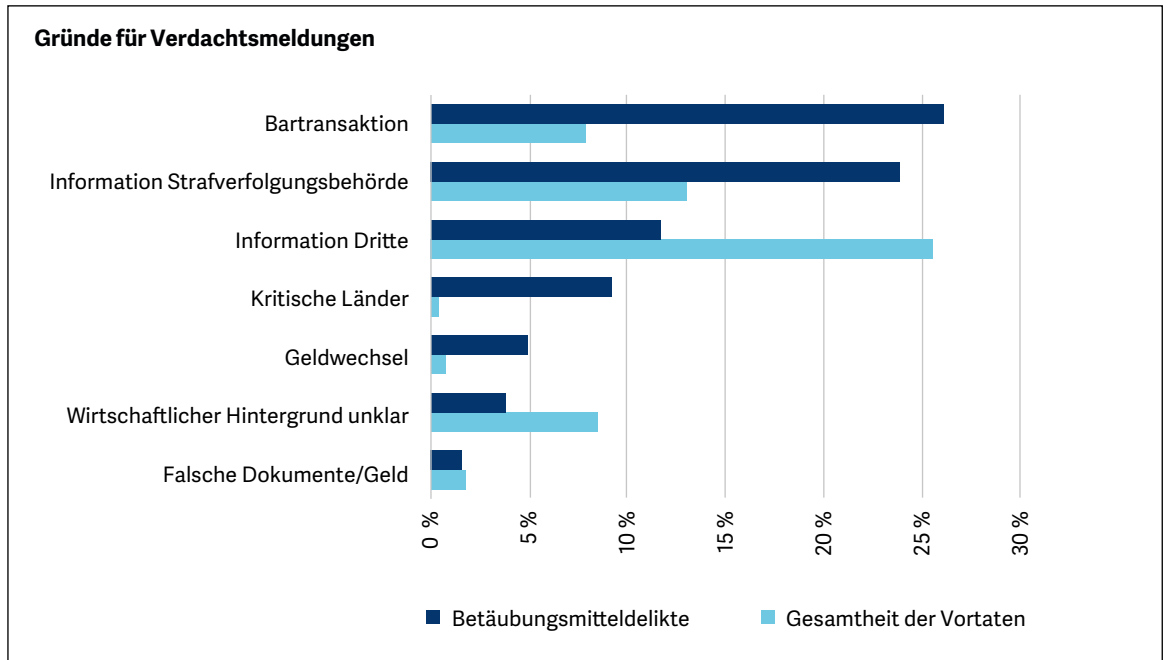
gegen das Betäubungsmittelgesetz (BetmG) darstellen, gehören. Diese werden in die lokale Wirtschaft reinvestiert. Wenn sich die Produzenten bzw. Endlieferanten im Ausland befinden, bedienen sich die Drogenhändler meistens eines Money Transmitters oder Banken, um die Vermögenswerte einzukassieren und sie den kriminellen Händlernetzen zuzuführen, welche aus dem Ausland agieren.



Das Domizil der vom Verdacht auf Verstösse gegen das BetmG betroffenen Vertragspartner befindet sich mehrheitlich in der Schweiz.

Betreffend der vorliegenden Vortatenkategorie liegen die Verdachtsmomente zumeist in Bartransaktionen oder dem Wechsel von Bargeld begründet sowie auch im Bestimmungsland von

Überweisungen, welche als kritisch gelten. Informationen von Strafverfolgungsbehörden spielen ebenfalls eine wichtige Rolle, insbesondere bei den Banken.





## 8. Geldwäscherei

Bei dieser Kategorie ist es für die MROS schwierig, betroffene Vermögenswerte mit einer bestimmten Vortat in Verbindung zu bringen. Diese Kategorie betrifft einzig den Tatbestand der Geldwäscherei im Sinne von Artikel 305bis StGB. Geldwäscherei kann in zwei Formen vorliegen: Die Täter, die eine oder mehrere Vortaten begangen haben, waschen das Geld selbst (self-laundering). Oder aber Dritte waschen das Geld im Auftrag der Täter, welche das oder die Verbrechen begangen haben, aus dem das Geld stammt. Das Ziel ist es, die kriminelle Herkunft des Geldes zu verschleiern und die strafrechtliche Verfolgung und die Beschlagnahme des Geldes zu verhindern (third party money-laundering).

### 8.1. Gemeldete Fälle

#### Jahresbericht MROS 2000

##### **Beschäftigungssektor: Versicherungen**

Im Juni 1995 schloss ein ausländisches Unternehmen bei einer Schweizer Versicherung eine Lebensversicherung in der Höhe von 11'900 DM ab. Die Laufzeit betrug fünf Jahre, der Fälligkeitstermin war der 1. Juni 2000. Der Begünstigte und der wirtschaftlich Berechtigte waren dieselbe natürliche Person. Drei Monate nach Vertragsabschluss und als Folge einer Versicherungsänderung waren der Begünstigte und der wirtschaftliche Berechtigte nicht mehr identisch. Nach weiteren drei Jahren wurde der Firmennamen des Unternehmens geändert und im selben Jahr wurde der Versicherungsvertrag an einen neuen Versicherungsnehmer abgetreten. Diese

Änderungen führten auch zu diversen Änderungen des wirtschaftlich Berechtigten. Wenige Monate vor dem Ablauf des Versicherungsvertrags wechselte der wirtschaftlich Berechtigte erneut. Ob der vielen Vertragsänderungen und der Änderung des wirtschaftlich Berechtigten kurz vor Vertragsablauf hellhörig geworden, blockierte die Versicherung die Auszahlung der 11'900 DM und erstattete der MROS Meldung. Die Abklärungen über die beteiligten Personen und Unternehmen ergaben, dass ein Zusammenhang bestand zwischen diesem Fall und einem ehemaligen, der Geldwäscherei angeklagtem Mitglied der Regierung eines afrikanischen Staates. Die Angelegenheit wurde an den Untersuchungsrichter weitergeleitet, der für das bereits gegen diese Person angestrebte Verfahren zuständig war. Die Vermögenswerte wurden mit richterlichem Beschluss beschlagnahmt.

#### Jahresbericht MROS 2002

##### **Beschäftigungssektor: Banken**

Eine Privatbank richtete im Namen und Auftrag einer im Ausland ansässigen Gesellschaft ein Konto ein. Gesellschaftszweck war die Unterstützung betagter Menschen. Verwaltet wurde diese Gesellschaft von einem Ausländer. Ihren Sitz hatte die Gesellschaft in einem Altenheim. Der Verwalter stellt schon bald Barzahlungen in der Höhe von mehreren hunderttausend Franken in Aussicht, die dem Konto gutgeschrieben werden. Nachdem weder der Hintergrund dieser in Aussicht gestellten Transaktionen noch die Herkunft der Gelder befriedigend geklärt werden konnte,

weigerte sich die Bank jedoch, solche Bareinlagen anzunehmen. Die Bank führte indessen das Konto weiterhin, zumal die im üblichen Rahmen getätigten Transaktionen keinen Anlass zur Beanstandung gaben. Einige Monate später gingen mehrere Vergütungszahlungen auf dieses Konto ein. Die Zahlungen waren allesamt in der Schweiz in Auftrag gegeben worden. Die Gesamtsumme dieser Zahlungen belief sich auf über 100'000 Franken. Bei einer eingehenden Prüfung der Auftraggeber wurde festgestellt, dass es sich um fiktive Personen handelte. Die Zahlungsaufträge waren vermutlich unter Verwendung falscher Namen von ein und derselben Person erteilt worden. Auf diese Weise wurde der Entscheid der Bank umgangen, vom Kontoinhaber keine Bareinzahlungen in grosser Höhe anzunehmen. Die Bank verlangte eine Erklärung. Der Kontoinhaber wies jegliche Vorwürfe zurück, mit der Angelegenheit etwas zu tun zu haben. Nichtsdestotrotz blockierte die Bank das Konto und benachrichtigte die Meldestelle für Geldwäscherei. Dieser Fall wurde an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet.

#### **Beschäftigungssektor: Banken**

Eine im angrenzenden Ausland wohnhafte Dame liess bei einer grossen Schweizer Bank ein Konto einrichten. Einen Monat nachdem das Konto eingerichtet worden war, eröffnet die neue Kundin gegenüber der Bank, dass eine Drittperson demnächst 2,5 Millionen US-Dollar auf das Konto überweisen werde. Da der Bank keinerlei, die Herkunft der 2,5 Millionen Franken klärenden Unterlagen vorlagen, wurde verfügt, dass von diesem Konto keine Bezüge getätigt werden konnten, bis die Kundin die erforderlichen Unterlagen beibringen würde. Mit der Post erhielt die Bank schliesslich eine Reihe von Dokumenten, aus denen hervorging, dass diese Drittperson diese Summe über einen Mittelsmann in eine grosse Wasseraufbereitungsanlage bei einem Dorf in Afrika investiere. Die Gesamtkosten dieses Projektes waren auf 170 Millionen US Dollar veranschlagt. Diese Drittperson wurde schliesslich bei der Bank vorstellig und legt weitere Dokumente vor, unter anderem die Kopie des ordnungsgemäss ins Deutsche übersetzten Finanzie-

rungsvertrags. Mit den aus diesen Unterlagen hervorgehenden Informationen unzufrieden, bat die Bank ihre Klientin, einen detaillierten Fragebogen auszufüllen, auf dass der wirtschaftliche Hintergrund dieser Transaktion geklärt werde. In der Zwischenzeit wartete ein von der Drittperson beauftragter Anwalt mit weiteren Unterlagen und Informationen über den Finanzierungsvertrag seines Mandanten auf. Besonders auffallend war die ungewöhnlich hohe Rendite, die diese Unterlagen auswies. Die Bank hielt die Kontensperre aufrecht. Weitere Abklärungen durch die Bank folgten. In jener Zeit eröffnet ein neuer Kunde ein Konto bei dieser Bank. Der neue Kunde hat seinen Wohnsitz im selben Land, in dem auch die bewusste Dame lebte. Dieser neue Kunde gab an, auf sein Konto werden die Kommissiongebühren für die bei ausländischen Investoren getätigten Geldanlagen eingehen. Es handelte sich angeblich um ein Immobilienprojekt auf einer Insel im Pazifik. Der Kunde betonte, dass er und seine Kunden auch Partner seien. Die Kommission in der Höhe von 1 % der auf 50 Millionen US-Dollar veranschlagten Gesamtkosten wird zwischen ihm und seinen Partnern aufgeteilt. Wenige Tage darauf ging eine erste Überweisung von 500'000 US-Dollar auf das Konto ein, gefolgt von einer weiteren, aus einem anderen Land als die erste in Auftrag gegebene Überweisung. Da der Bank auch für diese Transaktion keine Unterlagen vorgelegt worden war, die über den geschäftlichen Hintergrund Aufschluss gaben, blockierte sie dieses Konto. Den Kontoinhaber ersuchte sie, detaillierte Fragen über den wirtschaftlichen Hintergrund der Transaktionen schriftlich zu beantworten. Nachdem die Bank vergeblich auf eine Antwort ihres Kunden gewartet hatte, wandte sie sich an die Meldestelle für Geldwäscherei. Die Meldestelle prüfte den Fall und benachrichtigte die Bundesstrafbehörden. Auf behördlichen Entscheid bleibt die Kontensperre aufrechterhalten. Es läuft ein Untersuchungsverfahren wegen Verdachts auf Geldwäscherei.

#### **Beschäftigungssektor: Banken**

Scheinbar unabhängig voneinander tätigten drei Personen bei verschiedenen Geschäftsstellen

eines Money Transmitters Überweisungen an denselben Empfänger in einem nordeuropäischen Land. Als Begründung für die Transaktion wurden jeweils Rechnungen für einen Bilder-Kauf vorgelegt. Dem Finanzintermediär fiel auf, dass die leicht abgeänderten Rechnungen auf der immer gleichen Vorlage basierten. Weitere Nachforschungen ergaben, dass der Empfänger bereits von anderen Personen aus der Schweiz Geldbeträge erhalten hatte. Obwohl für den Finanzintermediär kein konkreter Hinweis auf eine Vortat vorlag, erstattete er eine Verdachtsmeldung an die MROS. Die Personenanalyse ergab, dass gegen eine der Absenderpersonen in der Schweiz bereits eine Strafuntersuchung wegen Betrugs hängig war und gegen drei weitere der in die Meldung involvierte Personen in einem Nachbarstaat Ermittlungen wegen Veruntreuung liefen. Eine FIU-Anfrage im Wohnsitzstaat des Empfängers ergab, dass gegen diesen ein Verfahren wegen Verdachts auf Geldwäscherei eröffnet worden war.

#### **Beschäftigungssektor: Banken**

Das interne Überwachungssystem eines Finanzintermediärs liess diesen auf ein bei ihm geführtes Konto einer Offshore-Firma aufmerksam werden. Seit einiger Zeit gingen auf dem Konto regelmässige Zahlungen aus einem europäischen Land ein, die unmittelbar nach Gutschrift in einem anderen europäischen Land mittels Bezügen an Geldautomaten wieder abgehoben wurden. Die Kontrolle des Finanzintermediärs ergab, dass sich die Zahlungseingänge nicht aus dem Kundenprofil der kontoinhabenden Firma erklären liessen. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass die Bezüge durch die beiden als wirtschaftlich Berechtigte an der Offshore-Firma identifizierten Personen getätigt wurden. In Anwendung von Artikel 6 GwG forderte der Finanzintermediär die Kontoinhaberin auf, die Transaktionen zu erklären. Als Antwort erhielt er einen Saldierungsauftrag für die Kontobeziehung. Richtigerweise erstattete der Finanzintermediär eine Verdachtsmeldung an die MROS. Die Meldung wurde nach Analyse und Überprüfung ergänzt mit den Nachforschungsergebnissen der MROS und an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet, die eine Untersuchung eröffneten.

#### **Jahresbericht MROS 2003**

##### **Beschäftigungssektor: Banken**

Eine in der Schweiz domizilierte Gesellschaft hat im Mai 2000 ein Konto bei einer Schweizer Bank eröffnet. Nachdem das Konto fast zwei Jahre inaktiv war, wurden diesem ab dem Jahr 2002 bedeutende Beträge gutgeschrieben und wieder belastet. Die Gelder wurden jeweils in bar auf das Konto einbezahlt, auf ein USD-Konto der Gesellschaft transferiert und schliesslich am anderen Tag nach Südamerika überwiesen. Im Vergleich mit der Grösse und der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft (Handel mit Nahrungsmitteln sowie audio- und audiovisuellen Produkten) erschienen die auf das Konto einbezahlten Beträge unverhältnismässig hoch. Anhand der Kontoauszüge stellte die MROS fest, dass innerhalb eines Monats mehr als USD 250'000.– auf das Konto einbezahlt und kurz darauf weitertransferiert wurden. Die fast täglichen, undokumentierten Bareinzahlungen in südamerikanische Länder und das Durchlaufkonto erhärteten den Verdacht, dass die Vermögenswerte aus dem Drogenhandel stammen könnten. Die MROS leitete die Verdachtsmeldung an eine kantonale Strafverfolgungsbehörde weiter, welche sofort eine Untersuchung eröffnete. Bis heute hat sich dieser Verdacht jedoch nicht bestätigt. Dem Vertreter der Gesellschaft wurde klar, dass die Bank den Vorgang der MROS gemeldet hatte und verlangte eine Kopie der Verdachtsmeldung. Anscheinend ist er selbst als Finanzintermediär einer Selbstregulierungsorganisation angeschlossen und selbständig im Bereich Zahlungsverkehr tätig. Er vermutet, die meldende Bank habe nur einen «casus belli» gesucht, um die Geschäftsbeziehung auflösen zu können. Vor der Verdachtsmeldung wurde er von der Bank nie aufgefordert, die fraglichen Transaktionen zu plausibilisieren. Sollte sich herausstellen, dass die Bank durch ihre besondere Abklärungspflicht gemäss Art. 6 GwG die Situation hätte klären können, hätte sich eine Verdachtsmeldung erübrigt. In der Tat sollten Finanzintermediäre in Anwendung von Art. 6 GwG versuchen, die Hintergründe über ungewöhnliche Transaktionen durch Befragung des Kunden zu klären. Lassen sich Unklarheiten

durch ein Gespräch beseitigen, erübrigt sich eine Verdachtsmeldung. Gemäss ihrer Praxis hat die MROS dem Vertreter der Gesellschaft keine Kopie der Verdachtsmeldung ausgehändigt. Er wurde an die zuständige Strafverfolgungsbehörde verwiesen.

#### **Beschäftigungssektor: Banken**

Ein osteuropäischer Kunde einer Schweizer Handelsbank zahlte CHF 140'000.– in bar auf das Konto seines Bruders, der in Nordamerika lebt, ein. Angeblich stammte das Geld aus dem Verkauf eines Grundstückes in Osteuropa. Den entsprechenden Vertrag über den Verkaufspreis von CHF 260'000.– legte der Kunde der Bank vor. Ein paar Tage nach der Bareinzahlung wurden weitere CHF 90'000.– auf das Konto vergütet. Kurz darauf erhielt die Bank vom Kontoinhaber den Auftrag, das gesamte Guthaben auf sein Konto in Nordamerika zu überweisen. Kaum war der Betrag dem Konto belastet, reichte der bevollmächtigte Bruder des Kunden bei der Bank einen Check über CHF 370'000.– ein. Der Einreicher erklärte der Bank, der Betrag setze sich aus dem vor kurzem transferierten Guthaben plus Ersparnissen aus Nordamerika zusammen. Sein Bruder habe in seiner Heimat ein Haus kaufen wollen. Da der Kauf nicht zustande gekommen sei, werde das Geld nun wieder auf dem Konto in der Schweiz angelegt. Zwei Wochen später verlangte der Bevollmächtigte die Ausstellung eines Checks über CHF 370'000.– zwecks Kauf einer Liegenschaft in Nordamerika. Nebst diesen Transaktionen zahlte der Bevollmächtigte CHF 100'000.– bar auf sein eigenes Konto ein. Dabei sollte es sich um den Restbetrag aus dem Grundstückverkauf in Osteuropa handeln. Diese Transfers zwischen der Schweiz und Nordamerika ergeben wenig Sinn. Ist tatsächlich ein Liegenschafts Kauf in Nordamerika geplant, wäre es einfacher, das Geld gleich dort anzulegen. Ausserdem erschien der Bank der Kaufpreis von CHF 260'000.– für ein landwirtschaftliches Grundstück in Osteuropa unverhältnismässig hoch. Nachforschungen der MROS in Osteuropa und Nordamerika erhärteten den Verdacht, dass die bei der Bank deponierten Vermögenswerte aus einem Verbrechen stammen könnten. Die Meldung wurde nach der

Analyse an die Strafverfolgungsbehörden weiter geleitet, welche eine Untersuchung eröffneten.

#### **Beschäftigungssektor: Zahlungsverkehrsdienstleister (Money Transmitters)**

Zwei Personen afrikanischen Ursprungs boten Dienste für Geldüberweisungen nach Afrika an. Nach und nach wurde dieser Service auch auf andere Länder ausgeweitet, insbesondere Europa. Die Kundschaft wurde via Internet rekrutiert. Die Gelder wurden in bar zur Verfügung gestellt und die beiden benutzten den Service eines Schweizer Unternehmens, das auch Money Transmitter-Dienstleistungen anbietet. Innert Jahresfrist hatten die beiden Transaktionen in der Höhe von CHF 500'000.– durchgeführt. In Anbetracht der Häufigkeit dieser Transaktionen verlangte der Finanzintermediär Erklärungen zur Herkunft dieser Gelder. Die Antworten der Afrikaner stellten sich als nicht plausibel heraus und führten dazu, dass schlussendlich der MROS Meldung erstattet wurde. Wie oft bei Verdachtsmeldungen von Money Transmittern der Fall, reichten die durch den Finanzintermediär übermittelten Informationen sowie die Nachforschungen der MROS nicht aus, um die Überweisung des Falles an eine Strafverfolgungsbehörde zu rechtfertigen. Allerdings führte die Tatsache, dass die zwei Afrikaner als Anbieter dieser Geldüberweisungen womöglich als Finanzintermediäre agiert haben, dazu, dass die Fakten der Aufsichtsbehörde gemeldet wurden, damit diese allenfalls geeignete Massnahmen ergreifen kann. Mittlerweile setzten die Afrikaner jedoch ihre Operationen bei einem Drittanbieter fort und bemühten sich, den Betrag der Transaktionen («smurfing») absichtlich tiefer zu halten. Auch diesem Money Transmitter-Dienstleister sind jedoch Zweifel an der Legitimität der Überweisungen aufgekommen und er erstattete ebenfalls Meldung an die MROS. Die Überprüfung der Datenbanken hat schliesslich ein Urteil bezüglich der Verurteilung eines der beiden Afrikaner für ein Wirtschaftsdelikt zu Tage gefördert, das der MROS gemäss Art. 29 Abs. 2 GwG von einer Strafverfolgungsbehörde zugestellt worden ist. Die Verdachtsmeldungen wurden folglich dieser Strafverfolgungsbehörde zugestellt, um

festzustellen, ob die Gelder oder mindestens ein Teil davon mit dieser Verurteilung in Zusammenhang stehen. Die Untersuchungen dauern derzeit noch an.

### **Jahresbericht MROS 2005**

#### **Beschäftigungssektor: Banken**

Ein Schweizer Finanzintermediär hegte den Verdacht, dass einer seiner Klienten dessen Bankkonto einem Dritten zur Verfügung gestellt hatte. Der Finanzintermediär mutmasste, dass über das Konto seines Klienten, der über beschränkte finanzielle Mittel verfügte, eine Transferoperation abgewickelt und Geld gewaschen wurde. Seinen Verdacht meldete er der MROS. Offenbar wurde von einer ausländischen Bank eine beträchtliche Geldsumme auf das Konto dieses Klienten überwiesen. Das Geld gehörte einem Dritten. Noch am selben Tag, an dem die Überweisung ausgeführt worden war, wurde das Geld an eine Bank im Ausland transferiert. Der Finanzintermediär hatte Nachforschungen über die Herkunft und die Hintergründe dieser Transferoperation angestellt, konnte aber seine Zweifel nicht zerstreuen. Es erwies sich ausserdem, dass der Klient nach dieser Operation von einer Drittperson mehrere tausend Franken erhalten hatte. Der Finanzintermediär musste deshalb vermuten, dass es sich dabei um das Entgelt dafür handelte, dass der Klient sein Bankkonto zur Verfügung gestellt hatte. Nachdem die MROS ihre Nachforschungen abgeschlossen hatte, leitete sie den Fall an die Strafverfolgungsbehörden weiter. Die angestellten Ermittlungen erlaubten es indessen nicht zu klären, ob die Gelder krimineller Herkunft waren. Der Fall wurde zu den Akten gelegt. Sollten sich neue Erkenntnisse ergeben, wird der Fall wieder aufgerollt werden.

#### **Beschäftigungssektor: Casinos**

Ein ausländischer Besucher eines Schweizer Casinos erregte wegen seiner häufigen Besuche und der hohen Summen, die er einsetzte, die Aufmerksamkeit des Anti-Geldwäscherei-Dienstes des Casinos. Vor allem die Höhe der Spieleinsätze schien in Widerspruch mit den finanziellen Möglichkeiten dieses Casinobesuchers zu

stehen. Auch war nicht bekannt, ob er einem geregelten Erwerb nachging. Er erschien jeweils mit beträchtlichen Geldbeträgen – meistens Euros –, die er jeweils in Schweizer Franken wechselte. Dieser Casinobesucher tauschte bei anderen Personen – offenbar arbeiteten sie zusammen – regelmässig Bargeld gegen Jetons und Jetons gegen Bargeld ein. Die Abklärungen der MROS erhärteten den Verdacht, den das Casino gegenüber diesem Besucher hegte. Der Fall wurde den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zur weiteren Abklärung übermittelt.

### **Jahresbericht MROS 2006**

#### **Beschäftigungssektor: Banken**

Die Vergütungsstransaktionen eines Unternehmens – sie hatten offensichtlich nichts mit dessen angestammter Geschäftstätigkeit zu tun – erregten die Aufmerksamkeit der Bank, welche die Unternehmenskonten führte. Diese begann damit, die Kontenbewegungen des Unternehmens zu beobachten. Die Verwalterin der Konten war eine Schweizer Staatsangehörige. Es galt in erster Linie zu prüfen, ob die auf dem Formular A gemachten Angaben plausibel erscheinen. Laut den Angaben auf diesem Formular war das Unternehmen der Kundin wirtschaftlich berechtigt an den Gutschriften. Auf Nachfragen hin, die im Rahmen der in Artikel 6 GwG vorgeschrieben sind, wurde erklärt, die Gutschriften in der Höhe von mehreren hunderttausend Franken stammten aus Nordamerika; angeblich handelte es sich um Provisionszahlungen aus dem Verkauf von Immobilien, bei dem das Unternehmen vermittelt habe. Das Unternehmen machte keinen Hehl daraus, dass es über eine Reihe von Transaktionen keine Unterlagen habe. In Anbetracht dessen, dass der Kundin die berufliche Qualifikation fehlte, um solche Transaktionen durchzuführen, und weil die Abwicklung von Geschäften mit einem ausländischen Markt lückenhaft dokumentiert war, hatte die Bank allen Grund, an der Aussage der Unternehmensvertretung zu zweifeln. MROS wurde benachrichtigt und die Konten des Unternehmens blockiert. Die Abfrage von Datenbanken ergab, dass die Kundin wiederholt in Wirtschaftsstrafsachen verwickelt war. Es ging

um Betrug, Urkundenfälschung und Geldwäscherei. Offenbar war die Bankkundin in ähnlichen Fällen auch Gegenstand internationaler Rechtshilfeersuchen. MROS kam zum Schluss, dass die Kundin die Unternehmenskonten bewusst und in illegaler Absicht Dritten zur Verfügung gestellt hatte. Dies allein war Grund genug für eine Meldung an die Strafverfolgungsbehörden. Hinzu kommt, dass die Kundin sich vermutlich der Urkundenfälschung strafbar gemacht hat, indem sie auf dem Formular A Falschangaben über den wirtschaftlich Berechtigten machte.

#### **Beschäftigungssektor: Banken**

Einem Finanzintermediär ist aufgefallen, dass ein Kunde am Schalter über CHF 500'000 bar auf sein Konto einbezahlt hat. Der Kunde hat ausserdem seinen Kundenbetreuer informiert, dass er noch über weiteres Bargeld in der Höhe von rund CHF 1 Million verfüge, welches er seit ein paar Monaten bei sich zu Hause aufbewahre und demnächst auch noch einzahlen wolle. Der Finanzintermediär hat aufgrund dieser speziellen Situation beim Kunden weitere Informationen über die Herkunft der Vermögenswerte und deren wirtschaftlichen Hintergrund verlangt. Daraufhin hat der Kunde erklärt, dass es sich bei diesen Vermögenswerten um bei der Steuerverwaltung nicht deklariertes Geld handle. Da Steuerhinterziehung in der Schweiz zwar strafbar ist, aber kein Verbrechen darstellte und somit nicht Vortat zur Geldwäscherei war, hätte dieser Vorfall, wenn der Finanzintermediär den Aussagen des Kunden Glaube geschenkt hätte, nicht gemeldet werden müssen. Der Kundenberater hatte aber begründete Zweifel betreffend der Aussagen des Kunden und konnte nicht ausschliessen, dass es sich hierbei um eine Schutzbehauptung handelt, weshalb er eine Meldung an die MROS machte. Die Zweifel des Finanzintermediärs gründeten einerseits darin, als dass der Kunde die Einzahlung eines sehr hohen Bargeldbetrages vollzog, die entsprechenden Auszahlungsbelege jedoch nicht vorweisen konnte, was eine der Typologien von Geldwäscherei darstellt. Auch machte der Kunde widersprüchliche Angaben hinsichtlich der Herkunft des Geldes, indem er einerseits angab, dass er das Geld von seinem Konto bei einer Offsho-

re-Bank bar bezogen habe, andererseits dass die Vermögenswerte vorher bei verschiedenen Banken in der Schweiz deponiert gewesen seien. Er behauptete auch, das Geld stamme aus eigenen Ersparnissen und aus erfolgreichen Börsengeschäften. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Kunde ein eher bescheidenes Einkommen hat und dass an der Börse nicht nur Gewinne erzielt werden, erschien der hohe Bargeldbetrag jedoch eher unverhältnismässig. Ausserdem war die Aussage des Kunden, er habe das Bargeld über längere Zeit in seiner Wohnung aufbewahrt und einmal «sehen wollen», nicht nachvollziehbar und unlogisch, zeigte er doch bisher ein sehr gewinnorientiertes Verhalten, indem er sein Geld durch Vermögensanlagen und Börsengeschäfte vermehrt haben soll. Wirtschaftlich gesehen wäre eine direkte Banküberweisung auf sein Konto beim meldenden Finanzintermediär deshalb viel vorteilhafter gewesen. Die Verdachtsmeldung wurde von MROS an eine kantonale Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet.

#### **Jahresbericht MROS 2007**

##### **Beschäftigungssektor: Banken**

Zwei Staatsangehörige der Europäischen Union haben bei einem Schweizer Finanzintermediär vorgeschlagen, um zwei neue Geschäftsbeziehungen zu eröffnen. Gemäss eigenen Angaben hatte einer der beiden mehrere Millionen Dollar von einem Verwandten geerbt, der zwei Jahre zuvor bei einem Flugzeugunglück in Afrika ums Leben kam. Letzterer sei ohne nähere Familie gewesen, so dass die Erbschaft einem entfernten Neffen zugutekam. Bei dieser ersten Kontaktnahme äusserte der Erbe den Wunsch, die Erbschaft mit dem Freund zu teilen, welcher ihn begleitete. Die Gelder hätten gemäss der Behauptung des Erben bei einem europäischen Finanzinstitut hinterlegt sein sollen, welche durch einen Advokaten vertreten wurde. Als die Eröffnungsdokumente unterzeichnet waren, hat die Bank ihre Sorgfaltspflicht wahrgenommen und die Angaben der zwei zukünftigen Kunden überprüft. Die Recherchen ergaben, dass weder das besagte Finanzinstitut noch die Advokatur existierten, zumindest nicht in Form einer Eintragung im Han-

delsregister oder im Telefonverzeichnis ihres Domizils. An der angegebenen Adresse schien eine dritte Person zu wohnen und die Telefonnummer entsprach einer Überwachungsfirma. Keine der in der entsprechenden Verdachtsmeldung an die MROS angegebenen Personen oder Gesellschaften befanden sich in unseren Datenbanken. Aus Verdacht auf versuchte Geldwäsche haben wir die kantonalen Strafverfolgungsbehörden informiert. Es erscheint uns wichtig, dass solche Fälle präventiv den Behörden gemeldet werden, damit diese sie registrieren können. Was das versuchte Geldwäschereivergehen betrifft, musste der Fall aufgrund fehlender Beweismittel ad acta gelegt werden. Bei solchen Versuchsfällen (Art. 24 GwV EBK) ist es selten, dass der Finanzintermediär im Besitz von Angaben ist, welche eine normale Abwicklung des Verfahrens erlauben.

**Beschäftigungssektor:  
SRO – Zahlungsverkehrsdienstleister  
(Money Transmitters)**

Eine Selbstregulierungsorganisation hat gemäss Art. 27 Ziffer 4 GwG eines seiner Mitglieder angezeigt, das im Bereich des Bargeldtransfers tätig ist. Bei der Rechnungsprüfung stiess man auf eine ganze Reihe von Verstössen gegen die Sorgfaltspflicht. Kunden des Finanzintermediärs hatten Transaktionen über mehrere hunderttausend Franken getätigt, ohne die Herkunft der Gelder oder deren wirtschaftlichen Hintergrund offen zu legen. Beispielsweise sendete ein Kunde innerhalb eines Jahres beträchtliche Summen in ein südamerikanisches Land und gab an, dass die Gelder aus seiner Berufstätigkeit in der Schweiz stammten, obwohl seine Aufenthaltsbewilligung seit mehreren Monaten nicht mehr gültig war. Die Recherchen der MROS ergaben, dass die Geschäftsführerin des Transfer-Unternehmens bereits anonym bei einer Strafverfolgungsbehörde wegen möglicher Verletzung der Sorgfaltspflicht angezeigt wurde. Da bei dieser Behörde bereits ein Dossier zu diesem Fall existierte, haben auch wir die Meldung der Selbstregulierungsorganisation weitergeleitet. Die Ermittlungen konnten jedoch keine Beweise für die kriminelle Herkunft der Gelder zu Tage fördern. Die Strafverfolgungsbehörde musste das Verfahren einstellen. Auf-

grund der Zweifel bezüglich der Einhaltung der Sorgfaltspflicht, wurde der Fall jedoch der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) angezeigt.

**Jahresbericht MROS 2008**

**Beschäftigungssektor: Banken**

Bei der näheren Kontrolle der Geschäftsbeziehungen eines Kunden sowie der von ihm kontrollierten Sitzgesellschaften sind einem Bankinstitut Zweifel an den Aussagen desselben aufgekommen. Nach internen Abklärungen innerhalb der Bankengruppe ist aufgefallen, dass der Kunde für seine Sitzgesellschaften verschiedene Konti auf mehreren Bankfilialen in verschiedenen Kantonen hat eröffnen lassen, wohl in der (falschen) Annahme, dieses Vorgehen würde verhindern, dass seine mutmasslich dubiosen Aktivitäten auffallen würden. Seither werden regelmässig beträchtliche Vermögenswerte in jeweils kleinen Tranchen zwischen den einzelnen Firmen und den entsprechenden Konti innerhalb der meldenden Bank verschoben, ohne dass dafür eine plausible Erklärung vonseiten der Kundschaft oder aber entsprechende Belege über die Geschäftstätigkeiten beziehungsweise die Herkunft der Überweisungen geliefert werden. Der Kunde ist oftmals einziger Verwaltungsrat dieser sogenannten Firmenmäntel und sofern eine weitere Person als Verwaltungsrat eingetragen ist, so handelt es sich fast ausschliesslich um solche mit osteuropäischem Hintergrund. Bei allen Gesellschaften ist eine Revisionsfirma eingetragen, bei welcher als einziges Verwaltungsratsmitglied eine Person aufgeführt ist, bei der davon auszugehen ist, dass diese die Lebenspartnerin des Kunden ist. Er selber verfügt auch über eine Generalvollmacht über die Konti der Gesellschaft, die bei allen anderen Firmen Revisionsstelle ist, was die in der Praxis geforderte Unabhängigkeit einer Revisionsfirma in Frage stellt. Die Bank vermutet, dass der Kunde diese Firmenmäntel an Drittpersonen zwecks Geldwäscherei veräussert und dafür eine Provision für angebliche «Revisionsdienstleistungen» von diesen einfordert und meldet deshalb diese Geschäftsbeziehungen der Meldestelle mit dem Verdacht des Betruges. Die Abklärungen der Meldestelle ergeben, dass

unter anderem gegen den gemeldeten Kunden sowie seine Lebenspartnerin wegen Betruges sowie Urkundenfälschung Strafverfahren geführt werden. Aufgrund der berechtigten Zweifel zum wirtschaftlichen Hintergrund der involvierten Vermögenswerte sowie der Tatsache, dass eine Strafverfolgungsbehörde bereits ein laufendes Verfahren gegen die gemeldeten Personen führt, leitete die Meldestelle die Verdachtsmeldung weiter.

#### **Beschäftigungssektor: Banken**

Ein Kunde einer Schweizer Bank traf sich mit einigen Personen ausländischer Staatszugehörigkeit in einem der Empfangsräume der Bankfiliale, die sein Konto führt. Die Gruppe war im Besitz einer ansehnlichen Geldsumme. Nachdem diese Personen das Geld gezahlt hatten, wurde es in einem Schliessfach hinterlegt. Nur wenige Tage später wurde das Geld wieder aus dem Schliessfach geholt. Ein Bankangestellter hatte zufällig Teile dieser Begebenheiten beobachtet. Aufgrund des auffällig konspirativen Verhaltens des Klienten hegte der Bankangestellte die Vermutung, das Geld könne aus einem illegalen Geschäft stammen oder für eine illegale Handlung bestimmt sein. Seinen Verdacht meldete der Geschäftsleitung der Bank. Diese erstattete der MROS nach Massgabe des Artikels 305ter Absatz 2 StGB eine Verdachtsmeldung. Die Abklärungen der MROS ergaben, dass die besagte Person bereits mehrfach wegen Wirtschaftsdelikten verurteilt worden ist, weswegen MROS die Verdachtsmeldung an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet hat.

#### **Jahresbericht MROS 2009**

##### **Beschäftigungssektor:**

##### **Vermögensverwaltung – Banken**

Aufgrund eines ungewöhnlichen Zahlungsvorgangs hinsichtlich einer Rechnung, die durch einen Einzahler beglichen wurde, der wahrscheinlich keine Beziehung mit dem Rechnungsempfänger hatte, wurde uns von einem Vermögensverwalter eine Verdachtsmeldung nach Artikel 9 GwG übermittelt. Eine Bank hat durch

einen Vermögensverwalter eine Bankbeziehung für eine Schweizer Firma, die durch den CEO des Vermögensverwalters gegründet wurde, eröffnet. Der wirtschaftlich Berechtigte dieser Firma ist CEO einer bekannten europäischen Firma, welche Handel mit medizinischen Geräten betreibt. Die Schweizer Firma erhält die Bestellung von Kunden aus dem Ausland (insbesondere Spitälern) und leitet diese an die europäische Partnergesellschaft weiter, die daraufhin die bestellten Geräte verschifft und vor Ort installiert. Dafür stellt die europäische Firma eine Rechnung an die Schweizer Firma, die eine gesonderte Rechnung an den Kunden im Ausland stellt. Nachdem sie die Zahlung des Kunden auf ihr Schweizer Geschäftskonto erhalten hat, begleicht die Schweizer Firma die Rechnung der europäischen Firma. In der Folge war eine Zahlung in Millionenhöhe auf das Konto der Schweizer Firma deshalb aufgefallen, weil sich zwar der Zahlungsgrund auf eine Rechnung für Geräte, die angeblich in ein afrikanisches Land transportiert wurden, bezog, die Rechnung jedoch von einer ausländischen Drittperson mit Wohnsitz in der Schweiz bezahlt wurde, bei der keine Beziehung zur Firma in diesem afrikanischen Land ersichtlich war. Die Abklärungen der Meldestelle ergaben, dass die Transaktion unüblich und ungewöhnlich war. In der Tat hatte die bekannte europäische Firma nur eine grosse Transaktion in Kooperation mit der Schweizer Firma gemacht, zudem gab es im Internet keine Informationen zum angeblichen afrikanischen Spital. Ferner waren auf der Homepage der europäischen Firma mit keinem Wort Geschäftsbeziehungen nach diesem afrikanischen Land erwähnt worden. Eventuell handelte es sich bei den dem Finanzintermediär eingereichten Rechnungen um blosser Fälschungen, um die Transaktion als legitim erscheinen zu lassen.

##### **Beschäftigungssektor: Kreditkartenfirmen**

Eine Kreditkartenfirma hat ihre Geschäftsbeziehung mit einem osteuropäischen Staatsangehörigen gemeldet. Vor rund zwei Monaten hat dieser eine Debitkarte beantragt. Der Antrag wurde gutgeheissen, die Eröffnung der Geschäftsbeziehung erfolgte auf dem Korrespondenzweg.



Der Vertragspartner war dem Finanzintermediär somit nicht persönlich bekannt, die Identifikation erfolgte aufgrund einer nicht beglaubigten Kopie seiner Niederlassungsbewilligung. Kurz nach der Eröffnung wurden dem Kartenkonto mehrere Tausend Franken in zwölf Tranchen gutgeschrieben. Rund die Hälfte hat der Kontoinhaber an Geldautomaten oder mittels PayPal-Belastungen bezogen. Vor Kurzem wurde der Finanzintermediär von einer Mitarbeiterin einer Krankenkasse informiert, dass eines ihrer Mitglieder eine Krankenkassenabrechnung erhalten habe, worin das Mitglied aufgefordert wurde, den Selbstbehalt auf das Kartenkonto des gemeldeten Kunden zu überweisen. Bei dieser Abrechnung handelte es sich um eine Fälschung. Ausserdem haben Abklärungen des Finanzintermediärs ergeben, dass die in der Niederlassungsbewilligung des Kunden angegebene Adresse nicht korrekt war. Die Kreditkartenfirma vermutete daher, dass auch der Ausländerausweis gefälscht sein könnte. Aufgrund der Mitteilung der Krankenkasse überprüfte der Finanzintermediär diverse Neuanträge für Debitkarten und stiess dabei auf solche, die ein ähnliches Muster aufwiesen wie der Antrag des gemeldeten Kunden. Auch diese Geschäftsbeziehungen wurden auf dem Korrespondenzweg eröffnet und die in den Niederlassungsbewilligungen angegebenen Adressen entsprachen nicht dem tatsächlichen Wohnsitz der Kunden. Die Analyse der Meldestelle erhärtete den Verdacht des Finanzintermediärs. In sämtlichen Niederlassungsbewilligungen wurde die Adresse manipuliert. Die Fotos, Namen, Geburts- und Einreisedaten etc. waren jedoch korrekt. Weitere Abklärungen liessen darauf schliessen, dass es sich bei den Inhabern der Ausländerausweise wahrscheinlich nur um Strohmänner handelte. Um mehr über die Hintermänner zu erfahren, überprüfte die Meldestelle die in den Anträgen angegebenen Mobiltelefonnummern. Wie erwartet stellte sich heraus, dass die Inhaber der Telefonnummern nicht mit den Kontoinhabern identisch waren. Einer der Hintermänner wurde der Meldestelle bereits von einem Money Transmitter wegen verdächtigen Geldtransfers ins Ausland gemeldet. Ausserdem war er wegen Hehlerei, Diebstahls, Fürsorgebetruges und im

Zusammenhang mit bandenmässigem, gewerbmässigem Einbruchdiebstahl bereits aktenkundig. Auch der Modus Operandi kam der Meldestelle bekannt vor. Die Kreditkartenfirma meldete schon vor ein paar Monaten einen ähnlichen Vorfall. Auch hier wurde auf dem Korrespondenzweg eine Geschäftsbeziehung für eine Debitkarte eröffnet und die kopierte Niederlassungsbewilligung schien gefälscht zu sein. Ein Mitglied eines Internet-Auktionshauses hatte auf das Debitkartenkonto den Kaufpreis für ein ersteigertes Handy überwiesen. Das Handy wurde aber nie ausgehändigt. Die Meldestelle ging davon aus, dass es sich bei diesen betrügerischen Aktivitäten nicht um voneinander unabhängige Vorfälle handelte. Die Vorgehensweise der Täterschaft wies zu viele Gemeinsamkeiten auf. Entweder haben die Inhaber der Niederlassungsbewilligungen ihre Ausweise unbekanntem Dritten gegen ein Entgelt zur Verfügung gestellt oder hatten keine Kenntnis, dass ihre Ausweise missbraucht worden sind.

#### **Jahresbericht MROS 2010**

##### **Beschäftigungssektor: Banken**

Ein Finanzintermediär meldete die Lebenspartnerin eines inzwischen verstorbenen Kunden. Dabei handelt es sich um zwei ausländische Staatsangehörige. Besagte Lebenspartnerin war stets über die finanziellen Angelegenheiten ihres verstorbenen Freundes im Bild und begleitete diesen zudem regelmässig zu dessen Beratungsgesprächen mit dem Kundenberater der meldernden Bank. Sie besass jedoch nie eine Vollmacht über die Geschäftsbeziehung bei besagtem Finanzintermediär. Diesem ist aufgefallen, dass nach dem gemeldeten Ableben des besagten Kunden mehrere Belastungen mittels E-Banking auf seinem Konto zugunsten einer auf die Lebenspartnerin lautenden Geschäftsbeziehung ausgeführt wurden, die nur wenige Tage nach dem Tod des besagten Kunden eröffnet worden war. Diese Überweisungen wurden mittels eines Schuldscheins aufgrund eines angeblichen Darlehens begründet, welches die Lebenspartnerin dem Verstorbenen einige Jahre zuvor gewährt haben soll. Anlässlich eines Vergleichs mit den

Eröffnungsunterlagen der Bank konnte jedoch festgestellt werden, dass die Unterschrift auf besagtem Schuldschein mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit eine Fälschung ist. Die Verdachtsmeldung wurde weitergeleitet und die zuständige Strafverfolgungsbehörde eröffnete ein Ermittlungsverfahren gegen die gemeldete Lebenspartnerin wegen Verdachts der Geldwäscherei sowie eventuell des gewerbmässigen betrügerischen Missbrauches einer Datenverarbeitungsanlage.

#### **Beschäftigungssektor: Banken**

Ein Kunde tätigte mehrmals Goldkäufe, nachdem er sich vorgängig bei seinem Kundenberater informiert und danach einen sechsstelligen Barbetrag in Schweizer Franken bei der meldenden Bank einbezahlt hatte. In den folgenden Monaten kaufte und verkaufte der Kunde mehrmals physisches Gold und wickelt diese Transaktionen über die gemeldete Beziehung ab. Als der Kunde einige Zeit später unangemeldet an einem einzigen Tag zwei Bargeldbezüge mit jeweils identischem Betrag bei zwei verschiedenen Filialen des meldenden Instituts tätigen wollte, wurde ihm lediglich der erste Bezug gewährt. Ohne genauere Informationen bezüglich des wirtschaftlichen Hintergrunds weigerte sich die Bank, weitere Bargeldtransaktionen für diesen Kunden zu tätigen. Ein Kundengespräch im Anschluss konnte die Verdachtsmomente der Bank – die involvierten Vermögenswerte könnten inkriminiert sein – nicht zweifelsfrei entkräften. Der Kunde machte immer wieder widersprüchliche und zum Teil unglaubwürdige Aussagen sowohl zum wirtschaftlichen Hintergrund der Transaktionen, als auch zur wirtschaftlichen Berechtigung an den involvierten Vermögenswerten. Zuerst verweigerte er eine Antwort kategorisch. Später behauptete er, das Geld gehöre ihm alleine und stamme aus einem Landverkauf in seinem Heimatland im asiatischen Raum, wobei er jedoch über keinen entsprechenden Kaufvertrag oder sonstige Unterlagen verfügte, die diese Aussagen hätten belegen können. Die Analyse der Meldestelle ergab, dass der gemeldete Kunde Bezüger einer vollen Invalidenrente ist und deshalb keiner beruflichen Tätigkeit nachgeht. Weder die Handlungsweise noch die Aussagen des Kunden

erschieden plausibel und liessen Fragen offen, welche nur mittels einer gerichtspolizeilichen Abklärung beantwortet werden konnten. Die Meldestelle leitete die Verdachtsmeldung an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weiter. Im Rahmen der gerichtspolizeilichen Befragung gab der Verdächtige an, dass das beim besagten Finanzinstitut angelegte Geld ausschliesslich aus seinen Ersparnissen stamme. Die Aussagen, die er bei seinem Kundenberater gemacht habe, seien unwahr. Er habe befürchtet, dieser würde die Behörden benachrichtigen, was für ihn im Anschluss eine Kürzung der Ergänzungsleistungen hätte bedeuten können. Auch die anschliessend durchgeführte Hausdurchsuchung und die Analyse aller editierten Bankbeziehungen ergaben keine Hinweise auf kriminelle Handlungen. Das Vorermittlungsverfahren wurde daraufhin ohne Folge eingestellt.

#### **Beschäftigungssektor: Vermögensverwaltung**

Ein Finanzintermediär meldete der Meldestelle seine Geschäftsbeziehungen mit einer Studentin aus einem südeuropäischen Land und einer Offshore-Gesellschaft. Gemäss den Kontoeröffnungsunterlagen ist der Vater der Studentin an den Vermögenswerten der Offshore-Gesellschaft wirtschaftlich berechtigt. In seiner Meldung erwähnte der Finanzintermediär noch drei inzwischen inaktive Geschäftsbeziehungen, lautend auf den Vater und zwei andere Offshore-Gesellschaften, die möglicherweise auch von Interesse sein könnten. Im Frühling 2010 besuchte die Studentin den Finanzintermediär unter dem Vorwand, Anlagestrategien und die Strukturierung ihrer Vermögenswerte besprechen zu wollen. Anlässlich dieses Treffens wurde der Kundenberater misstrauisch, da die Kundin auffällige Fragen über das Schweizer Bankgeheimnis und das Geldwäschereigesetz stellte. Schliesslich informierte die Studentin ihren Kundenberater, dass ihr Vater in ihrem Heimatland mehrere Straftaten begangen habe. Im Rahmen seiner Abklärungspflichten gemäss Art. 6 GwG stellte der Finanzintermediär fest, dass der Vater Anfang 2010 von einem Gericht in seinem Herkunftsland der gewerbmässigen Geldwäscherei schuldig gesprochen und zu mehreren

Jahren Gefängnis sowie einer stattlichen Busse verurteilt wurde. Infolge Abwesenheit wurde ein Haftbefehl gegen ihn erlassen. Laut diversen Presseartikeln wurden dem Vater noch weitere Straftaten vorgeworfen. Angeblich habe er im Jahr 2000 einen Angestellten beauftragt, zwei Bombenanschläge auszuführen, um einen Konkurrenten auszuschalten. Als er dafür angeklagt wurde, habe er den zuständigen Richter bestochen, damit dieser keine Untersuchungshaft für ihn anordne. Dieser Richter wurde im Frühling 2010 wegen Amtsmissbrauchs und Geldwäscherei zu einer mehrjährigen Gefängnisstrafe verurteilt. Die Nachforschungen der Meldestelle im In- und Ausland haben die Informationen des Finanzintermediärs bestätigt. Es konnte somit nicht ausgeschlossen werden, dass die gemeldeten Vermögenswerte in Zusammenhang mit diesen kriminellen Machenschaften standen. Die Meldung wurde an die Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet. Das darauf eröffnete Strafverfahren wurde inzwischen eingestellt, da die kriminelle Herkunft der Vermögenswerte nicht bewiesen werden konnte.

#### **Beschäftigungssektor: Banken**

Die Klientin eines Finanzintermediärs, eine in Südamerika praktizierende Anwältin, eröffnete ein Bankkonto, unterzeichnete die entsprechenden Unterlagen und bestätigte auf dem Formular A, dass sie an den Einlagen wirtschaftlich berechtigt sei. Bei den in Aussicht gestellten Einlagen würde es sich um Ersparnisse handeln. Innerhalb weniger Monate, nachdem das Bankkonto eingerichtet worden war, wurden von Offshore-Unternehmen mehrere hohe Summen auf das Konto überwiesen. Die Gesamtsumme betrug bald mehr als doppelt so viel, wie die Klientin angekündigt hatte. Dieser Umstand und die Tatsache, dass mit diesem Geld oft unmittelbar Investitionen getätigt wurden, erregten den Verdacht des Finanzintermediärs. Einmal wurde dem Konto eine hohe Summe gutgeschrieben, die von einem anderen Finanzintermediär transferiert worden war. Auf die Hintergründe der Geldtransfers und die hohe Einlage angesprochen, die mehr als doppelt so hoch war wie ursprünglich angekündigt, blieb die Klientin eine Ant-

wort schuldig. Durch einen Kontakt mit einem ausländischen Geschäftspartner der Klientin, erwies es sich, dass diese Klientin in Wahrheit an dem Konto nicht wirtschaftlich berechtigt war. Angesichts der undurchsichtigen Geschäfte, die den Geldüberweisungen zugrunde lagen und der Weigerung der Klientin, die Fragen des Finanzintermediärs zu beantworten, erstattete dieser bei der Meldestelle für Geldwäscherei eine Meldung. Wer auf dem Formular A hinsichtlich der wirtschaftlichen Berechtigung Falschangaben macht, kann wegen Urkundenfälschung (Art. 251 StGB) strafrechtlich belangt werden.

#### **Jahresbericht MROS 2011**

##### **Beschäftigungssektor:**

##### **Banken – Anwälte und Notare**

Anfang 2011 ging auf dem Konto eines ausländischen Kunden eine Gutschrift von USD 300'000 im Auftrag einer Anwaltskanzlei in dessen Heimatland ein. Die Compliance-Abteilung forderte den zuständigen Kundenberater auf, zusätzliche Abklärungen hinsichtlich des wirtschaftlichen Hintergrundes dieser Vergütung vorzunehmen. Daraufhin informierte der Kunde seinen Betreuer, dass es sich bei der Zahlung um eine vertragliche Verpflichtung handle und der Auftraggeber eine bekannte Anwaltskanzlei sei, die auch sein Heimatland in gewissen Belangen vertrete. Anschliessend forderte der Kundenbetreuer einen genauen Beschrieb der vertraglichen Verpflichtungen zwischen dem Kunden und der Anwaltskanzlei. Die erhaltenen Informationen leitete er mit dem Hinweis an die Compliance-Abteilung weiter, der Kunde wolle wohl die Details der Transaktion nicht offenlegen. Nach Prüfung der Unterlagen kam der zuständige Compliance Officer zum Schluss, dass die Dokumentation mangels relevanter Details nicht ausreichend sei. Weitere Recherchen in öffentlichen Quellen zeigten, dass der Auftraggeber der Transaktion in kriminelle Machenschaften wie Veruntreuung öffentlicher Gelder im Heimatland des Kunden verwickelt sein soll. Zudem soll es sich bei der Inhaberin der vergütenden Anwaltskanzlei um eine dem Staatspräsidenten des entsprechenden Landes nahestehende Rechtsanwältin handeln.

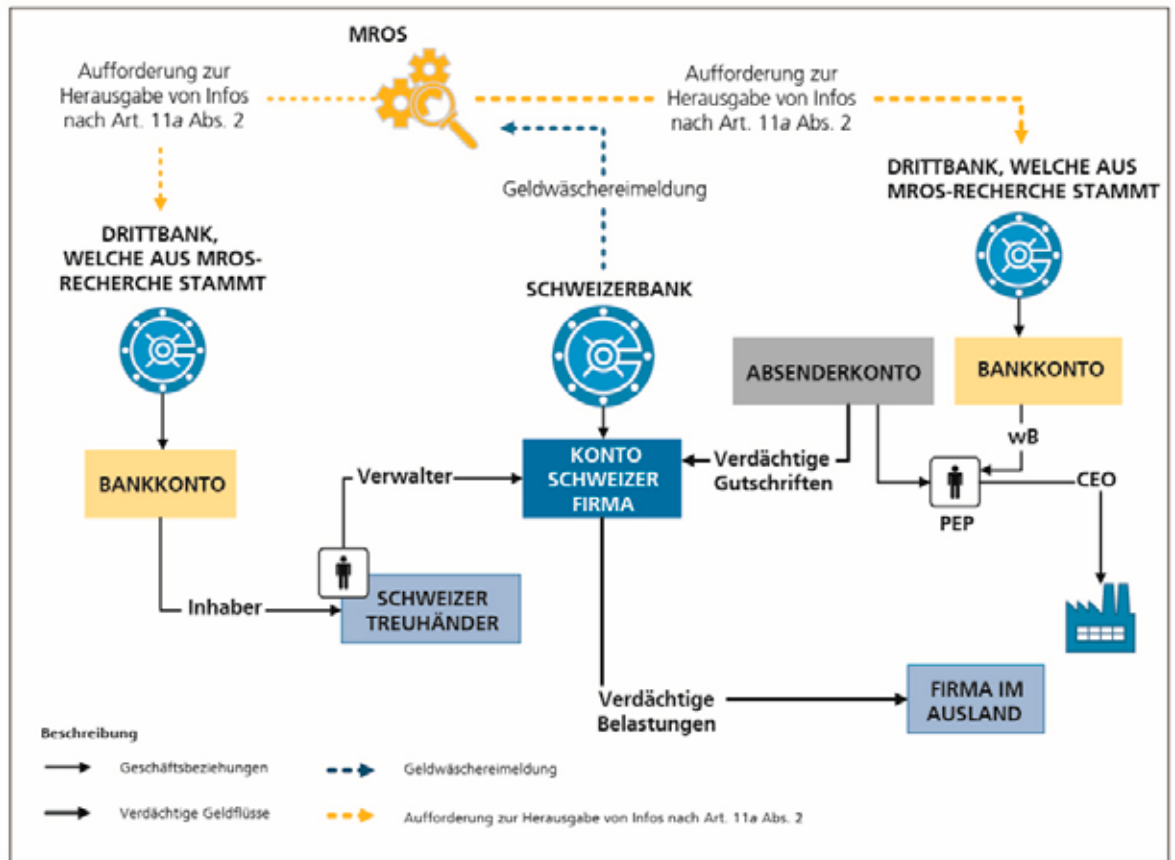
Der Kundenbetreuer nahm daraufhin erneut Kontakt mit dem Kunden auf, der wirtschaftliche Hintergrund des Zahlungseinganges aber blieb unklar. Gewisse Ausführungen des Kunden liessen die Auslegung zu, dass teilweise auch Zahlungen für Gefälligkeiten im Spiel gewesen sein könnten. Entsprechend wurde der Meldestelle für Geldwäscherei Meldung erstattet. Obwohl die Überprüfung der zur Verfügung stehenden Justiz- und Polizeidatenbanken und die weiteren Nachforschungen bezüglich der in der Verdachtsmeldung namentlich genannten Personen keine relevanten Erkenntnisse ergaben und aus Opportunitätsgründen auf eine FIU-Anfrage im Heimatland des Kunden verzichtet wurde, leitete die Meldestelle die Verdachtsmeldung an die Schweizerische Bundesanwaltschaft weiter.

### **Jahresbericht MROS 2013**

#### **Beschäftigungssektor: Banken – Treuhänder**

Banken prüfen routinemässig per Banküberweisung getätigte Transaktionen. Einer Bank fiel dabei eine Reihe ungewöhnlicher Transaktionen auf, die zum Teil in Zusammenhang mit einem Konto eines Schweizer Unternehmens standen. Auf dieses Konto waren Zahlungen eingegangen, die von einer politisch exponierten Person stammten. Diese Person war Mitglied des Parlaments eines asiatischen Staates und CEO eines international tätigen Privatunternehmens. Der Bank erschlossen sich weder der Verwendungszweck der Überweisungen noch die Rolle, die das Schweizer Unternehmen spielte. Um sich Klarheit über Sinn und Zweck der Transaktionen zu verschaffen, hatte die Bank in einem ersten Schritt vergeblich versucht, den Zeichnungsberechtigten und Geschäftsführer des Unternehmens zu erreichen. Schliesslich gelang es der Bank, diese Person zu erreichen. Einige Tage darauf erhielt die Bank nicht unterzeichnete Rechnungsbelege. Der zeichnungsberechtigte Geschäftsführer und Treuhänder erklärte sich ausserdem zu einem Treffen mit der Bank bereit. Er machte einen wenig vertrauenserweckenden Eindruck und zeigte sich nicht kooperativ. Bei

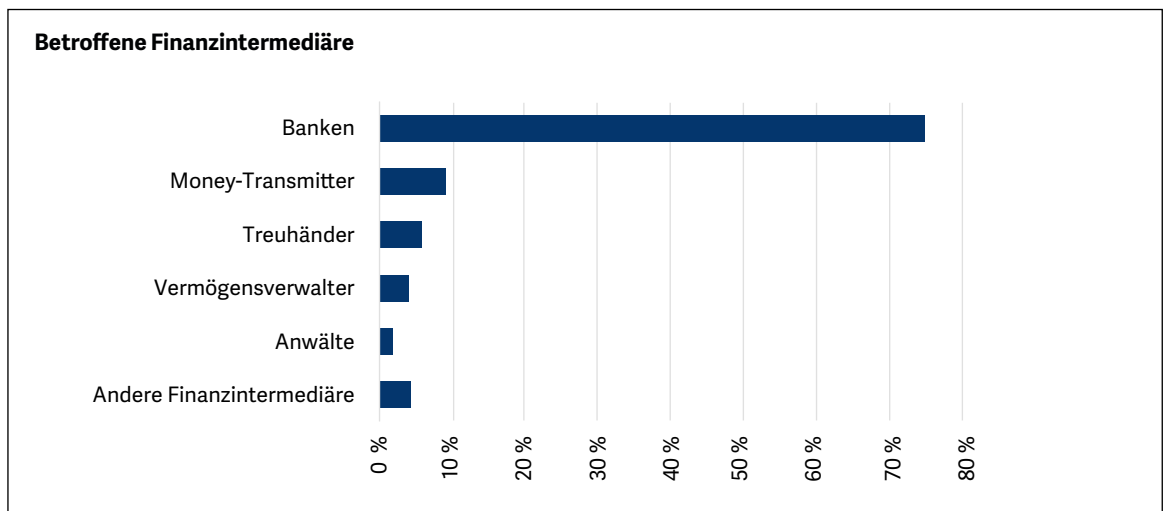
besagtem Konto handelte es sich nach seinen Angaben um ein Durchlaufkonto. Diese Aussage liess die Bank aufhorchen. Zweifel erhoben sich hinsichtlich des tatsächlichen wirtschaftlich Berechtigten an dem Geld, das über dieses Konto transferiert wurde. Auch die zusätzlich nachgereichten Vertragsunterlagen ermöglichten es der Bank nicht, den wirtschaftlichen Hintergrund der Überweisungen zu klären. Die Vertragsunterlagen waren unvollständig. Dabei ging es um Summen in Millionenhöhe für Dienstleistungen, deren Zweck und Hintergrund sich nicht plausibel erklären liessen. Aus den zusätzlich unterbreiteten Unterlagen ging ausserdem hervor, dass es Konten gab, die bei anderen Finanzintermediären eingerichtet worden waren und deren wirtschaftlich Berechtigte die bereits bekannten Personen waren. Angesichts all dieser Ungereimtheiten meldete die Bank gestützt auf Artikel 305ter Absatz 2 StGB die Angelegenheit der MROS. Dank der von der Bank erhaltenen Informationen über die Tatsache, dass bei weiteren Finanzintermediären Konten bestanden, die einen Zusammenhang mit einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung in diesem Fall aufzuweisen schienen, konnte die MROS gestützt auf Artikel 11a Absatz 2 GwG die anderen Finanzintermediäre zur Herausgabe von Informationen auffordern. Die Abklärungen der MROS erhärteten den von der meldenden Bank gehegten Verdacht, dass mit dem fraglichen Konto und den Transaktionen etwas nicht stimmte. Weiterhin ungeklärt blieb der wirtschaftliche Hintergrund und was es mit der Geschäftsbeziehung auf sich hatte, die das fragliche Schweizer Unternehmen und Inhaberin des Kontos bei der meldenden Bank beziehungsweise der Treuhänder und die politisch exponierte Person aus Asien miteinander unterhielten. Ebenso wenig liess sich Nachteiliges über die in den Fall involvierten Personen oder Hinweise auf Vortaten der Geldwäscherei finden. Da kein zulänglich begründeter Verdacht nach Massgabe von Artikel 23 Absatz 4 GwG vorlag, entschied sich die MROS dagegen, den ursprünglichen Verdacht der Bank einer Strafverfolgungsbehörde zu unterbreiten.



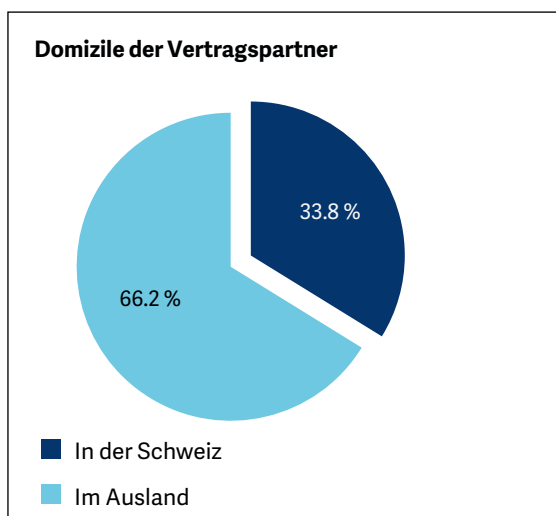
## 8.2. Strukturanalyse

Diese Vortatenkategorie betrifft ausschliesslich die Geldwäscherei. Es handelt sich oft um Handlungen, welche in der letzten Phase des Geldwäschereiprozesses anzusiedeln sind und insbesondere darauf abzielen, die Vermögenswerte aus krimineller Herkunft wieder in den ordentlichen Finanzkreislauf einzuschleusen. Bei dieser Kategorie ist es oft schwierig, betroffene Vermögenswerte mit einer bestimmten Vortat in Verbindung zu bringen. Die betreffenden Handlungen zielen klar darauf ab, die Herkunft, die Ermittlung

und Auffindung oder die Beschlagnahme von Vermögenswerten aus kriminellen Handlungen zu verhindern. Diese Art von Handlungen treten mehrheitlich in zwei Hauptformen auf: entweder ist diejenige Person tätig, welche auch die Vortat selbst begangen hat (self-laundering), oder aber eine Drittpartei tätigt sie, welche auf Rechnung der Person(en) handelt, welche die Vortaten begangen hat bzw. begangen haben (third party money-laundering). Die am meisten betroffenen Finanzintermediäre sind Banken, Money Transmitter, Treuhänder, Vermögensverwalter und Anwälte.

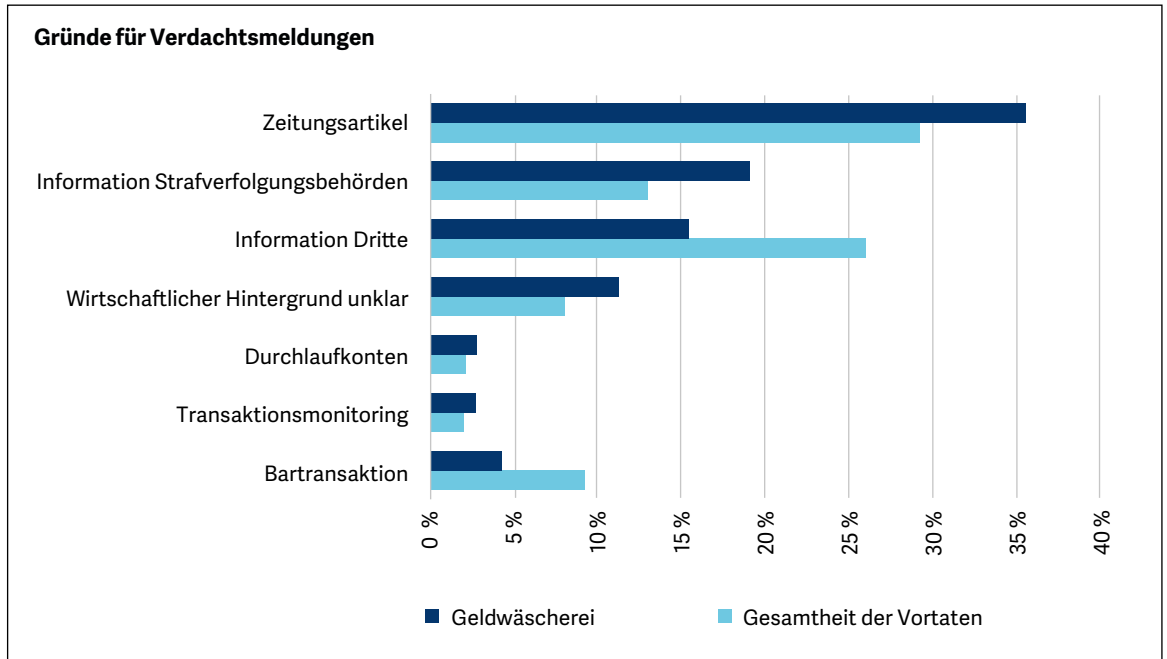


Eine Mehrzahl der Vertragspartner mit Verbindung zu diesem Verdachtsgrund ist im Ausland domiziliert.



Bei diesem Verdachtsgrund sind oft Presseartikel und Informationen von Strafverfolgungsbehörden am Ursprung des Verdachts. Zweifel über

den wirtschaftlichen Hintergrund, Durchlaufkonti und das Transaktionsmonitoring spielen bei der Aufdeckung ebenfalls eine grosse Rolle.



Juristische Strukturen wie Domizilgesellschaften und Trusts sind von mittelmässiger Bedeutung bei dieser Vortatenkategorie.

# 9. Bandenmässiger Schmuggel – Fälschung

## 9.1. Gemeldete Fälle

### Jahresbericht MROS 2000

#### **Beschäftigungssektor: Banken**

Ein Vorstandsmitglied und Co-Direktor eines Luftfrachtunternehmens besass seit rund fünf Jahren ein Bankkonto bei einer Privatbank. Über dieses Konto wickelte er Transaktionen mit Treuhandanlagen in der Höhe von 300'000 Franken ab. Im Laufe des Jahres 2000 erfuhr der Bankberater aus der Presse, dass das Luftfrachtunternehmen – es gehörte dem Kunden und dessen Bruder – in illegalen Diamantenschmuggel verwickelt sei. Kurze Zeit darauf wünschte der Inhaber, besagtes Konto aufzulösen und mit dem Guthaben ein neues, auf den Namen seiner Frau lautendes Konto zu eröffnen. Angeblich handelte es sich dabei um ein Geschenk an sie. Angesichts von laufenden strafrechtlichen Ermittlungen gegen die Miteigentümer und leitenden Personen des Unternehmens begann die Bank Zweifel an der rechtlich unbedenklichen Herkunft der Gelder zu hegen und verweigerte weitere Transaktionen. Das Guthaben wurde gesperrt und die MROS vom Verdacht in Kenntnis gesetzt. Die Strafverfolgungsbehörden haben mittlerweile ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und das Konto beschlagnahmt.

### Jahresbericht MROS 2003

#### **Beschäftigungssektor: Banken**

Ein Europäer wollte bei einer Schweizer Bank ein Konto eröffnen und darauf den Gegenwert zweier

Checks im Gesamtbetrag von rund EUR 30'000.– gutschreiben lassen.

Der Kunde erklärte gegenüber der Bank, der Betrag stamme aus dem Verkauf von zwei Skulpturen. Er war jedoch nicht in der Lage, diesen Verkauf zu dokumentieren. Gemäss Kundenaussage sei es auf dem Kunstmarkt üblich, dass solche Geschäfte oft ohne schriftlichen Vertrag abgeschlossen würden. Nachdem die Bank die Checks zum Inkasso weitergeleitet hatte, stellte sie fest, dass bei einem Check die Höhe des Betrages gefälscht worden war. Ausserdem ergaben interne Abklärungen der Bank, dass der Kunde wegen Handels im grossen Stil mit Fälschungen moderner Kunstwerke bekannt ist. In einem europäischen Land wird in dieser Angelegenheit bereits gegen ihn ermittelt. Die MROS hat die Verdachtsmeldung an eine kantonale Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet, die nun wegen des Verdachts auf Betrug, Urkundenfälschung und Geldwäscherei gegen den Bankkunden ermittelt.

#### **Beschäftigungssektor:**

#### **Banken – Vermögensverwaltung**

Zwei Banken und eine Finanzgesellschaft meldeten der MROS in diesem Zusammenhang verdächtige Geschäftsbeziehungen. Die meldenden Finanzintermediäre verwalten schon seit mehreren Jahren Vermögenswerte, welche aus dem Abbau und dem internationalen Handel von Rohstoffen aus Afrika stammen. Insbesondere handelt es sich um Gold und Koltan. Die gemeldeten Vermögenswerte lauten auf eine afrikanische Staatsangehörige, ihr nahestehende Personen sowie Gesellschaften, die sie verwaltet.



Im Rahmen dieser Handelsaktivitäten wurden Edelmetalle aus Afrika in die Schweiz und andere europäische Länder exportiert. Ein Bericht, der dem Sicherheitsrat der UNO durch einen Ausschuss von Experten eingereicht wurde, liess Zweifel an der Rechtmässigkeit der Geschäfte der Kundin aufkommen. Der Bericht wirft der Kundin vor, sie habe die Bürgerkriege in Afrika ausgenutzt und bei der Beschaffung der Rohstoffe (auch Elfenbein und Koltan) das entsprechende Land geplündert. Ausserdem scheint die Person auch in den Zigaretten- und Waffenschmuggel involviert zu sein. Durch geschickte Verhandlungen und Waffenlieferungen an beide Kriegsparteien, machte die Kundin während den politischen Unruhen ein Vermögen. Die Experten schlugen daher dem UNO-Sicherheitsrat vor, eine internationale Strategie zu entwickeln, um die im Bericht erwähnten Personen unter die Lupe zu nehmen und gegebenenfalls strafrechtlich zur Verantwortung ziehen zu können. Aufgrund dieser Informationen haben die drei Finanzintermediäre ihre Geschäftsbeziehungen der MROS gemeldet. Nach der Analyse hat die MROS die Verdachtsmeldungen an die Schweizerische Bundesanwaltschaft weitergeleitet. In einem anderen europäischen Land wurde bereits ein Strafverfahren wegen Geldwäscherei, Gold-, Waffen-, Zigaretten- und Koltanschmuggels gegen die Kundin eröffnet. Das entsprechende Land hat in dieser Angelegenheit schon ein Rechtshilfeersuchen an die Schweiz gerichtet und die Blockierung von mehreren Millionen Franken verlangt. Die Schweizerische Bundesanwaltschaft hat den Fall aufgrund des Rechtshilfeersuchens und der Verdachtsmeldungen untersucht. Die Ermittlungen konnten den Verdacht auf Geldwäscherei oder illegalen Handel in der Schweiz nicht erhärten. Das Verfahren wurde in der Schweiz eingestellt, da es nicht genügend Hinweise auf eine allfällige Vortat gab. Der Sicherheitsrat der UNO hat das Verhalten der im Bericht erwähnten Personen verurteilt, überlässt jedoch die strafrechtliche Verfolgung den betroffenen Ländern.

## Jahresbericht MROS 2008

### Beschäftigungssektor: Banken

Aufgrund von häufigen Überweisungen in ein asiatisches Land wurde ein Finanzintermediär auf eine Geschäftsbeziehung aufmerksam. Die anschliessend getätigte Analyse des Kontoverkehrs ergab neben den erwähnten Überweisungen an Firmen in diesem Land auch häufige kleinere Einzahlungen von Privatpersonen, die jeweils als Mitteilung den Namen des entsprechenden Produktes erwähnten. Die weiteren Nachforschungen ergaben, dass der Kunde des Finanzintermediärs vorwiegend über Auktionsplattformen einen regen Handel, hauptsächlich mit Satellitenboxen, betrieben hatte. Nachdem ihm von diesen Anbietern der Account gesperrt wurde, schaltete er seine eigene Homepage auf und verkaufte die Produkte danach so weiter. Es stellte sich alsbald heraus, dass der Kunde die angebotenen Produkte von verschiedenen Firmen im entsprechenden asiatischen Land bezog. Aufgrund einer weiteren Internetsuche wurde bekannt, dass es sich beim vertriebenen Produkt um ein Markenprodukt handelt, dass sich einer grossen Beliebtheit bei Fälschern entpuppt. Die offizielle Herstellerfirma warnt vor diesen Fälschungen und hat eine Belohnung von €10,000 für die Ergreifung und Verurteilung von Händlern ausgesetzt, die die gefälschten Produkte vertreiben. Der Kunde des Finanzintermediärs offerierte das Produkt zu einem deutlich tieferen Preis als die übrigen Anbieter und bot auch weitere vorwiegend elektronische Produkte zu deutlich reduzierten Preisen an. Es bestand somit der Verdacht, dass der Kunde gewerbsmässig mit gefälschten Markenartikeln handelt und eventuell gegen Art. 62 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben verstösst<sup>8</sup> (vgl. hierzu auch Jahresbericht 2007, Punkt 5.7). Opfer dieser Machenschaften ist hierbei nicht nur der offizielle Anbieter der Produkte, der durch diese Produktpiraterie Verluste erleidet, sondern auch der Käufer dieser Ware. Handelt es sich beim Produkt auf den ersten Blick um ein Schnäppchen, dürfte spätestens bei mangelhafter Funktion des Produktes das böse

<sup>8</sup> Markenschutzgesetz, MSchG; SR 232.11.

Erwachen kommen. Die Verdachtsmeldung wurde an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet.

### **Jahresbericht MROS 2010**

#### **Beschäftigungssektor: Banken**

Im Rahmen einer internen Kontrolle hat die Compliance-Abteilung einer Bank festgestellt, dass der Zeichnungsberechtigte einer auf eine Offshore-Firma lautende Geschäftsbeziehung in der Datenbank WorldCheck vermerkt war. Gemäss diesem Eintrag soll Interpol gegen diese Person einen Haftbefehl wegen Involvierung in organisiertes Verbrechen erlassen haben. Weitere Recherchen im Internet ergaben, dass die Person auch wegen Schmuggels und Bestechung gesucht wurde. Ihm, dem CEO einer in den ehemaligen UdSSR-Staaten domizilierten Firma, wird vorgeworfen, Mitglied einer kriminellen Organisation zu sein, die Autos, Fleisch, und andere Waren aus asiatischen Ländern nach Osteuropa schmuggle. Gemäss einem weiteren Artikel soll die Stadt, in der sich das Domizil dieser Firma befindet, die Basis dieser Schmuggelgeschäfte sein. Involviert sollen auch Zollbeamte und prominente Politiker sein. Schlussendlich wurde erwähnt, dass der CEO dieser Firma seit dem Beginn der strafrechtlichen Untersuchungen untergetaucht sei. Seitdem fahnde Interpol nach ihm. Der Konto-Bevollmächtigte hatte angegeben, dass es sich bei den auf dem Schweizer Bankkonto deponierten Vermögenswerten, um den Erlös aus dem Verkauf einer Yacht handle. Eine Kopie des Kaufvertrages wurde zwar eingebracht, jedoch ohne die Unterschrift des Käufers. Verkauft worden sei die Yacht, weil der Inhaber ins Innere des Landes gezogen sei und keine Verwendung mehr für die Yacht habe. Auch weitere Transaktionen konnte der Kunde nur schlecht oder gar nicht dokumentieren. Grosse Summen sollten anschliessend zurück in das osteuropäische Land fließen, angeblich als Darlehen für den Bau von Mehrfamilienhäusern. Da aus den Presseartikeln ebenfalls herausgegangen war, dass der Bevollmächtigte der Vertragspartnerin innerhalb der Organisation dafür zuständig war, die Gelder aus den illegalen

Geschäften zu verwalten, respektive zu verteilen, konnte nicht ausgeschlossen werden, dass die über das Schweizer Konto geflossenen Gelder zumindest teilweise aus strafbaren Handlungen (u.a. bandenmässiger Schmuggel gemäss Art. 14 Abs. 4 VStrR<sup>9</sup>) stammten.

### **Jahresbericht MROS 2015**

#### **Beschäftigungssektor: Banken**

In Presseartikeln, die in einem Nachbarland der Schweiz erschienen, wurden eine Untersuchung und ein Strafverfahren erwähnt, die in einem Fall von Uhrenschmuggel eingeleitet worden waren. Laut diese Presseartikel lagerten die Luxusuhren in Zollfreilagern in der Schweiz. Eine Schmugglerbande habe diese ohne Entrichtung der Mehrwertsteuer in einen Nachbarstaat der Schweiz ausgeführt und sie dort ohne Steuerdokumente an Einzelhändler weiterzuverkaufen. Die Vorgehensweise der Schmuggler besteht darin, Uhren als für den Export in nicht-europäische Länder zu deklarieren. Anstatt die Uhren aber in ein nicht-europäische Land auszuführen, werden sie in einem Zollfreilager in der Schweiz zwischengelagert und später von einem Kurier in den Nachbarstaat transportiert. Das Ganze dient dazu, die Steuerkontrolle auszuhebeln und Uhren am Fiskus vorbeizuschleusen. In den Presseartikeln wurde eine Reihe von Personen genannt, unter anderem auch X. Nach Erscheinen der Presseartikel analysierte der den Verdacht meldende Finanzintermediär mehrere der Geschäftsbeziehungen und Konten, die er mit X unterhielt oder bei denen X als wirtschaftlich Berechtigter erschien. Es zeigte sich, dass zahlreiche Barbeiträge in fünfstelliger Höhe auf die Konten von X einbezahlt worden waren. Innerhalb von fünf Jahren wurden auf den Konten von X mehrere Millionen Euro verbucht. Der Finanzintermediär meldete der MROS seinen begründeten Verdacht auf Leistungs- und Abgabebetrag im Sinne von Artikel 14 Absatz 4 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR). Die von der MROS durchgeführten Abklärungen ergaben, dass die Behörden des Nachbarlandes in dieser Sache bereits ein Strafverfahren eingeleitet hatten. Des Weiteren hatten diese Behörden wegen Verdacht

<sup>9</sup> Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR 313.0).

auf Mehrwertsteuerbetrug in Zusammenhang mit der Einfuhr und dem Verkauf von Schweizer Uhren im Nachbarstaat ein Rechtshilfeersuchen an die Schweiz gestellt. Im Rechtshilfeersuchen wurde erwähnt, dass der Betrug mithilfe einer Firma A begangen wurde, deren Besitzer X sei. Die MROS leitete die Verdachtsmeldung an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weiter. Einige Tage darauf erstattete derselbe Finanzintermediäre eine weitere Verdachtsmeldung.

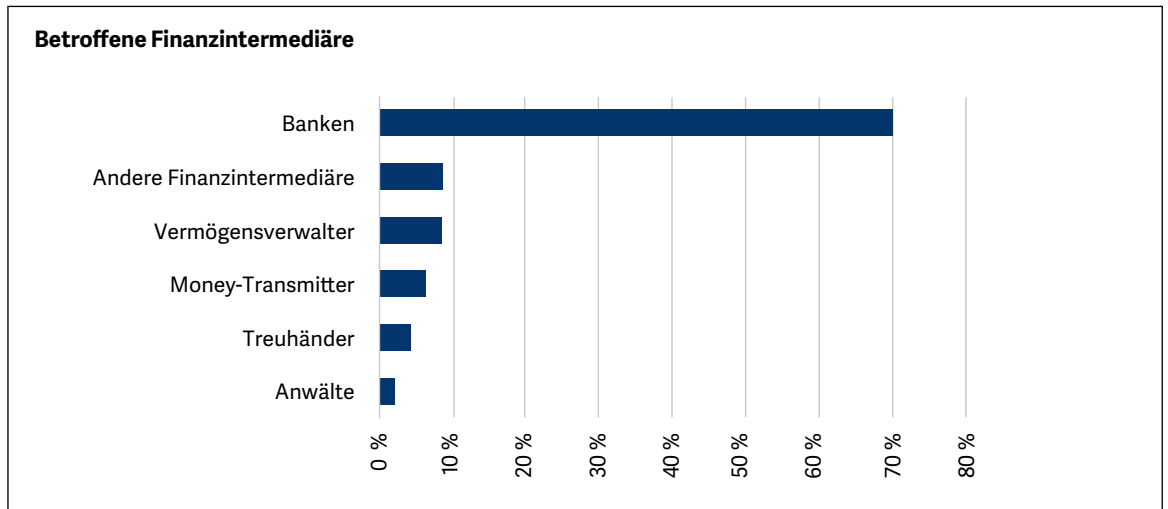
Auch sie stand in Zusammenhang mit dieser Angelegenheit. Gegenstand der Meldung war eine Reihe von Konten, die auf Personen lauteten, die Kontakte zu X unterhielten. Die Kontenbewegungen glichen den in der vorangegangenen Verdachtsmeldung geschilderten Vorgängen. Die MROS analysierte die neuen Verdachtselemente und übermittelte die Erkenntnisse an die mit dem Fall betraute Strafverfolgungsbehörde.

### 9.2. Eigenschaften

Aufgrund der geringen Anzahl von Verdachtsmeldungen, welche die MROS zu diesen Vortaten erhält, fehlt ihr die statistisch signifikante Zahlenbasis, um eine strukturelle Analyse zu tätigen.

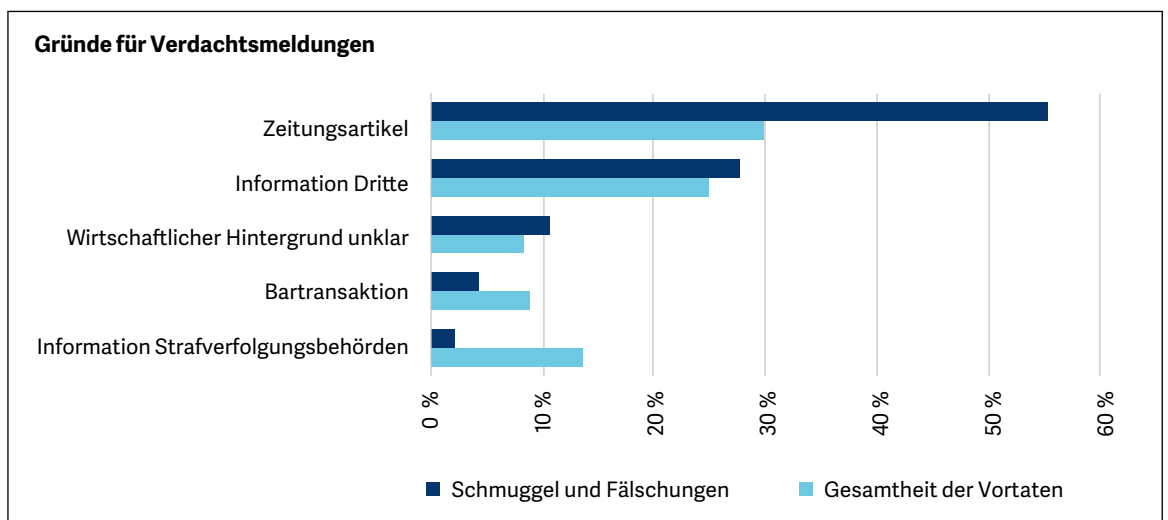
Hingegen zeigt eine qualitative Analyse folgende Charakteristika auf:

Die Finanzintermediäre, welche mit dieser Vortatenkategorie am häufigsten konfrontiert sind, sind Banken, Treuhänder und Vermögensverwalter.



Eine Mehrzahl der betroffenen wirtschaftlich Berechtigten befindet sich im Ausland, zumeist in Ländern angrenzend an die Schweiz oder in anderen europäischen Ländern. Während die grenznahen Gebiete stärker mit klassischem Warenschmuggel konfrontiert sind, stellt der Internethandel die Grundlage für eine Zunahme bei

Fälschungen dar, welche im Übrigen die Tendenz haben, internationaler zu werden. Juristische Strukturen wie Domizilgesellschaften können ein Teil des verbrecherischen Schemas darstellen. Gemeldet wurden die Fälle hauptsächlich aufgrund von Presseartikeln.



# 10. Menschenhandel – Erpressung

## 10.1. Gemeldete Fälle

### Jahresbericht MROS 2003

#### Beschäftigungssektor: Banken

Ein Schweizer Zahlungsverkehrsdienstleister stellte bei internen Kontrollen viele ungewöhnliche Transaktionen einer Kundin, einer unabhängigen Wechselstube, fest. Die Kundin ging wie folgt vor: Der Vertreter der Wechselstube erschien am Schalter des Finanzintermediäres, zahlte Bargeld auf das CHF-Konto der Wechselstube ein und liess danach den Betrag vom CHF-Konto auf ein USD-Konto übertragen. Darauf veranlasste er Überweisungen in seinem Namen, jedoch auf Rechnung der Kunden der Wechselstube. Die Kunden der Wechselstube stammten fast alle aus demselben afrikanischen Land. Die Vermögenswerte wurden vor allem in den Nahen Osten überwiesen. Aufgrund der Analyse der Verdachtsmeldung ist die MROS zum Schluss gekommen, dass es sich um ein ganzes Netzwerk handeln muss und die überwiesenen Beträge (zwischen USD 40'000.– und USD 280'000.–) überhaupt nicht im Verhältnis zu der beruflichen Tätigkeit der Kunden der Wechselstube (z. Bsp. Hilfsarbeiter, Angestellter einer Reinigungsfirma usw.) stehen können. Ausserdem haben Nachforschungen ergeben, dass zwei Gesellschaften, denen Geld überwiesen wurde, Beziehungen zu terroristischen Gruppierungen unterhalten. Die von der Schweizerischen Bundesanwaltschaft eröffnete Untersuchung hat aufgedeckt, dass die fraglichen Vermögenswerte von in der Schweiz lebenden Afrikanern gesam-

melt und dann bei den Kunden der Wechselstube zentralisiert werden («pool system»). Die Kunden der Wechselstube übergaben das Geld dem Vertreter der Wechselstube, der es auf sein Konto einzahlte und anschliessend in seinem Namen in den Nahen Osten überwies. Danach gelangte das Geld via Hawala-System (informelles System für Geldtransfers) nach Afrika, ohne dass irgendeine Verbindung zu terroristischen Gruppierungen hergestellt werden konnte. Die Untersuchung erwies sich als sehr schwierig, da durch die Verwendung des Hawala-Systems die Transfers nicht dokumentiert wurden und somit nicht nachvollziehbar sind. Die Schweizerische Bundesanwaltschaft hatte daher keine andere Wahl, als sich auf die Aussagen des Vertreters der Wechselstube zu verlassen. Ähnliche Fälle haben sich auch schon in anderen europäischen Ländern ereignet. Leider konnte auch in diesen Fällen der Verdacht auf Terrorismusfinanzierung nicht erhärtet werden. Trotzdem war offensichtlich, dass die transferierten Vermögenswerte aus Menschen- oder Drogenhandel stammten. Ausserdem hat die Wechselstube als Finanzintermediär, die der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei unterstellt ist, sehr wahrscheinlich ihre Sorgfaltspflicht verletzt, indem sie diese Transaktionen der MROS nicht von sich aus gemeldet hat. Weiter ist davon auszugehen, dass die afrikanischen Kunden, die Geld von ihren Landsleuten sammelten, im Sinne der Bagatellordnung der Kontrollstelle (VB-GwG, SR 955.20) gewerbsmässig handelten und somit auch als Finanzintermediäre gelten. Um diese Frage zu prüfen, wird die Schweizerische Bundes-

anwaltschaft die Kontrollstelle über den Inhalt der Meldung informieren, sobald ihre Ermittlungen abgeschlossen sind.

### **Jahresbericht MROS 2011**

#### **Beschäftigungssektor: Zahlungsverkehrsdienstleister (Money Transmitters)**

Die von einem Money Transmitter gemeldete Geschäftsbeziehung erschien verdächtig, weil der Kunde regelmässig Bargeld in afrikanische Länder überwiesen hatte. Gemäss den Transaktionslisten wurden innerhalb von knapp zwei Jahren über hunderttausend Franken, aufgeteilt in rund 200 Transaktionen, an beinahe 30 Personen überwiesen. Die anlässlich einer Routinekontrolle festgestellte Häufigkeit der Transaktionen und die Höhe des Gesamtbetrages erschienen dem Money Transmitter nicht plausibel. Obwohl der Money Transmitter mehrfach Gelegenheit hatte, seinen Abklärungspflichten i.S. von Art. 6 GwG nachzukommen, hat er den Kunden weder nach der Herkunft des Geldes noch nach dem wirtschaftlichen Hintergrund der Transfers befragt. Weitere Abklärungen der Meldestelle ergaben im Anschluss, dass gegen den Geldabsender wegen Verdachts der Schleusungskriminalität und des Menschenhandels ermittelt wird. Er schmuggelte Asylsuchende aus Afrika ins benachbarte Ausland und zwang sie dort zur Prostitution. Anlässlich einer Fahrzeugkontrolle bei der Einreise in die Schweiz wurden in seinem Auto versteckt unter dem Beifahrersitz mehrere zehntausend Franken gefunden. Er war nicht in der Lage, die Herkunft des Geldes glaubwürdig zu erklären. Ausser dem Geldabsender fiel den Behörden auch einer der Geldempfänger auf: Eine Person aus dem afrikanischen Raum, die mehrere tausend Franken vom gemeldeten Kunden erhalten hatte, wollte im Jahr 2010 per Flugzeug über ein westeuropäisches Land in die Schweiz einreisen. Aufgrund seines auffälligen Verhaltens wurde er von der Polizei wegen Verdachts auf Betäubungsmittelhandel kontrolliert. Da die Zoll- und Personenkontrolle ergebnislos verlief, konnte die Person trotzdem in die Schweiz einreisen. Die Hinweise liessen aber darauf schliessen, dass der Geldabsender mut-

masslich einer kriminellen Organisation angehört, die Menschen aus Westafrika nach Europa schmuggelt und zur Prostitution zwingt. Weil das über den Money Transmitter überwiesene Geld mutmasslich mindestens teilweise aus einem Verbrechen stammte und der Geldabsender bereits Gegenstand eines gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahrens war, wurde die Verdachtsmeldung an die zuständige kantonale Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet.

#### **Beschäftigungssektor: Banken**

Die meldende Bank wurde auf die Geschäftsbeziehung aufgrund einer Mitteilung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) aufmerksam. Das SECO wiederum wurde von einer Expertengruppe kontaktiert, die das Monitoring von UNO-Sanktionen gegen zwei afrikanische Länder überwacht. Die Expertengruppe will herausgefunden haben, dass trotz internationalen Bemühungen zur Verhinderung eines Exodus aus einem dieser Länder hohe Beamte aus Militär- und Sicherheitskreisen in Fälle von Menschenschmuggel involviert seien und Gelder von Personen kassierten, die es sich finanziell leisten konnten, das Land zu verlassen. Damit entgingen diese Personen der Einberufung ins Militär, wo sie sonst im Konflikt zwischen den beiden Ländern eingesetzt worden wären. Es soll sich um ein Millionengeschäft handeln. Im Zuge der Abklärungen des UNO-Monitoring-Büros wurden sowohl die Mobiltelefon-Nummer einer Kundin der Bank als auch ihre Kontonummer bekannt. Über dieses Konto sollen Menschenschmuggler ihr Geld erhalten, um danach den Flüchtlingen die Weiterreise zu gestatten. Das SECO bat die Bank um Informationen zu dem erwähnten Konto und zu auffälligen Transaktionen, worauf sich die Bank veranlasst sah, die Geschäftsbeziehung zu analysieren. Die Abklärungen der Bank ergaben, dass über das Konto seit Dezember 2009 zahlreiche Transaktionen erfolgten. So gingen von diversen Personen aus dem In- und Ausland Zahlungen ein, die innerhalb eines Jahres eine sechsstelligen Summe erreichten. Der Grossteil dieser Gelder wurde anschliessend in mehreren Tranchen an zwei Personen ins Ausland überwiesen. Darauf entschied die Bank, die

Geschäftsbeziehung der Meldestelle zu melden. Die Nachforschungen der Meldestelle ergaben, dass das SECO auch die Bundeskriminalpolizei (BKP) kontaktiert hatte, um mehr Infos über die Kontoinhaberin zu erhalten. Die BKP teilte mit, dass noch zu wenige Informationen vorlägen, um ein Strafverfahren gegen die betroffene Person zu eröffnen. Aufgrund der von der Meldestelle analysierten Kontoauszüge und weiterer Fakten konkretisierte sich jedoch der Verdacht, dass die Kontoinhaberin eine Drehscheiben-Funktion hatte und möglicherweise mithilfe, Schleusungen zu organisieren. Die Gelder stammten vorwiegend von Personen aus Konfliktländern, die bereits Asyl in einem europäischen Land gefunden hatten. Der Verdacht lag nahe, dass diese Personen Lösegeld für ihre Angehörigen bezahlen mussten, die sich bereits an einem ans Mittelmeer grenzenden Ort im Ausland befanden, um ihnen so die Weiterreise nach Europa zu ermöglichen. Die Meldung wurde deshalb an die zuständige kantonale Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet.

#### **Jahresbericht MROS 2012**

##### **Beschäftigungssektor: Banken**

Abklärungen einer Bank ergaben, dass ihr Kunde – ein ehemaliger Banker – auf der Webseite <http://www.interpol.int> im Auftrag südamerikanischer Strafverfolgungsbehörden wegen Menschenhandels, Menschenschmuggels und illegaler Einwanderung zur Verhaftung ausgeschrieben war. Der Kunde unterhielt bei der Bank ein Konto,

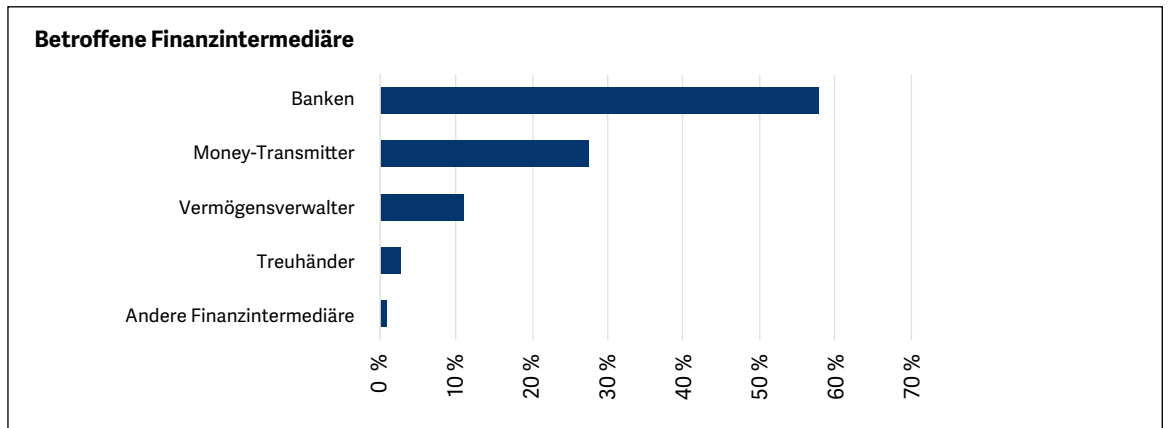
über welches innerhalb von rund eineinhalb Jahren mehrere Hunderttausend US-Dollar flossen. Es waren zahlreiche Eingänge ersichtlich, deren wirtschaftlicher Hintergrund nicht nachvollziehbar war. Nach Angaben des Kunden stammten diese Vermögenswerte aus seiner Tätigkeit als Immobilienmakler. Diese Aussage wurde jedoch nie durch entsprechende Verträge, Dokumente o.ä. belegt. Weitere Recherchen im Internet ergaben, dass der Kunde in der Karibik ein Luxus-Bordell mit Prostituierten aus Osteuropa und Südamerika betrieb. Da der Kunde durch ein südamerikanisches Land wegen Menschenhandels und Menschenschmuggels zur Verhaftung ausgeschrieben war, konnte die Bank die Möglichkeit nicht ausschliessen, dass die auf das verdächtige Konto überwiesenen Gelder zumindest teilweise aus Verbrechen, d.h. Menschenhandel und Menschenschmuggel, stammen könnten. Die Recherchen der MROS haben den Verdacht der Bank erhärtet. Der Kunde war aufgrund eines internationalen Haftbefehls, ausgestellt durch südamerikanische Strafverfolgungsbehörden, in den Polizeidatenbanken verzeichnet. Gemäss Haftbefehl war der Kunde Mitglied einer international tätigen kriminellen Organisation, die Frauen aus südamerikanischen Ländern in die Karibik verschleppte und sie dort in einem Luxus-Bordell ausbeutete. Diese Erkenntnisse wiesen darauf hin, dass die auf das gemeldete Konto überwiesenen Vermögenswerte aus einem Verbrechen (internationaler Menschenhandel) resultieren könnten.

### 10.2. Eigenschaften

Aufgrund der geringen Anzahl von Verdachtsmeldungen, welche die MROS in diesem Bereich erhält, fehlt das statistisch signifikante Zahlenmaterial für diese Vortatenkategorie. Eine qualitative

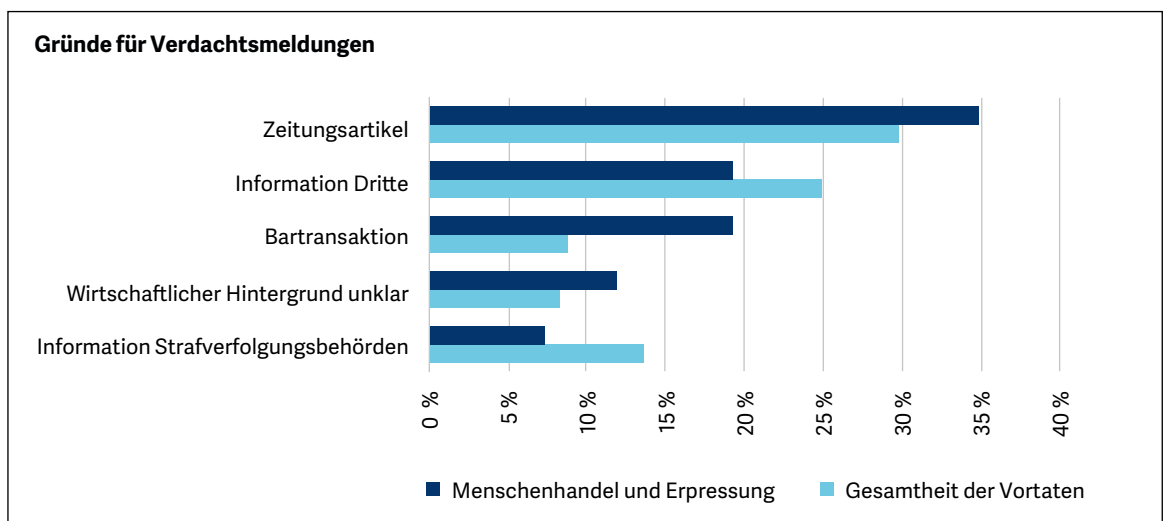
Analyse lässt jedoch folgende Charakteristika aufscheinen:

Die von dieser Vortatenkategorie am meisten betroffenen Finanzintermediäre sind Banken und Money Transmitter.



Es werden viele Bartransaktionen und Überweisungen an Empfänger im Ausland getätigt. Diese Bartransaktionen stellen nach Zeitungsartikeln den Hauptgrund für eine Verdachtsmeldung. Teilweise werden die Überweisungen an Personen im Ausland über Money Transmitter in Anwesenheit von Drittpersonen vorgenommen, welche möglicherweise Verbindungen mit dem Rotlichtmilieu aufweisen. Was den Menschenhandel und/oder die Erpressung anbelangt, werden teilweise Konti von in der Schweiz domizilierten Drittpersonen als Durchgangskonti verwendet, um die «geschuldeten» Beträge zu-

sammenzutragen, bevor sie ins Ausland weitergeleitet werden. Es konnten in der Vergangenheit bei Fällen von Menschenhandel Verbindungen mit dem Drogenhandel aufgedeckt werden, welche der Zuführung von Personen an die Prostitution dienen sollten. Demgegenüber können die Schleusung von Migranten und Erpressungshandlungen Verbindungen mit dem organisierten Verbrechen aufweisen, welche den schweizerischen Finanzplatz dazu missbrauchen, die im Ausland aufgrund solcher Verbrechen eingekommenen Vermögenswerte zu waschen, wobei sich die Opfer ebenfalls im Ausland aufhalten.





# 11. Sonstige Delikte

## Jahresbericht MROS 1998/1999

### **Beschäftigungssektor: Banken**

Ein Bankkunde eröffnet zwecks Gründung einer Aktiengesellschaft ein Kapitaleinzahlungskonto. Der Kunde ist der Bank als stark verschuldet bekannt. Die Überweisung in der Höhe von CHF 150'000 stammt aus einem osteuropäischen Staat. Acht Tage später will der Kunde CHF 50'000 in bar am Bankschalter beziehen. Die Bank blockiert das Konto und erstattet MROS eine Verdachtsmeldung. Bei eigenen Abklärungen erfährt die Bank, dass der Kunde auch bei einer anderen Bank ein Kapitaleinzahlungskonto eröffnet hat. MROS stellt fest, dass die in die Meldung involvierte Person in den polizeilichen Datenbanken bereits mehrfach verzeichnet ist. In Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei wird bekannt, dass der Kunde Beziehungen zum Rotlichtmilieu unterhält. Die Verdachtsmeldung wird an die kantonale Strafverfolgungsbehörde zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet. Diese führt mehrere Einvernahmen von Personen durch und eröffnet ein Straf- und Einziehungsverfahren. Ausserdem wird ein entsprechendes Rechtshilfeersuchen gestellt.

### **Beschäftigungssektor: Banken**

Ein Bankkunde, der Bank als Kunde mit eingeschränkter Kreditfähigkeit bekannt, will plötzlich eine grössere ausserordentliche Amortisation auf seiner Grundschuld (Hypothek) vornehmen. Die Kreditsachbearbeiterin wird misstrauisch und fragt nach der Herkunft dieser «plötzlich» freigewordenen Gelder. Der Kunde antwortet

ausweichend. Am nächsten Morgen entnimmt die Kreditsachbearbeiterin der Tagespresse, dass bei Ihrem Kunden eine Razzia durch die Polizei vorgenommen worden sei. Dabei wurde etliches an Diebesgut sichergestellt. Sie entschliesst sich nach Rücksprache mit dem Rechtsdienst der Bank zu einer Verdachtsmeldung an MROS. Aufgrund der erweiterten Recherchen von MROS wird ersichtlich, dass der Kunde in den polizeilichen Datenbanken bereits entsprechend vermerkt worden ist. MROS leitet die Meldung an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weiter. Die Meldung unterstützt das bereits eingeleitete Strafverfahren wegen Hehlerei und des Verdachtes der berufsmässigen Geldwäscherei. Es werden in diesem Zusammenhang mehrere Personen einvernommen und verhaftet. Eine Grundstückssperre wird veranlasst. Die zugrundeliegenden Straftatbestände sind Art. 160 StGB und Art. 305bis StGB.

### **Beschäftigungssektor: Banken**

Ein Bankkunde (Jg. 1973) erklärt seiner Bank, im Automobilhandel (Occasionen) tätig zu sein. Das Kontoguthaben des Kunden beträgt durchschnittlich CHF 900'000. Die Bank analysiert die Kontobewegungen und stellt fest, dass ungewöhnlich hohe Erträge im Vergleich mit anderen Unternehmen dieser Branche erzielt werden. Auf diese Umsätze angesprochen, antwortet der Kunde ausweichend und widersprüchlich. Die Bank entschliesst sich zur Verdachtsmeldung an MROS. Eine erste durch MROS vorgenommene Analyse zeigt, dass der Kunde nicht in den entsprechenden Datenbanken erfasst ist. Da MROS

aber ebenfalls zum Schluss kommt, dass die Höhe des Kontoguthabens angesichts des Alters des Kunden und der Branche sehr ungewöhnlich ist, kontaktiert MROS die entsprechende ausländische Financial Intelligence Unit des Wohnsitzstaates des Bankkunden. Die ausländische FIU antwortet, dass diese Person wegen Autombildiebstahles mehrfach vorbestraft worden ist. Daraufhin wird die Verdachtsmeldung mit den entsprechenden Zusatzinformationen sofort an die entsprechende kantonale Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet.

### **Jahresbericht MROS 2000**

#### **Beschäftigungssektor: Banken**

Der Kunde einer Grossbank – er war auch als Inhaber einer Einzelfirma als unabhängiger Anlageberater im Namen einer Bank tätig – eröffnete 1996 ein auf seinen Namen lautendes Bankkonto. Im Laufe des Jahres 1999 gingen auf diesem Konto mehrere Beträge in der Höhe von 144'000 Franken ein. Die Überweisungen wurden als Honorarzahmung verbucht. Das Geld hob der Inhaber des Kontos jeweils immer ab. Im selben Jahr stellte das Betreibungs- und Konkursamt an die Adresse der Einzelfirma und auf den Namen des besagten Kontoinhabers den Bescheid über eine Gehaltspfändung zu. Auf seinen Namen lagen 38 Verlustscheine über den Gesamtbetrag von 150'000 Franken vor. Die Bank hatte von der Gehaltspfändung erfahren und sprach ihren Klienten darauf an. Dieser machte geltend, das Betreibungs- und Konkursamt kenne die Kontonummer seines privaten Bankkontos. Es sei somit offenkundig, dass er nicht beabsichtigte, seinen Gläubigern seine Einkünfte vorzuenthalten. Dem widersprach das Betreibungsamt. Der Klient hatte tatsächlich versucht, sich vor der Gehaltspfändung zu drücken. Wegen Verdachts auf Verstoss gegen das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs machte die Bank Meldung an die MROS und blockierte das Konto mit einem Guthaben von 30'000 Franken. Die von den zuständigen kantonalen Strafverfolgungsbehörden eingeleiteten Ermittlungen sind noch im Gange.

#### **Beschäftigungssektor: Banken**

1977 eröffnete eine Handelsbank zwei Konten unter Pseudonym. Beim wirtschaftlich Berechtigten und Vertragspartner handelte es sich um einen selbständig Erwerbstätigen, einen Ausländer mit Wohnsitz im Ausland. Nachdem dieser in Brüssels als Vertreter eines nationalen Landwirtschaftsverbandes tätig gewesen war, spezialisierte er sich als Berater für die Zuerkennung von EU-Agrarkrediten. Als Lohn erhielt er auf die Summe der vergebenen Kredite erhobene Kommissionen im Rahmen von mehreren 100'000 Franken pro Jahr. Dem Konto dieses Beraters wurden regelmässig Beträge von mehr als 100'000 Franken gutgeschrieben. Gleichzeitig wurden zahlreiche Barabhebungen getätigt und Bankschecks ausgestellt. Ab und zu verlangte die kontoführende Bank Auskunft über die Kontenbewegungen. Der Kontoinhaber gab immer wieder dieselben Antworten: Das Geld sei für private Zwecke bestimmt oder für den Abschluss von Immobiliengeschäften im Ausland. Im Laufe des Jahres 2000 hob dieser Kunde immer öfters Geld ab. Auf Anfrage der Bank nach dem Grund für die häufigen Barabhebungen erklärte dieser, die Firma eines grossen Kunden sei in Konkurs geraten und er befürchte, die Justizbehörden könnten die Transaktionen bis zu seinem anonymen Konto zurückverfolgen. Als die bezogenen Summen immer höher wurden und der Kunde schliesslich gar verlangte, dass das gesamte Guthaben zugunsten einer Drittperson auf das Konto bei einer südostasiatischen Bank überwiesen werden sollte, verdichtete sich der seitens der Bank gehegte Verdacht der Geldwäscherei. Gleichzeitig wurde der Bank eine Beschlagnahmeverfügung im Rahmen eines internationalen Rechtshilfeersuchens zugestellt. Gegenstand dieses Ersuchens waren der Berater und verschiedene Komplizen. Ihnen wurde die Erschleichung von EU-Krediten im Rahmen von rund 3 Mio. Euro vorgeworfen. Die Bank blockierte die Vermögenswerte und erstattete der MROS Meldung, die diese an die Justizbehörden weiterleitete.

## Jahresbericht MROS 2001

### Beschäftigungssektor: Banken

Ein Neukunde einer Privatbank eröffnete ein Bankkonto zur Gutschrift des Verkaufserlöses aus der Veräusserung von Bank-Obligationen. Die Wertpapiere hinterlegte er bei der Bank. Die Herkunft der marktgängigen Obligationen konnte der Kunde plausibel erklären. Der Verkauf wurde ausgeführt, der Erlös auf dem Konto gutgeschrieben. Entgegen den ursprünglich geäusserten Absichten einer langfristigen Neuinvestition der Gelder durch die Privatbank machte der Kunde unverzüglich nach der Gutschrift einen grossen Barbezug und liess bis auf einen kleinen Restbetrag die verbliebene Summe auf Konten anderer Personen im Ausland transferieren. Wenige Tage später erfuhr die Bank, dass die Wertpapiere aus dem Eigendepot der emittierenden Bank gestohlen worden waren. Gleichzeitig kündigte der Kunde seiner Bank die persönliche Einlieferung weiterer Titel für die kommenden Tage an. Gestützt auf die sofort erfolgte Meldung an die MROS und deren rasches Einschalten der zuständigen Strafverfolgungsbehörden konnte der Kunde in flagranti verhaftet werden.

## Jahresbericht MROS 2005

### Beschäftigungssektor: Banken

Ein Finanzintermediär liess bei einer Bank zu Gunsten von zwei aus Nordeuropa stammenden, im Ausland wohnenden, Personen Devisenkonten einrichten. Als Zweck, zu dem diese Konten angeblich verwendet werden sollten, wurde der Handel mit Medikamenten via Internet angegeben. Die Schweiz sei als Vertriebsstandort gewählt worden, weil man so näher bei den Lieferanten sei, so die Erklärung der Konteninhaber. Die Medikamente würden an Kunden in zahlreichen europäischen Ländern verkauft werden, und der Verkaufserlös sollte den jeweiligen Konten in der Schweiz gutgeschrieben werden. Der Finanzintermediär prüfte die Geschäftsvorgänge regelmässig. Die über diese Konten abgewickelten Gutschriften und Belastungen beliefen sich jährlich auf über eine Million Franken. Eine Reihe aussergewöhnlicher Überweisungen auf das

Konto eines der beiden Geschäftsleute erregte schliesslich die Aufmerksamkeit der Compliance Abteilung. Das Konto wurde von einer Bank in einem asiatischen Land geführt. Die Abklärungen ergaben, dass die beiden tatsächlich Medikamente vertrieben. Darüber hinaus zeigte sich, dass der eine Kontomitinhaber als Webdesigner tätig war. Angesichts der Zweifel, die der Finanzintermediär hinsichtlich der Rechtmässigkeit der Geschäfte hegte, erstattet er der MROS Meldung. Die erforderlichen Abklärungen und die Anfragen bei den nationalen Kontrollorganen der betreffenden Länder ergaben keine Hinweise auf Unregelmässigkeiten. Dennoch entschied die MROS, die Angelegenheit an die Strafverfolgungsbehörden weiterzuleiten, damit diese zumindest eine Voruntersuchung einleite. Anders als die MROS haben die Strafverfolgungsbehörden Ermittlungskompetenzen, die es erlauben, im Zuge einer Voruntersuchung eingehende Abklärungen zu treffen. Die Strafverfolgungsbehörden lehnten es indessen ab, in diesem Fall zu ermitteln, da die Indizien unzureichend waren, um eine Vortat als gegeben zu erachten. Ein weiterer Grund, weshalb die Behörden von einer Voruntersuchung Abstand nahmen war, dass der unbewilligte Handel mit Medikamenten allein nicht als Verbrechen, sondern als Vergehen gelten würde.

## Jahresbericht MROS 2009

### Beschäftigungssektor: Banken

Gemeldet wurden zwei auf die Aktiengesellschaften A und B lautende Geschäftsbeziehungen aufgrund einer namhaften Überweisung aus dem nahen Ausland auf ein beim Finanzintermediär geführtes und auf die Aktiengesellschaft B lautendes Konto. Auffallend dabei war der diesbezüglich angebrachte Mitteilungstext «Transcriptionierte Natriumchloride», der den meldenden Finanzintermediär zu weiteren Abklärungen veranlasste, die Folgendes ergeben haben: Die Aktiengesellschaft A stellt für die Aktiengesellschaft B «transcriptioniertes Natriumchlorid» auf Basis eines Impfstoffes her, welcher im Sinne des Heilmittelgesetzes einer Zulassungs- bzw. Bewilligungspflicht unterstellt ist. Anschliessend beliefert Aktiengesellschaft B den Überweiser im

Ausland, der dieses «transcriptionierte Natriumchlorid» zur Behandlung von Krebspatienten einsetzt. Mangels Zulassung von Aktiengesellschaft A zur Herstellung dieses Stoffes sowie mangels Bewilligung von Aktiengesellschaft B für dessen Vermittlung können sachverhaltsmässig einerseits von Verstössen gegen Art. 86 Abs. 1 lit. b des Heilmittelgesetzes, andererseits aufgrund der obgenannten namhaften Überweisung aus dem Ausland vom qualifizierten Tatbestand der Gewerbsmässigkeit im Sinne von Art. 86 Abs. 2 des Heilmittelgesetzes ausgegangen werden, was laut Strafanordnung die Herstellung durch Aktiengesellschaft A bzw. die Vermittlung durch Aktiengesellschaft B des «transcriptionierten Natriumchlorids» zu einer Vortat zur Geldwäscherei werden lässt.

**Beschäftigungssektor:  
Casinos – Zahlungsverkehrsdienstleister  
(Money Transmitters)**

Im Berichtsjahr erfolgten gleich mehrere Verdachtsmeldungen betreffend das in Umlaufsetzen von Falschgeld. In einem Fall meldete ein Spielkasino, dass ein ausländischer Gast an einem einzigen Tag mehrere Euro-Banknoten für seine Spieleinsätze in Chips gewechselt hat. Im Nachhinein, anlässlich der Zählung, hat sich dabei herausgestellt, dass diese Banknoten allesamt gefälscht waren. In einem anderen Fall wollte ein ausländischer Kunde US-Dollars via einen «Money Transmitter» in ein afrikanisches Land überweisen. Da die US-Dollars vor der Überweisung zuerst in Schweizer Franken gewechselt werden mussten, musste der Kunde einen Währungsverlust in Kauf nehmen, was ihn nicht im Geringsten gestört hat. Erst im Nachhinein hat der «Money Transmitter» beim Weiterverkauf der Devisen festgestellt, dass sämtliche US-Dollars gefälscht waren. Das in Umlaufsetzen falschen Geldes wird gemäss Art. 242 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft und ist somit ein Vergehen (Art. 10 Abs. 3 StGB). Diese Handlung ist zwar strafbar, unterliegt aber nicht der Meldepflicht nach dem Geldwäschereigesetz, da sie keine verbrecherische Vortat zur Geldwäscherei darstellt. Die Meldestelle empfiehlt jedoch den Finanzintermediären dringend

bei involviertem Falschgeld, in Anlehnung an die Weisung der Schweizerischen Bankiervereinigung<sup>10</sup>, das Falschgeld der Polizei zu übergeben. Da es sich beim vorliegenden Tatbestand um ein Officialdelikt handelt, wird die Gerichtspolizei die entsprechenden Ermittlungen von Amtes wegen aufnehmen. Anders verhält es sich, wenn der Geldfälscher für seine Arbeit (das Fälschen von Metallgeld, Papiergeld oder Banknoten) entlohnt würde. Dieses Geld würde dann aus einem Verbrechen herrühren, da gemäss Art. 240 StGB Geldfälschung nicht unter einem Jahr Freiheitsstrafe betrafft wird<sup>11</sup> und somit ein Verbrechen darstellt, welches der Meldepflicht gemäss Geldwäschereigesetz unterliegt.

**Jahresbericht MROS 2010**

**Beschäftigungssektor: Banken**

Gestützt auf eine anonyme Anzeige wurde ein Finanzintermediär darauf aufmerksam gemacht, dass einer seiner Kunden über eine Internetseite verbotene Medizinalprodukte, namentlich Schnelltests, ohne die erforderliche Zertifizierung zur Selbsttestung und ohne medizinisches Personal verkauft und vertreibt. Eine Durchsicht der betroffenen Geschäftstransaktionen ergab, dass über einen Zeitraum von mehreren Monaten Gutschriften von Personen aus dem In- und Ausland eingegangen sind, wobei es sich bei diesen Personen gemäss Freitext zu den jeweiligen Überweisungen um Käufer von besagten Selbsttests handeln musste. Der Finanzintermediär hegte daher den Verdacht, dass das gemeldete Konto in der Tat zwecks illegalen Vertriebs von Medizinalprodukten genutzt wurde und meldete der Meldestelle diese Geschäftsbeziehung. Aufgrund der Analyse durch die Meldestelle und der anschliessenden Nachforschungen im Ausland erhärtete sich der Verdacht, dass die Selbsttests über eine inzwischen gelöschte Internetplatt-

<sup>10</sup> Bestimmungen zur Behandlung von Falschgeld und falschen Edelmetall-Münzen und -Barren vom März 2007; [www.swissbanking.org](http://www.swissbanking.org).

<sup>11</sup> Terminologisch bedeutet dies, dass eine Freiheitsstrafe von über drei Jahren möglich ist und somit ein Verbrechen darstellt. Vgl. Dr.iur. Esther Omlin, Staatsanwältin des Kantons Obwalden, Strafgesetzbuch, Revision des allgemeinen Teils, Basel, Verlag Helbling & Lichtenhahn, 2006, S. 5.

form vertrieben und von einem europäischen Land aus an die entsprechende Käuferschaft verschickt wurde. Die daraus erzielten Gewinne wurden ebenfalls im Ausland über Konti von Strohmännern eingenommen und anschliessend an die beiden mutmasslichen Haupttäter vergütet. Aufgrund dieses Sachverhalts konnte das Vorliegen des qualifizierten Tatbestands der Gewerbsmässigkeit gemäss Art. 86 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz; HMG, SR 812.21) und somit eine Vortat zur Geldwäscherei nicht ausgeschlossen werden. Die Verdachtsmeldung wurde deshalb weitergeleitet. Die zuständige Strafverfolgungsbehörde eröffnete ein Strafverfahren, unter anderem auch wegen Widerhandlung gegen das Heilmittelgesetz (Art. 86 und Art. 87 HMG).

#### **Jahresbericht MROS 2011**

##### **Beschäftigungssektor: Banken**

Eine Bareinzahlung in der Höhe von mehreren hunderttausend Franken auf die Geschäftsbeziehung einer Kundin gab Anlass zu weiteren Abklärungen. In der Folge erklärte die Kundin, sie hätte den überwiegenden Teil dieser Einzahlung von ihrem Vater und ihrem Ehemann zu Anlagezwecken geschenkt erhalten. Sie konnte die Herkunft der Gelder aber letztlich nicht plausibel erklären. Sie gab sogar an, über weitere grössere Bargeldbestände zu Hause zu verfügen. Ein Teil davon sei erspart. Zusätzlich erwarte sie mehrere zehntausend Franken von ihrem Ehemann, dem sie angeblich ein Darlehen gewährt habe. Widersprüchlich erschien dem meldenden Finanzintermediär auch die Bitte, dem im Ausland weilenden Ehemann keine Informationen zu diesem Konto zukommen zu lassen. Im Rahmen der weiteren Abklärungen hat der meldende Finanzintermediär festgestellt, dass der Ehemann vor Jahren dringend verdächtigt worden war, an Vermögensdelikten beteiligt gewesen zu sein. Dabei ging es um einen Deliktsbetrag von mehreren hunderttausend Franken. Da der meldende Finanzintermediär nicht ausschliessen konnte, dass die einbezahlten Gelder möglicherweise mit dem vor Jahren erfolgten Vermögensdelikt in Zusam-

menhang stehen könnten, machte er von seinem Melderecht Gebrauch und informierte die Meldestelle für Geldwäscherei. Die Recherchen der Meldestelle ergaben, dass das entsprechende Strafverfahren wegen des Vermögensdelikts zwar eingestellt worden war, die erbeuteten Gelder in der Höhe von mehreren hunderttausend Franken jedoch bis heute nicht wieder aufgetaucht sind. Der Ehemann der gemeldeten Kundin war bereits in mehreren Polizei- und Justizdatenbanken aktenkundig. Die Meldestelle gab die vorliegende Verdachtsmeldung an die zuständige kantonale Strafverfolgungsbehörde weiter, die daraufhin ein Strafverfahren eröffnete.

#### **Jahresbericht MROS 2012**

##### **Beschäftigungssektor: Banken**

Der Finanzintermediär meldete der Meldestelle den ausländischen Inhaber eines Schrankfachs, dessen Konto aufgrund nicht bezahlter Mieten einen Minussaldo aufwies. Er hatte dem Kunden eine schriftliche Aufforderung zukommen lassen, die Kosten des Schrankfachs zu begleichen. Nachdem dieser Aufforderung nicht nachgekommen, eine weitere zweijährige Frist verstrichen war und Kontaktversuche erfolglos blieben, wurde das Schrankfach durch den Finanzintermediär geöffnet. Es befanden sich ungewöhnlich viele Schmuckstücke wie Ringe, Ohrringe, Armketten, Halsketten, Broschen, Uhren, Silbermünzen und weitere Wertgegenstände darin. Dem Finanzintermediär schien der Fund suspekt. Da er keinen Kontakt mit dem Kunden herstellen konnte, blieb die Herkunft der Vermögensgegenstände unbekannt. Weitere drei Jahre später erschien der Kunde in der Filiale und wollte die ausstehenden Mietgebühren für das Schrankfach begleichen. Der Finanzintermediär erstattete daraufhin Meldung bei der Meldestelle für Geldwäscherei. Die Abklärungen der MROS ergaben, dass der Kunde in der Schweiz wegen Einbruchdiebstahls und im Ausland unter anderem wegen Diebstahls, Hehlerei und Einbruchdiebstahls polizeilich aktenkundig war. Da diese Delikte zeitlich in den Zeitraum fielen, in dem die Schrankfachmiete bestand und der Kunde das Schrankfach mehrmals besucht hatte, erhärtete sich bei der Mel-

destelle der Verdacht, dass die im Schrankfach befindlichen Wertgegenstände aus Verbrechen stammten. Die Verdachtsmeldung wurde an die zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet, die daraufhin ein Verfahren wegen Geldwäscherei eröffnete.

#### **Beschäftigungssektor: Banken**

Eine aus dem angrenzenden Ausland stammende Person hatte innert weniger Monate wiederholt einen Schweizer Finanzintermediär aufgesucht und jeweils eine stattliche Anzahl Schweizer Münzen und alter Banknoten im Gesamtwert von mehreren Tausend Franken gewechselt. Auf Rückfrage des Finanzintermediärs gab die Person jeweils an, sie kaufe die Münzen zum Gewichtspreis und reise danach ab und zu in die Schweiz, um das Geld in Banknoten umzutauschen. Die Compliance-Stelle gab sich mit den Ausführungen des Laufkunden nicht zufrieden und stellte ihm einen Fragebogen zu, in dem der Kunde erklären sollte, woher das gewechselte Geld wirklich stammte. Der Fragebogen wurde jedoch von der ausländischen Postbehörde als unzustellbar retourniert, was den Finanzintermediär veranlasste, den Vorgang der MROS unter Artikel 305ter Abs. 2 StGB zu melden. Die Abklärungen der MROS ergaben zunächst keine Hinweise auf geldwäschereirelevante Vortaten. Da es sich beim Kunden jedoch um einen ausländischen Staatsbürger ohne Aufenthaltsbewilligung für die Schweiz handelte, wurde beschlossen, die ausländische Gegenstelle anzufragen, ob die Person dort bereits aktenkundig sei und was gegebenenfalls gegen sie vorliege. Innerhalb weniger Tage gab die ausländische Gegenstelle der MROS den entscheidenden Tipp. Sie teilte mit, dass gegen den Mann im angrenzenden Ausland ein Strafverfahren im Gang sei. Er werde verdächtigt, in diverse Diebstähle verwickelt gewesen zu sein, bei denen u.a. grössere Mengen an alten Münzen und Banknoten gestohlen worden waren. Da die Person zudem seit längerer Zeit als arbeitslos gemeldet war, konnte nicht ausgeschlossen werden, dass er praktisch gewerbsmässig dem Diebstahl nachging und so einen Grossteil seines Lebensunterhaltes bestritt. Die Verdachtsmeldung wurde an die kantonale Strafverfolgungsbe-

hörde des Geldwechselortes weitergeleitet und in der Folge an die Behörden im angrenzenden Ausland abgetreten. Es ist davon auszugehen, dass der Kunde im Ausland rechtskräftig verurteilt wird.

#### **Jahresbericht MROS 2013**

##### **Beschäftigungssektor: Banken**

Ein Finanzintermediär richtete im Auftrag eines neuen Kunden ein Gehaltskonto ein. Eines der Kinder dieses Kunden erhielt eine Vollmacht über das Konto. Die Analyse der ersten Kontenbewegungen auf dem Konto zeigte, dass die Gutschriften nichts mit Gehaltszahlungen zu tun hatten, sondern eher eine Geschäftstätigkeit im Bereich Uhren vermuten liess. Der Finanzintermediär erkundigte sich bei seinem Kunden über die näheren Hintergründe der Geschäftstätigkeit. Es stellte sich heraus, dass das Konto wie vermutet dazu benützt wurde, Geschäfte bzw. die Geldflüsse aus dem Handel mit Uhrwerken abzuwickeln. Der Bevollmächtigte plante, eine neue Firma zu gründen. Da er aber wiederholt Konkurs gemacht hatte, bat er einen Elternteil, sich als Verwaltungsrat der Firma eintragen zu lassen und ein Gehaltskonto zu eröffnen. So erschien der Bevollmächtigte nicht als Kontoinhaber und konnte nicht mit der Firma in Verbindung gebracht werden. Als Vollmachtnehmer konnte er indessen gleichwohl über das Konto verfügen und seine Geschäfte abwickeln. Im Rahmen der vom Finanzintermediär durchgeführten Abklärungen wurde der Kunde um Belege von Rechnungen ersucht, die dieser in Verbindung mit Geschäftstransaktionen ausgestellt oder erhalten hatte. Anfangs zeigte sich der Kunde kooperativ. Bald schon berief er sich aber auf eine Klausel in Verträgen, die er mit gewissen Lieferanten abgeschlossen habe. Diese Klausel verpflichtete ihn zu Geheimhaltung, weshalb er gewisse zusätzliche Geschäftspapiere nicht beibringen könne. Der Finanzintermediär kündigte daraufhin das Konto wegen Vertrauensbruch. Einige Zeit später erfuhr der Finanzintermediär, dass in eine Uhrenfabrik in der Region eingebrochen worden war. Die Einbrecher stahlen mehrere teure Uhrwerke. Der

Finanzintermediär wurde ob dieser Information hellhörig und meldete MROS seinen Verdacht, dass zwischen dem ehemaligen Kunden und einem möglicherweise illegalen Handel mit Uhrwerken ein Zusammenhang bestehen könnte. Die von MROS eingeleiteten Nachforschungen ergaben, dass der ehemalige Kunde wegen verschiedenen Straftaten bereits aktenkundig war. Es zeigte sich ausserdem, dass bei Einbrüchen wiederholt Uhrwerke gestohlen worden waren und dass die Polizei in einem Fall von illegalem Handel mit Uhrwerken ermittelte. MROS leitete den Verdachtsfall an die zuständigen kantonalen Strafverfolgungsbehörden weiter. Die daraufhin eingeleitete Strafuntersuchung ergab indessen keine Hinweise darauf, dass der ehemalige Kunde sich als Hehler von Uhrwerken betätigte und über das Konto Geld wusch. Die Untersuchung wurde deshalb eingestellt und der Fall zu den Akten gelegt.

#### **Beschäftigungssektor: Versicherungen**

Eine aus dem angrenzenden Ausland stammende Person beabsichtigte, eine Lebensversicherung abzuschliessen. Beim Besuch bei der Versicherungsgesellschaft verhielt sich die potentielle Kundin äusserst merkwürdig. Sie erkundigte sich konkret nach der Möglichkeit, dem Finanzintermediär die sechsstellige Einmaleinlage in bar zu übergeben, da sich das angeblich aus einem Aktienverkauf stammende Geld in einem Schrankfach bei einer Schweizer Bank befinde. Ausserdem weigerte sie sich zuerst, sich auszuweisen, da sie im Stadium der Vertragsverhandlungen noch anonym bleiben wollte. Der Verdacht, dass es sich um inkriminierte Vermögenswerte handeln könnte, wurde dadurch erhärtet, dass sich die Interessentin auch erkundigte, ob zwischen der Schweiz und dem Ausland Finanzinformationen ausgetauscht würden. Der Finanzintermediär antwortete, er nehme grundsätzlich kein Bargeld entgegen. Die Interessentin erkundigte sich darauf nach Möglichkeiten, die Einmaleinlage möglichst unverdächtig auf ein Bankkonto oder an einem Postschalter einzuzahlen. Die Recherchen der MROS ergaben, dass die Interessentin in keiner Polizeidatenbank registriert war. Im Medienarchiv fanden sich jedoch mehrere

Hinweise darauf, dass gegen eine Person mit gleichem Namen im Ausland ein Insolvenzverfahren lief. In der Berichterstattung fehlte jedoch ein Geburtsdatum, und die Wohnadresse stimmte nicht mit den Angaben der gemeldeten Kundin überein. Die MROS erkundigte sich bei ihrer Partnerstelle im angrenzenden Ausland, ob die vom Insolvenzverfahren betroffene Person identisch sein könnte mit jener, die gemeldet worden war. Sollte dies zutreffen, könnte daraus geschlossen werden, dass den Gläubigern Vermögenswerte entzogen worden waren. Ferner verlangte die MROS vom Schweizer Finanzintermediär, bei welchem die Interessentin ein Schrankfach gemietet hatte, Zusatzinformationen gemäss Art. 11a Abs. 2 GwG. Die angefragte FIU teilte der MROS mit, dass die vom Insolvenzverfahren betroffene Person nicht identisch sei mit der Person, die der MROS gemeldet wurde. Weder das Geburtsdatum noch die Wohnadresse stimmten überein. Ferner kam die MROS zum Schluss, dass die Herkunft der Gelder bei der gemeldeten Person durchaus mit den Einkünften aus Immobilien und ihren beruflichen Tätigkeiten erklärbar seien. Sie gab an, sie sei in der Immobilienbranche tätig, besitze mehrere Liegenschaften und arbeite nebenbei noch in einer Escort-Agentur. Da auch die im Rahmen von Art. 11a Abs. 2 GwG angefragte Bank die Informationen der Interessentin bestätigte, konnten alle offenen Fragen geklärt werden. Die Verdachtsmeldung wurde nicht an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet.

#### **Jahresbericht MROS 2014**

##### **Beschäftigungssektor: Banken**

Aufgrund der hohen Bareinzahlungen wurde eine Bank auf ein neu eröffnetes Konto aufmerksam. Die Analyse der Kontobewegungen ergab, dass der Kontoinhaber innerhalb weniger Monate mehrere Hunderttausend Franken am Bankschalter bar einbezahlt hatte. Um die Herkunft dieser Vermögenswerte zu klären, wurde der Kontoinhaber anlässlich eines Schalterbesuches auf die häufigen Bareinzahlungen angesprochen. Dieser teilte der Bank mit, dass es sich bei diesen Geldern um Einnahmen aus dem Betrieb seines Restaurants handle und er selber an diesen

Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt sei. Der Bank schien diese Erklärung nicht plausibel, zumal es in der Gegend allgemein bekannt war, dass das besagte Restaurant nicht sehr gut besucht wurde. Darüber hinaus fanden sich diverse Pressemitteilungen, die über mehrere Polizeikontrollen in der Wohngemeinde des Kontoinhabers berichteten, wonach unter anderem im Restaurant des Kontoinhabers auch illegale Glücksspiele betrieben worden seien. Ausserdem seien auch Gästezimmer des Restaurants an Sexarbeitende vermietet worden. Die Bank vermutete daher, dass die bar einbezahlten Gelder aus Verbrechen stammen könnten. Von der zuständigen Kantonspolizei hat die MROS erfahren, dass das Restaurant tatsächlich mit illegalem Glücksspiel in Verbindung gebracht worden ist

und entsprechende Ermittlungen noch im Gange sind. Gemäss Art. 55 Spielbankengesetz (SBG; SR 935.52) wird jemand, der eine Spielbank errichtet, betreibt, dazu Raum gibt oder Spieleinrichtungen beschafft, ohne dass die dafür notwendigen Konzessionen oder Bewilligungen vorliegen, in schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter einem Jahr bestraft. Dies ist demnach ein Verbrechen im Sinne von Art. 10 Abs. 2 StGB. Damit könnte im vorliegenden Fall durchaus eine geldwäschereirelevante Vortat vorliegen. Die Transaktionsanalyse der MROS hat zudem hervorgebracht, dass sich der Kontoinhaber möglicherweise ebenfalls des Sozialhilfebetrugs schuldig gemacht hat. Der Fall wurde der zuständigen Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet.



## 12. Nicht definierte Vortat

Diese Kategorie umfasst Fälle, bei denen keine Vortat – auch keine vermutete – eindeutig erkannt werden konnte. In solchen Fällen bleibt unklar, ob die festgestellten Sachverhalte eine Geldwäschehandlung darstellen. Es ist auch denkbar, dass andere Motive als Geldwäscherei im Spiel sind. Angesichts dieser anfänglichen Unsicherheit und schwacher Verdachtsgründe, ist es eher wahrscheinlich, dass Meldungen dieser Art nicht weiterverfolgt, sondern zu den Akten gelegt werden.

### Jahresbericht MROS 2000

#### Beschäftigungssektor: Banken

Im Februar 2000 empfing der Account-Manager einer grossen Bank einen neuen ausländischen Kunden, einen Chirurgen. Begleitet wurde dieser von der Witwe eines hoch angesehenen Kollegen des Kunden. Die Witwe zählte bereits zu den Kunden der Bank. Es folgten die üblichen, zur Eröffnung eines Fonds- und Depotkontos erforderlichen Formalitäten. Der Kunde erklärte sich als wirtschaftlich Berechtigter der Fonds. Wenige Tage später wurde eine Million Franken in bar auf das Verrechnungskonto eingezahlt. Der Kunde gab an, dieser Betrag stamme aus seinem Heimatstaat; das Geld sei für Investitionen in ein neues Forschungslabor in der Schweiz bestimmt. Angeblich wollte er seinen Wohnsitz und auch sein gesamtes Vermögen, rund 30 Millionen Franken, in die Schweiz verlegen. Im März 2000 zahlte dieser Kunde weitere zwei Millionen Franken in bar auf sein Konto ein. Im Sommer desselben Jahres begegnete der Account-Manager seinem

Kunden auf einem Flughafen. Dieser war im Begriff, an Bord eines Privatflugzeugs zu gehen. Bei einem seiner nächsten Besuche bei der Bank gab dieser Kunde zu verstehen, dass er ein hochrangiges Kadermitglied der Armee seines Heimatstaates sei. Dies sei der Grund, weshalb ihm für seine Reisen ein Privatflugzeug zur Verfügung stehe. Bei derselben Gelegenheit stellte er die Überweisung von 30 Millionen Franken in Aussicht, die aus dem Verkauf eines Schutzzertifikats für Arzneimittel realisiert worden seien. Angesichts des hohen Betrages bat der Account-Manager den bankinternen Kontrolldienst, die Identität des Klienten zu überprüfen. Im September 2000 lag das Ergebnis der Untersuchung vor: Bei dem Klienten handelte es sich um einen Elektriker, seine Firma kam ihren Verpflichtungen nicht nach und er wechselte häufig seinen Wohnort. Nachdem der Account-Manager mit dem Rechtsberater dieses Kunden in Kontakt getreten war und Angaben über dessen wahre Identität und die Herkunft des Geldes verlangt hatte, erschien dieser in der Bank, um das gesamte Vermögen abzuheben. Aufgrund der falschen Angaben des Kunden und in Ermangelung einer glaubhaften Erklärung zur Herkunft der Gelder blockierte der Account-Manager das Konto und machte der MROS Meldung. Diese leitete die Angelegenheit an die zuständigen Justizbehörden weiter. Diese bestätigten den Entscheid, das Konto zu blockieren und leiteten eine Untersuchung wegen Verdachts auf Geldwäscherei ein. Die Ermittlungen dauern an.

**Beschäftigungssektor:  
Zahlungsverkehrsdienstleister  
(Money Transmitters)**

Anfang Januar 2000 legte ein Mann bei einem Postschalter zwei von Hand ausgefüllte Einzahlungsscheine vor; der eine lautete auf den Betrag von 300'000, der andere auf 40'000 Franken. Die Begünstigten waren zwei Privatbanken, als Empfänger waren Kontonummern aufgeführt. Als der Postangestellte den Mann aufforderte, das Formular A zur Identifikation auszufüllen, kramte der Unbekannte die bereitgelegten Tausenderscheine eiligst zusammen, packte sie in seinen Rucksack und machte sich davon. Die Angaben, welche die Post geben konnte (Auftraggeber, Begünstigter, Empfänger), reichten nicht aus, um einen unerlaubten Sachverhalt erkennen zu lassen. Es blieb bei der Meldung des Verdachts auf Geldwäscherei.

**Jahresbericht MROS 2001**

**Beschäftigungssektor: Casinos**

Ein im angrenzenden Ausland lebender Mann besuchte in der Schweiz ein Spielkasino. Während seines Besuchs wechselte er wiederholt Devisen in einer Höhe von umgerechnet rund 10'000 Franken und gewann insgesamt rund 20'000 Franken. Um die ihnen vom Gesetz auferlegte Sorgfaltpflicht nicht zu verletzen, baten die Verantwortlichen des Spielkasinos diesen Mann, Angaben über seine Identität zu machen und ein Formular mit den entsprechenden Daten auszufüllen. Der Mann folgte dieser Aufforderung. Zum grossen Erstaunen der Verantwortlichen des Kasinos war dieser passionierte Spieler ein Geistlicher. Als Mitarbeiter des Kasinos einen Blick durch die Scheiben des auf dem Parkplatz abgestellten Autos dieses Herrn warfen, sahen sie mit nicht weniger grossem Erstaunen, dass auf dem Boden Banknoten verstreut lagen. Ausserdem fand sich im Fahrzeuginnern eine Liste mit Namen von Kasinos in der Schweiz und in einem Nachbarstaat. Die Kontrolle der hinzugezogenen örtlichen Polizei liess indessen keinen illegalen Sachverhalt erkennen, zumal es sich bei den Banknoten nicht um Diebesgut handelte. Inzwischen war auch die Identität dieses Herrn zweifelsfrei festgestellt

worden. Angeblich besuchte er Spielkasinos, um sich zu entspannen. Dieser Zeitvertreib erklärte denn auch die Liste mit den Namen von Spielkasinos. Was die Banknoten auf dem Boden des Fahrzeuginnern anbelange, so sei es eine Unart von ihm, Geldnoten ungeordnet herumliegen zu lassen, erklärte der Pfarrer. Mit diesen Erklärungen verabschiedete er sich und machte sich auf den Weg in eine andere Schweizer Stadt, wo er von einer Freundin erwartet werde. Angesichts dieser nicht ganz alltäglichen Situation informierten die Verantwortlichen des Kasinos schliesslich dennoch die MROS, welche die zuständige ausländische Behördenstelle bat, Abklärungen über den Geistlichen anzustellen. Über ihn war indessen nichts Nachteiliges bekannt. Auch wenn die Umstände unbestrittenermassen etwas eigenartig anmuteten, sah die MROS mangels verdachtsbestärkender Hinweise davon ab, die Angelegenheit an die Strafverfolgungsbehörden weiterzuleiten.

**Jahresbericht MROS 2003**

**Beschäftigungssektor:  
Zahlungsverkehrsdienstleister  
(Money Transmitters)**

Bei einer Routinekontrolle fiel einem Schweizer Finanzintermediär und Anbieter von Money Transmitter-Dienstleistungen auf, dass ein als Taxifahrer bekannter Kunde über einen Zeitraum von 6 Monaten Überweisungen in der Höhe von über CHF 200'000.– vor allem in Länder des Ostblocks getätigt hat. Die vom Finanzintermediär durchgeführten Abklärungen gemäss Artikel 6 GwG ergaben, dass der Taxifahrer vor allem Damen aus dem Rotlichtmilieu chauffierte und ihnen dabei anbot, die Früchte ihrer Tätigkeit in deren Heimatländer zu überweisen. Vom Finanzintermediär darauf aufmerksam gemacht, dass er auf dem Markt als Finanzintermediär auftrete und sich diesbezüglich einer SRO zu unterstellen habe, entgegnete der Kunde, dass ihm die Prozedere zu umständlich sei und er deshalb in Zukunft darauf verzichten werde, diesen Service weiter anzubieten. Kurze Zeit später wurden bei der gleichen Filiale erneut zahlreiche Transaktionen in ehemalige Ostblock-Länder getätigt.

Absenderin war diesmal aber eine Frau und es stellte sich heraus, dass sie beim Taxiunternehmer arbeitete. Da keine Anhaltspunkte vorlagen, dass die involvierten Vermögenswerte aus einem Verbrechen stammen könnten, leitete die MROS die Meldung nicht an eine Strafverfolgungsbehörde weiter. Die Kontrollstelle für Geldwäscherei (Art. 10 MGwV) wurde jedoch über die Tätigkeiten des Taxiunternehmens informiert.

#### **Jahresbericht MROS 2004**

##### **Beschäftigungssektor: Kreditkartenfirmen**

Ende 2004 hat ein Kreditkartenanbieter der MROS eine verdächtige Geschäftsbeziehung gemeldet. Bei dem Kunden handelt es sich um den in der Westschweiz wohnhaften Westeuropäer X. Seit Juli 1999 ist er Kunde des meldenden Finanzintermediäres. Der Kreditkartenanbieter ist aufgefallen, dass X mit seiner Kreditkarte innerhalb von anderthalb Jahren Transaktionen in der Höhe von CHF 1,45 Millionen getätigt hatte. Die monatlichen Ausgaben bewegten sich zwischen CHF 20'000 und CHF 160'000. Die Rückzahlung erfolgte anfangs (Januar bis Oktober 2003) per LSV zu Lasten eines Kontos von X, später (November 2003 bis Oktober 2004) jedoch durch Bareinzahlungen an Postschaltern. Über die Kreditkarte von X wurden nur selten Einkäufe für alltägliche Dinge abgerechnet. Den Grossteil der Belastungen stellten vor allem Einkäufe bei der Firma Y, tätig in der Elektronikbranche, dar (zwischen CHF 16'000 und CHF 160'000 monatlich). Dem Finanzintermediär erschienen diese Transaktionen äusserst fragwürdig. Der Kunde X wurde daher aufgefordert, den Kundenberater detailliert über die Herkunft der Vermögenswerte und die Aktivitäten der Firma Y zu informieren. Die Gesellschaft wurde anfangs 2001 gegründet. Gemäss Handelsregisterauszug ist die Firma Y in der Elektronikbranche aktiv (Import / Export von und Handel mit Installationen). Ursprünglich oblag die Geschäftsführung A, später B (einzige Verwaltungsräte der Firma). Sowohl A wie auch B sind Inhaber einer Kreditkarte beim meldenden Finanzintermediär. Nachforschungen des Finanzintermediärs haben ergeben, dass X und A die einzigen Kunden sind, welche bei der Firma

Y Einkäufe über die Kreditkarte getätigt haben. Ausserdem hat der Finanzintermediär herausgefunden, dass A und B im Verwaltungsrat von zahlreichen anderen Gesellschaften sind, von denen sich die meisten in Liquidation befinden, und dass sich X und B (Geschäftsführer von Y) persönlich kennen. X kam der Aufforderung des Finanzintermediärs nicht nach und war nicht bereit, über die Herkunft seiner Vermögenswerte und die wirtschaftliche Berechtigung daran Auskunft zu geben. Andererseits hat die Firma Y dem Finanzintermediär mitgeteilt, dass X mit seiner Kreditkarte Plasma-Fernseher sowie deren Installation bei ihm zu Hause und in seinem Büro bezahlt habe. Die entsprechenden Rechnungen hat Y dem Finanzintermediär zur Verfügung gestellt. Diese Rechnungen waren jedoch unvollständig und konnten die Warenlieferung an X nicht belegen. Aufgrund dieser Erkenntnisse vermutete der Finanzintermediär, dass es sich bei Y wahrscheinlich nur um eine nicht aktive Sitzgesellschaft ohne Personal handeln könnte und hat daher den Sachverhalt der MROS gemeldet. Nachforschungen der MROS haben ergeben, dass X als Direktor einer in der Westschweiz domizilierten Treuhandfirma mit nur zwei Angestellten tätig ist. Es ist daher eher unwahrscheinlich, dass das Einkommen als Direktor der Treuhandfirma die einzige Geldquelle für X darstellt. Ausserdem kann es sich eine Firma dieser Grösse kaum erlauben, mehrere hunderttausend Franken für Elektroapparate auszugeben. Nach der Analyse der Verdachtsmeldung war für die MROS offensichtlich, dass die Herkunft der Vermögenswerte äusserst fragwürdig war, obwohl keine eindeutigen Hinweise auf eine kriminelle Vortat vorlagen. Weiter hat die MROS herausgefunden, dass einige der involvierten Personen aufgrund von früheren kriminellen Aktivitäten in der Schweiz aktenkundig waren oder sogar der Geldwäscherei verdächtigt wurden. Diese Erkenntnisse haben dazu geführt, dass die MROS die Verdachtsmeldung an die zuständige kantonale Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet hat. Damit der Tatbestand der Geldwäscherei erfüllt ist, müssen die betroffenen Vermögenswerte aus einem Verbrechen stammen. Beim vorliegenden Fall sind folgende Varianten möglich:

Das Geld stammt aus einer legalen Tätigkeit (der Tatbestand der Geldwäscherei ist nicht erfüllt) oder aber die Vermögenswerte stammen aus einem Verbrechen (begangen durch X oder durch eine Drittperson). Diesen kriminellen Ursprung versucht X allenfalls durch den Kauf von Elektroapparaten zu verschleiern.

### **Jahresbericht MROS 2006**

#### **Beschäftigungssektor: Vermögensverwaltung**

Im Jahr 2006 meldete ein externer Vermögensverwalter den Fall eines Klienten. Dieser betrieb in seinem Land eine Internetplattform, über die Wetten gesetzt und Spiele wie Poker gespielt werden konnten – ein Internet-Casino. Das Verhältnis dieses Klienten mit den lokalen Behörden jenes Landes konnte als belastet bezeichnet werden: Er war bereits des Verstosses gegen Lizenzauflagen und wegen Steuerunregelmässigkeiten beschuldigt worden. Für die Geschäftstätigkeit waren mehrere Unternehmen gegründet worden. Sie erzielten einen Umsatz in zweistelliger Milliardenhöhe – Dollars. Es ist in diesem Geschäft üblich, das Informatikzentrum und die Server immer wieder in anderen Ländern zu positionieren. Diesem Beispiel war auch besagter Klient gefolgt. Nachdem aber die gesetzlichen Bestimmungen in dem Land geändert hatten, in dem sich die Hauptgeschäftstätigkeit des Klienten abspielte, waren dessen Tätigkeiten unvermittelt nicht mehr legal. Der Vermögensverwalter – im Sinne des GwG ein Finanzintermediär – wusste, dass die Strafverfolgungsbehörden des besagten Landes Anklage gegen seinen Klienten erhoben hatten. Neben einer Reihe von Vorwürfen zielte die Anklage hauptsächlich auf Verstösse, die nach nationaler Gesetzgebung als Vortat einzustufen waren. Angesichts der beträchtlichen Summen, um die es ging, und der einschlägigen Bekanntheit seines Klienten, entschloss sich der Vermögensverwalter nach einigem Zögern, MROS Meldung zu erstatten. Die über die Beteiligten eingeholten Auskünfte waren indessen nicht schlüssig genug und erlaubten es nicht, ausreichend belastende Beweismittel zusammenzustellen, zumal sich die von MROS

angestellten Ermittlungen auf die Würdigung des Tatbestandes der Vortat konzentrierten. Nach Schweizer Gesetz ist der Betrieb von Spielbanken und Wettbüros über das Internet illegal und stellt einen Verstoss gegen das Spielbankengesetz auch gegen das Bundesgesetz betreffend Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten dar. Bei der angezeigten Handlung handelt es sich jedoch nicht um ein Verbrechen, sondern um ein Vergehen. Der Erlös aus einer solchen Handlung gilt somit nicht als ein durch Geldwäscherei erwirtschaftetes Produkt. MROS benachrichtigte den Vermögensverwalter entsprechend und schloss die Akte.

### **Jahresbericht MROS 2010**

#### **Beschäftigungssektor: Banken**

Aufgrund von «Alerts» im internen Monitoring-System erstattete ein Finanzintermediär Meldung bezüglich einer Kundin, deren Kreditkarten ab einem bestimmten Zeitpunkt unverhältnismässig hohe und nicht nachvollziehbare Transaktionen aufgewiesen haben. Zudem passten die festgestellten Volumen überhaupt nicht zum Profil der Kundin. Insgesamt hatte die Kundin mehrere hunderttausend Franken auf ihre Kreditkartenkonti einbezahlt und der grösste Teil dieser Vermögenswerte wurde durch die Kundin selber oder durch ihren Sohn mittels Zusatzkarte wieder an Geldautomaten bezogen. Die Abklärungen des Finanzintermediärs ergaben keine befriedigende und plausible Antwort für die getätigten, wirtschaftlich unsinnigen Kreditkartentransaktionen. Als Gründe für die Einzahlungen wurden z.B. unglaubwürdig geplante Ferien, geplante grössere Einkäufe und als Herkunft der Vermögenswerte Ersparnisse angegeben, wobei das auf dem Kreditkartenantrag deklarierte Einkommen und die Familiensituation diese Häufung an Vermögen überhaupt nicht zulassen. Obwohl die Personenüberprüfungen durch die Meldestelle keine neuen relevanten Erkenntnisse ergaben, wurde aufgrund des vom Finanzintermediär geschilderten Sachverhalts die Verdachtsmeldung zur Bearbeitung an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet.

## Jahresbericht MROS 2011

### Beschäftigungssektor: Banken

Einem Finanzintermediär war eine internationale Geldtransaktion aufgefallen, die einer seiner Kunden getätigt hatte. Empfänger der Überweisung war eine Person in Afrika. Angesichts des Empfängerprofils erschien die überwiesene Geldsumme aussergewöhnlich hoch. Die eingeleiteten Abklärungen sollten zeigen, dass bereits ähnliche Überweisungen gemacht worden waren, die sich zusammengerechnet auf eine bedeutende Gesamtsumme beliefen. Der Finanzintermediär ersuchte seinen Kunden um aufklärende Angaben zu den Überweisungen. Dessen Auskünfte vermochten indessen die Zweifel des Finanzintermediärs an der Ordnungsmässigkeit der Überweisungen nicht zu zerstreuen. Er erstattete der MROS Meldung. MROS begann damit, die über das Konto des Kunden abgewickelten Transaktionen zu prüfen. Offenbar waren dem Konto wiederholt kleinere Beträge gutgeschrieben worden; sie stammten von verschiedenen Exportunternehmen. Die Summe dieser Gutschriften entsprach jenem Betrag, der dem Empfänger in Afrika überwiesen wurde. Die Erklärungen, die der Kontoinhaber über den Hintergrund der Transaktionen gab, erschienen auch der MROS wenig plausibel. Angeblich stammten die kleineren Beträge von Freunden. Es habe sich um Darlehen gehandelt. Hinzu gekommen seien ausserdem Zahlungen für Nachhilfeunterricht, den er gelegentlich gegeben haben. Das von ihm überwiesene Geld, so behauptete er, diene der Rückzahlung eines Stipendiums. Konkret belegen konnte er jedoch keine seiner Behauptungen. Auch seine regelmässigen Einkünfte hätten es nicht erlaubt, so hohe Überweisungen zu tätigen. Angesichts der ungewöhnlich hohen Summen, die auf das Konto dieses Kunden überwiesen worden waren, hätte sich der Finanzintermediär früher Fragen stellen müssen. So zeigten die Kontobewegungen, dass die geschilderte Transaktion nicht die einzige war, sondern dass über mehrere Monate hinweg eine beträchtliche Summe Geld transferiert worden war. Aus den regelmässigen Einkünften des Kontoinhabers konnte all das Geld jedenfalls

nicht stammen. Da eine kriminelle Herkunft des Geldes nicht ausgeschlossen werden konnte, leitete MROS die Angelegenheit an die Strafverfolgungsbehörden weiter.

## Jahresbericht MROS 2013

### Beschäftigungssektor: Banken

Mittels SWIFT wurde ein Schweizer Finanzintermediär durch eine ausländische Regionalbank darauf hingewiesen, dass eine dem Kundenkonto gutgeschriebene Zahlung in der Höhe von 5000 Euro deliktisch sei. Die Zahlung könne via Hacking oder Phishing ausgelöst worden sein. Die unmittelbar danach mit dem Kontoinhaber durchgeführten Abklärungen nach Art. 6 GwG ergaben, dass der Kontoinhaber einen privaten Verkauf von Bitcoins (Form von virtuellem Geld) über eine Bitcoin-Börse getätigt hatte. Der Besitz von Bitcoins wird via kryptographischem Schlüssel nachgewiesen, die Transaktionen mit digitalen Signaturen versehen und angeblich in einer öffentlichen Datenbank gespeichert. Die gemeldete Gutschrift erfolgte aus dem Verkauf von Bitcoins, die dem Kunden tatsächlich gehörten. Der Kontoinhaber legte dem Schweizer Finanzintermediär umfangreiche Unterlagen über den Bitcoin-Verkauf sowie die Korrespondenz mit der mutmasslich deliktischen Käuferschaft vor. Der Kontoinhaber hatte zusätzliche Abklärungen getroffen, als er beim Zahlungseingang feststellte, dass der Name des Geldabsenders nicht mit dem Namen der mutmasslichen Käuferschaft übereinstimmte. Die Käuferin erklärte die Differenz damit, dass der Kaufpreis vom Konto ihres Mannes gutgeschrieben worden sei. Erst im Anschluss daran gab der Verkäufer die Bitcoins frei, zumal im Mitteilungstext des Zahlungsauftrages auch die vertrauliche Transaktionsnummer enthalten war. Der Kontoinhaber konnte bis anhin nicht feststellen, wer genau sein Käufer war, da die Bitcoins anonym gehandelt werden. Er hat jedoch mit dem meldenden Finanzintermediär vollumfänglich kooperiert und sämtliche Unterlagen (Chatprotokolle etc.) zur Verfügung gestellt. Weiter hatte er von sich aus die Verkaufsplattform localbitcoins.com informiert und um nähere Informationen zur Käuferin und deren Identität

sowie um die Rückabwicklung der Transaktion gebeten.

#### **Jahresbericht MROS 2014**

##### **Beschäftigungssektor: Banken**

Eine Bank wurde wegen verschiedener verdächtiger Transaktionen auf mehrere Geschäftsbeziehungen aufmerksam. Im Frühling 2014 hatte Rechtsanwalt Y drei Konten eröffnet, eines für die Kanzlei sowie zwei Klientengelderkonten in verschiedenen Währungen. Gemäss Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) müssen dabei die Namen der Klienten nicht offengelegt werden. Dies gilt jedoch nur, wenn der Rechtsanwalt oder Notar seine angestammte Tätigkeit ausübt und nicht als Finanzintermediär handelt. Ansonsten muss er die Namen der Klienten (wirtschaftlich Berechtigte des Kontos) offenlegen. Kürzlich wurde ein neues Zirkular der SBVg erlassen, in welchem die Handhabung des Formulars R neu geregelt wurde. Dieses Formular wird von den Finanzintermediären für Rechtsanwälte und Notare verwendet. Wegen Inkrafttreten des FATCA-Abkommens wurde es überarbeitet. Der Finanzintermediär hat deshalb sämtliche Beziehungen mit Rechtsanwälten und Notaren überprüft, bei welchen er ein solches Formular benützt. Es geht um die Gewährleistung, dass nur diejenigen Namen von Klienten gegenüber der Bank nicht offengelegt sind, bei welchen der Rechtsanwalt und Notar rechtsanwaltlich beziehungsweise notariell tätig

ist. Rechtsanwalt Y hat sich geweigert, die Kundennamen offen zu legen. Er berief sich darauf, dass die Namen der Klienten gegenüber der Bank nicht offengelegt werden müssten. Dem Finanzintermediär fielen in der Zeitspanne kurz nach Eröffnung der Kundenbeziehungen mehrere Vergütungen der X. AG auf. Es handelte sich um Transaktionen im Gesamtwert von mehreren Millionen Euro, für die Rückzahlung zweier Darlehen sowie eine Dividendenauszahlung. Gemäss der Aussage des Kontoinhabers hingen sämtliche Transaktionen mit der Liquidation der Firma X. AG zusammen. Kurz nach Eröffnung der Konten bezog der Rechtsanwalt mehr als die Hälfte der eingegangenen Gelder in bar. Der Grund für diesen Bezug war nach seinen Angaben «Privatgebrauch der Aktionäre des Unternehmens, welches liquidiert wird». Einen Monat später erfolgte eine Vergütung von mehreren Hunderttausend Euro an eine Drittperson mit dem Vermerk «Rückzahlung» ohne weitere Erklärung. Wiederum einen Monat später erfolgte eine Gutschrift von ähnlicher Höhe mit dem Vermerk: «Y. AG in Liquidation». Bei sämtlichen Gesellschaften handelte es sich um Domizilgesellschaften. Weiter wurde der Kaufpreis für drei Bilder nicht direkt von den Käufern überwiesen, sondern der Kauf über diese Gesellschaften abgewickelt. Die letztgenannte Transaktion war eine der vorerwähnten verdächtigen Transaktionen, aufgrund derer Meldung gemacht wurde. Der Verdacht einer möglichen Geldwäscherei konnte nicht erhärtet werden, da keine Vortat auszumachen war. Die MROS hat die Meldung deshalb nicht weitergeleitet.

# 13. Terrorismusfinanzierung

## 13.1. Gemeldete Fälle

### Jahresbericht MROS 2003

#### **Beschäftigungssektor: Banken**

Eine Schweizer Bank meldete aufgrund der Terroranschläge vom 11. September 2001 der MROS eine Geschäftsbeziehung, lautend auf die Person X. Die involvierten Vermögenswerte beliefen sich auf rund CHF 10 Millionen. X wird der Terrorismusfinanzierung verdächtigt und ist in dem von der amerikanischen Regierung ausgestellten «Terrorist Financing Executiv Order» aufgeführt. Im Zusammenhang mit der Verdachtsmeldung wurden Vermögenswerte auf mehr als 20 Bankkonti provisorisch gesperrt. Sämtliche Konti lauten entweder auf X oder auf Offshore-Gesellschaften, an welchen X wirtschaftlich berechtigt ist. Die Verdachtsmeldung wurde zur weiteren Bearbeitung an die Schweizerische Bundesanwaltschaft weitergeleitet. Die nachfolgenden Ermittlungen deckten komplizierte Strukturen, Kapitalströme sowie auch diverse Investitionen von X auf. Ausserdem ergaben die Nachforschungen, dass die in der Schweiz deponierten Vermögenswerte zwischen 1990 und 1993 von einer Bank im Sudan überwiesen wurden. Diese Bank wird heute ebenfalls der Terrorismusfinanzierung verdächtigt. Der Verdacht gegen X erhärtete sich noch, da er nachweislich persönliche Beziehungen zu Personen unterhält, denen terroristische Aktivitäten nachgesagt werden. Aufgrund der internationalen Verknüpfungen konnten die Ermittlungen bisher noch nicht abgeschlossen werden.

#### **Beschäftigungssektor: Banken**

Eine Schweizer Bank meldete der MROS einen möglichen Fall von Terrorfinanzierung durch eine gemeinnützige Organisation. Diese Organisation dient wahrscheinlich dazu, Kollekten aus Moscheen und grosse Spenden islamistischer Zentren an terroristische Gruppen weiterzuleiten. Eine erste Analyse der Geldflüsse der Organisation hat ergeben, dass häufig hohe Beträge zu Gunsten von Personen im Nahen Osten überwiesen wurden. Die MROS leitete die Verdachtsmeldung nach der Bearbeitung an die Schweizerische Bundesanwaltschaft weiter, welche die Bundeskriminalpolizei mit den entsprechenden Vorermittlungen beauftragte. Die Ermittlungen sind zurzeit noch immer pendent. Den Schweizer Strafverfolgungsbehörden sind Fälle der Terrorfinanzierung durch gemeinnützige Organisationen bereits bekannt. Die FATF hat daher auch ihren Mitgliedstaaten ausdrücklich die Ergreifung von Massnahmen empfohlen (Spezialempfehlung VIII), welche die Transparenz von Konten gemeinnütziger Organisationen garantieren sollen. Auf diese Weise kann verhindert werden, dass unter gemeinnützigem Vorwand Gelder gesammelt werden, welche tatsächlich aber terroristischen Gruppen zukommen.

#### **Beschäftigungssektor: Zahlungsverkehrsdienstleister (Money Transmitters)**

Ein Schweizer Zahlungsverkehrsdienstleister stellte bei internen Kontrollen viele ungewöhnliche Transaktionen einer Kundin, einer unabhängigen Wechselstube, fest. Die Kundin ging

wie folgt vor: Der Vertreter der Wechselstube erschien am Schalter des Finanzintermediäres, zahlte Bargeld auf das CHF-Konto der Wechselstube ein und liess danach den Betrag vom CHF-Konto auf ein USD-Konto übertragen. Darauf veranlasste er Überweisungen in seinem Namen, jedoch auf Rechnung der Kunden der Wechselstube. Die Kunden der Wechselstube stammten fast alle aus demselben afrikanischen Land. Die Vermögenswerte wurden vor allem in den Nahen Osten überwiesen. Aufgrund der Analyse der Verdachtsmeldung ist die MROS zum Schluss gekommen, dass es sich um ein ganzes Netzwerk handeln muss und die überwiesenen Beträge (zwischen USD 40'000.– und USD 280'000.–) überhaupt nicht im Verhältnis zu der beruflichen Tätigkeit der Kunden der Wechselstube (z. Bsp. Hilfsarbeiter, Angestellter einer Reinigungsfirma usw.) stehen können. Ausserdem haben Nachforschungen ergeben, dass zwei Gesellschaften, denen Geld überwiesen wurde, Beziehungen zu terroristischen Gruppierungen unterhalten. Die von der Schweizerischen Bundesanwaltschaft eröffnete Untersuchung hat aufgedeckt, dass die fraglichen Vermögenswerte von in der Schweiz lebenden Afrikanern gesammelt und dann bei den Kunden der Wechselstube zentralisiert werden («pool system»). Die Kunden der Wechselstube übergaben das Geld dem Vertreter der Wechselstube, der es auf sein Konto einzahlte und anschliessend in seinem Namen in den Nahen Osten überwies. Danach gelangte das Geld via Hawala-System (informelles System für Geldtransfers) nach Afrika, ohne dass irgendeine Verbindung zu terroristischen Gruppierungen hergestellt werden konnte. Die Untersuchung erwies sich als sehr schwierig, da durch die Verwendung des Hawala-Systems die Transfers nicht dokumentiert wurden und somit nicht nachvollziehbar sind. Die Schweizerische Bundesanwaltschaft hatte daher keine andere Wahl, als sich auf die Aussagen des Vertreters der Wechselstube zu verlassen. Ähnliche Fälle haben sich auch schon in anderen europäischen Ländern ereignet. Leider konnte auch in diesen Fällen der Verdacht auf Terrorismusfinanzierung nicht erhärtet werden. Trotzdem war offensichtlich, dass die transferierten Vermögenswerte

aus Menschen- oder Drogenhandel stammten. Ausserdem hat die Wechselstube als Finanzintermediär, die der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei unterstellt ist, sehr wahrscheinlich ihre Sorgfaltspflicht verletzt, indem sie diese Transaktionen der MROS nicht von sich aus gemeldet hat. Weiter ist davon auszugehen, dass die afrikanischen Kunden, die Geld von ihren Landsleuten sammelten, im Sinne der Bagatellordnung der Kontrollstelle (VB-GwG, SR 955.20) gewerbsmässig handelten und somit auch als Finanzintermediäre gelten. Um diese Frage zu prüfen, wird die Schweizerische Bundesanwaltschaft die Kontrollstelle über den Inhalt der Meldung informieren, sobald ihre Ermittlungen abgeschlossen sind.

### **Jahresbericht MROS 2010**

#### **Beschäftigungssektor: Banken**

Die routinemässige Überprüfung der Kundenbeziehungen mittels einer externen Compliance Datenbank ergab bei einem in der Schweiz lebenden ausländischen Kunden einen Treffer in der Kategorie Terrorismus. Gemäss Datenbank soll der Kunde an terroristischen Anschlägen in seinem Heimatland beteiligt gewesen sein. Weitere Abklärungen des Finanzintermediärs haben zudem ergeben, dass sein Kunde als Herausgeber einer Zeitung gegen die Anti-Terror-Gesetze seines Heimatlandes verstossen haben soll. Obwohl die Transaktionsanalyse keine Unregelmässigkeiten zu Tage brachte, erschien es dem Finanzintermediär angebracht, bei der Meldestelle Meldung zu erstatten, da gestützt auf die gesammelten Informationen nicht auszuschliessen war, dass der Kunde und dessen Vermögenswerte in Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten stehen könnten. Die vertiefte Analyse des gemeldeten Sachverhalts durch die Meldestelle hat ergeben, dass es sich beim gemeldeten Kunden um einen anerkannten Flüchtling handelt, der in seinem Heimatland in Abwesenheit zu einer längeren Haftstrafe verurteilt worden ist und dem im noch ausstehenden Verfahren weitere Verurteilungen mit langjährigen Haftstrafen drohen, da er in einem Zeitungsartikel die Verbindungen seines islami-



schen Heimatlandes zu einem anderen Land mit einer anderen Staatsreligion kritisiert hat. Zudem hat sein Heimatland ein Auslieferungersuchen wegen Zugehörigkeit zu einer terroristischen Organisation an die Schweiz gerichtet. Das Gesuch ist vom Bundesamt für Justiz in Anwendung des Non-Refoulement-Prinzips abgelehnt worden. Da aufgrund der Nachforschungen durch die Meldestelle davon ausgegangen werden kann, dass die Verfahren im Heimatland des Kunden wegen Verstössen gegen die dort geltenden Anti-Terror-Gesetze politisch motiviert sein könnten und keine Hinweise auf mögliche Terrorismusfinanzierung vorlagen, wurde diese Meldung von der Meldestelle nicht an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet.

#### **Beschäftigungssektor: Banken**

Eine Bank meldete der Meldestelle zwei Personen, die bereits seit mehreren Jahren eine Kontobeziehung unterhielten. Es handelte sich dabei um Personen, die im Nahen Osten geboren wurden, später jedoch nach Südamerika auswanderten und dort eingebürgert wurden. Sie gaben an, dass die involvierten Vermögenswerte aus ihrer Tätigkeit im Handel mit Unterhaltungselektronik stammen würden, die sie in ihrem Geschäft nahe der Grenze des südamerikanischen Landes verkaufen würden. Vor allem in den Jahren 2005 und 2006 gingen auf das gemeldete Konto grössere Summen ein, dies vorwiegend aus einem auf den ersten Blick unbeteiligten Drittland. Das Geld wurde jeweils in Festgeldern angelegt. Bis Mitte 2008 hatte sich ein Vermögen von mehreren Millionen USD auf dem Konto angesammelt. Einige Millionen wurden dann an eine im Nahen Osten domizilierte Drittbank vergütet. Aufgrund eines Zeitungsartikels ist die Bank auf die vorher unverdächtige Geschäftsbeziehung aufmerksam geworden. In diesem Artikel wird erwähnt, dass ein Bevollmächtigter der erwähnten Kontobeziehung zusammen mit zwei weiteren Personen verhaftet wurde, weil er sich des Schmuggels in Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung (terrorism-related smuggling) schuldig gemacht habe. Gemäss Zeitungsbericht besitzt diese Person in Nordamerika eine Firma, die in der Elektronikbranche tätig ist. Über diese Firma sollen die

Angeschuldigten Unterhaltungselektronik an ein Shopping-Center in jenes Land verkauft haben, in dem die Kontoinhaber gewohnt haben. Dieses Shopping-Center, das sich in einem berüchtigten und wenig kontrollierten Dreiländereck in Südamerika befindet, soll gemäss US-Quellen die Finanz-Zentrale einer Organisation sein, die auf der OFAC-Liste fungiert («specially designated global terrorist entity»). Der Inhaber des Shopping-Centers überwies regelmässig Teile seines Gewinnes direkt an diese Organisation. Aufgrund dieser Infos musste angenommen werden, dass die über das gemeldete Konto geflossenen Vermögenswerte möglicherweise der Terrorismusfinanzierung dienen.

#### **Jahresbericht MROS 2013**

##### **Beschäftigungssektor: Banken**

Eine auf das Firmenkonto eines in der Schweiz ansässigen Unternehmens einbezahlte Summe war so ungewöhnlich hoch, dass die kontoführende Bank weitere Abklärungen traf und schliesslich der MROS eine Meldung erstattete. Das Unternehmen bot Produkte und Dienstleistungen im Telekommunikations- und Elektroniksektor an. Die Bank stellte bei ihrer Analyse fest, dass auf dem Konto wiederholt hohe Summen eingegangen waren. Die Überweisungen erfolgten aus dem Nahen Osten. Die von MROS angestellten Nachforschungen ergaben, dass an der Adresse des Unternehmens noch weitere Firmen ihren Sitz hatten. Diese Firmen waren in ähnlichen Bereichen tätig wie das im Fokus stehende Unternehmen und im jeweiligen Verwaltungsrat dieser Firmen sassen ebenfalls Personen, die aus dem Nahen Osten stammten. Im Zuge weiterer Abklärungen erfuhr die MROS, dass eine der Firmen im Besitz einer Person war, dessen Name in den 1990er-Jahren in Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten genannt worden war. Andere direkt oder auch indirekt in diesen Fall verwickelte Personen hatten Positionen in mehreren islamischen Stiftungen inne. Laut Verantwortlichen des Unternehmens verkaufte das Unternehmen Telefonkarten vornehmlich gegen Barbezahlung an Abnehmer in der Schweiz und in anderen europäischen Ländern. Hergestellt

und geliefert werden die Telefonkarten nach Angaben des Unternehmens von einer europäischen Firma. Der Bank gegenüber sagte das Unternehmen, die Firma produziere die Telefonkarten, stelle sie aus und versende sie direkt an die Kunden des Unternehmens. Die von der MROS bei den Schweizer Zollbehörden angestellten Erkundigungen ergaben, dass die Schweizer Kunden des Unternehmens die angeblich von der Firma versandte Ware jedoch nie erhalten haben. Die der Bank vorgelegten Rechnungen wiesen geringe Beträge aus und der mit dem Verkauf von Telefonkarten gemachte Gewinn war nicht der Rede wert. Auch liessen die Rechnungen eine Reihe anderer Ungereimtheiten erkennen. Bei den Bareinzahlungen auf das Konto des Unternehmens handelte es sich demgegenüber um beträchtliche Summen. Wenngleich diese Tatsache für sich allein genommen nicht weiter aussagekräftig war, gaben sich daraus aber Hinweise auf den tatsächlichen Umfang der Geschäftstätigkeit des Unternehmens. Dies alles war umso merkwürdiger, als das Unternehmen scheinbar mit finanziellen Problemen zu kämpfen hatte. Die MROS leitete die Angelegenheit und die gewonnen Erkenntnisse zur Prüfung der Rechtmässigkeit der Geschäftsaktivitäten dieses Unternehmens an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weiter.

#### **Jahresbericht MROS 2015**

##### **Beschäftigungssektor: Zahlungsverkehrsdienstleister (Money Transmitters)**

Ein im Ausland ansässiges, weltweit im Geldtransfer tätiges Finanzinstitut entdeckte einen Zusammenhang zwischen der Person X und terroristischen Aktivitäten. Das Finanzinstitut – es unterhält eine aufmerksame Compliance-Abteilung – unterrichtete seine Agentur in der Schweiz, einen Finanzintermediär, über diese Verbindung. X war Kunde dieses Intermediärs. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass zwischen X und einer Person eine Verbindung besteht, die als eine der wichtigsten salafistischen Anführer galt und verdächtigt wurde, an der Planung terroristischer Anschläge beteiligt

gewesen zu sein. Der schweizerische Finanzintermediäre wurde auf achtzig Geldtransaktionen hingewiesen, die X von 8 verschiedenen Orten aus in Auftrag gegeben hatte. Die Transaktionen waren für insgesamt elf Empfänger bestimmt. Einige unter ihnen hielten sich zum Zeitpunkt, als die Transaktionen durchgeführt worden waren, in der Schweiz auf. Im Zuge dieser Transaktionen überwies X insgesamt rund 20'000 Schweizer Franken. X war selbst Empfänger von einundsechzig, vom Ausland aus in Auftrag gegebenen Transaktionen. Diese stammten aus acht Ländern und waren von einundzwanzig unterschiedlichen Personen ausgelöst worden. Der Gesamtbetrag, den X auf diese Weise erhielt, belief sich auf rund 25'000 Schweizer Franken. Gestützt auf diese Informationen nahm der schweizerische Finanzintermediär eigene Abklärungen vor. Es zeigte sich, dass X als Drehscheibe eines Geldtransfernetzes wirkte. Indessen liessen sich keine Hinweise dafür finden, mit denen sich der Verdacht hätte untermauern oder entkräften lassen, dass X in terroristische Aktivitäten verwickelt war. Der schweizerische Finanzintermediär erstattete der MROS eine Meldung nach Massgabe von Artikel 305ter Abs. 2 StGB. Da die ursprüngliche Information von einem ausländischen Finanzinstitut stammte, hatte die MROS keinen direkten Zugang zu dessen Unterlagen, die die Hintergründe der international getätigten Transaktionen umfassend dokumentiert hätten. Die MROS hat jedoch mit einer Gegenstelle im Ausland Kontakt aufgenommen und ferner die Recherchen in den Datenbanken getätigt, auf welche sie Zugriff hat. Es zeigte sich, dass ausser X noch sechszwanzig weitere Kunden des Finanzintermediärs, darunter eine juristische Person, in die Transaktionen verwickelt waren. Die MROS weitete ihre vertiefenden Nachforschungen auf diese Kunden und deren Verbindungen aus. Die Ergebnisse liessen eine Anzahl von Kontakten dieser Kunden zu dschiha-distischen Kreisen erkennen. Ferner zeigte sich, dass zehn dieser Kunden – natürliche Personen – bereits verurteilt oder in mehreren Schweizer Kantonen zumindest polizeilich bekannt waren in Zusammenhang mit Betrug, Sachbeschädigung, Gewaltanwendung, Drohungen und Verstössen

gegen das Waffengesetz. Die Nachforschungen ergaben ausserdem, dass einer der Kunden, die X Geld überwiesen hatten, im Verdacht stand, einer Vereinigung anzugehören, die als terroristische Organisation eingestuft wird. Weitere zwei Kunden wurden der Mitgliedschaft in einer kriminellen Organisation verdächtigt. Angesichts der Informationen des ausländischen Finanzinstituts und der im Zuge der vertieften Recherchen gewonnen Erkenntnisse gelangte die MROS zur Auffassung, dass die Transaktionen oder zumindest Teile davon der Terrorismusfinanzierung dienen oder gedient haben könnten. Drei Tage, nachdem sie die Verdachtsmeldung erhalten hatte, leitete die MROS den Fall an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weiter. Mittlerweile ist die als hauptverdächtig geltende Person von den Ordnungskräften des Staates, in der sie sich aufgehalten hat, wegen Verdacht auf Unterstützung einer terroristischen Organisation festgenommen worden.

**Beschäftigungssektor:  
Zahlungsverkehrsdienstleister  
(Money Transmitters)**

Einem Finanzintermediär ist aufgefallen, dass auf drei Geschäftsbeziehungen regelmässig hohe Bareinzahlungen stattfanden, die – sobald ein grösserer Betrag zusammengekommen war – an verschiedenen Filialen eines weltweit tätigen Money Transmitters, der keine Agenten in der Schweiz hat, in je einem Land in Ostafrika und im Nahen Osten weiterüberwiesen wurden. An wen die Gelder danach weitergeleitet wurden, war nicht bekannt. Die Geschäftsbeziehungen lauteten auf einen Schweizer, seine Ehefrau sowie eine in der Schweiz domizilierte, angeblich im Import und Export tätige Firma, die durch den Ehemann kontrolliert wurde. Beide Ehepartner haben ihre Wurzeln in besagtem ostafrikanischem Land. Die Bareinzahlungen stammten von den Kontoinhabern selbst sowie von zahlreichen in der Schweiz wohnhaften Drittpersonen mit afrikanischer Herkunft. Abgesehen von diesen ungewöhnlichen Bareinzahlungen sah sich der Finanzintermediär noch aus folgenden Gründen zu einer Verdachtsmeldung an die MROS veranlasst: Seine Abklärungen ergaben, dass zwei Per-

sonen, die Gelder auf die verdächtigen Konten einbezahlt hatten, mit terroristischen Aktivitäten in Verbindung gebracht wurden. Der Name einer dieser Personen befand sich auf einer Sanktionsliste. Beim anderen handelte es sich mutmasslich um den Anführer einer in Afrika aktiven islamistischen Miliz, die als regionaler Ableger einer international tätigen terroristischen Organisation eingestuft wird. Darüber hinaus wurde eine afrikanische Niederlassung des Money Transmitters, an den die Bareinzahlungen weiter vergütet wurden, in ausländischen Medienberichten negativ erwähnt. Gemäss diesen Berichten wird die Zweigstelle verdächtigt, eine radikale islamistische Miliz zu unterstützen, weshalb ihr die Lizenz im betreffenden Land entzogen wurde. Aufgrund dieser Erkenntnisse hegte der Finanzintermediär einen begründeten Verdacht, dass die auf die verdächtigen Konten bar einbezahlten Gelder der Terrorismusfinanzierung dienen könnten und hat der MROS diese Verdachtsmomente gestützt auf Art. 9 GwG gemeldet. Die Recherchen der MROS ergaben, dass gegen die drei Kontoinhaber und die Drittpersonen, welche ebenfalls Bareinzahlungen tätigten, bisher noch keine relevanten Hinweise vorlagen. Diverse Medienberichte aus dem Pressearchiv bestätigten jedoch, dass gegen eine Niederlassung des Money Transmitters wegen möglicher Terrorismusfinanzierung ermittelt wurde und dessen Konten blockiert wurden. Insgesamt wurden über 80 Personen und Gesellschaften beschuldigt, terroristische Organisationen zu unterstützen und für ein im Frühjahr in Afrika durchgeführtes Attentat mitverantwortlich zu sein. Im Rahmen weiterer Nachforschungen konnte die MROS jedoch ausschliessen, dass es sich bei den beiden oben erwähnten Personen, die Gelder einbezahlt hatten, um die Person handelte, die auf der Sanktionsliste aufgeführt war bzw. um den Anführer der islamistischen Miliz. Der Verdacht des Finanzintermediärs, dass diese beiden Einzahler mit den in den Medien erwähnten Terroristen identisch sind, hat sich nicht erhärtet. Um mehr über die Personen zu erfahren, an die der Money Transmitter die Vermögenswerte weiterleitete, kontaktierte die MROS die für diese Länder zuständigen Partnerbehörden, erhielt allerdings keine Antwort. Ob-

wohl die MROS die Verdachtsmomente teilweise beseitigen konnte, erschien das Verhalten der involvierten Personen fragwürdig und durchaus geeignet, terroristische Aktivitäten zu unterstützen. Die Kontoinhaber könnten die Gelder absichtlich über Umwege verschickt haben, um weniger Verdacht zu erregen. Ausserdem war die Herkunft der bar einbezahlten Vermögenswerte fragwürdig, weil die Gesamtbeträge die Einkommensverhältnisse der Einzahler teilweise massiv überschritten. Entsprechend wurden alle Einzahler mittels Herausgabeaufforderung an die Bank gemäss Art. 11a Abs. 1 GwG sowie mittels Anfragen an kantonale Behörden identifiziert und mit den der MROS zur Verfügung stehenden Datenbanken abgeglichen. Weil sich gewisse Verdachtsmomente erhärteten und einige Hinweise auf eine mutmassliche Finanzierung terroristischer Aktivitäten i.S. von Art. 260quiquies Abs. 1 StGB vorlagen, wurde die Verdachtsmeldung drei Tage nach Erhalt an die Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet. Ein Verfahren wurde eröffnet.

#### **Beschäftigungssektor: Bank**

Via E-Banking hat der Kunde X eines Finanzintermediärs diesem mitgeteilt, dass er eine neue Telefonnummer mit einer ausländischen Vorwahl habe. Der Finanzintermediär fand heraus, dass es sich dabei um eine Telefonnummer aus einem bestimmten südasiatischen Land handelt. Beim Versuch den Kunden auf seiner ehemaligen Festnetznummer in der Schweiz zu kontaktieren, erfuhr der Finanzintermediär, dass sich dieser im Ausland befinden würde. Die Bank konnte X auf der neuen Nummer erreichen. Er bestätigte, dass er im Ausland sei und sich aus der Schweiz abgemeldet habe. Er werde für etwa zwei bis drei Monate dort bleiben. Bei X handelt es sich um einen jungen Schweizer mit Migrationshintergrund. Beim südasiatischen Land handelt es sich um ein Land, in welchem es dschihadistische Ausbildungslager gibt. Der Finanzintermediär hat die Kundenbeziehung der MROS gestützt auf Art. 305ter Abs. 2 StGB gemeldet. Die Analyse der MROS hat ergeben, dass ein Jahr nach Kontoeröffnung Transaktionen an mehrere, im Ausland ansässige Non-Profit-Organisationen (NPO) mit potentiell salafistischem Hintergrund erfolg-

ten (tiefe Beträge). Im Vorjahr reiste X in verschiedene Länder Europas. Es wurden Transaktionen in besagtem südasiatischen Land (tiefe Beträge) sowie eine Transaktion an die hiesige Botschaft dieses Landes gemacht, mutmasslich für den Erhalt eines Visums. Der Kunde hat zudem Geld an eine Logistikfirma überwiesen. Zweck der Überweisung scheint der Versand von Frachtgut in die Hauptstadt besagten Landes. Des Weiteren wurde ersichtlich, dass er sich bei der Einwohnergemeinde seines Wohnortes abgemeldet hatte. Das mutmassliche Abflugdatum konnte eruiert werden, da X am Flughafen kurz vor Abflug seine Kreditkarte gebraucht hatte. Ferner fiel auf, dass der Kunde vor Abflugdatum sämtliche Schulden beglichen hatte. Nachdem er bereits in Südasi- en war, bezahlte er seine Steuern. Weitere, bei ausländischen Meldestellen eingeholte Informationen haben den Verdacht erhärtet, dass es sich bei den NPO, welche die Gelder erhalten haben, um möglicherweise solche mit salafistischem Hintergrund handelt. Diese Anhaltspunkte haben dazu geführt, dass MROS den Fall an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet hat, da der begründete Verdacht bestand, dass sich X einer terroristischen Organisation angeschlossen haben könnte, beziehungsweise über die Einzahlung von Geldbeträgen an diese Organisationen mit möglicherweise salafistischem Hintergrund Terrorismusfinanzierung betrieben haben könnte.

#### **Beschäftigungssektor: Zahlungsverkehrsdienstleister (Money Transmitters)**

Ein auf den Geldtransfer spezialisierter Finanzintermediär erstattete eine Verdachtsmeldung im Zusammenhang mit einer Transaktion in der Höhe von rund 150 Schweizer Franken. In Auftrag gegeben wurde die Transaktion von dem sich in der Schweiz aufhaltenden X. Begünstigter war Y. Y wohnt in einem Staat, der an ein Land angrenzt, in dem ein Bürgerkrieg im Gange ist. X ist Bürger eines Maghrebstaates. Die Schweizer Behörden hatten gegen ihn eine noch immer rechtsgültige Wegweisungs- und Einreisesperre erlassen. Vor seiner Wegweisung war X Inhaber einer Aufenthaltsbewilligung B gewesen. Y

seinerseits ist Staatsangehöriger des Landes, in dem Bürgerkrieg herrscht. Die Compliance-Abteilung des Finanzintermediärs analysierte die Transaktionen. Es stellte sich heraus, dass Y auch von anderer Seite Geld überwiesen erhielt. Insgesamt hatte er von mehreren Personen, die einem Nachbarland der Schweiz wohnen, insgesamt rund 8'000 US-Dollar erhalten. Der Finanzintermediäre stellte ausserdem fest, dass einige dieser Personen der Terrorismusfinanzierung und Unterstützung des Islamischen Staates (IS) angeklagt waren und deswegen in diesem Nachbarland der Schweiz vor Gericht standen. Angesichts dieser Erkenntnisse erstattete der Finanzintermediär der MROS eine Verdachtsmeldung nach Massgabe des Artikels 305ter Abs. 2 StGB. Die MROS stellte fest, dass X in der Schweiz bereits aktenkundig war: Er propagierte und rechtfertigte Terrorismus und stellte öffentlich Gewalt zur Schau. Wegen dieser Aktivitäten und weil er eine potenzielle Gefahr darstellte sowohl für die öffentliche Sicherheit und Ordnung als auch für die nationale Sicherheit, erliessen die zuständigen Schweizer Behörden 2014 eine rechtskräftige Wegweisungsverfügung gegen X. Er hätte die Schweiz unverzüglich verlassen müssen, was er aber nicht tat. Die MROS stellte bei der FIU des fraglichen an die Schweiz angrenzenden Landes ein Ersuchen um Informationen. Diese bestätigten den Verdacht des meldenden Finanzintermediärs und deuteten ferner darauf hin, dass offenbar auch Y Kontakte zum IS unterhielt. Laut diesen Informationen hatte Y das Geld stellvertretend für jemanden erhalten, der noch in Haft war. Nach der Entlassung verwendete diese Person das Geld dazu, in die von der IS besetzte Region zurückzukehren, um weiterhin terroristisch aktiv zu sein. Auch diese Person war der Unterstützung des IS angeklagt. Über Y als Mittelsperson liess sie der IS Geld zukommen. MROS stiess auf Informationen, wonach Y im Verdacht steht, den IS von dem Staat aus, der an das Land angrenzt, in dem Bürgerkrieg herrscht, zu unterstützen. Die Informationen deuteten auch darauf hin, dass Y Geld übermittlelt erhielt, das für die Zwecke des IS bestimmt war. Dem Vernehmen nach gibt es konkrete Verdachtsmomente, die vermuten lassen, dass Y einer

Organisation angehört, die Personen dabei hilft, von dem an das Bürgerkriegsland grenzenden Staat aus ins benachbarte Bürgerkriegsland zu gelangen. Anderen Quellen zufolge spielt Y eine zentrale Rolle bei der Terrorismusfinanzierung. Die MROS übermittelte den Fall an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden. Diese haben eine Strafuntersuchung eingeleitet.

#### **Beschäftigungssektor: Bank**

Kunde X erschien persönlich am Schalter des Finanzintermediärs und überwies den Gegenwert von weniger als 50 CHF an eine in einem europäischen Land domizilierte Organisation, die religiöse Ziele verfolgt. Die Organisation bezweckt insbesondere, eine der wichtigsten heiligen Stätte des Islams zu schützen. Die Transaktionsüberwachungssysteme der Bank meldeten einen Treffer, da ein Namensteil der religiösen Organisation auch im Namen einer militärischen Untergrundorganisation, die im Nahen Osten tätig ist, vorkommt. Die Organisation wurde im März 2002 vom US-amerikanischen Aussenministerium in die Liste der ausländischen Terrororganisationen aufgenommen. Auch die EU führt die Organisation als terroristische Vereinigung. Die Brigaden nennen sich nach der heiligen Stätte, welche ebenfalls als Symbol für eine Unabhängigkeitsbewegung gilt. Die Bank hat das Konto gestützt auf Art. 305ter Abs. 2

StGB gemeldet, da sie nicht ausschliessen konnte, dass die oben erwähnte Organisation mit einer terroristischen oder kriminellen Organisation in Verbindung steht. Die MROS hat die Kundendaten analysiert. Bei X handelt es sich um einen unbescholtenen Schweizer Teenager mit Migrationshintergrund. Die Transaktionsanalyse der Kontobewegungen ergab keine Hinweise auf ein mögliches Verbrechen oder die unmittelbare Unterstützung einer terroristischen Organisation. Die MROS hat weitere Stellen innerhalb der Bundesverwaltung kontaktiert und über X informiert. Er ist für die Behörden nie auffällig geworden. Er ist in den MROS zur Verfügung stehenden Datenbanken nicht verzeichnet.

Konkrete Hinweise auf ein Verbrechen oder eine Verbindung zu einer terroristischen Organisation lagen keine vor. Die MROS hat die Meldung

entsprechend nicht weitergeleitet. Allerdings konnte MROS dank einer Anfrage bei der FIU des Landes, in dem die Organisation domiziliert ist, zusätzliche Informationen zu dieser Organisation erhalten. Die Organisation steht gemäss ihren Statuten konsequent für ihre Interessen ein. Sie propagiert für die Rechte einer bestimmten Bevölkerungsgruppe und den Schutz der oben erwähnten heiligen Stätte, welche in die Kontrolle der Muslime übertragen werden müsse. Hierfür werden Fundraisings organisiert.

**Beschäftigungssektor: Bank**

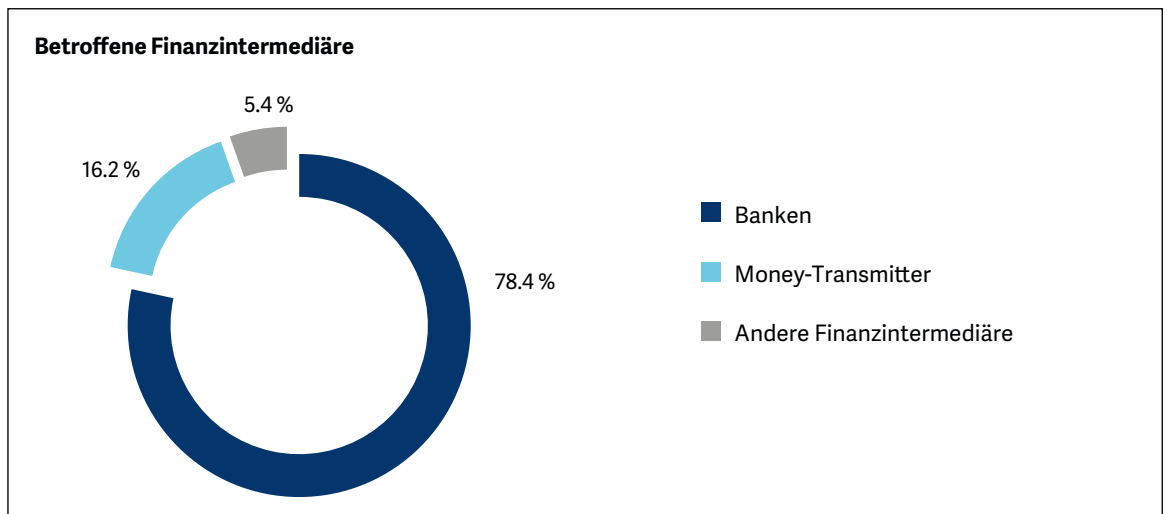
Eine Bank hat der MROS ihre Geschäftsbeziehung mit dem Kunden X gemeldet. Die Bank hatte X einen Privatkredit in fünfstelliger Höhe gewährt, welcher Ende 2013 ausbezahlt wurde. Gemäss Angaben des Kunden gegenüber der Bank sollte der Kredit dazu dienen, den Kauf eines Fahrzeuges zu finanzieren. Anlässlich von Nachprüfungen ergab sich ein Treffer durch den Abgleich der Kundendaten mit öffentlichen PEP-, Kriminal-, und Sanktionslisten. Ein dem Namen von X ähnlicher Name war unter anderem auf der OFAC Liste – Specially Designated Terrorist List – aufgeführt. Die gelistete Person ist Staatsbürger eines nordafrikanischen Landes, die im benachbarten Ausland für die Teilnahme an einem Bombenanschlagskomplott zu fünf Jahren Haft verurteilt wurde. Sie wurde in diesem Nachbarland verhaftet und an ein anderes Nachbarland

ausgeliefert. Nach Vollzug der Strafe, wurde sie in ihrem Heimatland in absentia zu 20 Jahren Zuchthaus verurteilt. Gemäss den der Bank zur Verfügung stehenden Angaben stammt X ebenfalls vom selben Land wie die gelistete Person. X verfügt über eine Aufenthaltsbewilligung B in der Schweiz. Ein Personenmatch konnte auch aufgrund übereinstimmender Angaben des Geburtsdatums nicht ausgeschlossen werden. Die Bank hat der MROS gemeldet, da der gewährte Kredit mutmasslich der Terrorismusfinanzierung gedient haben könnte. Die Recherchen der MROS haben ergeben, dass der Kredit effektiv für den Kauf eines Fahrzeuges verwendet wurde. Der Betrag für das Fahrzeug wurde direkt von der Bank an den Autohändler überwiesen. Danach hat der Kunde regelmässig monatlich einen dreistelligen Betrag der Bank zurückbezahlt. Eine Finanzierung des Terrorismus konnte somit ausgeschlossen werden. Da sich die Informationen in den der MROS zur Verfügung stehenden Datenbanken zum Teil widersprechen, konnte allerdings ein eindeutiger Personenmatch weder als gegeben qualifiziert noch ausgeschlossen werden. Die MROS hat deswegen weiterführende Abklärungen vorgenommen. Die dabei erlangten Informationen liessen darauf schliessen, dass es sich bei der wegen strafrechtlich relevanten Verhaltens gelisteten Person um eine andere Person als den gemeldeten Kunden X handelt. Der Fall wurde nicht weitergeleitet.

### 13.2. Strukturanalyse

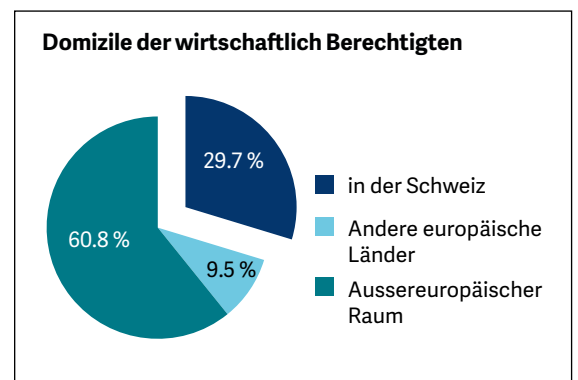
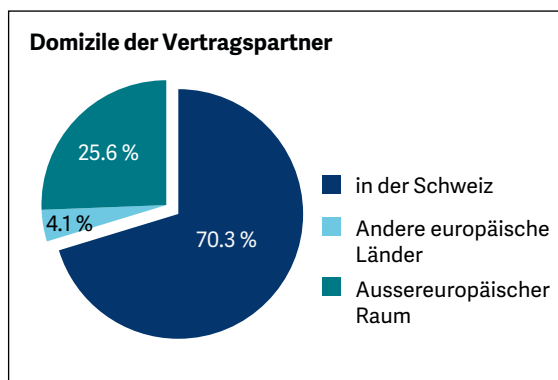
Die bei Verdacht auf Terrorismusfinanzierung am meisten betroffenen Finanzintermediäre sind Banken und Money Transmitter. Der Verdacht auf Terrorismusfinanzierung präsentiert sich einerseits als Sammelaktivität bei in der Schweiz ansässigen Personen (Fälle von Mikrofinanzierung, bei welchen Vermögenswerte in nur geringer Höhe involviert sind) und andererseits als Verwendung des Finanzsektors, um Vermö-

genswerte aus dem Ausland zu sammeln und sie anschliessend ins Ausland zu transferieren, wo die zu finanzierenden Tätigkeiten stattfinden. Der schweizerische Finanzsektor dient somit als Durchgangsort für aus dem Ausland stammende Vermögenswerte zur Finanzierung von ebenfalls im Ausland stattfindenden Aktivitäten. Eine mögliche Vorgehensweise zur Mittelbeschaffung besteht darin, bei einem spezialisierten Finanzintermediär Kreditverträge abzuschliessen.



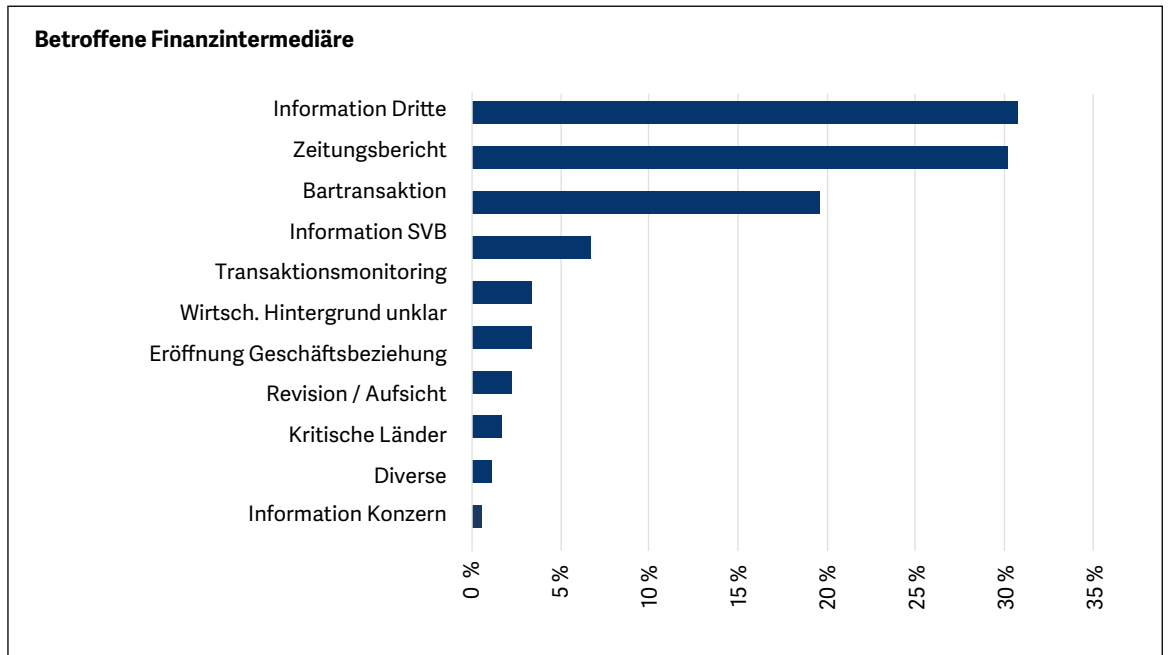
Während sich das Domizil der Vertragspartner typischerweise in der Schweiz befindet, ist dasje-

nige der wirtschaftlich Berechtigten zumeist im Ausland.



Der Verdachtsgrund ist mehrheitlich eines Dritten, welche Namen von Personen mit Verbindung zu terroristischen Aktivitäten enthalten. Betreffend der involvierten Beträge bewegen sich diese meistens unterhalb von 10'000 Schweizer Franken. Eine verdächtige Vorgehensweise zur

Beschaffung von Mitteln kann darin bestehen, Kreditverträge abzuschliessen, welche mit dem Kundenprofil nicht übereinstimmen. Ferner kann die Identität der Empfänger der Vermögenswerte in Risikoländer bei der Begründung eines Verdachts eine Rolle spielen.



Juristische Strukturen wie Domizilgesellschaften und Trusts sind für die vorliegend diskutierte Vortat von geringerer Bedeutung. Allerdings können Non Profit Organisationen (NPO's) und kommerzielle Unternehmen bei den Transfers involviert sein. Mittels Verwendung kommerzieller

Unternehmen werden höhere Beträge im Namen terroristischer Organisationen transferiert, im Gegensatz zur Mikrofinanzierung, bei welcher die Mittelbeschaffung durch Kollekte und via Non Profit Organisationen (NPO's) vorgenommen wird.





